

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

nach dem Tode des ersten Herausgebers

Dr. A. Achilles,

in Verbindung mit

Dr. F. André,

Geheimer Justizrat, o. Professor in Marburg,
für die vorliegende Auflage vertreten durch
Gerichtsassessor **Dr. Rieckebusch** in Marburg.

Dr. O. Strecker,

Senatspräsident am Reichsgericht in Leipzig.

O. Meyer,

Oberlandesgerichtspräsident in Celle,

Dr. F. von Unzner,

Staatsrat und Präsident des Obersten
Landesgerichts in München.

herausgegeben von

M. Greiff,

Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Oberlandesgerichtspräsident in Breslau.

Zwölfte, vermehrte und verbesserte Auflage

mit Erläuterungen der Verordnung über das Erbbaurecht, des Gesetzes über
die religiöse Kindererziehung und des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.



Berlin und Leipzig 1927

Walter de Gruyter & Co.

vormalig W. F. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl F. Trübner — Belt & Comp.

Inhaltsübersicht.

Einleitung

Seite
IX

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil

1

Erster Abschnitt. Personen.	
Erster Titel. Natürliche Personen. §§ 1 bis 20	2
Zweiter Titel. Juristische Personen	10
I. Vereine	10
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 21 bis 54	10
2. Eingetragene Vereine. §§ 55 bis 79	20
II. Stiftungen. §§ 80 bis 88	25
III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes. § 89	28
Zweiter Abschnitt. Sachen. §§ 90 bis 108	29
Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte	35
Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§ 104 bis 115	36
Zweiter Titel. Willenserklärung. §§ 116 bis 144	40
Dritter Titel. Vertrag. §§ 145 bis 157	60
Vierter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung. §§ 158 bis 168	65
Fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht. §§ 164 bis 181	67
Sechster Titel. Einwilligung. Genehmigung. §§ 182 bis 185	76
Vierter Abschnitt. Fristen. Termine. §§ 186 bis 198	78
Fünfter Abschnitt. Verjährung. §§ 194 bis 225	80
Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbsthilfe. §§ 226 bis 281	92
Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§ 282 bis 240	94

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse

96

Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse.	
Erster Titel. Verpflichtung zur Leistung. §§ 241 bis 292	97
Zweiter Titel. Verzug des Gläubigers. §§ 298 bis 304	135
Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Verträgen	138
Erster Titel. Begründung. Inhalt des Vertrags. §§ 305 bis 319	138
Zweiter Titel. Gegenseitiger Vertrag. §§ 320 bis 327	147
Dritter Titel. Versprechen der Leistung an einen Dritten. §§ 328 bis 335	159
Vierter Titel. Draufgabe. Vertragsstrafe. §§ 336 bis 345	162
Fünfter Titel. Rücktritt. §§ 346 bis 361	165
Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldverhältnisse	170
Erster Titel. Erfüllung. §§ 362 bis 371	170
Zweiter Titel. Hinterlegung. §§ 372 bis 386	174
Dritter Titel. Aufrechnung. §§ 387 bis 396	178
Vierter Titel. Erlass. § 397	184
Vierter Abschnitt. Übertragung der Forderung. §§ 398 bis 418	184
Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme. §§ 414 bis 419	194
Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. §§ 420 bis 482	199

	Seite
Siebenter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse	204
Erster Titel. Kauf, Tausch	205
I. Allgemeine Vorschriften. §§ 488 bis 488	205
II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache. §§ 459 bis 498	217
III. Besondere Arten des Kaufes.	
1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe. §§ 494 bis 496	234
2. Wiederkauf. §§ 497 bis 508	235
3. Vorkauf. §§ 504 bis 514	236
IV. Tausch. § 515	239
Zweiter Titel. Schenkung. §§ 516 bis 534	240
Dritter Titel. Miete, Pacht	247
I. Miete. §§ 535 bis 580	248
II. Pacht §§ 581 bis 597	269
Vierter Titel. Leihe. §§ 598 bis 606	274
Fünfter Titel. Darlehen. §§ 607 bis 610	276
Sechster Titel. Dienstvertrag. §§ 611 bis 630	279
Siebenter Titel. Wertvertrag. §§ 631 bis 651	294
Achter Titel. Mätkervertrag. §§ 652 bis 656	306
Neunter Titel. Auslobung. §§ 657 bis 661	312
Zehnter Titel. Auftrag. §§ 662 bis 676	314
Elfster Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§ 677 bis 687	323
Zwölfter Titel. Verwahrung. §§ 688 bis 700	327
Dreizehnter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirten. §§ 701 bis 704	331
Vierzehnter Titel. Gesellschaft. §§ 705 bis 740	334
Fünfzehnter Titel. Gemeinschaft. §§ 741 bis 758	347
Sechzehnter Titel. Leibrente. §§ 759 bis 761	352
Siebzehnter Titel. Spiel. Wette. §§ 762 bis 764	353
Achtzehnter Titel. Bürgschaft. §§ 765 bis 778	357
Neunzehnter Titel. Vergleich. § 779	367
Zwanzigster Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis. §§ 780 bis 782	369
Einundzwanzigster Titel. Anweisung. §§ 783 bis 792	372
Zweiundzwanzigster Titel. Schuldverschreibung auf den Inhaber. §§ 798 bis 808	375
Dreiundzwanzigster Titel. Vorlegung von Sachen. §§ 809 bis 811	382
Vierundzwanzigster Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung. §§ 812 bis 822	384
Fünfundzwanzigster Titel. Unerkaufte Handlungen. §§ 823 bis 853	399

Drittes Buch.

Sachenrecht 444

Erster Abschnitt. Besitz. §§ 854 bis 872	445
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. §§ 873 bis 902	454
Dritter Abschnitt. Eigentum	485
Erster Titel. Inhalt des Eigentums. §§ 908 bis 924	485
Zweiter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. §§ 925 bis 928	499
Dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen	505
I. Übertragung. §§ 929 bis 986	505
II. Erfindung. §§ 987 bis 945	512
III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung. §§ 946 bis 952	513
IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache. §§ 953 bis 957	517
V. Aneignung. §§ 958 bis 964	519
VI. Fund. §§ 965 bis 984	521

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vierter Titel. Ansprüche aus dem Eigentume. §§ 985 bis 1007	527
Fünfter Titel. Miteigentum. §§ 1008 bis 1011.	538
Vierter Abschnitt. Erbbaurecht. §§ 1012 bis 1017	540
Verordnung über das Erbbaurecht	542
Fünfter Abschnitt. Dienstbarkeiten	552
Erster Titel. Grunddienstbarkeiten. §§ 1018 bis 1029	552
Zweiter Titel. Nießbrauch	558
I. Nießbrauch an Sachen. §§ 1030 bis 1067	559
II. Nießbrauch an Rechten. §§ 1068 bis 1084	569
III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§ 1085 bis 1089	573
Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§ 1090 bis 1093	575
Sechster Abschnitt. Vorkaufsrecht. §§ 1094 bis 1104	578
Siebenter Abschnitt. Reallasten. §§ 1105 bis 1112	581
Achter Abschnitt. Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld	584
Erster Titel. Hypothek. §§ 1113 bis 1190	590
Zweiter Titel. Grundschuld. Rentenschuld.	645
I. Grundschuld. §§ 1191 bis 1198	645
II. Rentenschuld. §§ 1199 bis 1203	648
Neunter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten	649
Erster Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen. §§ 1204 bis 1272	650
Zweiter Titel. Pfandrecht an Rechten. §§ 1273 bis 1296	671

Viertes Buch.

Familienrecht

	681
Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe	681
Erster Titel. Verlöbniß. §§ 1297 bis 1302	681
Zweiter Titel. Eingehung der Ehe. §§ 1303 bis 1322	684
Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. §§ 1323 bis 1347	691
Vierter Titel. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung. §§ 1348	701
bis 1352	701
Fünfter Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen. §§ 1353 bis 1362	703
Sechster Titel. Eheliches Güterrecht	711
I. Gesetzliches Güterrecht	711
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1363 bis 1372	712
2. Verwaltung und Nutznießung. §§ 1373 bis 1409	715
3. Schuldenhaftung. §§ 1410 bis 1417	728
4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. §§ 1418 bis 1425	730
5. Gütertrennung. §§ 1426 bis 1431	733
II. Vertragmäßiges Güterrecht.	
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1432 bis 1436	735
2. Allgemeine Gütergemeinschaft. §§ 1437 bis 1518	737
3. Errungenschaftsgemeinschaft. §§ 1519 bis 1548	769
4. Fahrnisgemeinschaft. §§ 1549 bis 1557	776
III. Güterrechtsregister. §§ 1558 bis 1563	778
Siebenter Titel. Scheidung der Ehe. §§ 1564 bis 1587	780
Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen. § 1588	796
Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft.	
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 1589, 1590	796
Zweiter Titel. Eheliche Abstammung. §§ 1591 bis 1600	797
Dritter Titel. Unterhaltspflicht. §§ 1601 bis 1615	803
Vierter Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder	810
I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen.	
§§ 1616 bis 1625	810
II. Elterliche Gewalt. § 1626	814
1. Elterliche Gewalt des Vaters. §§ 1627 bis 1638	815
Anhang: Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder	817
2. Elterliche Gewalt der Mutter. §§ 1634 bis 1638	845

	Seite
Fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen. §§ 1699 bis 1704	850
Sechster Titel. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§ 1705 bis 1718	853
Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder	860
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§ 1719 bis 1722	860
II. Ehelichkeitserklärung. §§ 1723 bis 1740	861
Achter Titel. Annahme an Kindes Statt. §§ 1741 bis 1772	865
Dritter Abschnitt. Vormundschaft	873
Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.	
I. Anordnung der Vormundschaft. §§ 1773 bis 1792	875
II. Führung der Vormundschaft. §§ 1793 bis 1886	883
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. §§ 1887 bis 1848	903
IV. Mitwirkung des Gemeindevorstandes. §§ 1849 bis 1851	907
V. Befreite Vormundschaft. §§ 1852 bis 1857	909
VI. Familienrat. §§ 1858 bis 1881	910
VII. Beendigung der Vormundschaft. §§ 1882 bis 1895	914
Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige. §§ 1896 bis 1908	918
Dritter Titel. Pflegschaft. §§ 1909 bis 1921	922

Fünftes Buch.

Erbrecht

Erster Abschnitt. Erbfolge. §§ 1922 bis 1941	928
Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben	935
Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlassgerichts. §§ 1942 bis 1966	935
Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten	944
I. Nachlassverbindlichkeiten. §§ 1967 bis 1969	945
II. Aufgebot der Nachlassgläubiger. §§ 1970 bis 1974	947
III. Beschränkung der Haftung des Erben. §§ 1975 bis 1992	949
IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben. §§ 1993 bis 2018	956
V. Aufschlebende Einreden. §§ 2014 bis 2017	963
Dritter Titel. Erbschaftsanspruch. §§ 2018 bis 2081	964
Vierter Titel. Mehrheit von Erben	968
I. Rechtsverhältnis der Erben untereinander. §§ 2082 bis 2057	970
II. Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern. §§ 2058 bis 2063	981
Dritter Abschnitt. Testament	983
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 2064 bis 2086	984
Zweiter Titel. Erbsetzung. §§ 2087 bis 2099	990
Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§ 2100 bis 2146	992
Vierter Titel. Vermächtnis. §§ 2147 bis 2191	1007
Fünfter Titel. Auflage. §§ 2192 bis 2196	1017
Sechster Titel. Testamentvollstrecker. §§ 2197 bis 2228	1019
Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments. §§ 2229 bis 2264	1033
Achter Titel. Gemeinschaftliches Testament. §§ 2265 bis 2278	1046
Vierter Abschnitt. Erbvertrag. §§ 2274 bis 2802	1051
Fünfter Abschnitt. Pflichtteil. §§ 2803 bis 2888	1059
Sechster Abschnitt. Erbnunwürdigkeit. §§ 2889 bis 2845	1072
Siebenter Abschnitt. Erbverzicht. §§ 2846 bis 2852	1074
Achter Abschnitt. Erbschein. §§ 2853 bis 2870	1076
Neunter Abschnitt. Erbschafts Kauf. §§ 2871 bis 2885	1086

Einführungsgesetz		Seite
zum Bürgerlichen Gesetzbuche		1090
Erster Abschnitt.	Allgemeine Vorschriften. Artikel 1 bis 31	1090
Zweiter Abschnitt.	Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen. Artikel 32 bis 54	1111
Dritter Abschnitt.	Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen. Artikel 55 bis 152	1121
Vierter Abschnitt.	Übergangsvorschriften. Artikel 153 bis 218	1148
Anhang.	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt	1172
Sachregister	1206

Abkürzungen.

Sie entsprechen im allgemeinen den Vorschlägen des 27. deutschen Juristentags. Hervorgehoben seien folgende:

- A.G. = Ausführungsgeſetz¹⁾.
 A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die Königl. Preussischen Staaten v. 5. 2. 1794.
 Art. = Artikel.
 AufwRpr. = Rechtsprechung in Aufwertungsſachen.
 A.B. = Ausführungsverordnung.
 A.Vf. = Allgemeine Verfügung.
 Bad. = Baden.
 BadRpr. = Badische Rechtspraxis. Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte.
 Bay. = Bayern.
 BayObSt. = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen und von Entscheidungen des Notariatsdisziplinarhofes.
 BayZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
 Bef. = Bekanntmachung.
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
 BöhmSt. = Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht.
 D. = Denkschrift zu dem Entwurf eines BGB.
 D.Z. = Deutsche Juristenzeitung.
 DNotV. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.
 E. = Entwurf.
 EG. = Einführungsgesetz, im Zweifel zum BGB.
 ElfVoth. = Elſaß-Lothringen.
 FGG. = Geſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 98, Faſſung v. 20. 5. 98²⁾.
 FriedV. = Friedensvertrag von Verſailles.
 Grund. = Grundbuchordnung v. 24. 3. 97, Faſſung v. 20. 5. 98.
 GewG. = Geſetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 89, Faſſung v. 20. 5. 98.
 GewO. = Gewerbeordnung v. 21. 6. 69, Faſſung v. 29. 9. 01.
 GmbHG. = Geſetz betr. die Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung v. 20. 4. 92, Faſſung v. 20. 5. 98.
 Gruch. = Beiträge zur Erläuterung des deutſchen Rechts, begründet von Gruchot. Die Zitate betreffen dort abgedruckte Entscheidungen des Reichsgerichts.
 HVG. = Gerichtsverfaſſungsgesetz v. 27. 1. 77, Faſſung v. 20. 5. 98.
 Heſſ. = Heſſen.
 HGB. = Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 97.

¹⁾ Die Ausführungsgeſetze zum BGB. ſind meiſt nur mit dem abgekürzten Namen der Bundesstaaten bezeichnet.

²⁾ PrVG. = Preussisches Geſetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. 9. 99.

- JBO.** = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.
JMBI. = Justiz-Ministerial-Blatt.
JRBsch. = Juristische Rundschau, Beilage „Die Rechtsprechung.“
JW. = Juristische Wochenschrift. Organ d. Deutschen Anwaltsvereins. Die Citate betreffen dort abgedruckte Entscheidungen des Reichsgerichts.
JWG. = Jugendwohlfahrtsgesetz.
AB. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kosten-, Stempel- und Strafsachen. Seitenzahlen ohne Zusatz bezeichnen die Seiten der Abt. A.
AD. = Konkursordnung v. 10. 2. 77, Fassung v. 20. 5. 98.
KompG. = Pr. Gerichtshof z. Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
KonfG. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. 4. 00.
LG. = Leipziger Zeitschrift f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.
M. = Motive zu dem von der ersten Kommission ausgearbeiteten Entwurfe, veröffentlicht 1888.
MedLz. = Mecklenburgische Zeitschrift f. Rechtspflege u. Rechtswissenschaft.
OVG. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
OVG. = Entscheidungen des pr. Oberverwaltungsgerichts.
Pr. = Preußen.
Pr. II. = Protokolle der zweiten Kommission, bearbeitet im Auftrage des Reichs-Justizamts von Achilles, Gebhard und Spahn.
PStG. = Personenstandsgesetz v. 6. 2. 75.
Recht = Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
RSch. = Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs.
RG. = Reichsgericht, im Zweifel Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGes. = Reichsgesetz.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RM. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichs-Justizamte.
RPolG. = (bab.) Rechtspolizeigesetz v. 17. 6. 99.
RV. = Reichsverfassung v. 11. 8. 19.
Sachf. = Sachsen.
SächsArch. = Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß; seit 1906 Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
SchutzgebG. = Schutzgebietsgesetz v. 25. 7. 00.
SeuffA. = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
SeuffBl. = J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StrO. = Strafprozeßordnung.
ThürBl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.
UnlWG. = Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. 5. 96.
V. = Verordnung.
Vbm. = Vorbemerkung.
VersUG. = Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 01.
VersVG. = Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 08.
Warn. = Warners Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts (Band und Seite).
WD. = Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
Württ. = Württemberg.
WürttZ. = Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege.
ZBlfG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung v. 20. 1. 77, Fassung v. 20. 5. 98.
ZVG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. 3. 97, Fassung v. 20. 5. 98.
ZZP. = Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.

Einleitung.

I. Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1. Die Bestrebungen nach einer deutschen Privatrechtskodifikation, die mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch endlich zum Ziele gelangt sind, reichen bis in das 17. Jahrhundert zurück. Sie erwuchsen aus der Erkenntnis der schweren Mißstände, die sich für das Rechtsleben aus der Rezeption der fremden Rechte neben einer unübersehbaren Masse fortbestehender einheimischer Rechtsnormen ergaben. Männer wie Pönring († 1681), Leibniz († 1716) und Pütter († 1807) forderten bereits ein allgemeines deutsches Gesetzbuch. Einzelne Staaten unternahmen es, die Aufgabe für ihr Gebiet zu lösen. So entstand der *Codex Maximilianus Bavaricus* (1756), das Allgemeine Landrecht für die Königlich Preussischen Staaten (1794), das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie (1811). Für mehrere deutsche Gebiete erlangte und behielt der französische *Code civil* (1804) Geltung, und eine Übersetzung des *Code* mit Änderungen und Zusätzen wurde als *Badisches Landrecht* (1809) in Baden eingeführt.

Unter dem Eindrucke der durch die Befreiungskriege geweckten vaterländischen Begeisterung hob Thibaut in seiner Schrift über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland (1814) zum ersten Male die nationale Bedeutung dieser Forderung nachdrücklich hervor. Der Widerspruch v. Savignys vermochte das Verlangen nach einem einheitlichen Privatrechte nicht zum Schweigen zu bringen. Die Erreichung des Zieles war freilich durch den Mangel einer einheitlichen Gesetzgebungsgewalt für die Staaten des Deutschen Bundes wesentlich erschwert. Es gelang daher zunächst nur auf zwei engeren Gebieten, durch die im Jahre 1847 geschaffene Wechselordnung und das in den Jahren 1857—1861 ausgearbeitete Handelsgesetzbuch, gemeinsames Recht für alle deutschen Staaten herzustellen. Dagegen blieben die weitergehenden Wünsche noch lange unerfüllt, denen die am 28. März 1849 verkündete „Verfassung des Deutschen Reichs“ Ausdruck verliehen hatte, indem sie der Reichsgewalt die Aufgabe zumies, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

Inzwischen wurden in einzelnen deutschen Staaten die Kodifikationsversuche fortgesetzt, gediehen jedoch fast sämtlich nicht über Entwürfe hinaus so die schon 1817 in Angriff genommene, von 1832 bis 1848 fortgeführte Gesetzrevision in Preußen sowie die Gesetzgebungsarbeiten in Bayern und Hessen, aus denen der 1860 und 1864 zum Teil veröffentlichte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern und der 1841 bis 1853 bekanntgegebene gleichnamige Entwurf für das Großherzogtum Hessen hervorgingen. Nur im Königreiche Sachsen kam 1863 ein bürgerliches Gesetzbuch zustande. Daneben dauerten die Bestrebungen nach einer ganz Deutschland umfassenden Rechtseinheit fort. Zu ihrer Vertretung

schuf sich 1860 der Juristenstand der Nation in dem deutschen Juristentag ein dauerndes, einflußreiches Organ. 1862 unternahm auch die Deutsche Bundesversammlung noch einen weiteren Schritt zur Herstellung gemeinsamen Rechtes, indem sie beschloß, den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse auszuarbeiten zu lassen. Der Beschluß stieß jedoch auf den Widerspruch Preußens und anderer Staaten und gelangte nur ohne deren Mitwirkung zur Ausführung. Der so geschaffene Entwurf eines Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, der sog. Dresdener Entwurf, wurde 1866 veröffentlicht.

2. Nach der staatsrechtlichen Neuordnung der deutschen Verhältnisse galt es zunächst, die verfassungsrechtliche Grundlage für eine einheitliche Privatrechtsgesetzgebung zu schaffen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wies im Art. 4 Nr. 13 der Gesetzgebungsgewalt des Bundes auf privatrechtlichem Gebiete außer dem Wechsel- und Handelsrecht nur das Obligationenrecht zu; ein weitergehender Antrag des Abgeordneten Miquel war vom konstituierenden Reichstag abgelehnt worden.

Obwohl 1869 auf Antrag der Abg. Miquel und Casper die Erstreckung der Bundeszuständigkeit auf das gesamte bürgerliche Recht vom Reichstage mit großer Mehrheit beschlossen worden war, übernahm die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zunächst den Artikel 4 Nr. 13 der Norddeutschen Bundesverfassung in unveränderter Gestalt und erst, nachdem der Reichstag in den Jahren 1871, 1872 und 1873 immer von neuem mit großer Mehrheit die Ausdehnung der Reichszuständigkeit beschlossen hatte, erteilte der Bundesrat am 12. Dezember 1873 diesem Beschlusse die verfassungsmäßige Zustimmung. Unter dem 20. Dezember 1873 wurde das Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs (RGBl. 379), verkündet.

3. Die verbündeten Regierungen nahmen nunmehr die Arbeit ungetäunt in Angriff. Noch in der Sitzung vom 12. Dezember 1873 beauftragte der Bundesrat den Ausschuß für das Justizwesen, sich über die Einsetzung der bereits vorher in Aussicht genommenen Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs zu äußern. Am 28. Februar 1874 betraute er fünf angesehenen deutsche Juristen mit der Aufgabe, über Plan und Methode, nach denen bei Aufstellung des Entwurfs zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen. Diese sog. Vorkommission¹⁾ entwickelte in ihrem Gutachten in bezug auf die allgemeine Aufgabe des Gesetzbuchs, den Umfang des aufzunehmenden Stoffes, das Verhältnis zu dem bestehenden Rechte und den früheren Entwürfen sowie das Verfahren bei der Ausarbeitung die Gesichtspunkte, an welchen weiterhin im wesentlichen festgehalten worden ist. Auf einen oem Gutachten zustimmenden ausführlichen Bericht des Ausschusses für Justizwesen²⁾ beschloß der Bundesrat am 22. Juni die Berufung einer Kommission von elf hervorragenden praktischen und theoretischen Juristen

1) Ihr gehörten an Dr. Goldschmidt (RGBl. Rat), Dr. von Kübel (Württ. Appell-Präs.), Meyer (preuß. Appell-Präs.), v. Neumayer (bayer. Obappell-Präs.), v. Weber (sächs. Obappell-Präs.); später für Meyer Dr. v. Schelling (preuß. Appell-Präs.).

2) Bericht und Gutachten abgedruckt bei Gruch. 21, 175 ff.

zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches, der ersten Kommission¹⁾.

Im September 1874 stellte die Kommission ihren Arbeitsplan fest. Sie beschloß in Übereinstimmung mit dem vom Bundesrate gebilligten Gutachten der Vorkommission, keines der geltenden Gesetzbücher und keinen der vorhandenen Entwürfe ihren Beratungen zugrunde zu legen, sondern durch fünf ihrer Mitglieder (die sog. Redaktoren)²⁾ mit Motiven versehene Vorentwürfe für die in Aussicht genommenen fünf Teile des Gesetzbuchs auszuarbeiten zu lassen.

Die Aufstellung der Teilentwürfe nahm die folgenden sechs Jahre in Anspruch. Die Kommission trat während dieser Zeit alljährlich auf mehrere Wochen zusammen, um die für den Fortgang der Vorarbeiten notwendigen Entscheidungen zu treffen. Am 4. Oktober 1881 begannen die fortlaufenden Beratungen über die Teilentwürfe. Für das Recht der Schuldverhältnisse diente dabei, soweit der Teilentwurf wegen der Erkrankung des Redaktors nicht hatte vollendet werden können, der sog. Dresdener Entwurf (oben S. X) als Grundlage. Die Beratungen dauerten, einschließlich der am 30. September 1887 begonnenen Schlussrevision, bis gegen Ende Dezember 1887. Mit Bericht vom 27. Dezember überreichte der Vorsitzende den fertiggestellten Entwurf erster Lesung dem Reichskanzler. Die Kommission vollendete weiter noch bis Ende März 1889 in erster Lesung die Entwürfe eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetzbuch, einer Grundbuchordnung und eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen³⁾.

Zufolge eines Beschlusses des Bundesrats vom 31. Januar 1888 wurde der Entwurf des Gesetzbuchs nebst Motiven³⁾ durch den Druck veröffentlicht. Im Vorworte zur amtlichen Ausgabe des Entwurfes⁴⁾ wurden die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege

¹⁾ Als Mitglieder wurden berufen: Derscheid (AppellGHat in Kolmar), Dr. Gebhard (bad. MinistHat), Fohow (preuß. ObTribHat), Dr. v. Kübel (württ. ObTribDirektor), Kurlbaum II (vortr. Hat im preuß. Justizministerium), Dr. Pape (Wirkl. Geh. Rat u. Präf. d. OGH.), Dr. Pland (preuß. AppellGHat), Dr. v. Roth (bayer. Prof. d. Rechte), Dr. v. Schmitt (bayer. MinistHat), Dr. v. Weber (sächs. OGHPräf.), Dr. v. Windscheid (bad. Geh. Rat u. Prof. d. Rechte). — Im Oktober 1883 scheid v. Windscheid aus. Anfang Januar 1884 starb v. Kübel und wurde durch Dr. v. Mandry (württ. Prof. d. Rechte) ersetzt. Im Februar 1888 starb v. Weber; an seine Stelle trat Dr. Rüger (vortr. Hat im sächs. Justizminist.). Zum Vorsitzenden der Kommission ernannte der Reichskanzler Pape. — Als Hilfsarbeiter wurden der Kommission beigeordnet: Neubauer (preuß. KrGHat), Achilles (preuß. StGHat), Börner (sächs. GHat), Braun (preuß. OGHat), Vogel (heff. StGHat), Dr. Martini (medl. Kanzleirat), Struckmann (preuß. OGHat), v. Liebe (braunschw. KrRichter), Ege (württ. GHat).

²⁾ Als solche wurden bestellt für den Allgemeinen Teil Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse v. Kübel, für das Sachenrecht Fohow, für das Familienrecht Pland, für das Erbrecht v. Schmitt.

³⁾ Die von den Redaktoren vorgelegten Motive (zusammen mit den Zusammenstellungen und Teilentwürfen der Kommission 19 Druckbände in Folio) und die 734 Protokolle (insgesamt 12313 Folienseiten) sind nicht veröffentlicht. Auf ihrer Grundlage arbeiteten aber die Hilfsarbeiter der Kommission Börner (Allgemeiner Teil), Ege (Recht der Schuldverhältnisse), Achilles und v. Liebe (Sachenrecht), Struckmann (Familienrecht), und Neubauer (Erbrecht) Motive aus; eine Prüfung dieser Arbeiten durch die Kommission hat nicht stattgefunden.

⁴⁾ Berlag von F. Guttentag in Berlin 1888.

Verufenen sowie die Vertreter wirtschaftlicher Interessen aufgefordert, von dem Entwurfe Kenntnis zu nehmen und mit ihren Urteilen und Vorschlägen hervorzutreten. Die allgemeine Teilnahme an dem Gesetzgebungswerke zeitigte eine außerordentlich reichhaltige Literatur über den Entwurf¹⁾. Unter der großen Zahl der Beurteiler fehlte es nicht an gewichtigen Stimmen, die sich ablehnend aussprachen; doch ergab sich eine weitgehende Übereinstimmung dahin, daß der Entwurf zwar seinem Inhalt und namentlich seiner Form nach einer wiederholten gründlichen Nachprüfung und Umarbeitung bedürfe, aber geeignet sei, als Grundlage für den Neubau der Privatrechtsordnung zu dienen.

4. Am 4. Dezember 1890 beschloß der Bundesrat, den Entwurf nebst dem Entwurfe des Einführungsgesetzes durch eine neue Kommission einer zweiten Lesung unterziehen zu lassen. Auch in der zweiten Kommission bildeten zwar Vertreter der Rechtswissenschaft sowie der richterlichen und anwaltlichen Praxis die Mehrheit; bei ihrer Auswahl fanden wieder die verschiedenen großen Rechtsgebiete Berücksichtigung, auch wurde für Herstellung eines persönlichen Zusammenhanges mit der ersten Kommission Sorge getragen. Außerdem aber war auf eine Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, der Landwirtschaft, des Handels und des Gewerbes, der Volkswirtschaftslehre und zugleich der großen Parteien des Reichstags Bedacht genommen. Die Kommission, deren Mitgliederzahl ursprünglich auf 22 festgesetzt, sodann durch Beschluß vom 19. März 1891 auf 24 erhöht wurde, im weiteren Verlauf aber sich wiederum verringerte, wurde aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die letzteren nur bezüglich der Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen erleichtert waren²⁾.

¹⁾ Eine im Reichs-Justizamte gefertigte (nicht im Buchhandel erschienene) Zusammenstellung von Auszügen der bis zum November 1890 beauftragten kritischen Äußerungen füllt sechs Druckbände.

²⁾ Ständige Mitglieder waren zunächst Dr. Boffe (Staatssekretär d. Reichs-Justizamts), Hanauer (Direktor in demselben Amte), die Mitglieder der ersten Kommission Dr. Pland, Dr. Rüger, Dr. v. Mandry und Dr. Gehhard, ferner Künkel und Eichholz (vortrag. Räte im preuß. Justizminist.), Jacubezky (Ministerrat im bayr. Justizminist.), Dr. Dittmar (hess. Ministerrat) und Dr. Wolfson sen. (hamb. Rechtsanw.) Nichtständige Mitglieder waren Dr. Conrad (preuß. Geh. Neg.Rat u. Prof. v. Nationalökonomie), Dr. v. Cuny (Geh. Rat u. Pro. d. Rechte), Dr. Dandelmann (preuß. Hofratmeister u. Direktor d. Hofakademie zu Eberswalde), Freiherr v. Gagern (Gutsbesitzer, Erlangen), Goldschmidt (Brauereidirektor, Berlin), v. Helldorf-Bedra (Rittergutsbesitzer), Hoffmann (WRat, Berlin), Leuschner (preuß. Ober- u. Hüttendirektor, Geh. Bergrat), Freiherr v. Mantuffel-Crossen (preuß. Landrat u. Rittergutsbesitzer), Ruffel (Geschäftsinh. d. Diskontogesellsch. in Berlin, Generaltonn), Dr. Sohm (sächs. Geh. Hofrat, Prof., Leipzig), Spahn (Landgerichtsrat, Bonn) und Wille (Rechanw. u. Notar, Justizrat, Berlin). Als Kommissare der Reichs-Justizverwaltung nahmen teil Achilles (preuß. WRat), Börner (vortrag. Rat im sächs. JustMin.) und Struckmann (vortrag. Rat im Reichs-Justizamt). Von ihnen traten Struckmann halb nach Beginn, Börner gegen Schluß der Beratungen als Mitglieder in die Kommission ein. Den Vorsitz in der Kommission führten nach dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts v. Dehlschlager, welcher nach vor Beginn der sachlichen Beratungen auschied, dessen Amtsnachfolger Dr. Boffe und Hanauer, nach des letzteren Tode seit April 1893 der bisherige stellvertretende Vorsitzende Künkel. Zu Referenten wurden vom Vorsitzenden bestimmt Gehhard (Allgemeiner Teil u. Einführungsgesetz), Jacubezky (Recht der Schuldverhältnisse), Künkel (Sachenrecht), v. Mandry (Familienrecht), Rüger (Erbrecht); die Stellung des General-

Am 1. April 1891 trat die Kommission in die sachlichen Beratungen ein. Sie schlossen sich der Paragraphenfolge des Entwurfes an. Bei einzelnen besonders wichtigen oder schwierigen Gegenständen (Gesamthypothek, eheliches Güterrecht, Haftung des Erben) wurde durch besondere Subkommissionen der Gesamtkommission vorgearbeitet. Einer Redaktionskommission fiel die Aufgabe zu, den Beschlüssen der Kommission die Fassung zu geben. Die von ihr auf Grund der erstmaligen Beratung der Kommission fertiggestellten Teilentwürfe wurden 1894 und 1895 veröffentlicht¹⁾. Die Kommission unterzog sie alsdann während der Zeit vom 6. Mai bis 19. Juni 1895 unter Berücksichtigung der bekanntgewordenen Urteile und Vorschläge der Kritik einer Revision. Nachdem auf dieser Grundlage der Entwurf der Kommission seine endgültige Fassung erhalten hatte, wurde er Ende Oktober 1895 dem Bundesrat vorgelegt. In den folgenden Monaten erlebte die Kommission noch die zweite Lesung des Entwurfes eines Einführungsgesetzes, so daß auch dieser vor dem Jahreschluß an den Bundesrat gelangen konnte. Mit der Vollendung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung²⁾, beschloß die Kommission im Februar 1896 ihre Beratungen³⁾.

5. Inzwischen hatte der Ausschuß des Bundesrats für Justizwesen vom 7. Oktober bis 11. Dezember 1895 den Entwurf des Gesetzbuchs durchberaten. Der Bundesrat selbst erteilte am 16. Januar 1896 dem Entwurf mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen seine Zustimmung. Am 17. Januar 1896 überreichte der Reichszkanzler Fürst Hohenlohe den Entwurf nebst einer im Reichs-Justizamte gefertigten Denkschrift persönlich dem Reichstage⁴⁾. Am 25. Januar folgte der Entwurf des Einführungsgesetzes nach. Diesem Entwurfe waren Materialien zu seinem dritten Abschnitte, bestehend in Auszügen aus den Motiven des Entwurfes erster Lesung und den Protokollen zweiter Lesung, beigegeben⁵⁾.

Im Reichstage fand die erste Beratung der beiden Entwürfe in den Sitzungen vom 3. bis 6. Februar 1896 statt⁶⁾. Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen vornehmlich der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Rieberding und mehrere Mitglieder der zweiten Kommission an den Verhandlungen teil. Die Entwürfe wurden einer Kommission von 21 Mitgliedern mit der Ermächtigung überwiesen, einzelne Abschnitte ohne vorherige Beratung durch Mehrheitsbeschlüsse unverändert anzunehmen.

referenten verfaß während der ganzen Beratungszeit Planck. — Als Schriftführer waren der Kommission zunächst zugeteilt v. Jeklin, Greiff, Dr. v. Schelling (preuß. Olfessoren) und Kayser (Amtsrichter); für die an erster und letzter Stelle Genannten traten später Dr. André (preuß. Olfess. u. Privatdoz.), Dr. Unzner (bayer. Amtsrichter) u. Ritgen (preuß. Olfess.) ein.

¹⁾ „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.“ Verlag von F. Guttentag.

²⁾ Die drei Bundesratsvorlagen sind auf amtliche Veranlassung im Verlage von F. Guttentag erschienen. ³⁾ Die 457 Sitzungsprotokolle von zus. 9524 Folioseiten sind, im Auftrage des Reichs-Justizamts bearbeitet von Dr. Achilles, Dr. Gebhard und Dr. Spahn, im Verlage von F. Guttentag erschienen. ⁴⁾ Druckf. des Reichstags Nr. 87, Sten. Berichte S. 390. ⁵⁾ Druckf. des Reichstags Nr. 87 a. Ein Abdruck dieser und der in A. 4 genannten Vorlage ist u. a. auch von der Verlagsbuchhandlung F. Guttentag herausgegeben. ⁶⁾ Sten. Ber. S. 705 ff.

Die Kommission¹⁾ unterzog sie, ohne von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, in 53 Sitzungen zwei Lesungen. Zwischen letzteren gelang es, über die hauptsächlich streitigen Punkte, insbesondere das Vereinsrecht und das persönliche Eherecht, zwischen der Mehrheit der Kommission und den verbündeten Regierungen eine Verständigung zu erzielen. Über die Kommissionsberatungen wurden schriftliche Berichte erstattet²⁾.

Am 19. Juni trat der Reichstag nach Ablehnung eines Antrags auf Absehung des Gegenstandes von der Tagesordnung in die zweite Beratung des Gesetzbuchs ein und führte sie sowie die zweite Beratung des Einführungsgesetzes am 27. Juni zu Ende³⁾. In den beiden folgenden Sitzungen, am 30. Juni und 1. Juli, wurde die dritte Beratung der Entwürfe erledigt⁴⁾. Bei der namentlichen Gesamtabstimmung entschieden sich von den anwesenden 288 Abgeordneten 222 mit Ja, 48 mit Nein, während der Rest sich der Abstimmung enthielt.

Nachdem der Bundesrat den Entwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hatte, wurden sie am 18. August 1896 vom Kaiser vollzogen und durch die am 24. August zu Berlin ausgegebene Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts (S. 195 ff., 607 ff.) verkündet. Damit war der Hauptteil der im Jahre 1873 begonnenen großen Gesetzgebungsarbeit zum glücklichen Abschlusse gebracht.

6. Zur Verwirklichung der angestrebten Rechtseinheit blieben demnächst der Reichsgesetzgebung noch weitere dringliche Aufgaben zu lösen. Das einheitliche Liegenschaftsrecht verlangte als Ergänzung reichsgesetzliche Vorschriften über das Grundbuchwesen und machte ferner eine einheitliche Gestaltung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen teils erforderlich, teils angängig. Das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mußte so weit reichsgesetzlich geordnet werden, als es die gleichmäßige Durchführung des neuen Reichsrechts erheischte. Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung bedurften umfangreicher Änderungen und Ergänzungen. Nach diesen Richtungen war schon im Artikel 1 des G.G.z.B.G.B. der Erlaß besonderer Gesetze und deren gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem B.G.B. vorgesehen. Dazu kam die Notwendigkeit, das Handelsgesetzbuch mit dem neuen bürgerlichen Rechte in Einklang zu bringen. Die hierdurch gebotene Revision des genannten Gesetzeswerkes verfolgte, ebenso wie die Revision der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung, nebenher selbständige Ziele.

Zur Erledigung dieser Aufgaben ergingen:

1. das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897 (RGBl. S. 97) nebst dem zugehörigen Einführungs-gesetz (S. 135),
2. die Grundbuchordnung von demselben Tage (S. 139),
3. das Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (S. 219) nebst dem zugehörigen Einführungs-gesetze (S. 437),
4. das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (S. 189),
5. das Gesetz, betr. Änderungen der Konkursordnung, von demselben Tage (S. 230) nebst dem zugehörigen Einführungs-gesetze (S. 248),

¹⁾ Den Vorsitz führte Abg. Spahn; Berichterstatter waren die Abg. Dr. Enneccerus (Buch 1, 2), Dr. v. Buchta (Buch 3), Dr. Bachem (Buch 4), Schröder (Buch 5 u. G.). ²⁾ Druckf. Nr. 440—440 d. ³⁾ Sten. Ber. S. 2717 ff. ⁴⁾ Sten. Ber. S. 3040 ff. Ein Abdruck des Kommissionsberichts und der stenographischen Berichte ist von der Verlagsbuchhandlung F. Guttentag herausgegeben worden.

6. das Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom gleichen Tage (§. 252),
7. das Gesetz, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom gleichen Tage (§. 256) nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze (§. 332).

Ein ferneres Gesetz v. 17. Mai 1898 (§. 342) ermächtigte den Reichskanzler zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze. Diese Bekanntmachung ist unter dem 20. Mai 1898 erfolgt. Sie umfaßt:

das Gerichtsverfassungsgesetz (§. 371), die Zivilprozeßordnung (§. 410), die Konkursordnung (§. 612), das Gerichtskosten-gesetz (§. 659), die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher (§. 683), für Zeugen und Sachverständige (§. 689) und für Rechtsanwälte (§. 692), das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (§. 709), das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (§. 713) und das zugehörige Einführungsgesetz (§. 750), die Grundbuchordnung (§. 754), das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 771), das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§. 810), das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 846) und das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (§. 868).

7. Schließlich bedurfte es noch erheblicher Vorbereitungen in den einzelnen Bundesstaaten. Gewisse im Gesetzbuche vorausgesetzte Einrichtungen, wie z. B. die Grundbücher, die Gemeindefamilierräte, waren zu schaffen. Bezüglich mancher im Bürgerlichen Gesetzbuche behandelten Fragen war ferner den Einzelstaaten der Erlaß ergänzender oder auch abweichender Bestimmungen vorbehalten. Auf den dem Landesrechte überlassenen Gebieten ergab sich die Aufgabe, die bestehenden Vorschriften mit dem neuen Reichsrecht in Einklang zu bringen oder durch neue einheitliche Vorschriften zu ersetzen. Weiter kam in Frage, über die Aufhebung des bisherigen Landesrechts tunlichste Klarheit zu schaffen. Auf dem Gebiete der Übergangsvorschriften endlich blieb zu entscheiden, inwieweit für bestehende Rechtsverhältnisse das im Einführungsgesetze aufrechterhaltene bisherige Recht dem neuen Reichsrecht angepaßt werden sollte. Zur Lösung dieser Aufgaben ergingen in allen Bundesstaaten im Wege der Gesetzgebung, der landesherrlichen Verordnung und der Verwaltungsanordnung umfangreiche Ausführungsbestimmungen¹⁾.

II. Tragweite des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet grundsätzlich eine Neuregelung des gesamten bürgerlichen Rechtes. Es läßt das Gebiet des öffentlichen Rechtes unberührt, soweit sich nicht einzelne in dieses Gebiet übergreifende Bestimmungen darin finden. Dagegen ordnet es das bürgerliche Recht dem ganzen Umfange nach neu. Seine Tragweite unterliegt hier nur den im Gesetzbuche selbst und im Einführungsgesetze vorgesehenen Einschränkungen. Diese beziehen sich zunächst auf die bestehenden Reichsgesetze. Es erschien im allgemeinen weder durch die Aufgabe des Gesetzbuchs geboten noch auch nur zweckmäßig, den privatrechtlichen Inhalt der bisherigen Reichsgesetze in das Gesetzbuch zu übernehmen. Die Vorschriften der Reichsgesetze sind deshalb in Kraft geblieben, soweit sich nicht aus dem Gesetzbuch oder aus dem Einführungsgesetze die Aufhebung ergibt (§§. Art. 32).

¹⁾ Eine vollständige Sammlung der zum BGB. und seinen Nebengesetzen erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen enthält das Werk von Becker, Die Ausführungsgesetze zum BGB., München 1901.

Umgekehrt findet gegenüber den Landesgesetzen die Bedeutung des Gesetzbuchs als Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in dem grundsätzlichen Ausdruck, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht in dem Gesetzbuch oder dem Einführungsgesetz ein anderes bestimmt ist (E.G. Art. 55). Derartige Vorbehalte zugunsten der Landesgesetze stellt das Einführungsgesetz in großer Zahl auf. Sie überweisen teils einzelne Sonderrechtsgebiete ganz der landesgesetzlichen Regelung, teils gestatten sie nur gewisse Abweichungen von Vorschriften des Gesetzbuchs. Einige der allgemeinen Vorbehalte haben sich bereits ganz oder teilweise erledigt. So ist die von vornherein in Aussicht genommene reichsgesetzliche Ordnung des privaten Versicherungsrechts (E.G. Art. 75) nach einzelnen Richtungen schon durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) und demnächst fast vollständig durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 203) erfolgt. Ebenso hat das Verlagsrecht (E.G. Art. 76) in bezug auf Werke der Literatur und der Tonkunst, gleichzeitig mit der Neuregelung des Urheberrechts an solchen Werken durch das Gesetz v. 19. Juni 1901, in dem Gesetz über das Verlagsrecht von demselben Tage (RGBl. S. 217) eine einheitliche Regelung gefunden. Vergl. ferner U. 1 zu E.G. Art. 77, U. 3 zu Art. 84, U. 1 zu Art. 95, U. 1 zu Art. 108, U. 1 zu Art. 134, U. 1 zu Art. 135, U. 1 zu Art. 136.

III. Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Folgende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind inzwischen geändert worden:

1. der § 72 durch § 22 des Vereinsgesetzes v. 19. April 1908 (RGBl. 151),
2. der § 833 durch Gesetz v. 30. Mai 1908 (RGBl. 313),
3. die §§ 573, 574, 1123, 1124 durch Gesetz v. 8. Juni 1915 (RGBl. 327),
4. der § 247 durch Gesetz v. 3. März 1923 (RGBl. I 163 — er ist einstweilen außer Kraft gesetzt),
5. die §§ 164², 181¹ durch Gesetz v. 23. Juni 1923 (RGBl. I 411),
6. die §§ 209, 210, 213 durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I 148).

Zu 1 handelte es sich um eine Rückwirkung der Kodifikation des öffentlichen Vereinsrechts, zu 2 um die Wiederherstellung einer vom Reichstag ursprünglich gebilligten Vorschrift des Entwurfes der verbündeten Regierungen, zu 3 um Beseitigung eines Mißstandes, der durch die zu weitgehende Zulassung von Vorausverfügungen über die Miet- und Pachtzinsen entstanden war, zu 4, 5 um Folgen des Währungsverfalls, zu 6 um Folgen der Änderungen des Zivilprozeßverfahrens.

Ferner sind:

7. die §§ 1012—1017 aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung über das Erbbaurecht v. 15. Januar 1919 (s. unten S. 542 ff.);
8. eine Anzahl von Vorschriften des Vormundschaftsrechts aufgehoben oder geändert durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt v. 9. Juli 1922 § 48 (s. unten S. 1172 ff., 1185¹).

1) S. ferner U. 3 zu § 43, U. 3 zu § 61.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Rom 18. August 1896 (RGBl. S. 195).

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

1. Das erste Buch enthält die Vorschriften, die mehr oder weniger für alle besonderen Gebiete des bürgerlichen Rechts von Bedeutung sind, nämlich über die Subjekte der Privatrechte, die Personen (1. Abschn.), die Rechtsobjekte, die Sachen (2. Abschn.), und die wichtigsten Tatbestände des bürgerlichen Rechts, die Rechtsgeschäfte (3. Abschn.), ferner Auslegungsregeln für Fristen und Termine (4. Abschn.), endlich Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche (5. Abschn.), die Ausübung der Rechte, die Selbstverteidigung und die Selbsthilfe (6. Abschn.) und die Sicherheitsleistung (7. Abschn.).

2. Die Entstehung und Aufhebung der Rechtsnormen ist mit Stillschweigen übergegangen. Die für das Gesetzesrecht maßgebenden Grundsätze gehören dem Staatsrecht an. Bezüglich des Wohnheitsrechts ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 RW., ebenso wie früher aus Art. 2 der alten RW., daß sich dem Reichsrechte gegenüber, abgesehen von besonderen Vorbehalten wie BGB. § 919 Abs. 2, KonfGG. § 40, für einzelne Teile seines Geltungsgebietes abänderndes oder auch nur ergänzendes Wohnheitsrecht nicht bilden kann. Die künftige Entstehung eines gemeinen Wohnheitsrechts bleibt rechtlich möglich.

Auch die Auslegung der Rechtsnormen ist im BGB. nicht zum Gegenstande gesetzlicher Regelung gemacht, sondern ganz der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung überlassen (entspr. Anwendung des § 133 RG. 96, 327 mit Nachw.). Ob eine Vorschrift eine zwingende oder nur eine ergänzende ist, ergibt sich teils aus der Fassung, so bei den ergänzenden Vorschriften durch Zusätze wie „wenn nicht ein anderes bestimmt ist“ oder dgl., bei den zwingenden durch das ausdrückliche Verbot rechtsgeschäftlicher Änderung; teils ist es aus dem Zusammenhang und dem Zwecke der einzelnen Vorschrift zu entnehmen. Auslegungsregeln sind meist durch die Worte „im Zweifel“ erkennbar gemacht. Über den Unterschied zwischen ergänzenden Rechtsfätzen und Auslegungsregeln RG. 106, 357

Von den zwischenstaatlichen Grenzen des Geltungsgebietes der Rechtsnormen handeln die Art. 7—31, von den zeitlichen Grenzen mit ausschließlicher Beziehung auf das BGB. selbst die Art. 153—218 GG.

In betreff der Geltung des BGB. in den Konsulargerichtsbezirken (zur Zeit noch Abyssinien und Persien sowie Ägypten nach RGes. 24. 7. 25, B. 31. 7. 25, RGBl. II 735), vgl. KonfGG. § 19 Nr. 1, §§ 20 ff., 79.

In Handelsfällen kommen die Vorschriften des BGB. nur insoweit zur Anwendung, als nicht im HGB. oder im GG. dazu ein anderes bestimmt ist (GGStGB. Art. 2).

Über die Bedeutung des Wortes „Gesetz“ vgl. GG. Art. 2.

Im öffentlichen Recht finden im bürgerlichen Recht formulierte Rechtsätze nur als dem öffentlichen Rechte zugehörig insoweit Anwendung, als sie beiden Gebieten gemeinsame Rechtsgedanken in einer auf das öffentliche Recht anwendbaren Fassung wiederzugeben (RG. 107, 190; 110, 294).

3. Über die Beweislast sind allgemeine Vorschriften nicht aufgenommen. Das BGB. sucht jedoch durch die Fassung der einzelnen Bestimmungen die Verteilung der Beweislast klarzustellen, insbesondere durch deutliche Unterscheidung der Voraussetzungen für die gesetzliche Regel von den deren Anwendung ausschließenden Umständen (s. § 4 W. 2). Bisweilen ist die Beweislast ausdrücklich geregelt (s. z. B. §§ 282, 345, 358, 363, 442, 542, 636, 2336).

Günftig stellt das BGB. Vermutungen für das Vorhandensein einer Tatsache auf (f. §§ 18—20, 484, 685, 891, 938, 1006, 1253, 1362, 1527, 1540, 1591, 1720, 1964, 2009, 2255, 2365). Ihnen gegenüber ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt (§ 292). Dies kommt im BGB. nicht vor.

4. Über die Wirkung des rechtskräftigen Urteils f. § 322 ff.

5. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand läßt das BGB. weder gegen Rechtsgeschäfte noch gegen Verschümnisse, insbesondere die Verjährung, die Erfüllung oder den Ablauf von Ausschlussfristen, zu (vgl. aber bezüglich der Inventarfrist § 1996). Weitere Beseitigung: Pr. Art. 89 Nr. 3, Hess. Art. 267. S. jedoch für die Übergangszeit RG. 54, 149.

Erster Abschnitt. Personen.

Erster Titel. Natürliche Personen.

1. **Natürliche Personen** sind die einzelnen Menschen. Nach dem BGB. ist je der Mensch Person im Rechtsinne, rechtsfähig, d. h. fähig, privatrechtliche Rechte und Pflichten zu haben. Landesgesetzlich kann nur die Erwerbsfähigkeit der Religiosen und der Ausländer nach CG. Art. 87, 88 beschränkt werden. Die Rechtsfähigkeit begründet Parteifähigkeit nach § 50.

Der Stand begründet nach BGB. keine Rechtsverschiedenheit (f. aber CG. Art. 57, 58), ebensowenig das religiöse Bekenntnis (f. schon B.Ges. 3. 7. 69, jetzt AB. Art. 136 Abs. 2).

Einfluß der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte: § 1318 Abs. 2, § 1781 Nr. 4, § 2237 Nr. 2; StGB. § 34 Nr. 6 (CG. Art. 34 Nr. 1); § 1032 Abs. 3; § 173 Nr. 2.

2. **Inhalt des 1. Titels.** a) Beginn der Rechtsfähigkeit § 1. b) Rechtlich erhebliche Verschiedenheiten der Menschen: α) Alter, und zwar Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung §§ 3—5. — Über andere Altersstufen f. § 1535 (6. Jahr), § 104 Nr. 1, § 276 Abs. 1 Satz 3, § 828 Abs. 1 (7. Jahr), § 1728 Abs. 2, § 1750, § 1827 Abs. 1, § 808 § 59 (14. Jahr), §§ 1303, 1708, 2229, § 1032 § 473 Abs. 2 (16. Jahr), § 3 Abs. 1, § 276 Abs. 1 Satz 3, § 828 Abs. 2, § 1827 Abs. 2, CG. Art. 154 (18. Jahr), § 1744 (50. Jahr), § 1786 Nr. 2 (60. Jahr), § 14 Abs. 2 (70. Jahr). — β) Entmündigung § 6. c) Rechtlich wichtigste örtliche Beziehung des Menschen: Wohnsitz §§ 7—11. d) Schutz des Rechtes auf den Namen § 12. e) Todeserklärung (§§ 13—18) sowie Vermutungen für das Fortleben einer Person (§ 19) und für den gleichzeitigen Tod bei Umtommen in gemeinsamer Gefahr (§ 20).

3. Über Verwandtschaft und Schwägerchaft vgl. §§ 1589, 1590.

Rechtsfähigkeit.

§ 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt^{1) 2) 3)}.

¹⁾ Lebensfähigkeit nicht erforderlich. — Die Leibesfrucht ist kein Rechtsobjekt; daher keine Pflichten zur Wahrung ihres künftigen Unterhaltsanspruchs (RG. 22, 30 = NZM. 1, 116); ebenso keine Klage gegen sie (DZS. 03, 227). Sie genießt aber privatrechtlichen Schutz; vgl. § 331 Abs. 2 (RG. 24, 53); § 844 Abs. 2, § 1777 Abs. 2, § 1912, § 1918 Abs. 2, § 1923 Abs. 2, §§ 1963, 2043, § 2108 Abs. 1, § 2178. — Unerzeugte Nachkommen haben fingierte Rechtspersönlichkeit, wenn sie als Dritte in einem Vertrag oder als Nacherben oder Vermächtnisnehmer in einer letztwilligen Verfügung gütig bedacht sind, RG. 65, 277. Unwirksamkeit eines Kaufvertrags zugunsten einer künftigen Nachkommenschaft RG. 20, 241. Zulässigkeit einer Hypothek für die künftige Nachkommenschaft eines bestimmten Dritten RG. 61, 355. ²⁾ Die Rechtsfähigkeit endigt mit dem Tode. Unzulässigkeit einer Eintragung in das Grundbuch zugunsten eines Verstorbenen NZM. 3, 199. ³⁾ Zur Erleichterung des Beweises für Leben und Tod dienen die Standsregister, die, ordnungsmäßig geführt, vorbehaltslos des

Gegenbeweises die Thatfachen beweisen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und die in ihnen eingetragen sind (PStG. § 15), sowie die Todeserklärung (§§ 13 ff.) und die Vermutungen der §§ 19, 20.

Volljährigkeit.

Übergangsvorschrift CG. Art. 153.

§ 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung¹⁾ des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein²⁾).

¹⁾ Berechnung § 187 Abs. 2. ²⁾ wie schon nach R.Gef. 17. 2. 75. ³⁾ Hauptwirkungen: Geschäftsfähigkeit (§ 106), Ehemündigkeit des Mannes (§ 1303), Beendigung der elterlichen Gewalt (§ 1626), Vormundsfähigkeit (§ 1781 Nr. 1), Beendigung der Altersvormundschaft (§ 1882). Für Ausländer vgl. CG. Art. 7 Abs. 2.

Volljährigkeitserklärung.

Übergangsvorschriften CG. Art. 153, 154.

§ 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat¹⁾, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts²⁾ für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung³⁾ erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen⁴⁾.

¹⁾ Berechnung § 187 Abs. 2. ²⁾ Zuständigkeit FGG. §§ 35, 43. Nach CG. Art. 147 erklären andere Behörden für zuständig: Bay. Art. 2, MinVerf. 24. 11. 99; Sachf. Gef. 15. 6. 00 § 14, JustMinW. 16. 6. 00 § 4, MedfSchw. § 10; Braunschw. § 3; Kob. Art. 2; Anh. Art. 1; SchwR. Art. 5. — Verfahren FGG. §§ 1 ff., 56, 59, § 60 Abs. 1 Nr. 6, § 196; Beschwerderecht des Vormunds D.O. 32, 328. Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels § 1847. ³⁾ und nur durch sie; insbesondere macht Heirat nicht mündig. Entscheidend die Rechtskraft der Verfügung, FGG. § 56 Abs. 2. ⁴⁾ Vgl. A. 3 zu § 2.

§ 4. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt¹⁾, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß²⁾ diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht³⁾. Für eine minderjährige Witwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

¹⁾ Vgl. §§ 1626, 1627, 1676—1680, 1684, 1685, 1696, 1697, 1699 ff., 1707, 1719, 1736, 1757, 1765. Die Mutter kann der Einwilligung des Vaters, außer den Fällen des Nachsages, nicht widersprechen, RNW. 3, 111 = RG. 25, 1. Der Einwilligung eines Vormundes oder Beistandes bedarf es nicht. ²⁾ Diese Worte kennzeichnen das Nachfolgende als Ausnahmefall, den der ihn Behauptende zu beweisen hat. ³⁾ Vgl. § 1647 Abs. 1, §§ 1666, 1670, 1678, 1685, 1686.

§ 5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert¹⁾.

¹⁾ in wirtschaftlicher oder sittlicher Beziehung, z. B. durch Ermöglichung der Verheiratung des minderjährigen Schwängerees (RG. 27, 15; D.O. 9, 441, 442).

Entmündigung.

Entmündigung von Ausländern CG. Art. 8. Übergangsvorschriften CG. Art. 155, 156.

§ 6. Entmündigt kann werden¹⁾:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag²⁾;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt³⁾;

3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Mißstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet⁴⁾.

Die Entmündigung ist wiederaufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt⁵⁾.

1) Ohne Beschränkung auf Volljährige. 2) Voraussetzung in beiden Fällen ist a) eine Störung der Geistestätigkeit, die vorweg auf Grund der ärztlich befundenen Merkmale festzustellen ist (Warn. 10, 361), b) die darauf beruhende Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht auf fortdauernde Fähigkeit für einzelne Angelegenheiten; sie unterscheiden sich dadurch, daß Geisteschwäche als die leichtere Form schon vorliegt, wenn die geistigen Kräfte mangelhaft und unvollkommen entwickelt sind, ohne daß dies durch eine geistige Erkrankung im eigentlichen Sinne verursacht sein muß, und danach, ob der Kranke infolge der Störung wie ein Kind geschäftsunfähig oder nur wie ein Minderjähriger in der Geschäftsfähigkeit beschränkt erscheint (RG. 50, 203; ZW. 00, 848, 867; 05, 133; Gruch. 49, 611; SeuffW. 66, 51; Warn. 11, 266); Art und Grund der geistigen Anomalie sind unerheblich (Gruch. 49, 881). Zulässigkeit der Entm. bei Queralantennwahn DZG. 2, 247; SächArch. 07, 375; BayZ. 19, 313; ZW. 23, 414; Recht 24 Nr. 1438. Geisteschwäche kann auch bei ungeführter Verstandestätigkeit auf Grund krankhafter Charaktereigenschaften festgestellt werden (ZW. 25, 937). Entm. wegen Geisteschwäche auch zulässig bei Antrag auf Entm. wegen Geisteskrankheit, DZG. 4, 5. — Wirkungen der Entm. wegen Geisteskrankheit §§ 104 Nr. 3, 1418 Nr. 3, 1425, 1428 Abs. 2, 1542, 1547 Abs. 2, 1896; vgl. auch §§ 1906—1908, 2230. Wirkungen der Entm. wegen Geisteschwäche §§ 114, 115 statt § 104, im übrigen wie bei Geisteskrankheit; ferner §§ 1780, 1865, 2229, 2230; vgl. ZPD. § 473 Abs. 2 Nr. 3. Entm. wegen Geisteschwäche hindert nicht im Rechtsstreit Feststellung von Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2, SeuffW. 63, 89. — Verfahren ZPD. §§ 645—660, 662—674. Vgl. Pr. Absf. 28. 11. 99; SächJ. JustMinB. 23. 12. 99. — Pflegschaft für geistig Gebrechliche § 1910 Abs. 2. *) Verschwendung kann bestehen in objektiv unwirtschaftlichen Aufwendungen, sofern sie mit einem Sänge zu unvernünftigen Ausgaben zusammenhängen (Gruch. 45, 998; ZW. 05, 166; 06, 188) oder in Vernachlässigung der Wirtschaft bei spärlicherer persönl. Lebensweise (ZW. 14, 862); s. auch LG. 17, 966 mit Nachw. Wirkungen der Entm. wie bei Geisteschwäche, ferner § 1468 Nr. 4, § 1495 Nr. 4, § 1509. Verfahren ZPD. §§ 680, 682—684, 687. Verbindung des Antrags auf Entm. wegen Verschwendung mit dem auf Entm. wegen Geisteskrankheit oder Schwäche in demselben Verfahren zulässig (RG. 108, 307). Seff. Gef. 31. 3. 03. Wirkungen der Verschwendung als solcher §§ 1468 Nr. 3, 2338. *) Trunksucht ist krankhafter Sänge zum übermäßigen Trinken, der die Widerstandskraft gegenüber dem Anreize zu übermäßigem Genuß geistiger Getränke aufhebt (ZW. 02 Weil. 280, Warn. 6, 1). Wirkungen der Entm. wie bei Geisteschwäche. Verfahren ZPD. §§ 680 bis 684, 687. 5) Gegenwärtiges Nichtvorhandensein der Voraussetzungen genügt; Besserung nicht erforderlich (ZW. 01, 475; 08, 234), aber Berücksichtigung früheren Verhaltens zulässig (ZW. 09, 189). Aufhebung der Entm. wegen Geisteskrankheit unter Aufrechterhaltung der Entm. wegen Geisteschwäche zulässig (Gruch. 47, 897). Vorausf. der Wiederaufhebung bei Trunksucht verneint Warn. 12, 196. Verfahren ZPD. §§ 675—679, 685—687.

Wohnsitz.

Übergangsvorschrift GG. Art. 157. Bedeutung für den Gerichtsstand ZPD. §§ 13—15; ZPD. §§ 8, 11 (GG. Art. 35), ZGG. §§ 36 ff., 66, 73, 99. Sonstige Anwendungen des Begriffs §§ 132, 269, 270, 1320, 1433, 1558f., 1944, 1954, GG. Art. 8, 9, 15, 16, 24, 25, 29.

Andere Fälle eines gesetzlichen Wohnsitzes als die in den §§ 9—11 geregelten gibt es nicht.

a) Erwerb und Verlust im allgemeinen.

§ 7. Wer sich an einem Orte¹⁾ ständig niederläßt²⁾, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen³⁾.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben⁴⁾.

1) d. i. der landesgesetzlich bestimmte, rechtlich abgegrenzte räumliche Bezirk, nicht notwendig eine politische Gemeinde (RG. 67, 194, f. auch DVG. 51, 182).

2) d. h. an dem Orte durch nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt u. durch Verknüpfung der Lenkung und Leitung seiner Angelegenheiten mit dem Orte tatsächlich und mit dem darauf gerichteten Willen ein Zustandsverhältnis herstellt, wonach der Ort den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse bildet (Warn. 9, 448). Aufenthalt am Ort entbehrlich, wenn dieser nach den getroffenen Einrichtungen als Mittelpunkt des Lebens anzusehen (DVG. 28, 1). Eintritt in auswärtiges Gesinde- oder sonstiges Arbeitsverhältnis genügt in der Regel nicht (DVG. 2, 71, 72, 443; 3, 36; BayDVG. 1, 156, 157, 328; 2, 109, 312; 3, 251; 9, 359, 541), ebenso nicht Aufenthalt am Studienort für Studierende (BayZ. 15, 276). Absicht, dauernd an dem Orte zu verbleiben, nicht erforderlich; gegenteilige Absicht schließt aber Wohnsitzbegründung aus (BayDVG. 1, 740; 5, 78; DVG. 13, 306; 22, 108; DVG. 54, 225). Kein Wohnsitz des Geschäftsreisenden am Orte des Geschäfts mangels Wohnung dafelbst (DVG. 13, 307).

3) Trifft zu, wenn jemand an jedem der Orte eine eingerichtete Wohnung zu dauerndem, wenn auch nicht ununterbrochenem Aufenthalt derart gebraucht, daß während seines Aufenthalts seine Lebensverhältnisse im ganzen von dort aus bestimmt werden (DVG. 54, 185; f. auch DVG. 22, 108; 35, 26).

4) Aufhebung verneint bei bloßem Wegzug der Familie eines Strafgefangenen von seinem bisherigen Wohnort ohne seine Zustimmung (SeuffA. 56, 433), bloßem, wenn auch lebenslänglichem Aufenthalt in einer Strafanstalt (BayDVG. 1, 762), bloßer Unterbringung in einer Irrenanstalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters (ebenda 2, 869), häufiger Abwesenheit auf Reisen bei fortdauernder Absicht der Rückkehr an den Ort der Niederlassung (BayDVG. 3, 692; 6, 495; DVG. 12, 238), Wegzug zur Pflege während Krankheit (DVG. 12, 238; 25, 394).

§ 8. Wer geschäftsunfähig¹⁾ oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾ ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters³⁾ einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

1) § 104. 2) §§ 106 ff., 114. 3) d. h. des ehelichen Vaters (§§ 1627, 1630, 1634, 1635 Abs. 2, 1676–1680), der ehelichen Mutter (§§ 1684, 1685, 1696–1698; vgl. § 1797), des Vormundes (§§ 1793, 1897), des Pflegers (§ 1915).

b) Gesetzlicher Wohnsitz: einer Militärperson.

§ 9. Eine Militärperson¹⁾ hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte²⁾. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils³⁾.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen⁴⁾ oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können⁵⁾.

1) Begriff: früher MitStrGB. 20. 6. 72 § 4 und Anlage; Gef., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, 9. 11. 67 §§ 2, 13; RMitG. 2. 5. 74 § 38; jetzt Unt. z. MitStrGB. 16. 6. 26. 2) S. DVG. 29, 80. Fortdauer trotz Abkommandierung im Kriege DVG. 32, 336. 3) Vgl. die in die neue Fassung nicht übernommenen §§ 14, 15 der ZPD. 4) d. h. nicht Berufssołbaten sind, z. B. Kriegsfreiwillige (RG. 48, 74; f. DVG. 32, 299); auszudehnen auf alle nur vorübergehend in den

Meeresdienst eingetretenen Militärpersonen (DVG. 35, 27; BayDVG. 16, 90). 5) nach § 8.

einer Ehefrau;

§ 10. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemanns¹⁾. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland²⁾ an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und³⁾ zu folgen nicht verpflichtet ist⁴⁾.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz⁵⁾ nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

1) solange die Ehe besteht; danach behält sie denselben Wohnsitz als eigenen bis zur Begründung eines anderen (DZG. 52, 242). Über Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vgl. §§ 1586, 1587. Begründung anderen Wohns. durch die Frau mit Zustimmung des Mannes für beide SeuffW. 69, 1. 2) wenn auch in Konsulargerichtsbezirk (RG. 87, 132), nicht, wenn im Inlande (RG. 59, 337). 3) Sonst gilt stets Satz 1 (DZG. 30, 355). 4) gemäß § 1354 Abs. 2. 5) nach Abs. 1 Satz 2.

eines Kindes.

§ 11. Ein eheliches Kind¹⁾ teilt den Wohnsitz des Vaters²⁾, ein uneheliches Kind³⁾ den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindes Statt angenommenes Kind⁴⁾ den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz⁵⁾, bis es ihn rechtsgründig aufhebt⁶⁾.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit⁷⁾ des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindes Statt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

1) §§ 1591 ff., 1699, 1719, 1736. 2) unabhängig vom Bestehen der elterlichen Gewalt (SeuffW. 56, 121, LZ. 19, 1147); auch wenn der Vater unter Zurücklassung seiner Familie einen neuen Wohnsitz begründet (DZG. 12, 1) oder, vorbehaltlich § 8, wenn die Ehe wegen seiner alleinigen Schuld geschieden (SeuffW. 66, 177, BayDZG. 9, 615; 17, 134), oder wenn er nach Scheidung das Kind durch Vereinbarung der Mutter überlassen hat (RG. 38, 79). 3) §§ 1705 ff. 4) § 1757. 5) auch wenn der Vater einen Wohnsitz verliert (DZG. 18, 309). 6) § 7 Abs. 3, § 8. Die Aufhebung kann auch für das Kind durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen (BayDZG. 1, 412; DZG. 10, 56). Aufhebung mangels ständiger Niederlassung an anderem Ort verneint RG. 53, 7. 7) § 2, § 3 Abs. 2.

Namenrecht.

1. **Sonstige reichsgesetzliche Bestimmungen:** HGB. § 37 Abs. 2 (Verhältnis zu BGB. § 12 RG. 199, 214); WarenzG. 12. 5. 94 § 14; UrwG. 6. 6. 09 § 16. (Verh. 12 JRB. 54, 26 Nr. 1157)

2. **Bestimmungen über Namensänderung:** Pr. StabZ. 15. 4. 1822; Uerl. 13. 7. 67; B. 3. 11. 19; 29. 10. 20; Absf. 21. 4. 20; 3. 10. 21; B. 30. 1. 23, Absf. 14. 2. 23; Bay. Art. 3, B. 24. 12. 99 §§ 1—3, MinDef. 27. 12. 99, 12. 11. 16; Sächf. B. 6. 7. 99 § 1; Württ. Art. 132—134, JustMinB. 9. 10. 99; Bad. RPollG. 17. 6. 99 § 29, B. 11. 11. 99 §§ 3 ff.; Hess. Art. 2, B. 14. 10. 99.

3. **Adelsbezeichnungen** gelten nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RW. nur als Teil des Namens (RG. 103, 194); doch folgt daraus nicht die Änderung eines vorher ohne Adelsbezeichnung erworbenen Namens (RG. 109, 252) oder die Befugnis des Kindes eines nur persönlich Geabelten zur Führung des Adels als Namenssteils (DZG. 42, 248) oder die Unzulässigkeit der weiblichen Form „Freifrau“ für die Ehefrau eines Freiherrn (JWB. 26, 257). Der Erwerb und Verlust des Adels bestimmt sich somit nicht mehr, wie früher, nur nach öffentlichem Recht, mithin nur nach Landesrecht, sondern nach den für den Erwerb und Verlust des Namens geltenden Vorschriften, insbes. den zu § 12 in A. 1 angeführten Vorschriften des BGB. (RG. 109, 252). Die frühere Zuständigkeit besonderer Behörden, wie des preuß. Herzogtums, für die Entscheidung in Adelssachen ist weggefallen, jedoch unbefehdet der Geltung und Bedeutung ihrer früheren Entscheidungen (DZG. 44, 113). Für Pr. B. 3. 11. 19 (als gültig anerkannt RG. 109, 252), B. 12. 5. 22, G. 23. 6. 20 § 22; Bay. G. 28. 3. 19, Def. 5. 4. 19.

4. Zwischenstaatlich ist die Staatsangehörigkeit maßgebend (RG. 95, 272); der Ausländer kann aber im Inlande nicht über § 12 hinaus Schutz genießen (RG. 15, 1330).

5. Entsprechende Anwendung des § 12 auf das Wappenrecht RG. 71, 262; JW. 24, 1711.

§ 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens¹⁾ dem Berechtigten²⁾ von einem anderen bestritten oder wird das Interesse³⁾ des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen⁴⁾ Namen gebraucht⁵⁾, so kann der Berechtigte⁶⁾ von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen⁷⁾.

¹⁾ mag dieses Recht sich auf das bürgerliche Recht (vgl. §§ 1355 — dazu DLG. 29, 2; RG. 108, 230; bei Wiederverheiratung kein Recht der Frau am Namen des ersten Mannes (RG 53, 93) —, 1577, 1616, 1706, 1719, 1736, 1758, 1772, GG. Art. 208) oder auf das öffentliche Recht gründen (über polnische Frauennamen DLG. 28, 4). Das Recht zur Führung eines bestimmten Namens gehört dem Privatrecht an; tragt öffentlichen Rechtes haben aber die zuständigen Behörden gegen unbefugten Gebrauch eines Namens einzuschreiten, ohne daß ihre bezüglichlichen Verfügungen im Rechtsweg anfechtbar sind (JW. 05, 72). Anwendung auf Verkehrsamen: aus Familien- und Sachbezeichnung (DJZ. 09, 109), Pseudonym (RG. 101, 230; RG. in JW. 21, 396, 348), Telegrammadresse (RG. 102, 89); Vornamen (RG. 38, 158), Geburtsnamen einer Ehefrau (JW. 12, 338). Vermutung des Rechts auf einen Familiennamen aus langjährigem unbeanstandeten Gebrauch DLG. 32, 330.

²⁾ auch der Frau vom Manne (RG. 108, 230). Die Vorschrift ist auf juristische Personen entsprechend anwendbar (RG. 74, 114), auch auf juristische Personen des Handelsrechts, besonders Aktiengesellschaften, u. zw. auch auf den in abgekürzter Form gebrauchten Firmennamen (RG. 109, 213), Schutz einer Stadt gegen Bezeichnung Stadttheater (RG. 101, 169); desgl. auf nichtrechtsfähige Vereine (RG. 78, 109; BayB. 25, 260). Kein Anspruch einer FamStiftung wegen Gebrauchs des Familiennamens (DLG. 24, 237), dagegen Klagerecht eines Familienvereins (RG. 109, 246).

³⁾ an der Verhütung einer Verwechslung mit dem Berechtigten oder des falschen Scheines der Zugehörigkeit zu dessen Familie, auch bei sehr verbreiteten Namen (JW. 12, 338). Übertriebene Empfindlichkeit unbeachtlich (Warn. 8, 146). Auch idealer oder bloßer Affektionsinteresse genügt (DLG. 2, 215, RG. 74, 308; 86, 123). Interesse verneint RG. SeuffW. 70, 305.

⁴⁾ Gleichheit trotz geringer im Verkehr nicht beachteter Abweichung (RG. 74, 116; Gruch. 67, 542; JWundSch. 26, 273).

⁵⁾ zur Bezeichnung seiner Person, z. B. der Kontubine als der Ehefrau (Gruch. 46, 127), seiner Werte, Waren, insbes. in einem Warenzeichen (RG. 54, 42; 100, 186; BayObV. 3, 925; Warn. 5, 218; 8, 3), auch wenn durch das Warenzeichen auf einen anderen Träger des Namens hingewiesen werden soll (JW. 25, 1632), einem Firmenschild (BayB. 11, 262), seiner Firma (RG. 56, 190; JW. 07, 715; SeuffW. 60, 305; 62, 413; DLG. 28, 2), eines Etablissementsnamens (RG. 88, 424), eines Tanzlokals (JW. 01, 765), einer Theaterfigur (DLG. 30, 312), in Pseudonymen (DLG. 42, 238). Gebrauch gegenüber Behörden genügt; § 12 anwendbar auf Namensmißbrauch von Ausländern im Inlande (DLG. 3, 85). Abweisung unter früherem Rechte sicut dem Anspruch aus § 12 nicht entgegen (JW. 01, 765). Dem Inhaber einer einen Namen enthaltenden Firma steht der Unterlassungsanspruch des § 12 nicht zu (RG. 59, 284); er ist auch nicht gegeben gegen den Gebrauch eines Namens zur Bezeichnung einer typischen Figur ohne Beziehung zu einem bestimmten Menschen (DJZ. 06, 543; JW. 21, 1551), ebenso nicht für einen urprüngl. Familiennamen, der zur Beschaffenheitsangabe geworden (Sibert, RG. 69, 310), oder für Ortsnamen (DLG. 22, 109) oder gegen Bezeichnung des Berechtigten selbst mit seinem Namen unter sonstiger Verletzung seines Interesses (RG. 91, 352) oder, von Ausnahmen abgesehen, gegen die Bezeichnung eines Dritten mit dem Namen eines Anderen (RG. 108, 232).

⁶⁾ nicht auch der, dem dieser vertragsmäßig ein persönliches Recht zum Gebrauch des Namens eingeräumt hat (RG. 87, 149).

⁷⁾ Verzicht auf den Unterlassungsanspruch zulässig,

vorbeh. § 13b (Seuffw. 64, 49; RÖ. 74, 308; Warn. 16, 117); ob unwiderruflich, Auslegungfrage (Warn. 14, 47). Weitere Schutzmittel bieten gegebenenfalls die Feststellungslage (ZPD. § 256) und der Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlungen nach §§ 823 ff.

Todeserklärung.

Die gerichtliche Todeserklärung soll bei Ungewißheit über den Tod eines Menschen eine Grundlage für die Neuregelung der von seinem Tode abhängigen Rechtsverhältnisse schaffen. Sie setzt nachrichtlose Abwesenheit während bestimmter Frist voraus, die regelmäßig auf 10 Jahre bemessen (§ 14), in gewissen Fällen aber abgekürzt ist (§§ 15—17). Die allgemeine Wirkung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils ist eine Vermutung für den Eintritt des Todes des Verschollenen zu der im Urteile festgestellten Zeit (§ 18). Auf Grund dieser Vermutung werden bis zum Beweise der Unrichtigkeit des festgestellten Zeitpunkts die rechtlichen Beziehungen des Verschollenen geordnet. Über die Rechte des noch lebenden Verschollenen gegen den, der sein Vermögen in Besitz genommen hat, s. §§ 2031, 2370 Abs. 2. Stärkere Wirkungen hat die Todeserklärung für die familienrechtlichen Verhältnisse des Verschollenen; vgl. §§ 1348 ff. (Ehe), 1420, 1425, 1494 Abs. 2, 1544, 1547 (eheliches Güterrecht), 1679, 1684, 1686 (elterliche Gewalt), 1694, 1878, 1884 Abs. 2, 1885 Abs. 2, 1897, 1915, 1921 Abs. 3 (Beistandschaft, Vormundschaft, Pflegschaft). S. auch § 2370 Abs. 1.

Über die zwischenstaatlichen Grenzen der Geltung der §§ 13 ff. s. ÖÖ. Art. 9; Übergangsvorschriften ÖÖ. Art. 158—162.

1. Zulässigkeit. Verfahren.

§ 13. Wer verschollen¹⁾ ist, kann nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens²⁾ für tot erklärt werden³⁾.

¹⁾ Andere Wirkungen der Verschollenheit § 927 Abs. 1, § 1884 Abs. 1. ²⁾ Das Verfahren bestimmt sich nach der ZPD. §§ 960—976. Vgl. auch ÖÖ. § 23 und RÖ. § 224 Nr. 3. ³⁾ Ertl. entbehrt bei einem das Fortleben ausschließenden Alter des Verschollenen (ZBZÖ. 5, 648)

2. Voraussetzungen. a) Regelfälle.

§ 14. Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde¹⁾.

Ein Verschollener, der das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben würde¹⁾, kann für tot erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist).

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat²⁾.

¹⁾ Berechnung § 187 Abs. 2, § 188. ²⁾ auch wenn die Altersgrenze erst innerhalb der 5 Jahre erreicht ist. ³⁾ Endpunkt der Fristen § 188 Abs. 2

b) Kriegsverschollenheit.

B. v. 18. 4. 16 (RÖSt. 296); dazu Pr. Wf. 13. 6. 16; Verh. zu §§ 15, 19, RÖ. 93, 108. G. u. Bef. d. Neufassung 9. 8. 17 (RÖSt. 702, 703, 821), abgeändert durch G. 20. 2. 25 (RÖSt. 15).

§ 15. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht¹⁾ an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist²⁾.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

1) des Deutschen Reiches oder eines fremden Staates. Die Angehörigen der bewaffneten Macht des ersteren ergaben sich früher aus den in A. 1 zu § 9 angeführten Gesetzen und dem LandstG. 12. 2. 75. 2) Endpunkt der Fristen § 188 Abs. 2.

c) Seeverhollenschaft.

§ 16. Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeugs verhollent ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist¹⁾.

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermutet²⁾, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Teile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowischen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre seit dem Antritte der Reise verstrichen sind¹⁾. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

1) Berechnung § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2.

2) S. 1 Bsm. 3.

d) Sonstige Lebensgefahr.

§ 17. Wer unter anderen als den in den §§ 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr geraten¹⁾ und seitdem verhollent ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind²⁾.

1) z. B. Grubenunglück, Theaterbrand, Bergbesteigung, Luftfahrt.

2) Berechnung § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2.

3. Wirkung.

§ 18. Die Todeserklärung begründet die Vermutung¹⁾, daß der Verhollente in dem Zeitpunkte gestorben sei²⁾, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist³⁾.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, anzunehmen:

in den Fällen des § 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;

in den Fällen des § 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist;

in den Fällen des § 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermutet wird;

in den Fällen des § 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereignis stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

1) für und gegen alle; vgl. oben S. 1 Bsm. 3 und 3PD. § 970 Abs. 3. Gegenbeweis nach 3PD. § 286 zu beurteilen, 3B. 10, 103. 2) und bis dahin

gelebt habe. ³⁾ Vgl. BGD. § 970 Abs. 2. Das Urteil hat danach nicht rechtsbegründende (konstitutive), sondern kundmachende (deklaratorische) Bedeutung. Anwendung im Erbseinverfahren RG. 45, 150.

Lebensvermutung.

§ 19. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist¹⁾, wird das Fortleben des Verschwollenen bis zu dem Zeitpunkt²⁾ vermutet³⁾, der nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

¹⁾ mag sie bereits zulässig sein oder nicht. ²⁾ nicht der Eintritt des Todes in diesem Zeitpunkte (RG. 13, 176). ³⁾ S. 1 Bbm. 3. Anw. bei Abwesenheitspflegschaft u. Erbseinverfahren (RG. 12, 176, 13, 211). Die Vermutung gilt nicht für den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande (RG. 6, 305); ebenso nicht, wo anderer Lebensnachweis vereinbart (RG. 38, 281).

Vermutung gleichzeitigen Todes.

§ 20. Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr¹⁾ umgekommen, so wird vermutet¹⁾, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

¹⁾ d. h. einer für eine Mehrheit von Menschen mit demselben Geschehnis entstandenen außergewöhnlichen Bedrohung des Lebens, auch durch ein Verbrechen (RG. 1, 147). ²⁾ S. 1 Bbm. 3.

Zweiter Titel. Juristische Personen.

Das BGB. kennt als juristische Personen des bürgerlichen Rechtes nur Vereine (§§ 21—79) und Stiftungen (§§ 80—88), als solche des öffentlichen Rechtes neben dem Fiskus, Körperschaften und Stiftungen auch Anstalten (§ 89). Besondere Vorschriften über juristische Personen in §§ 1061 (Nießbrauch), 2044 (Miterben), 2101, 2105, 2109 (Einsetzung als Erben oder Nacherben), 2163 (Vermächtnis). Über Eintragung juristischer Personen in das Handelsregister s. HGB. §§ 33—36. Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit juristischer Personen läßt zu das GG. Art. 86. Übergangsvorschriften ebenda Art. 163—167.

I Vereine.

1. Die nachfolgenden Vorschriften behandeln nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts. Das öffentliche Vereinsrecht, einschließlich des staatlichen Aufsichtsrechts, ist vom B.H. unberührt geblieben. Seit dem 15. 5. 03 ist das VereinsG. 19. 4. 08 (RGBl. 151) maßgebend, geändert durch G. 26. 6. 16 (RGBl. 635), 19. 4. 17 (RGBl. 361).

2. Für Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken sind geeignete Rechtsformen zumeist durch besondere Reichsgesetze ausgebildet, so für die handelsrechtlichen Gesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG.), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG.), die Kolonialgesellschaften (SchussG. §§ 11—13, KonsGG. § 32), die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VersVG. §§ 15—53, von denen letzterer aber die §§ 24—53 des BGB. auf kleine Versicherungsvereine teilweise für anwendbar erklärt). Der landesgesetzlichen Regelung bleiben vorbehalten die Gesellschaften, die den dem Landesrecht überlassenen Gebieten, wie dem Wasserrecht, Deich- und Seelrecht, Bergrecht, Jagd- und Fischereirecht (GG. Art. 65—67, 69), angehören. Einen besonderen Vorbehalt bezüglich der Waldbgenossenschaften enthält GG. Art. 83.

3. Dem BGB. verblieb hiernach im wesentlichen die Ordnung der auf geistige, sittliche, soziale, politische, religiöse und ähnliche Zwecke gerichteten Vereine, der Vereine mit sog. idealen Zwecken. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist für diese Vereine in den §§ 21, 55 ff. nach dem Systeme der Normativbestimmungen mit Registerzwang, für die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Vereine in § 22 nach dem Konzeptionsysteme geregelt. Der § 23 berücksichtigt Vereine, die ihren Sitz nicht

in einem Bundesstaate haben und nach dem an ihrem Sitze geltenden Rechte nicht rechtsfähig sind (vgl. sonst *CG. Art. 10*), insbesondere Vereine der im Auslande lebenden Deutschen zur gegenseitigen Unterstützung usw. Die §§ 24—53 enthalten für beide Arten von Vereinen Vorschriften über den Sitz (§ 24), die Verfassung (§§ 25—40) sowie die Auflösung und den Verlust der Rechtsfähigkeit (§§ 41—53). Der § 54 handelt von den nicht rechtsfähigen Vereinen.

4. In den Konsulargerichtsbezirken finden die §§ 21, 22, der § 44 Abs. 1 und die §§ 55—79 keine Anwendung (*KonsG. §§ 31, 79*).

5. Die allgemeinen Vorschriften dieses Titels, z. B. §§ 29, 31, gelten hilfsweise auch für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere rechtsfähige Personenvereinigungen des Handelsrechts (*ZW. 03 Beil. 39, 93; RG. 57, 95; RG. 23, 105; 34, 53; 42, 165; RZM. 8, 267; 14, 61; 15, 44*), desgl. des vorbehaltenen Landesrechts, z. B. des Bergrechts (*DLG. 5, 378; f. aber § 29 A. 3*).

6. Über die Rechtsstellung ausländischer Vereine s. *CG. Art. 10*. Nicht der angegebene, sondern der tatsächliche Sitz entscheidet über die Anwendbarkeit des deutschen Rechts (*ZW. 04. 231; vgl. ZW. 11, 801*).

1. Allgemeine Vorschriften.

Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit.

a) Vereine zu idealen Zwecken.

Die für diese Vereine, im Gegensatz zu den Vereinen des § 22, geltenden Vorschriften gehören im Sinne von *RPD. § 546 Abs. 1* nicht dem Vermögensrecht an (*RG. 88, 332, vgl. 89, 338*).

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck¹⁾ nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb²⁾ gerichtet ist³⁾, erlangt⁴⁾ Rechtsfähigkeit durch Eintragung⁵⁾ in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts⁶⁾.

¹⁾ d. h. Hauptzweck; ein nebenhergehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nur als Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks dient, schließt die Eintragungsfähigkeit nicht aus (*ZBlzG. 1, 858; DLG. 14, 6; RG. 83, 237; RZM. 13, 49*). ²⁾ auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d. h. auf den Erwerb irgendwelcher wirtschaftlicher Vorteile durch die Geschäftstätigkeit des Vereins nach außen (*RG. 83, 231*), unmittelbar auf den geschäftlichen Vorteil der Vereinigung oder der Mitglieder (*ZBlzG. 1, 705*), auf den Betrieb eines mit wirtschaftlichen Mitteln arbeitenden Unternehmens zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile des Unternehmers (*DLG. 14, 6*), den eigenen Betrieb wirtschaftlicher Geschäfte dem Publikum gegenüber (*DLG. 20, 25*), den Umsatz von Gütern oder Werten (*DLG. 15, 323*), die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder durch fortlaufenden Abschluß entgeltlicher Rechtsgeschäfte mit Dritten (*DLG. 42, 251*); f. auch *ZW. 26, 871*. ³⁾ auf einen solchen Geschäftsbetrieb nicht gerichtet ist, d. h. nicht einen eigenen wirtschaftlich gearteten Geschäftsbetrieb erfordert (*DLG. 2, 462; ZBlzG. 3, 242*), ein gemeinnütziger ist, wie z. B. ein landwirtschaftlicher Verein, der zur Hebung der Landwirtschaft i. allgem. seinen Mitgliedern Zuchttiere überläßt (*RG. 36, 146*), Berufsvereine i. Ggg. zu Kartellen (*DLG. 24, 237; 28, 6; 30, 317; a. M. für Kassenarztvereine RG. 44, 156 = RZM. 13, 48, wogegen RG. 83, 231*). ⁴⁾ Ob der rechtsfähige Verein Fortsetzung des nicht-rechtsfähigen oder Neugründung, Tatfrage; im ersten Falle geht das Vermögen auf den rechtsfähigen V. über (*RG. 85, 256; SeuffM. 77, 89; f. auch DLG. 2, 462; 20, 28*). Begründung von Verpflichtungen für den künftigen rechtsfähigen Verein (*SeuffM. 67, 305*). Vereine, die schon vor Inkrafttreten des *WB. Rechtsfähigkeit* erlangt haben, sind der Eintragung in das Register nicht fähig. ⁵⁾ Voraussetzungen §§ 55—63. Die Eintragung ist für einen Verein der bezeichneten Art der alleinige Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit, ausgenommen den Fall des § 23. Ist ein nicht eintragungsfähiger Verein eingetragen, so kann er von Amts wegen gelöscht werden (*RG. §§ 159, 142, 143*). Aber kein Nachprüfungsrecht des Prozeß-, Grundbuchrichters usw. gegenüber der Eintragung (*RG. 81, 206*). ⁶⁾ Vorbehalt in bezug auf Religions- und geistliche Gesellschaften in *CG. Art. 84, vgl. A. dazu*.

b) Wirtschaftliche Vereine.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist¹⁾, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften²⁾ Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung³⁾. Die Verleihung steht dem Bundesstaate⁴⁾ zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz⁵⁾ hat.

¹⁾ A. 1—3 zu § 21. ²⁾ d. h. sofern nicht nach besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften ein Verein der bezeichneten Art ausschließlich unter anderen Voraussetzungen Rechtsfähigkeit erlangen kann. ³⁾ auch wenn diese unzulässig war (RG. 81, 211).

⁴⁾ Die Zuständigkeit für die Verleihung bestimmt sich nach Landesrecht; Pr. R. 16. 11. 99 Art. 1; Bay. B. 24. 12. 99 § 4; Sachf. B. 6. 7. 99 § 2; Bad. Art. 4; Hess. Art. 4. ⁵⁾ § 24.

c) Vereine mit ausländischem Sitz.

§ 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat¹⁾, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften²⁾ Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats³⁾ verliehen werden⁴⁾.

¹⁾ d. h. in einem Schutzgebiet (dazu G. 22. 7. 13, RGBl. 599), einem Konsulargerichtsbezirk oder in einem ausländischen Staate; vgl. GG. Art. 10. ²⁾ A. 2 zu § 22. ³⁾ B. 14. 11. 18; Übergangsges. 4. 3. 19 § 3; RW. Art. 179. ⁴⁾ für das Inland, mag ein Zweck der im § 21 oder im § 22 bezeichneten Art vorliegen.

Sitz.

§ 24. Als Sitz¹⁾ eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist²⁾, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

¹⁾ Der Sitz entspricht dem Wohnsitz der natürlichen Person; die an den Wohnsitz anknüpfenden Vorschriften sind demnach auf juristische Personen entsprechend anwendbar (vgl. z. B. § 269). ²⁾ Volle Freiheit der Bestimmung SeuffA. 74, 74.

Verfassung im allgemeinen.

§ 25. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht¹⁾, durch die Vereinsatzung²⁾ bestimmt³⁾.

¹⁾ Diese Vorschriften sind teils zwingend (§ 26 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 2, §§ 29, 31, 34—37), teils nur beschränkt abänderbar (§ 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 39 Abs. 1), teils nur ergänzend (§ 40). ²⁾ d. h. alle die Verfassung betreffenden Bestimmungen, auch wenn von der Satzung äußerlich getrennt, RG. 73, 187. ³⁾ Der Paragraph sichert vorbehaltlich GG. Art. 82 für Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, den rechtsfähigen Vereinen die Befugnis, ihre Verfassung sich selbst zu geben (RG. 73, 187) u. nach Maßgabe der Satzung zu ändern (RW. 11, 747). Verhältnis der Satzungsfreiheit zu § 138. Warn. 17, 14.

Vorstand.

a) Notwendigkeit. Rechtsstellung.

§ 26. Der Verein muß einen Vorstand haben¹⁾. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen²⁾.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich³⁾ und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters⁴⁾. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden⁵⁾.

¹⁾ Zwingend § 40. Der satzungsmäßige Vorstand ist nicht immer ganz Vorstand im Sinne des BGB. (RZA. 11, 265, BayObLG. 16, 135). ²⁾ Vgl. für eingetragene Vereine § 58 Nr. 3. ³⁾ Vgl. ZPO. §§ 157 (Zustellung), 471, 473, 474 (Eid).

⁴⁾ §§ 164 ff. Abs. 2 Satz 1 schließt nicht aus, daß nach der Satzung Willenserklärungen nicht von allen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden müssen (RG. 31, 220 = RZA. 6, 205; OLG. 15, 306) und enthält nicht Anerkennung des Grundsatzes der Gesamtvertretung (RGSt. 42, 216). Vertretung d. Vereins durch Mitglieder nach §§ 177 ff. OLG. 25, 1. ⁵⁾ Vgl. aber für eingetragene Vereine § 64 Satz 2, § 70.

b) Bestellung. Geschäftsführung.

§ 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung¹⁾.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich²⁾, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung³⁾.

¹⁾ Vgl. §§ 32, 40. Bestellung eines Nichtmitglieds zulässig, DKG. 15, 306. Bestellung durch das Gericht: § 29. ²⁾ Der Widerruf steht dem zur Bestellung berechtigten Vereinsorgan zu, wenn die Satzung nicht anders bestimmt (DKG. 32, 330). Widerruf durch Beschluß der Mitgliederversammlung in Gegenwart des Vorstandsmitglieds RG. 21, 744. ³⁾ Vgl. § 40.

c) Mehrgliedriger Vorstand.

§ 28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34¹⁾.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben²⁾, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes³⁾.

¹⁾ Vgl. § 40, auch § 64 Satz 2, § 70. ²⁾ Über diese sog. empfangsbedürftigen Willenserklärungen s. S. 36 Rsm. 2 z. 3. Abschn. ³⁾ Entsprechend RPD. § 171 Abs. 3.

d) Bestellung durch das Gericht.

§ 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen¹⁾, sind²⁾ sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten³⁾ von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat⁴⁾.

¹⁾ d. h. nicht vorhanden oder behindert sind (RZA. 14, 151). ²⁾ Zwingend § 40. ³⁾ Vereinsmitglieds (RG. 34, 169 = RZA. 8, 210) oder Dritten. ⁴⁾ Keine Nachprüfung der Voraussetzung durch das Prozeßgericht ZW. 18, 361. Für das Verfahren ist der erste Abschnitt des ZOG. maßgebend. Nicht anwendbar auf Gewerkschaften (DKG. 29, 83; 40, 255; a. U. Bayr. OVG. in ZW. 25, 1880), oder offene Handelsgesellschaft (RZA. 15, 127). S. S. 11 Bm. 5.

Besondere Vertreter.

§ 30. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter¹⁾ zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht²⁾ eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt³⁾.

¹⁾ z. B. ein Kassierer, Syndikus usw. Als solche Vertreter können auch einzelne Vorstandsmitglieder bestellt werden (DKG. 8, 14). ²⁾ §§ 164 ff. ³⁾ Einschränkung der Vertretungsmacht im Verhältnis zum Vorstand ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn er sie kennt oder kennen muß (RG. 94, 320).

Haftung des Vereins.

§ 31. Der Verein¹⁾ ist für den Schaden verantwortlich²⁾, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter³⁾ durch eine in Ausführung⁴⁾ der ihm zustehenden Verrichtungen⁵⁾ begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung⁶⁾ einem Dritten zuzügt⁷⁾.

1) Auch Aktiengesellschaften usw. f. S. 11 Bsm. 5. 2) Zwingend § 40 Art der Ersatzleistung §§ 249 ff. 3) Das Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Angestellten i. S. des § 831 liegt in der Berufung des Vertreters zur Tätigkeit innerhalb seines Geschäftsbereichs durch die Satzung oder auf Grund einer Bestimmung der Satzung (RG. 91, 4; f. Warn. 10, 168); Personen, die ihren Auftrag nur auf einen so berufenen Vertreter zurückführen, sind Angestellte i. S. des § 831, ohne Unterschied, ob ihre Berrichtungen mehr oder weniger selbständige, rechtsgeschäftliche oder andere (f. aber nachstehend), einzelne oder mehrere, vorübergehende oder dauernde sind (RG. 53, 276; 55, 229; 62, 31; 74, 21, 200; 79, 101). Daß die Berufung auf die Satzung zurückgeführt werden kann, genügt aber nicht; der Vertreter muß Vertretungsmacht haben (RG. 74, 21, 250; 91, 4, gegen RG. 70, 118; JW. 11, 640; 12, 339). Dem Vertreter muß die selbständige Vertretung von Rechten und Pflichten des Vereins zustehen (JW. 11, 85). Bezeichnung eines bestimmten Vertreters entbehrlich, wenn nach den Umständen Verschulden eines solchen anzunehmen (RG. SeuffA. 66, 345, 348, Warn. 12, 138 mit Nachw.). S. U. 2 zu § 89. 4) nicht bloß bei Gelegenheit der Ausführung (RG. 104, 288 mit Nachw.). Die Handlung muß objektiv innerhalb des Wirkungsbereichs des Vertreters liegen (DVG. 42, 255). 5) Rechtshandlungen oder tatsächlichen Berrichtungen (JW. 13, 589, aber U. 3). Handeln in den Grenzen der Vertretungsmacht für die Haftung nicht erforderlich (Warn. 10, 198 mit Nachw., JW. 17, 593 f.). Bei Gesamtvertretern auch Haftung für unerlaubte Handlungen einzelner Vertreter (RG. 57, 93; 74, 257; 78, 353) und für vertragliches Verschulden (RG. 110, 145). 6) sei es eine unerlaubte Handlung i. S. der §§ 823 ff. (DVG. 8, 14), insbes. Verstoß gegen § 823 durch Verfümmung der allgemeinen Aufsicht (RG. SeuffA. 66, 348), sei es eine andere ohne Verschulden zum Ersatz verpflichtende Handlung (z. B. §§ 231, 833, 904). Handlung ist auch Unterlassung einer pflichtmäßig vorzunehmenden Handlung (JW. 03 Beil. 39). 7) Haftung für Verschulden des Vertreters bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des Vereins vgl. § 278, Haftung für unerlaubte Handlungen von Angestellten § 831.

Mitgliederversammlung.

a) Stellung. Beschlußfassung im allgemeinen.

§ 32. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder¹⁾ geordnet²⁾. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird³⁾. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen⁴⁾ Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse (schriftlich⁵⁾) erklären⁶⁾.

1) Ordnungsmäßige Berufung erforderlich (JW. 12, 741; SeuffA. 77, 90). Für eine etwaige gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Beschlüsse gelten nicht die §§ 168 ff. FGO., sondern die Landesgesetze. 2) § 32 verbunden mit § 40 erkennt ein autonomes, durch ein Aufsichtsrecht des Staates nicht beschränktes Recht der Vereine an (RG. 49, 155). Anrufung der Gerichte zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Vereine nicht zulässig (RG. 79, 411), wohl aber gegen Vereinsstrafen, die die Mitgliedschaftsrechte schmälern u. die Stellung des Mitgliedes außerhalb des Vereins beeinträchtigen (JW. 15, 1424). S. § 39 U. 2. 3) Art der Bezeichnung bestimmt sich, soweit nicht durch Satzung geregelt, nach dem Zwecke, die Mitglieder vor Überraschung zu schützen und ihnen Vorbereitung zu ermöglichen (JW. 08, 674, f. auch DVG. 32, 331; BanZ. 25, 30). Auch Verletzung der Satzungsvorschrift, daß der Vorstand die Versammlung zu leiten hat, macht Beschluß unwirksam (JW. 09, 411). 4) und nach § 34 Stimmberechtigten. Zählung der nicht sachlich Mitstimmenden RG. 80, 194. Anwesenheit eines Mitgliedes genügt, wenn Satzung nicht entgegen (RG. 82, 388). Teilnahme eines Minderjährigen macht den Beschluß nicht ungültig (DVG. 15, 324). Natur der Zustimmung zu einem Beschluß DVG. 24, 241. 5) § 126. 6) Die Vorschriften des § 32 sind nachgel. (§ 40). Zu Abs. 1 Satz 2 DVG. 28, 8, zu Abs. 2 RG. 42, 164.

b) Beschlüsse über Änderungen der Satzung.

§ 33. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich¹⁾. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich²⁾ erfolgen³⁾.

Beruhet die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung⁴⁾, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung⁵⁾ oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist⁶⁾, die Genehmigung des Bundesrats⁷⁾ erforderlich⁸⁾.

¹⁾ und genügend, unbeschadet § 35; vgl. ferner für eingetragene Vereine § 71. Mitzählung nicht sachlich Mitstimmender RG. 80, 194. ²⁾ § 126. ³⁾ Setzen die nicht Zustimmenden die Vereinstätigkeit mit dem alten Zweck fort, so können sie als der fortbestehende alte Verein gelten (ZB. 25, 237). ⁴⁾ § 22. Abweichende Landesgesetze bleiben nach GG. Art. 82 zulässig. ⁵⁾ Über Zuständigkeit für die Genehmigung vgl. die in A. 4 zu § 22 angeführten Bestimmungen und für B. d. B. 11. 11. 99 § 10. ⁶⁾ § 23. ⁷⁾ A. 3 zu § 23. ⁸⁾ Abs. 2 ist nachgiebig.

c) Stimmrecht.

§ 34. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft¹⁾.

¹⁾ Die Vorschrift ist zwingend (§ 40).

d) Sonderrechte der Mitglieder.

§ 35. Sonderrechte eines Mitglieds¹⁾ können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden²⁾.

¹⁾ d. h. aus der Mitgliedschaft hervorgegangene, von den Rechten der übrigen Mitglieder verschiedene Individualrechte eines Mitglieds (RG. 49, 151). Sonderrechte können auch jedem Mitglied gegen die übrigen zustehen (RG. 53, 103), desgl. einzelnen nicht vorher bestimmten Mitgliedern; die Erfordernisse der Begründung von Sonderrechten sind je nach ihrem Inhalt verschieden zu bestimmen (ZfRdSch. 26 274). Sonderrecht verneint RG. 80, 389; 104, 256; bejaht Warn. 17, 10; Recht 25, 611. Auch ein notwendig zur Beeinträchtigung führender Beschluß unzulässig (Warn. 11, 200). ²⁾ Zwingend (§ 40). Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Sonderrechte RG. 79, 410.

e) Berufung der Mitgliederversammlung.

§ 36. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen¹⁾ sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert²⁾.

¹⁾ Vgl. § 58 Nr. 4. ²⁾ Zwingend (§ 40).

§ 37. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich¹⁾ unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt²⁾.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen³⁾, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorhubs in der Versammlung Bestimmung treffen⁴⁾. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

¹⁾ § 126. ²⁾ Zwingend (§ 40). Klage auf Berufung gegen Vorstand RG. 79, 411. ³⁾ Für Prüfung der Voraussetzung ist § 72 von Bedeutung.

⁴⁾ Verfahren u. Rechtsmittel FGG. § 160. Die Vfg. des Amtsgerichts wird mit der Zustellung, nicht erst mit der Rechtskraft wirksam (DRG. 43, 197).

Mitgliedschaftsrechte.

§ 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Nachgiebig (§ 40). Beispiel der Übertragbarkeit Warn. 11, 75. Unzulässigkeit der Mitgliedschaft einer Firma, ebenda. Auf die satzungsmäßigen Pflichten der Mitglieder sind die Vorschriften über gegenf. Verträge nicht entsprechend anwendbar (D.R.G. 38, 26; 40, 256; R.G. 100, 1).

Recht zum Austritte.

§ 39. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Durch die Satzung¹⁾ kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist²⁾; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen³⁾.

1) Für eingetragene Vereine § 58 Nr. 1. 2) Verbindung beider Beschränkungen zulässig, wenn Halbs. 2 innegehalten (R.G. 90, 311). Weitere Erschwerung unwirksam (Bf.R.V. 76, 288, R.G. 88, 393), insbes. Verbot des Austritts während schwebenden ehrengerichtlichen Verfahrens (R.G. 108, 161). 3) Ausschließung. Ein satzungsmäßiger Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes über Ausschließung eines Mitglieds unterliegt nicht sachlicher Nachprüfung des Gerichts (R.G. 49, 154; 80, 191). Doch ist in Fällen, in denen die Zugehörigkeit zum Verein geradezu eine Lebensfrage für die Mitglieder bildet, z. B. bei einem Kassenarztdverein, eine Nachprüfung nach der Richtung zuzulassen, ob nicht in dem Vorgehen des Vereins gegen die Mitglieder eine offenbare Unbilligkeit zu finden; auch kommt unter Umständen Aufhebung der Ausschließung nach § 826 in Frage (R.G. 107, 386; SeuffW. 79, 4). Jedenfalls ergibt das Ausschließungsrecht mit der Mitgliedschaft (R.G. 51, 66; SeuffW. 62, 305). Bei satzungswidriger Ausschließung oder sonstigem satzungswidrigem Eingriff in Mitgliedschaftsrechte Rechtsweg zulässig (J.W. 06, 416; R.G. 80, 191; J.W. 25, 224), auch Feststellungsfrage über Unwirksamkeit der Ausschließung wegen früheren Austritts (R.G. 80, 191 m. Nachw.; J.W. 25, 237), dgl. nach Auflösung des Vereins (J.W. 25, 1392). Anrufung des Gerichts vor Erschöpfung des satzungsmäß. Verfahrens unzulässig (R.G. 85, 355), dagegen zulässig bei Vereitelung des satzungsmäßigen Verfahrens durch den Vorstand (Recht 25, 15). Bei satzungsmäßiger Beschränkung der Ausschließungsgründe ist Angabe des Grundes erforderlich, wenn dieser nicht dem Auszuschließenden bekannt (SeuffW. 79, 1). Recht auf Gehör Warn. 6, 217; SeuffW. 75, 109; J.W. 25, 49. Entspr. Anwendung dieser Grundsätze auf Strafbeschlüsse J.W. 15, 1424. Ausschließg. wegen Verstoßes gegen Beschluß auf Arbeitseinstellung (D.R.G. 28, 9). Kein Ausschließungsrecht ohne Zulassung durch Satzung (R.G. 73, 187).

Abänderung durch die Satzung.

§ 40. Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

Auflösung des Vereins.

§ 41. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden¹⁾. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt²⁾.

1) Zwingend. Andere Auflösungsgründe: Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit (vgl. § 74 Abs. 2), Auflösung auf Grund öffentlichen Vereinsrechts (§ 74 Abs. 3). Eintragung in das Vereinsregister § 74. Fusion nicht durch Satzungsänderung, sondern nur durch Vermögensübertragung, Auflösung und Übertritt der Mitglieder möglich (D.R.G. 22, 113). 2) Die Satzung kann andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse für Auflösung, z. B. staatliche Genehmigung, bestimmen.

Verlust der Rechtsfähigkeit:

a) durch Konkurseröffnung;

§ 42. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit¹⁾ durch die Eröffnung des Konkurses²⁾.

Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung³⁾ die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden⁴⁾ zur Last fällt, den Gläubigern⁵⁾ für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich⁶⁾; sie haften als Gesamtschuldner⁷⁾.

1) vorbehaltlich seines Fortbestehens als nicht rechtsfähiger Verein. 2) R.D. §§ 108, 109, 213. Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§ 116) hebt die Wirkung wieder auf. Eintragung der Eröffnung und ihrer Aufhebung in das Vereinsregister § 75. 3) Vgl. R.D. §§ 207, 208, 213. 4) Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276). 5) auch dem Vereine nach § 27 Abs. 3. 6) Art der Ersatzleistung §§ 249 ff. 7) §§ 421 ff.

b) durch Entziehung:

a) Gründe.

§ 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen¹⁾ Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges¹⁾ Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt²⁾.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt³⁾.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht⁴⁾, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

1) Gesetzwidrig ist, was gegen irgendeine Rechtsnorm verstößt (E.G. Art. 2), also auch ein Verstoß der Vereinsorgane gegen § 25, wonach für sie die Satzung maßgebend ist. 2) Vgl. §§ 21, 22. 3) Abs. 3 wohl aufgehoben durch R.B. Art. 124 Abs. 2 Satz 2, i. § 61 U. 5. 4) Vgl. §§ 22, 23.

β) Zuständigkeit. Verfahren.

§ 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für Streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze¹⁾. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat²⁾.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat³⁾, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats⁴⁾.

1) Pr. B. 16. 11. 99 Art. 2; Bay. Art. 4; Sachf. G. 19. 7. 00 § 74; Württ. Art. 135; Bad. Art. 4, B. 11. 11. 99 § 12; Hess. Art. 5, 6, B. 23. 12. 99. Eintragung in das Vereinsregister § 74. 2) Vgl. § 24. 3) Vgl. § 23. 4) U. 3 zu § 4.

Anfallrecht in Anziehung des Vermögens.

§ 45. Mit der Auflösung¹⁾ des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen³⁾.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet⁴⁾, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte⁵⁾.

¹⁾ § 41 mit A. 1. § 45 gilt auch bei Auflösung nach öffentlichem Recht, soweit dieses nicht anders bestimmt (DVG. 44, 17). ²⁾ §§ 43, 73. ³⁾ Unmittelbarer Übergang kraft Gesetzes nur bei Anfall an den Fiskus (§ 46); sonst Liquidation, und erst nach deren Beendigung wird das Vermögen des Vereins, der bis dahin als fortbestehend gilt (§ 49 Abs. 2), durch die Liquidatoren den Anfallberechtigten ausantwortet (§§ 47–53), DVG. 5, 378. ⁴⁾ § 21. ⁵⁾ Über landesgesetzliches Anfallrecht einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes GG. Art. 85.

Anfall an den Fiskus.

§ 46. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als geleglichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung¹⁾. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden²⁾.

¹⁾ Vgl. §§ 1936, 1942 Abs. 2, 1966, 2011; BPD. § 780 Abs. 2. ²⁾ Satz 2 bestimmt eine öffentlichrechtliche Verpflichtung. Vgl. Sachf. AB. 6. 7. 99 § 6; Württ. Art. 136; Hess. Art. 10, 11.

Anfall an andere Personen.

Liquidation des Vermögens.

§ 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden¹⁾.

¹⁾ auch wenn nur ein Anfallberechtigter vorhanden ist (DVG. 5, 378).

a) Liquidatoren.

§ 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden¹⁾; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend²⁾.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes³⁾, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich⁴⁾, sofern nicht ein anderes bestimmt ist⁵⁾.

¹⁾ Ertragung in das Vereinsregister § 76 Abs. 1, § 77. ²⁾ § 27 Abs. 1, 2, § 29. ³⁾ §§ 26 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 2, 31, 34, 42 Abs. 2. ⁴⁾ Abweichend vom § 28 Abs. 1. ⁵⁾ Vgl. § 76 Abs. 1.

b) Ausführung der Liquidation.

§ 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden¹⁾, die Forderungen einzuziehen²⁾, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen³⁾, die Gläubiger zu befriedigen³⁾ und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten⁴⁾. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umkehrung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.⁵⁾

¹⁾ Erweiterung in Satz 2. ²⁾ Einschränkung in Satz 3. ³⁾ Aufforderung zur Anmeldung § 50, Hinterlegung, Sicherstellung § 52, Haftung § 53. ⁴⁾ Sperrjahr § 51. Im Falle der Überschuldung Pflicht, Konkurs zu beantragen, § 48 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 53.

5) Über die Frage, ob dadurch die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Vereins oder nur die Vertretungsmacht der Liquidatoren beschränkt wird, s. R.G. 106, 72. 6) Beschränkte Zulässigkeit von Zuwendungen an den Verein während der Liquidation R.Z.V. 16, 242.

c) Öffentliche Bekanntmachung.

§ 50. Die Auflösung des Vereins¹⁾ oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist³⁾, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz⁴⁾ hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt⁵⁾.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

1) § 41 u. A. 1. 2) §§ 43, 73. 3) In Pr. der Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts. 4) § 24. 5) Berechnung § 187 Abs. 1.

d) Sperrjahr.

§ 51. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres¹⁾ nach der Bekanntmachung²⁾ der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

1) Berechnung §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. 2) § 50 Abs. 1 Satz 4.

e) Sicherung der bekannten Gläubiger.

§ 52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist¹⁾, für den Gläubiger zu hinterlegen²⁾.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet³⁾ ist.

1) § 372. 2) §§ 372 ff. 3) §§ 232—240.

f) Haftung der Liquidatoren.

§ 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger¹⁾ Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden²⁾ zur Last fällt, den Gläubigern³⁾ für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich⁴⁾; sie haften als Gesamtschuldner⁵⁾.

1) oder deren Sicherung nach Maßgabe des § 52. 2) A. 4 zu § 42. 3) auch dem als fortbestehend geltenden Vereine nach § 27 Abs. 3, § 48 Abs. 2. 4) Ersatzleistung nach §§ 249 ff. 5) §§ 421 ff.

Nichtrechtsfähige Vereine.

§ 54. Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind¹⁾, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung²⁾. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins³⁾ einem Dritten⁴⁾ gegenüber vorgenommen wird, haftet⁵⁾ der Handelnde persönlich⁶⁾; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner⁷⁾.

1) Das Wesen eines solchen Vereins im Gegensatz zur Gesellschaft besteht darin, daß die behufs Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu dauernder (s. SeuffA. 69, 52) Verbindung zusammengetretenen Personen der Verbindung eine die wesentlichen Merkmale körperchaftlicher Verfassung enthaltende Gestaltung gegeben haben, die einen Gesamtnamen führt (dies wesentlich R.G. 78, 102) und bei der ein Wechsel im Mitgliederbestand nicht nur vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Ver-

einigung stattfindet (RG. 60, 97; 74, 372; 76, 27; 82, 295). Beisp. student. Corps (RG. 78, 135 m. Nachw.), Gewerkschaftskartell (Gruch. 54, 643), Mitgliedschaft eines Schneiderverbandes (Gruch. 56, 790), Offiziersmesse (DVG. 38, 28), Militärkasino (DVG. 42, 252), Offizierkorps eines Regiments (Gruch. 66, 209), Vorstand der sozialdemokrat. Partei (Warn. 12, 202); zweifelnd RG. 95, 193 bei Preiskonvention. Hauptverein mit selbständigen Zweigvereinen zulässig (RG. 73, 96). Für den Namen gilt § 57 Abs. 2 entsprechend (BayB. 25, 260). Ein nicht rechtsfähiger Verein kann nicht Mitglied einer Genossenschaft oder eines Vereins sein (RG. 36, 134 = NZV. 9, 234; DVG. 20, 30). Eine ausdrücklich nach §§ 705 ff. begründete Gesellschaft ist nicht deshalb ein nichtrechtsfähiger Verein, weil sie einen Wechsel der Mitglieder, einen Gesellschaftsnamen u. eine Mitgliederversammlung vorsieht (ZB. 06, 452). *) §§ 705 ff. Der Verein ist danach nicht wechselfähig (ZB. 26, 794). Die Haftung der Mitglieder aus Geschäften des Vorstandes kann durch die Satzung ausdrücklich oder stillschweigend, jedenfalls mit Wirkung gegen einen Dritten, der Kenntnis davon hat, auf das Vereinsvermögen beschränkt werden; diese Beschränkung ist sogar sehr häufig als gewollt anzusehen, ohne daß aber eine Vermutung dafür besteht (RG. 63, 62; 74, 374; 90, 177; ZB. 07, 136; 10, 228; Gruch. 53, 398; Warn. 10, 419). Auf die körperschaftliche Gestaltung finden die für die Verfassung rechtsfähiger Vereine geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (SeuffW. 77, 91). Keine Anwendung des § 29 (RG. 74, 301) und des § 31 (Warn. 6, 546; 10, 420; a. U. DVG. 22, 125; SeuffW. 78, 270, wo Haftung bejaht wird, aber nicht auf Grund von § 31). — Kündigung eines Mitglieds gegenüber Vorstehenden des Vorstandes wirksam (DVG. 20, 30). Für Austritt gelten §§ 723 f. (RG. 78, 136). Ausschließung eines Mitglieds durch in der Satzung bestimmte Vereinsorgane (DVG. 22, 115; 44, 117). Gericht hat nur die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit der Ausschließung nachzuprüfen (DVG. 22, 178). Kein allgemeines Recht auf Gehör (DVG. 44, 117). Der durch Austritt eines Mitglieds aufgelöste Verein gilt nicht nach § 730 für die Geltendmachung des Abrechnungsanspruchs des Mitglieds als fortbestehend (DVG. 5, 380). — Ein nichtrechtsfähiger Verein kann verklagt werden und hat in dem Rechtsstreit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (ZPD. § 50 Abs. 2). Der Vorstand eines solchen Vereins kann auf Grund der ihm in der Satzung erteilten Befugnis zur Prozeßführung auch im Namen der jeweiligen Mitglieder klagen (RG. 57, 90). Der Verein kann aber nicht einen Ausschuß ermächtigen, eine ihm zustehende Forderung im eigenen Namen geltend zu machen (DVG. 20, 33). Kein Klagerrecht der einzelnen Mitglieder (DVG. 32, 336). Zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil (ZPD. § 735). Auf das Konkursverfahren über das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins finden Bd. §§ 207, 208 nach § 213 entsprechende Anwendung. *) wenn auch außerhalb seiner Zuständigkeit oder nur im Namen eines Vereinsorgans (RG. 82, 294). *) auch einem Mitgliede gegenüber (DVG. 20, 32). *) unbeschadet der Haftung der durch den Handelnden vertretenen Vereinsmitglieder (ZB. 12, 245). *) auch wenn der Dritte den Mangel der Rechtsfähigkeit des Vereins kannte oder kennen mußte; § 179 gilt nicht (Gruch. 46, 833). Aus der Kündigung eines Dienstverhältnisses haftet der Kündigende auch dann auf Erfüllung, wenn er bei der Begründung nicht mitgewirkt hat (Warn. 16, 120). Vertragsmäßiger Ausschluß der Haftung möglich, doch nur unter besond. Umständen anzunehmen (RG. 82, 298). Der Handelnde kann nicht auf Leistung an den rechtsfähig gewordenen Verein klagen (DVG. 16, 414). *) §§ 421 ff. — Haftung für unerlaubte Handlungen nach § 831, DVG. 4, 201. Unwendbarkeit des Satz 2 auf ältere nichtrechtsfähige Vereine (RG. 77, 429). Über die gleiche Behandlung nicht anerkannter ausländischer Vereine s. CG Art. 10.

2. Eingetragene Vereine.

Die Voraussetzungen der Eintragung sind teils solche, deren Mangel die erfolgte Eintragung unwirksam macht und nach §§ 142, 143, 159 ZGB. die Löschung von Amts wegen rechtfertigt (vgl. § 21, § 57 Abs. 1), teils solche, die nur die Zulässigkeit, nicht die Wirksamkeit der Eintragung berühren (§ 56, § 57 Abs. 2, §§ 58, 59, 77). Die Eintragung ist ferner unzulässig, wenn gegen sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde rechtzeitig Einspruch erhoben worden und dieser nicht endgültig aufgehoben ist (§§ 61—63).

Bis zum Verlust der Rechtsfähigkeit durch deren Entziehung, durch Auflösung oder durch Löschung im Register ist der Verein als rechtsfähig zu behandeln (ZB. 21, 1527 m. Nachw.).

Daher bis dahin trotz Richtigkeit des Begründungsvertrags auch Klagen auf Feststellung der Mitgliedschaft (SeuffA. 77. 33).

Registergericht.

§ 55. Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art. in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz¹⁾ hat.

1) § 24. Über die Befugnis des Registergerichts zur Aussetzung einer Verfügung bis zur Entscheidung eines Rechtsstreits ZGO. §§ 159, 127. Für das Verfahren gelten §§ 1 ff. ZGO. Über die Führung des Vereinsregisters s. die durch Bef. des Reichskanzlers v. 12. 11. 98 veröffentlichten Bestimmungen des Bundesrats sowie für Pr. ZGO. Art. 29 Abs. 1, Wstf. 6. 11. 99; Bay. MinBef. 20. 3. 99; Sachf. B. 8. 11. 99 §§ 44 ff.; Bad. RPOLG. 17. 6. 99 § 64; Hess. G. 18. 7. 99 Art. 54, Anordn. b. JustMin. 15. 12. 99.

Voraussetzungen der Eintragung.

a) Mindestzahl der Mitglieder.

§ 56. Die Eintragung soll¹⁾ nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt²⁾.

1) Erfordernis der Eintragung, nicht ihrer Rechtswirksamkeit. 2) Vgl. § 59 Absf. 3.

b) Inhalt der Satzung.

§ 57. Die Satzung muß¹⁾ den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll²⁾ sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden³⁾.

1) Erfordernis der Eintragung und ihrer Rechtswirksamkeit. 2) A. 1 zu § 56.

3) Die Eintragung schützt nicht vor den Folgen des § 12 (BayB. 25, 261). Entsprechende Anwendung des firmenrechtlichen Grundsatzes, daß die Firma nicht zu Täuschungen über die Art des Unternehmens Anlaß geben darf (Recht 25, 396). Über Gebrauch des roten Kreuzes im Namen s. RWef. 22. 3. 02 § 6 Nr. 3.

§ 58. Die Satzung soll¹⁾ Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt²⁾ der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes³⁾;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist⁴⁾, über die Form der Berufung und über die Berufung der Beschlüsse⁵⁾.

1) A. 1 zu § 56. 2) § 39. 3) § 26 Absf. 1, § 27 Absf. 1, § 28 Absf. 1, § 40. 4) §§ 36, 37. 5) Vgl. A. 1 zu § 32.

c) Anmeldung.

§ 59. Der Vorstand¹⁾ hat den Verein zur Eintragung anzumelden²⁾.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift³⁾;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes⁴⁾.

Die Satzung soll⁵⁾ von mindestens sieben Mitgliedern⁶⁾ unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

1) d. h. alle Vorstandsmitglieder (OVG. 1, 388; RG. 21, 271). Das Gericht hat die Eigenschaft des Anmeldenden als Vorstand zu prüfen (ZFG. 1, 273). 2) Form § 77. 3) Auf die Errichtung der Satzung finden aber die §§ 125, 126 keine Anwendung. Weitere Behandlung der Urkunden § 66 Absf. 2. 4) § 27 Absf. 1, § 40. 5) A. 1 zu § 56. 6) § 56.

d) Zurückweisung durch das Registergericht.

§ 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59¹⁾ nicht genügt ist²⁾, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen³⁾.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt⁴⁾.

¹⁾ und des § 21. ²⁾ oder der Begründungsvertrag nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 134, 138) nichtig ist. Vgl. auch C.G. Art. 84. ³⁾ Der Beschluß ist zuzustellen (s. Absf. 2). ⁴⁾ ZPO. § 577 Absf. 1—3. Die Anwendung der §§ 19 ff. ZGO. ist hierdurch ausgeschlossen. In Pr. ist für die Entscheidung über die weitere Beschwerde das RG. zuständig (RG. 26, 3; 39, 144). Absf. 2 gilt auch bei Zurückweisung wegen Eintragungsunfähigkeit (RG. 84, 158 m. Nachw.). Beschwerderecht der Aufsichtsbehörde wegen Nichtzurückweisung eines Versicherungsvereins (RG. 28, 63), nicht der Verwaltungsbehörde wegen Eintragung eines wirtschaftl. Vereins (RG. 44, 163 = NZW. 12, 240).

e) Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde.

§ 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen¹⁾ Verwaltungsbehörde mitzuteilen²⁾.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben³⁾, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist⁴⁾ oder verboten werden kann oder⁵⁾ wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt⁶⁾.

¹⁾ nach Landesrecht; Pr. B. 16. 11. 99 Art. 3; Bay. Art. 4; Sachf. B. 6. 7. 99 § 3; Württ. Art. 135; Bad. Art. 4, B. 11. 11. 99 § 11; Hess. Art. 5. ²⁾ Der Tag der Mitteilung ist wegen § 63 festzustellen. ³⁾ bei dem Amtsgericht. Angabe des Grundes des Einspruchs nicht erforderlich (DVG. 41, 397). ⁴⁾ z. B. Teil einer nicht zugelassenen geistlichen Gesellschaft ist (DVG. 41, 397). S. jetzt VereinsG. 19. 4. 08 §§ 1, 24. ⁵⁾ Dieser Einspruchsgrund ist beseitigt durch RB. Art. 124 Absf. 2 Satz 2, wonach der Erwerb der Rechtsfähigkeit einem Vereine nicht aus dem Grunde verweigert werden kann, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. ⁶⁾ Für Feststellung der Voraussetzung ist bei schon bestehenden Vereinen auch das bisherige Verhalten der Organe und Mitglieder, das gesamte Vereinsleben erheblich, nicht bloß der Inhalt der Satzung; falls diese aber geändert, bedarf es des Nachweises, daß trotzdem der bisherige Zweck verfolgt wird (DVG. 44, 439, 444; DVB. 08, 1349; 09, 1270). Wegen mangelnder Eintragungsfähigkeit nach § 21 ist der Einspruch nicht zulässig (RG. 28, 63).

§ 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstände mitzuteilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens¹⁾ oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden²⁾.

¹⁾ Vgl. die A. 1 zu § 61 nachgewiesenen Stellen, für Sachf. G. 19. 7. 00 § 73 Nr. 4; Hess. Art. 6. An eine Frist ist diese Anfechtung nicht gebunden (DVG. 44, 440). ²⁾ wegen Fehlens der Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach § 61 Absf. 2, nicht deshalb, weil der Einspruch nicht im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig war (DVG. 39, 440; 40, 399).

§ 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind¹⁾ und Einspruch nicht²⁾ erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

¹⁾ Berechnung § 187 Absf. 1, § 188 Absf. 2. ²⁾ vor oder nach dem Ablaufe der sechs Wochen.

Inhalt der Eintragung.

§ 64. Bei der Eintragung¹⁾ sind der Name und *wer* Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken²⁾ oder die Beschlussfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen³⁾.

¹⁾ Form und Bekanntmachung der Eintragung FGG. §§ 130, 159. ²⁾ Vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2. Danach sind auch besondere Vertreter im Sinne des § 30 einzutragen (FVG. 2, 280). ³⁾ Eintragungsfähig ist auch eine Bestimmung, wonach Willenserklärungen nicht von allen Vorstandsmitgliedern abgegeben sind (RG. 31, 220 = NZA. 6, 205; a. A. RG. in DVG. 44, 115).

Zusatz zum Namen.

§ 65. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins¹⁾ den Zusatz „eingetragener Verein“.

¹⁾ Vgl. A. 2 zu § 12.

Bekanntmachung. Behandlung der Urkunden.

§ 66. Das Amtsgericht hat die Eintragung¹⁾ durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt²⁾ zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

¹⁾ d. h. die Tatsache der Eintragung, nicht deren ganzen Inhalt nach § 64. ²⁾ E. A. 3 zu § 50.

Änderung des Vorstandes.

§ 67. Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande¹⁾ zur Eintragung²⁾ anzumelden³⁾. Der Anmeldung⁴⁾ ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter⁵⁾ Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

¹⁾ d. h. sämtlichen Vorstandsmitgliedern (RG. 21, 271; NZA. 2, 183); trotz abweich. Satzungsbestimmung (NZA. 9, 47; DVG. 20, 29, s. aber A. 1 zu § 26); vgl. A. 1 zu § 59. Anmeldung durch Bevollmächtigte zulässig, vorbehaltlich der Prüfung bei allgemeiner Vollmacht, ob die Erklärung dem Willen des Vollmachtgebers entspricht (RG. 33, 143 = NZA. 8, 130). ²⁾ A. 1 zu § 64. Recht des Gerichts zur Prüfung des Inhalts der Anmeldung auf ihre Richtigkeit (NZA. 14, 298). Bedeutung der Eintragung Dritten gegenüber § 68. ³⁾ Zwang § 78. ⁴⁾ Form § 77. ⁵⁾ § 29.

Wirksamkeit der Änderung gegen Dritte.

§ 68. Wird zwischen den¹⁾ bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit²⁾ beruht.

¹⁾ rechtsgültig bestellen. ²⁾ § 276 Abs. 1 Satz 1.

Zeugnis des Registergerichts.

§ 69. Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

Sonstige Bescheinigungen FGG. § 162.

Vertretungsmacht, Beschlufsfassung des Vorstandes.

§ 70. Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken¹⁾ oder die Beschlufsfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln²⁾.

¹⁾ § 26 Abs. 2 Satz 2. ²⁾ sie mögen in der ursprünglichen Satzung stehen (§ 64 Satz 2) oder nachträglich getroffen werden.

Änderungen der Satzung.

§ 71. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit¹⁾ der Eintragung²⁾ in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden³⁾. Der Anmeldung⁴⁾ ist der die Änderung enthaltende Beschluß⁵⁾ in Urschrift und Abschrift⁶⁾ beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 60 bis 64⁷⁾ und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

¹⁾ nach innen und außen (OVG 24, 234; Warn. 17, 13, 16). Satzungsvorbehalt formfreier Änderungen unwirksam (RG. 88, 402). ²⁾ A. 1 zu § 64. ³⁾ Zwang § 78. ⁴⁾ Form § 77. ⁵⁾ §§ 33, 35. ⁶⁾ Wegen Abs. 2 verb. mit § 66 Abs. 2. ⁷⁾ Über die Prüfung der Anmeldung (wegen § 60 Abs. 2 Rz. 14, 63), die Mitteilung an die Verwaltungsbehörde, das Einspruchsrecht, Zeit und Inhalt der Eintragung.

Mitgliederverzeichnis.

§ 72. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen¹⁾.

Die jetzige Fassung beruht auf § 22 VereinsG. 19. 4. 08

¹⁾ Wichtig wegen §§ 37, 73. Zwang § 78.

Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung.**a) Herabsinken der Mitgliederzahl.**

§ 73. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten¹⁾ gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen²⁾. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt³⁾.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

¹⁾ § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2. ²⁾ SPO. § 171 Abs. 2, 3. ³⁾ Bgl. A. 4 zu § 60.

b) Eintragung.

§ 74. Die Auflösung des Vereins¹⁾ sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ ist in das Vereinsregister einzutragen³⁾. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung⁴⁾.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden⁵⁾. Der Anmeldung⁶⁾ ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der⁷⁾ zuständigen Behörde.

¹⁾ nach § 41, infolge Ablaufs der bestimmten Zeit oder auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts. ²⁾ nach § 43 oder § 73. ³⁾ A. 1 zu § 64. ⁴⁾ Bgl. §§ 42, 75. ⁵⁾ Zwang § 78. ⁶⁾ Form § 77. ⁷⁾ nach Landesrecht. Sachf. B. 6. 7. 99 § 5; Sdb. Art. 4, B. 11. 11. 99 § 11.

c) Konkurs.

§ 75. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amts wegen einzutragen¹⁾. Daß gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses²⁾.

1) R.D. § 112. 2) R.D. § 116, nicht von dem Beschluß über Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens nach §§ 163, 205 daselbst.

d) Liquidatoren.

§ 76. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen¹⁾. Daß gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen²⁾. Der Anmeldung³⁾ der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter⁴⁾ Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

1) A. 1 zu § 64. 2) Zwang § 78. 3) § 77. 4) § 48 Abs. 1, § 29.

Anmeldungen.

§ 77. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung¹⁾ zu bewirken²⁾.

1) § 129. 2) Anmeldung zu Protokoll des Gerichtsschreibers FGW. §§ 128, 159, durch einen Notar ebenda §§ 129, 159. Anmeldung durch Bevollmächtigte zulässig; aber öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich (RG. 26, 232 = NZA. 4, 31).

Ordnungsstrafen.

§ 78. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten¹⁾. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

1) Verfahren FGW. §§ 127, 132—139, 159.

Öffentlichkeit des Registers.

§ 79. Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Bescheinigungen aus dem Vereinsregister FGW. § 62.

II. Stiftungen.

1. Die §§ 80—88 behandeln die dem Privatrecht angehörenden rechtsfähigen Stiftungen; der § 89 enthält einzelne Vorschriften für öffentlichrechtliche Stiftungen (vgl. über hilfsweise Anwendung des § 86 auf solche Stiftungen BayObV. 7, 99). Privatrechtliche Stiftungen sind die auf einem Privatrechtsgeschäfte beruhenden Stiftungen, sofern sie nicht nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche berart eingefügt sind, daß sie deshalb als öffentlichrechtliche anzusehen sind (P. II Bd. 1, 586). Verwaltung durch eine öffentliche Behörde schließt allein die privatrechtliche Natur einer Stiftung nicht aus (vgl. § 86). Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Stiftungen bleiben, als dem öffentlichen Rechte angehörend, unberührt (RG. 25, 37). — Den Gegensatz zu den rechtsfähigen (selbständigen) bilden die unfähigen, sog. fiduziarischen Stiftungen, d. s. Zuwendungen

an eine bestehende juristische Person mit der Auflage der Verwaltung unter besonderem Namen und der Verwendung für einen bestimmten Zweck (vgl. DKG. 20, 36, RG. 88, 339). Auf sie sind die §§ 80 ff., insbes. § 87, auch nicht entsprechend anwendbar (RG. 106, 306). — Über Sammlungen zu vorübergehendem Zwecke s. § 1914.

2. **Übersicht.** Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung bedarf es eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden (§ 81) oder von Todes wegen (§ 83) und staatlicher Genehmigung (§ 80). Den Erwerb des Vermögens durch die Stiftung behandeln die §§ 82, 84, die Verfassung der Stiftung die §§ 85, 86. Der § 87 betrifft die Umwandlung oder Aufhebung einer Stiftung, § 88 das Schicksal des Vermögens nach dem Erlöschen.

Entstehung.

a) Allgemeine Voraussetzungen.

§ 80. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats¹⁾ erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesrats²⁾ erforderlich³⁾. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird⁴⁾.

¹⁾ Wem die Erteilung der Genehmigung zusteht, bestimmt sich nach Landesrecht. Pr. Art. 1 (Familienstiftungen), B. 16. 11. 99 Art. 4 (andere Stiftungen); Bay. Art. 6, B. 24. 12. 99 § 5; Sachf. WB. 6. 7. 99 § 7; Bad. B. 17. 6. 01 § 2 Nr. 4, § 3 Nr. 1; Hess. Art. 7. ²⁾ A. 3 zu § 23. ³⁾ Vgl. § 23, für Schutzgebiete G. 22. 7. 13. Über Stiftungen mit ausländ. Sitz DKG. 30, 320 A. 1, Recht 15 Nr. 162, Gruch. 59, 156. ⁴⁾ A. zu § 24.

b) Errichtung unter Lebenden.

§ 81. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form¹⁾.

Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt²⁾. Ist die Genehmigung bei der³⁾ zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden⁴⁾. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung⁵⁾ des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

¹⁾ § 126. ²⁾ Durch Vertrag kann er sich nur verpflichten, nicht zu widerrufen. ³⁾ nach Landesrecht; vgl. A. 1 zu § 80. ⁴⁾ Vgl. § 130 Abs. 3. ⁵⁾ A. 1 zu § 128.

Übergang des Vermögens auf die Stiftung.

§ 82. Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen¹⁾ auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt²⁾, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt³⁾.

¹⁾ d. h. die einzelnen dazu gehörenden Gegenstände nach den für ihre Übertragung geltenden besonderen Vorschriften, z. B. durch Auflassung (§ 925), Einigung und Übergabe (§ 929). ²⁾ Forderungen nach § 398, andere Rechte nach § 413. Hypothekensforderungen gehören nach § 1154 nicht dazu (RG. 35, 217 = NZW. 9, 135). ³⁾ Weiteres ist die besonders zu beweisende Ausnahme.

c) Errichtung von Todes wegen.

§ 83. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen¹⁾, so hat das Nachlassgericht²⁾ die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker³⁾ nachgesucht wird.

¹⁾ d. h. einer einseitigen Verfügung (Testament, letztwillige Verfügung, § 1937) oder einem Erbvertrage (§§ 1941, 2278); in beiden Fällen kommt Erbeinsetzung oder Vermächtnisanordnung in Frage. ²⁾ Vgl. C. G. Art. 147 Abs. 1; S. G. G. §§ 72, 73. ³⁾ §§ 2197 ff., 2203 ff.

d) Genehmigung nach dem Tode des Stifters.

§ 84. Wird die ¹⁾ Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden ²⁾.

¹⁾ durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder Verfügung von Todes wegen errichtete. ²⁾ Bei Erbeinsetzung gelten daher nicht §§ 1923, 2101, bei Vermächtnis nicht §§ 2178, 2179.

Verfassung.

§ 85. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Maßgebend sind zunächst die zwingenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§ 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 31, 42 und nach Maßgabe des § 86 Satz 2 der § 28 Abs. 2 und der § 29), dann etwaige zwingende landesgesetzliche Vorschriften, danach das Stiftungsgeschäft, weiter die ergänzenden Vorschriften der Landesgesetze, endlich die ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 26 Abs. 2 Satz 2, § 30 und nach § 86 Satz 1 § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1). Pr. Art. 2, 4, B. 16. 11. 99 Art. 5 Abs. 1, G. 10. 7. 24 über Änderung von Stiftungen; Bay. Art. 6; Sachs. § 1; Bad. G. 19. 7. 18; Hess. Art. 8 Abs. 2. Über Klagerrecht der Genußberechtigten Ceuffr. 56. 394, D. G. 28, 14.

Anwendung von Vorschriften des Vereinsrechts.

§ 86. Die Vorschriften des § 26¹⁾, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

¹⁾ Bei einer durch eine öffentliche Behörde verwalteten Stiftung kann die Behörde „Vorstand“ sein, z. B. D. G. 28, 12. S. auch Z. B. 15, 1194.

Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 87. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die ¹⁾ zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben ²⁾.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personentreife, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

¹⁾ nach Landesrecht. Pr. B. 16. 11. 99 Art. 5 Abs. 2; Sachs. AB. 6. 7. 99 § 7 Abs. 1; Bad. StiftG. 5. 5. 70, B. 17. 6. 01 § 3 Nr. 3; Hess. Art. 8 Abs. 1. ²⁾ Pr. G. 10. 7. 24 über Zusammenlegung, Aufhebung, Zweckänderung wegen veränderter Verhältnisse.

Vermögen einer erloschenen Stiftung.

§ 88. Mit dem Erlöschen der Stiftung¹⁾ fällt das Vermögen an die in der Verfassung²⁾ bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

¹⁾ durch Aufhebung nach § 87 oder aus einem anderen Grunde, insbesondere Konkursöffnung (§§ 42, 86). ²⁾ d. h., da reichsgesetzliche Vorschriften fehlen, durch zwingendes Landesgesetz, Stiftungsgeschäft oder nachgiebiges Landesgesetz. Pr. Art. 5 § 2; Bay. Art. 5; Sachs. W. 6. 7. 99 § 7 Abs. 2; Württ. Art. 138; Hess. Art. 9, 11.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechts¹⁾.

¹⁾ Das sind solche, die in das Staatsgefüge eingegliedert, Bestandteil der öffentlichen Ordnung, öffentlicher Einrichtungen sind (OLG. 30, 316).

§ 89. Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus¹⁾ sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung²⁾.

Das gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts der Konkurs zulässig ist³⁾, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

¹⁾ Reichs- oder Landesfiskus. Er ist auch für die Haftung eine einheitliche Person (Gruch. 57, 679). ²⁾ Die Vorschrift regelt nur die Haftung der genannten juristischen Personen als selbständiger Rechtssubjekte auf dem Gebiete des Privatrechts, namentlich der Vermögensverwaltung, z. B. als Eigentümerin eines Weges, Platzes, Gewässers, Inhaberin oder Unternehmerin einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt (RG. 52, 369; 101, 155). Anwendung auf die Haftung der Gemeinden für Beschaffenheit der Straßen (ZB. 03 Beil. 108; 04, 232, 353; 05, 199, 486; 06, 378, 539; 08, 269; OLG. 12, 110) oder einer Wasserleitung (RG. 99, 96), einer Stadtgemeinde für fahrlässige Auskunft des Vertreters der städtischen Sparkasse (RG. 68, 277; s. auch Warn. 12, 289), als Vertreterin einer Stiftung (ZB. 08, 673), für Beschädigung durch eine städtische Stromleitung auch gegenüber ihren Beamten (Gruch. 50, 979), für städtischen Markthalleninspektor (ZB. 09, 682), für einen von der Regierung zur Oberleitung der Kanalisation überwiesenen Baumeister in Weal. (ZB. 11, 149), von Berufsgenossenschaften gegenüber Postfiskus (RG. 65, 113), einer Schulgemeinde für den Zustand des Schulhauses (SeuffW. 64, 14), des Staates für unterlassene Überwachung von Baggergruben (Recht 25, 97). Ausschluß des Rechtswegs auch für Schadensanspruch, mit dem verhält ein dem Rechtsweg entzogener öffentlich-rechtlicher Anspruch, weiter gemacht wird (RG. 87, 116). -- Für die Unterscheidung der verfassungsmäßig berufenen Vertreter gilt das in A. 3 zu § 31 Gesagte, nur treten hier an die Stelle der Satzung die für die Verwaltungsorganisation maßgebenden Bestimmungen; siehe die dort angeführten Entscheidungen. Nicht verfassungsmäßig berufene Vertreter sind danach z. B. Bahnmeister, Stationsvorsteher, Straßenkontrolleure, Hausmeister, Kastellane, Postassistenten, Postillione, Betriebsdirektor einer städtischen Straßenbahn, Kanallotfen, Soldatenräte (ZB. 03 Beil. 132; 04, 165; Gruch. 50, 361; 51, 1103; OLG. 14, 2; DZB. 11, 1090; RG. 74, 250; 99, 287, dazu SeuffW. 75, 225), wohl dagegen z. B. Landgerichtspräsident, Erster Staatsanwalt, Aufsichtsrichter in bezug auf Dienstgebäude, preuß. Oberförster, Kreisbaumeister, Regimentärkommandeur und Garnisonkommandant, Gymnasialdirektor, Betriebsdirektor des Kanalaufbaus, Sparkassenrentant, Stadtbaurat, preuß. evang. Pfarrer, Vorstand der Eisenbahndirektion und Betriebsinspektion (ZB. 03 Beil. 132; Gruch. 50, 361; 49, 635; ZB. 04, 548; 08, 543; 11, 287; RG. 62, 31; ZB. 06, 427; RG. 79, 107; ZB. 11, 283, 849; Warn. 10, 197; 12, 136). -- Auf den dem Landesrecht vorbehaltenen Rechtsgebieten gilt es auch für die Haftung des Fiskus (ZB. 08, 526). -- Die Haftung des Fiskus usw. für Handlungen, die ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vornimmt, bestimmt sich, soweit nicht für Grundbuchsachen durch G. B. D. § 12, für Reichsbeamte durch G. 22. 5. 10 (RGBl. 798) reichsgesetzlich geregelt, nach den Landesgesetzen (EG. Art. 77 und Anm.); so

für Ausübung der Militärhoheit im Gegensatz zu militärstaatslichen Anordnungen (RG. 55, 171), für Ausübung der Wegepolizei im Gegensatz zur Wegeunterhaltung (ZB. 04, 353, siehe auch RG. 78, 327). ³⁾ Die Zulässigkeit kann für die im § 15 Nr. 3 GGZPD. (vgl. GG. z. G. betr. Änderungen der ZPD. Art. II) bezeichneten juristischen Personen durch Landesgesetz beschränkt oder ausgeschlossen werden (GG. z. G. betr. Änderungen der RD. Art. IV). Vgl. RD. § 213.

Zweiter Abschnitt. Sachen.

1. Das BGB. versteht unter Sachen nur körperliche Gegenstände (§ 90). Der Ausdruck **Gegenstand** umfaßt Sachen und Rechte (auch Immaterialgüterrechte, RG. 62, 321). Sachen sind die beweglichen Sachen und die Grundstücke (vgl. RG. 87, 51; Bbm. 2 zum dritten Buche). Der allgemeine Begriff der unbeweglichen Sachen ist dem BGB. fremd; es kennt neben den Grundstücken nur Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Zu diesen Rechten gehören kraft Reichsrechts das Erbbaurecht (§ 1017) sowie die nach Landesgesetz begründeten Erbpachtrechte (GG. Art. 63) und Mineralgewinnungsrechte (ebenda Art. 68). Andere dergartige Rechte können sich aus vorbehaltenen Landesgesetzen ergeben (vgl. namentlich GG. Art. 67, 196). Die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sind durch ZPD. § 864 reichsgesetzlich bestimmt. Dazu gehören, außer den Grundstücken und den bezeichneten Berechtigungen, auch die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe, die im übrigen bewegliche Sachen sind.

2. Der vorliegende Abschnitt enthält Begriffsbestimmungen der Worte: Sache (§ 90), vertretbare (§ 91), verbrauchbare Sachen (§ 92), wesentliche Bestandteile (§§ 93—95), Zubehör (§§ 97, 98), Früchte (§ 99), Nutzungen (§ 100) und einige Rechtsätze über wesentliche Bestandteile (§ 93), über die Verteilung der Früchte (§ 101) und der Lasten (§ 103) sowie über den Ertrag der Fruchtgewinnungskosten (§ 102). — Inbegriffe von Sachen sind erwähnt in § 92 Abs. 2, §§ 260, 1035.

Sachen.

§ 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände¹⁾.

¹⁾ Sache ist ein nach natürlicher Anschauung für sich allein bestehender, im Verkehrsleben besonders bezeichneter und bewerteter körperlicher Gegenstand (RG. 87, 45).

Vertretbare Sachen.

§ 91. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes¹⁾ sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen²⁾.

¹⁾ z. B. §§ 607, 651, 700, 706, 786; §GB. §§ 363, 381, 406, 419; ZPD. §§ 592, 688, 794 Nr. 5, 884 usw. ²⁾ die gegenüber anderen derselben Gattung ausgeprägter Individualisierung entbehren und deshalb nach regelmässiger Verkehrsanschauung durch andere derselben Gattung ersetzt werden können (OLG. 22, 120); z. B. Maschinen von bekannter gewöhnlicher Art u. üblicher Beschaffenheit (ZB. 15, 992).

Verbrauchbare Sachen.

§ 92. Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes¹⁾ sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmässiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmässiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht²⁾.

¹⁾ z. B. §§ 706, 1067, 1075, 1086, 1087, 1376, 1377, 1411 usw. ²⁾ Inhaber- und Orderpapiere als verbrauchbare Sachen §§ 1084, 1392, 1814.

Bestandteile.

§ 93. Bestandteile einer Sache¹⁾, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem

Wesen verändert wird²⁾ (wesentliche Bestandteile)³⁾, können nicht Gegenstand besonderer⁴⁾ Rechte sein⁵⁾.

1) d. h. körperliche Gegenstände, die entweder von Natur eine Einheit bilden oder durch Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit derart verloren haben, daß sie, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als einheitliche Sache erscheinen; der Unterschied vom Zubehör liegt in der Art der Verbindung, die aber nicht notwendig solche i. S. des § 94 Abs. 1 sein muß, um Bestandteilseigenschaft nach § 93 zu begründen (RG. 63, 172, 416, siehe auch RG. 87, 45). Maschinen sind nur dann nach § 93 (f. U. 3 zu § 94) Bestandteil einer Fabrik, wenn beide derart vereinigt sind, daß nach der Verkehrsauffassung (d. h. der Auffassung jedes verständigen, unbefangenen Beurteilers, Seuffl. 67, 177) nur eine Sache, das für den betreffenden gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtete Gebäude, vorliegt; lose Verbindung genügt nur, wenn nach Art der Herstellung oder Einrichtung der Maschine oder des Gebäudes der Verkehr alles zusammen als eine Sache auffaßt (RG. 67, 30, 69, 150; JW. 08, 322; ZBFG. 8, 662). Daß die Maschine mit dem Fabrikunternehmen eine wirtschaftliche Einheit bildet, genügt nicht (JW. 11, 317, 532, 707). Fernleitungen keine Bestandteile des Elektrizitätswerks (RG. 83, 67, 87, 46; f. auch Seuffl. 71, 131).

2) Ob dies der Fall, ist im wesentlichen Tatfrage (JW. 07, 128). Der Unterschied zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Bestandteilen beruht auf wirtschaftlichen Rücksichten; dabei ist der Zweck des § 93, der nutzlosen Zerstückung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen, zu beachten (RG. 58, 338). Wesentliche Bestandteile sind die Teile, die durch ihre Zusammenfassung die Sache als durch einen einheitlichen Zweck beherrscht erscheinen lassen und deren Fehlen kann, ohne daß sie den Charakter der Selbständigkeit verliert (RG. 62, 406; JW. 08, 517). Als wesentliche Bestandteile anerkannt sind z. B. in ein Fabrikgebäude für den bestimmten Betrieb eingebrachte Maschinen ohne Rücksicht auf feste Verbindung (RG. 50, 242; JW. 03 Beil. 119; 04, 548; 05, 387; Seuffl. 61, 345, abw. ebenda 217), eine Lokomotive bei einer Dampfmühle usw. (JW. 06, 189, 417, 543), ein Benzinmotor bei einer auf dessen Verwendung gegründeten Ziegelei (RG. 62, 406), Absatzformen einer Absatzpresse (ZBFG. 8, 38), nicht dagegen eine in einer elektrischen Anlage ohne feste Verbindung aufgestellte Akkumulatorenbatterie, dgl. nach Lage des Falles nicht eine Keilmaschine, der Motor einer Fleischwarenfabrik (JW. 03 Beil. 4; 04, 354; RG. 69, 118), der Sauggasmotor einer Mühlenanlage, die Lokomotive einer Dampfmahlmühle (JW. 08, 738), eine elektrische Beleuchtungsanlage, die im Keller eines anderen Gebäudes angeschraubt, der Elektromotor einer Druckmaschine, ein angeschraubter Webstuhl, Spinnereigeräte, als Katalogware bestellte, mit Ziegelei lose verbundene Maschine, Lokomotive bei Sägewerk (JW. 09, 130, 159, 267, 483, 485; 10, 182; 12, 128), Tanks und Bottiche bei Katalogware (JW. 14, 239), Beleuchtungsförderer bei Fote. (JW. 17, 509).

3) Über die Legitimationswirkung des § 93 geht § 94 teilweise hinaus (RG. 90, 201).

4) dinglicher, z. B. eines Eigentumsvorbehalts. Gegenstand von Schuldverhältnissen (Kauf, Miete usw.), eines vorraglichen Herausgabeanspruches (JW. 08, 67) können auch wesentliche Bestandteile sein (Warn. 12, 237), dgl. eines besonderen Besitzes (§ 865). Im Konkurse begründet ein persönlicher Anspruch auf Trennung nur eine Konkursforderung (RG. 63, 308), Ausschluß eines wesentlichen Bestandteils im Zuschlagsbeschlusse wirkt gegen Ersterer schuldrechtlich (RG. 74, 201).

5) Der Grundlag findet seine Durchführung namentlich durch die §§ 946, 947, 949 über den Einfluß der Verbindung auf die dinglichen Rechtsverhältnisse. Auffassung eines Grundstücks unter Ausschluß eines wesentlichen Bestandteils ist nichtig (RG. 97, 103 m. Nachw.). — Nichtwesentliche Bestandteile einer Sache teilen zwar regelmäßig, nicht aber notwendig das rechtliche Schicksal der übrigen Teile. Auch sie haben Grundstückeigenschaft (JW. 15, 569).

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks¹⁾ gehören die mit dem Grund und Boden²⁾ fest verbundenen Sachen³⁾, insbesondere Gebäude⁴⁾, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen⁵⁾. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes¹⁾ eingefügten²⁾ Sachen³⁾.

1) Entsprechende Anwendung auf Erbbaurecht (RG. 39 B 80, RM. 14, 188).
 2) unmittelbar oder mittelbar durch ein Gebäude (RG. 50, 243). *) Ob feste Verbindung vorliegt, im wesentlichen Tatfrage, z. B. bei Motoren (ZB. 04, 110); verneint für Anschlußgeleise DRG. 28, 18. Ob Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen Bestandteil oder Zubehör eines Grundstücks, nach den Umständen des Falles zu beurteilen (Gruch. 46, 857). Den Gegensatz bildet nicht eine lose Verbindung, sondern leichte Ablösbarkeit (ZB. 05, 387). Eigentumsvorbehalt oder Eigentumszeichen schließt Wirkung der Verbindung nicht aus (ZB. 04, 138). Zurückbehaltung des Eigentums an einem Gebäude bei Veräußerung eines Grundstücks unwirksam (RG. 25, 139). Eine Wasserhaltungsanlage ist trotz fester Verbindung nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, sondern einer Abbaugerechtigkeit, wenn sie nach der ihr bei der Einfügung gegebenen Bestimmung nicht den Zwecken des Grundstücks, sondern denen der Gerechtigkeit dienen soll und auch mit dieser im Verhältnis fester Verbindung steht (ZB. 05, 523). § 94 gilt auch, wenn Verbindung vor 1. 1. 00 stattgefunden (RG. 97, 100). *) nicht auch untrennbare Teile eines auf dem Nachbargrundstück errichteten Gebäudes (DRG. 13, 311); nicht Petroleumtank (BayObLG. 6, 759); Wellblechbaracke (SeuffW. 63, 217). Gebäude oder Mauer auf der Grenze ist wesentlicher Bestandteil jedes Grundstücks zu dem in dessen Grenze fallenden Teil (RG. 70, 200; ZB. 11, 211; SeuffW. 67, 367). Bei Überbau (§ 912) wird das Gebäude wesentlicher Bestandteil des Hauptgrundstücks, dessen Grenze es überschreitet (RG. 83, 142). 5) Erwerb selbständigen Eigentums an Bäumen auf dem Stamme danach ausgeschlossen (ZB. 05, 280; f. aber § 956). Ausnahme § 95 Abs. 1; GG. Art. 181 Abs. 2, 182. Pfändung vom Boden nicht getrennter Früchte bleibt nach ZPD. § 310 zulässig. — Die Teile des Grundstücks selbst sind nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, können daher Gegenstand besonderer Rechte sein (vgl. § 1131). Einer besonderen Belastung von Grundstücksstellen treten aber die Ordnungsvorschriften der GBD. §§ 5, 6 entgegen. *) als bloßer Baulichkeit, nicht als eingerichteten Gebäudes i. S. des § 98 Nr. 1 (ZB. 14, 239), aber nach seiner besonderen Bestimmung (ZB. 11, 532), z. B. als Holzbearbeitungsfabrik (RG. 50, 243; ZB. 04, 354), herrschaftliches Mietshaus (Bademannen, Ampeln usw. ZB. 00, 890; 01, 362; Gruch. 45, 1006), Drehtür bei Gastwirtschaft (DRG. 13, 310), eingehängte Türen und Fenster bei Neubau (DRG. 15, 325; 22, 392, 29, 15), Automat bei automatischem Speischaus (ZB. 09, 484), elektrische Aufzüge bei Hotel (RG. 90, 198). Die Einfügung braucht nicht bei Errichtung erfolgt zu sein (ZBfG. 8, 662). 7) Entscheidend ist nicht (wie in Abs. 1) die Art der Verbindung, sondern der Zweck (RG. 63, 416). Ob eine Sache eingefügt, ist wesentlich Tatfrage (ZB. 07, 128). Befragt für Sachen, die zwischen andere Teile hineingebracht und in die dafür bestimmte Stelle so eingepaßt, daß eine feste Verbindung mit den umschließenden Teilen hergestellt ist (RG. 56, 288, Warn. 6, 104, BayObLG. 15, 651), für Fensterladen, well zur dauernden Einrichtung bestimmt und dementsprechend mit dem Grundstücke verbunden (RG. 60, 421), selbst für Dachbalken und Dachstuhl, die ohne Verbindung mit den Mauern nur aufgesetzt sind (RG. 62, 248; DRG. 12, 6). 8) Sie sind, wenn das Gebäude wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, wesentliche Bestandteile des letzteren, auch soweit trennbar (ZB. 08, 295). Ausnahme von Abs. 2 f. § 95 Abs. 2.

§ 95. Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht¹⁾, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke²⁾ mit dem Grund und Boden verbunden sind³⁾. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke⁴⁾, das in Ausübung⁵⁾ eines Rechtes an einem fremden Grundstück⁶⁾ von dem Berechtigten mit dem Grundstück⁷⁾ verbunden worden ist

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke²⁾ in ein Gebäude eingefügt sind³⁾, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes¹⁾.

1) nicht nur nicht zu den wesentlichen Bestandteilen; daher findet nament-

lich § 892 keine Anwendung (RG. 61, 193; 73, 129). Eine Hypothek am Grundstück erstreckt sich nicht auf sie (RG. 61, 193). Die im Abs. 1 bezeichneten Sachen sind bewegliche Sachen; Gebäude dieser Art können Zubehör sein (RG. 55, 281; 87, 51; 97, 103). ²⁾ d. i. ein Zweck, dem seiner Natur nach eine zeitliche Begrenzung innewohnt, mag das Ende auch erst nach Jahrzehnten eintreten (RG. 61, 188; Warn. 6, 50; Seuffw. 78, 95). S. auch § 97 U. 9. ³⁾ sei es vom Eigentümer, sei es von einem anderen, befugt oder unbefugt. Beispiel: Verbindung durch Mieter oder Pächter (RG. 87, 51 m. Nachw., Gruch. 59, 108), Allobanlagen auf Fideikommissgrundstück (RG. 97, 104), Pflanzen- und Baumschulenbestand einer Gärtnerei (Seuffw. 59, 149; RG. 66, 88). Ein Eigentumsvorbehalt macht die Verbindung nicht zu einer zu vorübergehendem Zwecke erfolgten (RG. 62, 410). ⁴⁾ nicht also von Pflanzen; siehe aber U. 3. ⁵⁾ Nicht erforderlich, daß Inhalt und Zweck des Rechtes auf die Verbindung gerichtet ist, sondern nur, daß diese von dem Inhaber eines solchen Rechtes vorgenommen ist (RG. 106, 51). ⁶⁾ Erbbaurecht (doch kann das Gebäude wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts sein, RG. 39 B 80), Dienstbarkeit, insbes. Nießbrauch (RG. 106, 49), vertragmäßiges Recht zum Überbau (Warn. 8, 419), Recht auf ein Erdbegräbnis usw., nicht aber persönliche Rechte, wie Miete und Pacht (RG. 61, 191, abw. Seuffw. 64, 228). Satz 2 gilt entsprechend bei Überbau (RG. 83, 147), dgl. für Münchener Kommunmauern (BayB. 15, 349). Sicherung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unzulässig (RG. 35, 368). Für die Verbindung durch Mieter usw. kommt Abs. 1 Satz 1 in Betracht (DVB. 57, 128). ⁷⁾ oder einem Gebäude (RG. 106, 49). ⁸⁾ wie regelmäßig von Mieter (Pächter) (RG. 55, 284; 59, 21; 87, 51; 97, 107) eingefügte Sachen (siehe U. 3), auf Probe gekaufte Maschinen (RG. 13, 311). Bedingte Absicht der Wiedernahme schließt dauernden Zweck nicht aus (DVB. 12, 6). Siehe auch Warn. 8, 5. ⁹⁾ Die nach § 95 die Bestandteilseigenschaft ausschließenden Umstände hat zu beweisen, wer sie behauptet.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind¹⁾, gelten als²⁾ Bestandteile des Grundstücks³⁾.

¹⁾ Nach BGB. kommen in Betracht Grunddienstbarkeiten (§ 1018), Vorkaufsrecht (§ 1094 Abs. 2), Reallasten (§ 1105 Abs. 2). Anwendung auf das durch § 167 aufrechterhaltene Recht des Eigentümers eines besandbrieften Grundstücks auf den Erlösfondus (ZB. 07, 702, RG. 74, 401; 104, 73), Apothekenberechtigungen (DVB. 43, 49), aber trotz Eintragung als Zubehör nur, wenn subjektiv-dinglich (DVB. 57, 126), nicht Bündwarensteuerkontingente (RG. 83, 54). ²⁾ wesentliche (RG. 83, 73). ³⁾ Dementsprechend sind sie nach BPD. § 8 auf dem Blatte des Grundstücks zu vermerken. Mangel des mitverkauften Rechts ist aber nicht deshalb Sachmangel (RG. 83, 206).

Zubehör.

Der Zusammengehörigkeit des Zubehörs mit der Hauptsache trägt das BGB. nicht durch einen allgemeinen Grundsatz, sondern durch besondere Vorschriften Rechnung; vgl. §§ 314, 498, 926, 1031, 1062, 1093, 1096, 1120—1122, 1135, 1265, 1551 Abs. 2, 1932, 2164; siehe auch § 64 Abs. 1. Unpfändbarkeit des Zubehörs BPD. § 865 Abs. 2; Erfredung der Beschlagnahme und Versteigerung auf Zubehör BPD. § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 55, § 90 Abs. 2. Gemülltes Zubehör ist dem BGB. fremd (ZB. 03 Beil. 117). Erfredung eines Rechts auf Zubehör bestimmt sich nach dem für seinen Inhalt maßgebenden älteren Recht (ZB. 10, 466).

§ 97. Zubehör sind bewegliche Sachen¹⁾, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein²⁾, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache³⁾ zu dienen⁴⁾ bestimmt sind⁵⁾ und zu ihr in einem dieser Bestimmungen entsprechenden⁶⁾ räumlichen Verhältnisse stehen⁷⁾. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird⁸⁾.

Die vorübergehende⁹⁾ Verwertung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft¹⁰⁾. Die vor-

übergehende Trennung eines Zubehörfstücks von der Hauptsache¹¹⁾ hebt die Zubehöreigenenschaft nicht auf¹²⁾.

¹⁾ Das BGB. kennt kein unbewegliches Zubehör. Ein Grundstück kann nur einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden (§ 890 Abs. 2; Wirkung § 1131). Als solches gilt auch ein nach altem Recht als Zubehör zugeschriebenes Grundstück (OLG. 14, 71). ²⁾ §§ 93 ff., Anm. 1 zu § 93. ³⁾ oder eines Teiles der Hauptsache, z. B. eines Gebäudes oder Grundstücks (RG. 48, 207, Warn. 10, 263). Entscheidend ist der Wille des Eigentümers ohne Rücksicht auf das wirtschaftlich Vorteilhafte und Zweckmäßige, wenn nur der Zweck nicht bloß vorgegeben (ZB. 09, 70), nicht nur das persönliche Bedürfnis des jeweiligen Eigentümers (ZB. 09, 485). Eine Maschine kann nicht Zubehör zweier Landgüter sein (OLG. 10, 61). Inventar mehrerer Landgüter (SeuffA. 67, 479, OLG. 35, 291). ⁴⁾ b. h. ihr als Hilfsache untergeordnet sein, in Abhängigkeitsverhältnis stehen (ZB. 15, 499). ⁵⁾ wenn auch nur mittelbar (RG. 47, 199, ZB. 12, 24) und wenn sie auch nicht als bewegliche Sachen, sondern als Bestandteile verwendet werden können, wie die Materialreserve einer Glashütte (RG. 66, 356, f. ZB. 15, 499). Unentbehrlichkeit für die Hauptsache nicht erforderlich (OLG. 6, 270), ebensowenig, daß zu dienen geeignet (ZB. 09, 70). Beschluß der Kontursgläubiger, Betrieb einzustellen, hebt Zubehöreigenenschaft auf (RG. 69, 85). Als Zubehör sind z. B. anerkannt Ausschmückungsplanzen bei Gärtnerei (OLG. 3, 234), Feldbahn bei Landgut (OLG. 8, 417), Marmoramin bei Miethaus (OLG. 15, 310), Furgewagen bei Geschäftsgrundstück (OLG. 15, 310), Kannenwagen und Pferde bei Metereigrundstück (SeuffA. 63, 133), Wirtschaftsschaden bei zu Gastwirtschaft eingerichtetem Grundstück (Gruch. 52, 116); bei Gasfabrik Kassenkrant, nicht vorrätige Gasuhren (OLG. 20, 38), verbrauchbare Sachen, wie Brennmaterial (RG. 77, 36), Baumittelstücke bei Baugrundstück (RG. 84, 284); nicht anerkannt Kohlen bei Ziegelei (OLG. 13, 312; a. A. OLG. 14, 9), Ziegeleiwaren bei Ziegelei (OLG. 14, 108; SeuffA. 62, 132), etne bei einem Wirtschaftshaus aufgestellte Wage (RG. SeuffA. 62, 433), Mehlvorräte bei Bäckereigrundstück (SeuffA. 65, 305), Vorräte bei Gasthaus, zumal soweit über gegenwärtiges Bedürfnis (ebenda, OLG. 30, 329), Rohrnetz bei Gasanstalt (ZB. 15, 569), Kostüme bei Theater (OLG. 30, 328), Rohstoffe einer Fabrik (ZB. 15, 499), Maschinen auf dem Grundstück eines erst im Rohbau hergestellten Dampfschneidewerks (RG. 89, 64). — Einschränkung in Abs. 1 Satz 2, Erläuterung in § 98. ⁶⁾ Ratfrage (RG. 51, 272); es genügt ein die bestimmungsmäßige Verwendung ermöglichendes Verhältnis (OLG. 5, 78). ⁷⁾ mag sich die Sache auch in einiger Entfernung (RG. 47, 200), auf anderem Grundstück oder in abgetrenntem Raume befinden (RG. 55, 281; 87, 51; RG. SächsArch. 3, 556; Gruch. 67, 166). Verneint ZB. 09, 704, SeuffA. 78, 177; bejaht OLG. 28, 19. ⁸⁾ z. B. Musikautomat in Gastwirtschaft (OLG. 4, 204; a. A. OLG. 5, 78); wegen Ladeneinrichtung ZB. 09, 485; Sachen, die bei Verkauf des Grundstücks getrennt zu werden pflegen (OLG. 22, 122), Inventar einer Gastwirtschaft (OLG. 38, 30). Nicht erforderlich, daß Sache positiv im Verkehr als Zubehör angesehen (ZB. 09, 70; 14, 915; 15, 911). Zulässigkeit des Beweises durch Sachverständige (RG. SeuffA. 70, 6). ⁹⁾ d. i. im allgemeinen solche, die von vornherein mit der Absicht künftigen Wegfalls erfolgt (RG. 47, 202; SächsArch. 3, 556; Warn. 16, 145); der Wunsch des Anschaffenden nicht maßgebend (OLG. 5, 77). S. auch § 95 A. 2. ¹⁰⁾ Beweispflichtig ist, mer diese Ausnahme behauptet (OLG. 6, 270). Anwendung auf Baumschulbestand (ZB. 07, 356), vom Mieter angebrachte Beleuchtungskörper (OLG. 14, 8), mit monatlicher Kündigung gemieteten Elektrizitätszähler (ZB. 23, 268), verneint OLG. 22, 122. ¹¹⁾ z. B. zum Zwecke der Verbesserung (OLG. 6, 213). ¹²⁾ vgl. nicht vorübergehende Veränderung der Benutzungsfähigkeit der Hauptsache (ZB. 07, 129).

§ 98. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt¹⁾:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist²⁾, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede,

einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen¹⁾) und sonstigen Gerätschaften⁴⁾);

2. bei einem Landgute⁵⁾, das⁶⁾ zum Wirtschaftsbetriebe⁷⁾ bestimmte Gerät und Vieh⁸⁾, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse⁹⁾, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene¹⁰⁾ Dünger.

¹⁾ und deshalb unter den übrigen Voraussetzungen des § 97 Zubehör (RG. 51, 273). Sonstiges Zubehör von Gebäuden und Landgütern nach § 97 (ZB. 11, 803). Zubehör eines Seeschiffs HGB. § 478. ²⁾ wenn auch nur in einzelnen Teilen und nicht unabänderlich (RG. 48, 207); ausschließliche Eignung des Gebäudes für diesen Betrieb nicht erforderlich (DZG. 12, 10). Rohbau für solches Gebäude genügt nicht (RG. 89, 61). Anwendung auf Stodwerke, die zum Zimmervermieten, zum Apothekenbetrieb eingerichtet sind, Scuffl. 64, 1; Gruch. 54, 132. ³⁾ auch wenn noch unmontiert und zeitweise unbenutzt (DZG. 15, 326). ⁴⁾ mit Einschluß der zum Vertriebe der gewerblichen Erzeugnisse bestimmten (RG. 47, 199, 264), nicht aber bei Brauerei gefüllte Bierflaschen (Scuffl. 67, 257). Zubehör ist z. B. das Inventar eines zum Gastwirtschaftsbetrieb eingerichteten Gebäudes (Gruch. 45, 1003), dgl. eines Gasthauses (DZG. 2, 499; 5, 78; a. U. 2, 172), Kontoreinrichtung eines Fabrikgebäudes (DZG. 13, 114), Fernleitungen eines Elektrizitätswerks (RG. 87, 48); nicht ist Zubehör bei Fleischereigrundstück ein Fleischermagen nebst Gespann (DZG. 2, 342), bei Fuhrgeschäft Pferde und Wagen (DZG. 13, 314). ⁵⁾ eine zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft eingerichtete Grundstücksseinheit oder Mehrheit (DZG. 29, 211). ⁶⁾ vom Eigentümer ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Zweckmäßigkeit (DZG. 22, 125). ⁷⁾ mit Einschluß der Vieh- und Geflügelzucht (DZG. 2, 342; 3, 235; 15, 327). ⁸⁾ Zuchtsohlen (DZG. 40, 413). ⁹⁾ auf dem Gute oder einheitlich damit bewirtschaftetem Pachtland gewachsene oder zugekaufte (ZB. 20, 552). ¹⁰⁾ Künstlicher Dünger nur nach § 97.

Früchte.

§ 99. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird¹⁾.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt²⁾, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen³⁾ die gewonnenen Bestandteile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt⁴⁾.

¹⁾ Daß sich die Fruchtgewinnung in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft hält, ist nicht Erfordernis des Fruchtbegriffs. Siehe aber §§ 581, 993, 1036, 1038, 1039, 2133. Mineralien und Fossilien sind nur Früchte eines Grundstücks, das von Natur oder durch Verfügung des Eigentümers zu ihrer Gewinnung bestimmt ist (DZG. 6, 217). ²⁾ Jagdbeute Frucht des Jagdrechts (DZG. 4, 44), die einzelnen Leistungen bei Leibrente (ZB. 08, 104, RG. 80, 209), nicht Bezugsrecht auf neue Aktien (BayDZG. 13, 236). ³⁾ Grunddienstbarkeit (§ 1018), Nießbrauch (§ 1030), beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090) usw. ⁴⁾ z. B. Miet-, Pacht-, Kapitalzinsen, Gewinnanteile.

Nutzungen.

§ 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache¹⁾ oder eines Rechtes²⁾ sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt³⁾.

¹⁾ § 99 Abs. 1, 3. ²⁾ § 99 Abs. 2, 3. ³⁾ nicht andere mit der Sache, z. B. durch Verkauf, gewonnene Vorteile (Warn. 8, 97).

Verteilung der Früchte.

§ 101. Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen¹⁾, so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist²⁾:

1. die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes³⁾ zu beziehen hat, insofern, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden⁴⁾;
2. andere Früchte insofern, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen⁵⁾ oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil.

¹⁾ z. B. Verkäufer und Käufer (§ 446), Pächter und Verpächter (§§ 581, 591), quigläubiger Besitzer oder Nießbraucher und Eigentümer (§§ 993 Abs. 2, 1030, 1055; zu § 1030 RG. 80, 316), Vorerbe und Nacherbe (§§ 2100, 2139), ferner bei ehemännlicher oder elterlicher Nutznießung (§§ 1383, 1652). Aus § 101 folgt, daß dem Nießbraucher nicht bloß der Anspruch auf die einzelnen fälligen Zinsbeträge, sondern das Zinsrecht als solches zusteht (RG. 40, 142). ²⁾ durch Befehl oder Rechtsgeschäft, z. B. beim Vorerben durch Testament (Gruch. 52, 193). ³⁾ Nach § 99 Abs. 2. ⁴⁾ Über Ersatz der Kosten für Gewinnung noch nicht getrennter und daher herausgebender Früchte s. § 102 mit A. 2. ⁵⁾ bei Gewinnanteilen von Aktien ohne Rücksicht auf Zeit der Feststellung (Gruch. 52, 1093, JW. 13, 193), bei Verkauf der Aktien nicht nur die Stückzinsen (Warrn. 6, 51).

Kosten der Fruchtgewinnung.

§ 102. Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist¹⁾, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insofern verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen²⁾.

¹⁾ durch Befehl oder Rechtsgeschäft. ²⁾ Vgl. §§ 592, 998, 1055 Abs. 2, 1421.

Verteilung der Lasten.

§ 103. Wer verpflichtet ist, die Lasten¹⁾ einer Sache²⁾ oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen³⁾, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten⁴⁾ insofern zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

¹⁾ öffentliche oder privatrechtliche. ²⁾ Lasten eines Grundstücks i. S. des BGB. sind nur Leistungen, die aus dem Grundstück zu entrichten sind, nicht Belastungen zugunsten Dritter, die das Eigentums- und Verfügungsrecht einschränken, nicht aber den Eigentümer als solchen zu Leistungen verpflichten (RG. 66, 318, f. aber Warrn. 9, 209). ³⁾ z. B. Verkäufer und Käufer (§ 446), Nießbraucher und Eigentümer (§ 1047), Ehemann (§§ 1385, 1386), Vater (§ 1654). ⁴⁾ z. B. Patronatsbeiträge (RG. 70, 263).

Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.

1. Der Begriff des Rechtsgeschäfts ist im BGB. nicht bestimmt. Rechtsgeschäft ist eine die Hervorrufung privater Rechtsverhältnisse bezweckende private Willenserklärung; zum wirksamen Rechtsgeschäft gehört weiter, daß die Rechtsordnung den

gewollten Erfolg eintreten läßt, weil er gewollt ist; das Erfordernis der auf eine Rechtswirkung gerichteten Absicht fehlt bei Kenntnis der Nichtigkeit der Willenserklärung (RG. 68, 322).

2. **Arten.** Die Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige oder Verträge. Die ersteren müssen, ebenso wie der Vertragsantrag und regelmäßig auch dessen Annahme, zumeist einem anderen gegenüber vorgenommen werden, um wirksam zu sein; sie sind empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, wie z. B. Anfechtung (§ 143), Zustimmung (§ 182), Mahnung (§ 284), Rücktritt (§ 349), Aufrechnung (§ 388), Kündigung. Bisweilen sind einseitige Rechtsgeschäfte auch einer Behörde gegenüber vorzunehmen (§ 130 Abs. 3; f. z. B. §§ 875, 876, 880, 928, 976, 1491, 1577, 1945). Andere einseitige Rechtsgeschäfte sind nicht empfangsbedürftig, z. B. das Stiftungsgeschäft (§ 81), die Auslobung (§ 657), das Testament (§ 1937). Über einseitige Rechtsgeschäfte im allgemeinen f. z. B. §§ 111, 143, 180, 1398, 1403, 1831, über einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte §§ 130—132, 174, 182.

3. **Übersicht.** Der dritte Abschnitt enthält in 6 Titeln allgemeine Vorschriften über Rechtsgeschäfte. Er behandelt zunächst die allgemeinen Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit, und zwar im 1. Titel die Geschäftsfähigkeit (§§ 104—115), im 2. Titel den Einfluß von Willensmängeln (§§ 116—124), die Form der Erklärung (§§ 125 bis 129), das Erfordernis des Zugehens der Erklärung (§§ 130—132), die Zulässigkeit des Inhalts (§§ 134—138) und die Nichtigkeit und Unsechtbarkeit (§§ 139—144). Der 3. Titel betrifft den Vertrag (§§ 145—157), der 4. die bedingten und befristeten Rechtsgeschäfte (§§ 158—163), der 5. den Abschluß durch Vertreter (§§ 164—181), der 6. die Zustimmung Dritter zu Rechtsgeschäften (§§ 182—185).

Erster Titel. Geschäftsfähigkeit.

1. **Übersicht.** Der Titel bestimmt die Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit zur selbständigen Vornahme von Rechtsgeschäften im eigenen Namen, indem er die Ausnahmen regelt, und zwar zuerst die (vollständige) Geschäftsunfähigkeit (Gründe § 104, Wirkung § 105 Abs. 1), sodann die beschränkte Geschäftsfähigkeit (Gründe §§ 106, 114, Wirkungen §§ 107—114, 115). Der § 105 Abs. 2 betrifft den Einfluß von Bewußtlosigkeit usw. auf Willenserklärungen.

2. Über die Bedeutung der Geschäftsfähigkeit bei einzelnen Rechtsgeschäften vgl. §§ 1304, 1325, 1329, 1331, 1336 ff., 1340, 1364 (Eheschließung), 1437 (Ehevertrag), 1595 (Anfechtung der Ehelichkeit), 1728, 1729 (Ehelichkeitserklärung), 1751 (Annahme an Kindesstatt), 2229, 2230 (Testament), 2275, 2282, 2290, 2296 (Erbvertrag) 2347, 2351, 2352 (Erbverzicht); Bedeutung für andere Rechtshandlungen § 8 (Wohnsitzbegründung und -aufhebung). Sonstige Wirkungen mangelnder Geschäftsfähigkeit: §§ 131 (Empfang von Willenserklärungen), 165, 179 (Vertretung), 206 (Verjährung), 682 (Geschäftsührung ohne Auftrag), 1676, 1696 (elterliche Gewalt), 1790, 1781, 1866, 1868 (Vormundschaft), 2201 (Testamentsvollstrecker); S.P.D. §§ 51, 612, 641 (Prozessfähigkeit), 473 Abs. 3 (Erb).

3. Die Ehefrau ist nach BGB. weder als solche noch kraft Güterrechts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt; vgl. aber EG. Art. 200 Abs. 3.

4. Die §§ 104—115 gelten, vorbehaltlich abweichender Sondervorschriften, auch für Erklärungen öffentlich-rechtlicher Art (RG. 40, 12 m. Nachw.). — Über Geschäftsfähigkeit von Ausländern EG. Art. 7.

5. Der allgemeine Begriff der Handlungsfähigkeit ist dem BGB. fremd. Über Verantwortlichkeit für die Erfüllung einer Verpflichtung und für unerlaubte Handlungen vgl. § 276 Abs. 1 Satz 2, §§ 827—829.

I. Geschäftsunfähigkeit. a) Gründe.

§ 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat¹⁾;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung²⁾ ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet³⁾, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist⁴⁾;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist⁵⁾.

1) Berechnung § 187 Abs. 2. 2) d. h. die normale Bestimmbarkeit durch vernünftige Erwägungen, an deren Stelle bestimmte Vorstellungen, Triebe und Einflüsse anderer den Willen übermächtig beherrschen müssen; bloße Willensschwäche und daraus folgende leichte Beeinflussbarkeit durch andere genügt nicht (Warn. 10, 366; f. auch 11, 236; 12, 67, 282). 3) Vgl. StGB. § 51. Für die Feststellung dieses Zustandes gilt BPD. § 286 (RG. 50, 207; Gruch. 49, 881; JW. 05, 167; Warn. 11, 169). Auch angeborener Schwachsinn fällt darunter (JW. 08, 323), vgl. Geisteschwäche i. S. des § 6 (JW. 09, 411; 11, 175; f. aber DRG. 40, 259). Beweislast Warn. 7, 151; 8, 98; JW. 25, 857. 4) Dann gilt § 105 Abs. 2. 5) § 6 Abs. 1 Nr. 1. Beginn der Wirksamkeit der Entmündigung BPD. § 661, Ende der Wirksamkeit BPD. §§ 672 Satz 2, 678, 679 Abs. 4. Rechte Zwischenräume bleiben unberücksichtigt. Über Entmündigung wegen Geisteschwäche vgl. § 114.

b) Wirkung. Gleichstehende Fälle.

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen¹⁾ ist nichtig²⁾. Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender³⁾ Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird⁴⁾.

1) Willenserklärung gegenüber einem Geschäftsunfähigen § 131 Abs. 1. 2) auch soweit ihm vorteilhaft und gegenüber gutgläubigem Vertragsgegner (JW. 15, 570; Warn. 8, 423). Vgl. aber für Willenserklärungen Entmündigter § 115. Über Unwirksamkeit nachträglichen Eintritts der Geschäftsunfähigkeit f. §§ 130 Abs. 2, 153, 672, 691, 794 Abs. 3. 3) die freie Willensbestimmung ausschließender (RG. 103, 399). 4) Schlaf, sinnlose Betrunkenheit, Fieber usw. Beweislast dessen, der solchen Zustand behauptet (JW. 05, 73). Vgl. § 1325 Abs. 2.

II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit.

1. wegen Minderjährigkeit.

§ 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat¹⁾, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾.

1) Berechnung § 187 Abs. 2. 2) Über besondere Vorschriften f. S. 36 Bsm. 2 zu diesem Titel.

a) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt¹⁾, der Einwilligung²⁾ seines gesetzlichen Vertreters³⁾.

1) z. B. Gestattung einer Operation (DRG. 14, 14; JW. 07, 505; 11, 748), Entgegennahme einer Auflassung (BayObLG. 9, 523; SeuffW. 63, 97; a. M. RG. 45, 238), auch mit Vorbehalt des Nießbrauchs für Veräußerer (DRG. 24, 29), Auftrag nach Ausführung (Warn. 7, 256). § 107 anwendbar auf Verlöbniß (RG. 61, 272), nicht auf WErklärungen höchst persönlicher Natur, wie Rücktritt vom Verlöbniß (RG. 98, 15). 2) Vgl. §§ 182, 183. Keine Klage darauf (DRG. 22, 126). 3) Vgl. A. 3 zu § 8. Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, des Bestands oder des Gegenvormunds §§ 1643, 1690, 1812 ff., 1821—1832.

b) Wirksamkeit mangels Einwilligung.

a) Verträge.

§ 108. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung¹⁾ der Vertreters ab.

Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen²⁾; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen³⁾ nach dem Empfange der

Aufforderung⁴⁾ erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden⁵⁾, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters⁶⁾.

¹⁾ Bgl. §§ 182, 184. Stillschweigende Genehmigung genügt (D.R.G. 12, 12; 13, 315). ²⁾ abw. von § 182 Abs. 1. Die erklärte Verweigerung ist unwiderruflich (S.B. 06, 9). ³⁾ Berechnung §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. ⁴⁾ §§ 130, 132. ⁵⁾ §§ 2, 3. ⁶⁾ Genehmigung formlos, erfordert Kenntnis der Unwirksamkeit und Willen, sie zu heilen (R.G. 95, 71, D.R.G. 39, 122). Anwendung auf Erbvertrag, R.G. 47, 100. Bgl. § 1829.

Widerrufsrecht des anderen Teiles.

§ 109. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt¹⁾. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden²⁾.

Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war³⁾.

¹⁾ Einschränkung Abs. 2. ²⁾ Abw. von § 131 Abs. 2. ³⁾ Bgl. § 1829.

Wirksamwerden durch Erfüllung.

§ 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind¹⁾.

¹⁾ z. B. mit dem Taschengelde. Bgl. §§ 1644, 1824. Die Überlassung ist stillschweigende Einwilligung, deren Tragweite nach Gesetz und Inhalt der Erklärung zu begrenzen (R.G. 74, 234). Ob sich die Überlassung auf an die Stelle des Geldes getretene Ersatzstücke erstreckt, Auslegungsfrage (D.R.G. 34, 5).

β) Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft¹⁾, das der Minderjährige ohne die erforderliche²⁾ Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form³⁾ vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich⁴⁾ zurückweist⁵⁾. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

¹⁾ Bbm. 2 zum 3. Abschn. S. 36. ²⁾ § 107. ³⁾ § 126. ⁴⁾ § 121. ⁵⁾ Zurückweisung auch erforderlich, wenn Einwilligung des Vertreters nicht behauptet ist (R.G. 50, 213). Ähnliche Vorschriften §§ 174, 182 Abs. 3, 410, 1160 Abs. 2, 1831. Bgl. A. 1 zu § 132.

c) Erweiterung der Geschäftsfähigkeit.

α) für den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

§ 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts¹⁾ den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts²⁾, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig³⁾, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt⁴⁾.

Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf⁵⁾.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden⁶⁾.

1) §§ 1828 ff., Anhörung des Mündels § 1827 Abs. 2. Die Ermächtigung ist Zweckmäßigkeitsfrage; daher gegen die Entscheidung keine weitere Beschwerde (BadOBG. 5, 227). Einfluß der Aufhebung der Genehmigung auf inzwischen vorgenommene Rechtsgeschäfte FGG. § 32. 2) d. i. ein dauerndes auf Erwerb gerichtetes Unternehmen (DOB. 22, 161); der Minderjährige muß Unternehmer sein (RG. 37, 39). 3) also auch prozessfähig (ZPO. § 52 Abs. 1) und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschwerdeberechtigt (RG. 37, 39). Ohne die Ermächtigung kann ein Minderjähriger nicht Kaufmann sein (RGSt. 36, 357; 45, 5). 4) Zur Verfügung über Erlös nur für Geschäftszwecke (RG. 37, 39). 5) Vgl. §§ 1643, 1819—1822. 6) Zu Abs. 1, 2 f. §§ 1645, 1823.

β) für Dienst- und Arbeitsverhältnisse.

§ 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten¹⁾, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig²⁾, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art³⁾ oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen⁴⁾. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf⁵⁾.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden⁶⁾.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden⁷⁾. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersehen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

1) Auf Lehrverhältnis nicht anwendbar (BadNpr. 05, 39), ebenso nicht auf Volontärverhältnis (DOB. 44, 119), aber auf höhere Dienste, z. B. als Schauspieler (DOB. 22, 39). 2) Vgl. A. 3 zu § 112. 3) Dienstverhältnis als Dienstmädchen z. B. verschieden von dem einer Kellnerin (DZS. 06, 322). 4) z. B. Vertrag über entgeltliche Gewährung von Kost und Wohnung, wenn zur Eingehung des Dienstverhältnisses erforderlich (DOB. 12, 12), nicht aber Einwilligung in eine Schieloperation (DOB. 14, 14; ZB. 07, 505) oder Verfügung über Lohn (RG. 37, 39). 5) § 1822 Nr. 7, 12, 13; vgl. dagegen § 1643. 6) z. B. bezüglich der Person des Dienstherrn, der Dauer des Dienstvertrags usw. (DOB. 43, 424). 7) Anhörung des Mündels § 1827 Abs. 2. Verfassung der Ermächtigung mit Rücksicht auf Ritualvorschriften bei religionsmündigem, nicht mehr erziehungsbedürftigem Mündel unbegründet (RG. 23, 8). Beginn der Wirksamkeit der ersetzenden Verfügung FGG. §§ 53, 60 Nr. 6, 22. Einfluß ihrer Aufhebung auf inzwischen vorgenommene Rechtsgeschäfte ebenda § 32.

2. aus anderen Gründen.

§ 114. Wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt¹⁾ oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist²⁾, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat³⁾.

1) § 6 Abs. 1. Beginn der Wirksamkeit ZPO. § 661 Abs. 2, § 683 Abs. 2; Ende der Wirksamkeit ebenda § 672 Satz 2, § 678, § 679 Abs. 4, § 684 Abs. 4, § 685, § 686 Abs. 4. 2) Beginn der Wirksamkeit der Anordnung und der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft FGG. § 52; Aufhebung der Anordnung durch das Beschwerde-

gericht ebenda § 61. ³⁾ Vgl. §§ 106—113. Im Falle der Entmündigung wegen Geisteschwäche findet aber unter Umständen § 104 Nr. 2 Anwendung (ZB. 07, 737), ebenso im Falle der vorläufigen Vormundschaft.

III. Aufhebung der Entmündigung usw.

§ 115. Wird ein die Entmündigung¹⁾ aussprechender Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben²⁾, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses³⁾ in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß⁴⁾.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen⁵⁾ oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird⁶⁾.

¹⁾ wegen Geisteskrankheit (§ 104 Nr. 3), Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht (§ 114). ²⁾ ZPO. §§ 672, 684. ³⁾ Wohl aber aus anderen Gründen. ⁴⁾ Vgl. ZPO. (a. F.) § 613 Abs. 2. ⁵⁾ § 1908 Abs. 1.

Dritter Titel. Willenserklärung.

Übersicht. Der Titel enthält allgemeine Vorschriften über den Einfluß von Willensmängeln (§§ 116—124), die Form der Rechtsgeschäfte (§§ 125—129), die Voraussetzungen des Wirksamwerdens von Willenserklärungen unter Abwesenden (§§ 130—132), die Auslegung der Willenserklärungen (§ 133), unerlaubte Rechtsgeschäfte (§§ 134—138) sowie nichtige und anfechtbare Rechtsgeschäfte (§§ 139—144).

I. Willensmängel.

Über Willensmängel bei Rechtsgeschäften eines Vertreters s. § 166.

1. Geheimer Vorbehalt.

§ 116. Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen¹⁾. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist²⁾ und dieser den Vorbehalt kennt³⁾.

¹⁾ Gilt auch bei Scherz mit Täuschungsabsicht; vgl. dagegen § 118. Z. B. Schuldanerkenntnis, das als ernstlich aufgefaßt werden sollte, aber angeblich nur zur Beruhigung des Empfängers abgegeben wurde (ZB. 03 Beil. 21). ²⁾ Vgl. E. 30 Bbm. 2 zum 3. Abschn. Für nicht empfangsbedürftige einseitige Willenserklärungen gilt Satz 1 ohne Ausnahme. ³⁾ Satz 2 gilt entsprechend bei ausdrücklichem Vorbehalt (RG. 78, 376); er gilt nicht für die Eheschließung (§§ 1323 ff.). Beisp. Recht 25, 16.

2. Scheingeschäfte.

§ 117. Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist¹⁾, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben²⁾, so ist sie nichtig³⁾.

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt⁴⁾, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung⁵⁾.

§ 117 gilt nicht für die Eheschließung; vgl. §§ 1323 ff.

¹⁾ Vgl. E. 36 Bbm. 2 zum 3. Abschn. ²⁾ Einigung der Parteien darüber, daß das Erklärte nicht gewollt ist, wesentlich (ZB. 03 Beil. 74), nicht Absicht, Dritte zu täuschen (Warn. 7, 345). Scheingeschäft ist nicht ohne weiteres Forderungsabtretung zwecks Einlagung (RG. 53, 416; ZB. 06, 329), ferner nicht Rechtsübertragung zur Sicherung (u. a. RG. 57, 177; 59, 146; 62, 126; Warn. 11, 204; U. zu §§ 398, 1205), der 1500-Mr.-Vertrag (RG. 81, 43, a. U. DKG. 28, 20) und ähnliche Verträge (SeuffA. 69, 59), durch eine vorgeschobene Person ernstlich geschlossene Geschäfte (RG.

69, 44; 84, 305; Warn. 7, 196; 12, 69; SeuffA. 60, 177; 70, 7); f. auch SeuffA. 63, 437. Anwendung auf Auflassung D. 26, 180. ³⁾ Schutz gutgläubiger Dritter nach den allgemeinen Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, namentlich §§ 892, 893, 932—936, 1032, 1207; dazu hier ferner §§ 405, 409, 576. Entsprechender Schutz des Dritten, der eine Briefhypothek vom Scheinerwerber gutgläubig erwirbt (RG. 90, 274). Siehe auch §§ 171, 172. Bei Scheingeschäft zur Benachteiligung der Gläubiger auch Schadenserfassenanspruch nach § 826 (Z. 04, 499) und bei vollstreckbarem Titel Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung (D. 22, 128). Verjagung des Einwands mangelnder Verfolgbarkeit für den Forderungserwerber unter der Voraussetzung des Schadenserfassenanspruchs gemäß § 249 (RG. 95, 162); ob auch ohne diese Voraussetzung, dahingestellt (ebenda 161). ⁴⁾ oder auch mehrere andere Rechtsgeschäfte, z. B. Kauf zwischen A und B und Schenkung des A an C verdeckt durch Kauf zwischen A und C (Z. 06, 215). Abf. 2 gilt nicht, wenn bei Grundstückskauf zum Schein höherer Preis beurkundet (RG. 78, 120). ⁵⁾ Form eines verdeckten Schenkungsversprechens RG. 98, 124.

3. Scherz usw.

§ 118. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der ¹⁾ Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden ²⁾, ist nichtig ³⁾.

§ 118 gilt nicht für die Eheschließung (§§ 1323 ff.).

¹⁾ begründeten oder unbegründeten. ²⁾ z. B. bei Scherz ohne Täuschungsabsicht und mißlungene Scheingeschäft. ³⁾ Schadenserfassenpflicht § 122.

4. Irrtum.

§ 119. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt ¹⁾ im Irrtume war ²⁾ oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte ³⁾, kann die Erklärung ⁴⁾ anfechten ⁵⁾, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles ⁶⁾ nicht abgegeben haben würde ⁷⁾.

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften ⁸⁾ der Person ⁹⁾ oder der Sache ¹⁰⁾, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden ¹¹⁾.

Besondere Vorschriften: §§ 318 Abf. 2 (Bestimmung der Leistung durch Dritten), 779 (Vergleich); daneben § 119, aber nicht bei Irrtum über einen durch den Vergleich erledigten Streitpunkt, Z. 15, 190; Warn. 9, 448; 11, 213, SeuffA. 70, 227, 1332, 1333, 1337 (Eheschließung), 1949 (Erbchaftsannahme), 2078, 2079 (Testament), 2281 (Erbvertrag). Ausschluß der Anfechtung bei handelsgesellschaftsrechtlichen Beteiligungserklärungen (RG. 82, 377 m. Nachw.); entsprechende Anwendung auf Beamtenanstellungssakt (RG. 83, 429).

¹⁾ Gegenstand: die außerhalb des Rahmens der rechtsgeschäftlichen Erklärung liegenden Umstände, z. B. regelmäßig die Preisberechnung (RG. 55, 367; 75, 271; 90, 272; Gruch. 50, 898; SeuffA. 68, 3); anders wenn der Preis beim Vertragschluß als durch die Berechnung zuzufinde gekommen erkennbar bezeichnet ist (RG. 64, 266; 90, 272; 101, 107; Z. 23, 824; SenffA. 79, 161; BayZ. 24, 258) oder wenn irrtümlich für zwei Leistungen nur der für die eine angelegte Preis bedungen ist (D. 13, 324). Auch die Grundlagen der Erklärung werden zu deren Inhalt, wenn sie die Erklärung in einer dem Gegner erkennbaren Weise beeinflusst haben und Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien geworden sind (RG. 94, 67; 97, 138; 101, 51; 105, 407). Anwendung auf Verbürgung für Schuld, die irrig für pfandgesichert gehalten (D. 20, 41). Anfechtung wegen Irrtums über die Rechtsfolgen nur, wenn Irrtum über den Inhalt der Erklärung, d. h. wenn der Erklärende infolge Verkennung oder Unkenntnis der rechtlichen Bedeutung ein Rechtsgeschäft erklärt, das nicht die damit erstrebte, sondern eine wesentlich verschiedene, nicht gewollte Rechtswirkung hat, nicht dagegen, wenn ein rechtsirrtumfrei erklärtes und gewolltes Rechtsgeschäft außer den dabei erstrebten noch andere nicht erkannte und gewollte Rechtswirkungen hat (RG. 88, 284 m. Nachw., 89, 33). Siehe auch Abf. 2. ²⁾ die Erklärung also

zwar mit diesem Inhalte wirklich abgeben wollte, aber nur infolge Irrtums — d. h. falscher Vorstellungen oder unbewussten Fehlens entsprechender Vorstellungen (RG. 85, 324) — über den Inhalt; z. B. wegen Unkenntnis der deutschen Sprache (ZW. 07, 506), bei Annahme eines Vertragsantrags infolge Verlesens (DVG. 2, 249); f. auch RG. 95, 112. Bloßer Zweifel des Erklärenden über Richtigkeit seiner Annahme begründet keine Anfechtung (RG. 85, 324, f. auch SeuffW. 68, 1); doch ist solche u. U. auch bei einer auf irriger Schätzung (des Gewichts für die Preisbemessung) beruhenden Willenserklärung zulässig (RG. 90, 268, gegen LZ. 17, 688). Irrtum im Beweggrund nur beachtlich, wenn dadurch der Inhalt ein anderer geworden ist (RG. 64, 268; 75, 271; 88, 285; Warn. 5, 4; Recht 23 Nr. 619). Wer eine Erklärung im Bewußtsein seiner Unkenntnis des Inhalts und auch ohne irrige Vorstellung über diesen abgibt, befindet sich über den Inhalt nicht im Irrtum (RG. 62, 201; 77, 312; 88, 282), wohl aber, wer irrig annimmt, die Vertragsurkunde stimme mit Vorverhandlungen überein oder sich sonst über den Inhalt eine irrige Vorstellung macht (ZW. 09, 214, Warn. 11, 40). Die Erklärung eines legitimierten Vertreters kann nicht wegen Irrtums des Vertreters über seinen Auftrag angefochten werden (RG. 82, 193). Irrige Bezeichnung des Vertragsgegenstandes gehört nicht hierher (RG. ZBlfZ. 8, 661; Warn. 12, 138; LZ. 19, 470; RG. 109, 336). Über den Unterschied zwischen Irrtum einer Partei und verdecktem Dissens beider Parteien f. A. zu § 155. ³⁾ Beisp.: Sichverprechen, Sichverschreiben usw., Abgabe einer Erklärung in nicht verkehrsbüblichem Sinne (DVG. 30, 330), Erfüllung eines durch Vertreter geschlossenen Vertrags in Unkenntnis seiner Genehmigungsbefähigung (RG. 102, 87); dagegen nicht Sichverrechnen bei der Preisstellung (DVG. 3, 40; 6, 30), Gebrauch eines unrichtigen Ausdrucks, den der andere Teil aber richtig versteht (RG. 66, 427), Verkauf und Auflassung eines Grundstücks unter Einverständnis der Parteien über Ausschluß eines Teiles, in welchem Falle die Einigung sich ohne weiteres auf das übrige Grundstück beschränkt (RG. 66, 21; ZW. 07, 540; 13, 1037). — Ähnlicher Fall § 120. — Ausnahme § 164 Abs. 2. Offenbarer Schreibfehler bei Beurkundung gehört nicht hierher (DVG. 22, 128). ⁴⁾ Grundgeschäft und Erfüllungsgeschäft gemeinsam, wenn beide in einen Willensakt zusammenfallen und dieser auf dem Irrtum beruht (RG. 66, 385; ZW. 09, 55). Ob letzteres für ein zeitlich getrenntes Erfüllungsgeschäft gilt, besonders zu prüfen (ZW. 12, 28). Auf prozessuale Erklärung nicht anwendbar (BayZ. 11, 165). ⁵⁾ Die Anfechtungserklärung muß den Willen betreffen, das Geschäft wegen dieses Willensmangels nicht bestehen zu lassen (RG. 68, 6; SeuffW. 78, 179; BayZ. 24, 258). Zeitliche Beschränkung der Anfechtung § 121; Wirkung, Vollziehung und Ausschluß §§ 142 bis 144. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung enthält stillschweigend Anfechtung wegen Irrtums (RG. 57, 362; ZW. 08, 234); die Partei muß diese aber geltend machen (Warn. 10, 370). Anfechtung wegen Irrtums des Vormundschaftsgerichts bei Genehmigung zulässig (DVG. 22, 129). Die Anfechtung kann nicht nachträglich auf schon zur Zeit der Anfechtung bekannte, absichtlich nicht geltendgemachte Tatsachen gegründet werden (Recht 23 Nr. 11). ⁶⁾ nach allgemeinen, für jeden maßgebenden verständigen Erwägungen (DVG. 13, 323). ⁷⁾ Schadenersatzpflicht § 122. ⁸⁾ d. i. nicht nur die natürlichen Eigenschaften, sondern auch solche tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach der Verkehrsanschauung einen Einfluß auf die Wertschätzung der Person oder Sache zu üben pflegen (RG. 61, 86; ZW. 06, 378; ZW. 12, 26). ⁹⁾ z. B. im Handelsverkehr Kreditwürdigkeit des Käufers (RG. 66, 385; ZW. 12, 26; nicht aber bei Barverkauf, RG. 105, 208), bei reinen Kaufverträgen regelmäßig nur solche Mängel in der Person des Käufers, die die Sicherheit der Vertragserfüllung ernstlich gefährden (RG. 107, 212), Schuldentfreiheit bei Geschäftsführer einer GmbH. (ZW. 05, 365), bei Anstellung eines leitenden Arztes das sittliche Vorleben (DZ. 08, 1340), bei Dienstvertrag nur unter besond. Voraussetz. (DVG. 18, 37); Unbescholtenheit nach den Umständen (ZW. 12, 25), Vertrauensunwürdigkeit und Unzuverlässigkeit bei auf längere Dauer berechneten Rechtsgeschäften (RG. 90, 342 m. Nachw.; Warn. 14, 229), dgl. bei Pacht (RG. 102, 226); in der Regel nicht vertragsmäßige Beziehungen der Person zu einem Dritten (RG. 99, 214). Unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Erklärung und der den Gegenstand des Irrtums bildenden Eigenschaft erforderlich (BayZ. 21, 288; SeuffW. 77, 44). Irrtum über

Vermögenslage nur ausnahmsweise beachtlich (OLG. 20, 40). Bei Abschluß mit einem technischen Bureau Irrtum über dessen Inhaber nur wesentlich, wenn besonders Interesse an der Person besteht (ZB. 03 Beil. 107). Keine Anfechtung wegen Irrtums über Eigenschaften des vom Vertragsgegner vertretenen Unternehmens oder über Eig., deren Fehlen erst durch mangelhafte Vertragserfüllung hervortritt (RG. 62, 282), wohl aber auch wegen Irrtums über Eigenschaft eines Dritten, dessen Eigenschaft für Inhalt und Zweck des Geschäfts erheblich (Gruch. 52, 923, SeuffW. 64, 217). 10) z. B. das Recht, die Bebauung eines Nachbargrundstücks zu verbieten (RG. 61, 84, dagegen 93, 74), Freiheit von Baubeschränkungen und Straßenbaukosten (ZB. 12, 851), die Sache betreffendes Geheimmittelverbot (ZB. 03 Beil. 14), Ertragsfähigkeit eines Grundstücks (ZB. 03 Beil. 119), überhaupt die wertbildenden Faktoren, z. B. Feuertaxen (ZB. 11, 212), nicht Verkehrswert, Marktpreis, Einkaufspreis (RG. 64, 266; ZB. 12, 265; 22, 21), Ertrag (ZB. 10, 5), Kaufkraft des Geldes (RG. 111, 257), künftige Gestaltung der Verhältnisse (ZB. 26, 912), bei Kauf von Auzen nicht ohne weiteres das Bergwerk betreffende, ungünstige Ereignisse (Gruch. 48, 101), dgl. nicht Zollfreiheit (OLG. 13, 325). Es genügt, daß die Sache, wie bei Abtretung der Rechte aus Meistgebot, mittelbar Vertragsgegenstand (ZB. 11, 533). Wegen Fehler der im § 459 bezeichneten Art ist neben den dort bestimmten Rechtshelfer also nach Übergabe oder Eintragung, Anfechtung nach § 119 nicht zulässig (RG. 61, 171, Gruch. 54, 135); Ausschluß der Gewährleistung schließt aber Anfechtung nur aus, wenn auch dies gewollt (ZB. 09, 655; SeuffW. 69, 309); neben Anspruch wegen Mangels im Recht ist Anfechtung wegen Irrtums nicht ausgeschlossen (ZB. 09, 132). Abs. 2 auf Rechte nicht, auch nicht entsprechend anwendbar (Gruch. 54, 135; RG. 73, 136; Warn. 7, 389; zweifelnd RG. 103, 22), wohl aber auf Kauf einer Hypothek, wenn das Grundstück eigentlicher Vertragsgegenstand (Gruch. 54, 141), auf ein Fabrikationsgeheimnis (ZB. 14, 675). Siehe auch OLG. 34, 4. 11) Subjektive Ansicht des Irrtenden entscheidet nicht (OLG. 15, 311). Erkennbarkeit des Irrtums für den Gegner nicht erforderlich (SeuffW. 68, 2).

5. Unrichtige Übermittlung der Erklärung.

§ 120. Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person¹⁾ oder Anstalt²⁾ unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung³⁾.

¹⁾ d. i. nicht ein Bevollmächtigter, der die ihm gegenüber abgegebene Willenserklärung dem Vollmachtgeber unrichtig mitteilt (SeuffW. 61, 223). Anwendung bejaht SeuffW. 76, 313, Recht 23 Nr. 273, verneint RG. 106, 204. ²⁾ Telegraphen-, Fernsprechanstalt usw., z. B. OLG. 20, 42. Vgl. aber § 147 Abs. 1 Satz 2.

³⁾ Selbstverständlich nur von dem, dessen Erklärung unrichtig übermittelt ist (OLG. 8, 27). Schadensersatzpflicht § 122.

Zeitliche Beschränkung der Anfechtung.

§ 121. Die Anfechtung muß in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern¹⁾ (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde²⁾ Kenntnis erlangt hat³⁾. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist⁴⁾.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind⁵⁾.

¹⁾ vorsätzliches oder fahrlässiges (§ 276 Abs. 1 Satz 2); erforderlich ist ein nach den Umständen zu bemessendes beschleunigtes Handeln oder eine bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unabwendbare Verzögerung (RG. 64, 161). Unverzüglichkeit z. B. verneint OLG. 8, 419, bejaht ZB. 05, 282; Zulässigkeit der Nachprüfung in der Revisionsinstanz RG. 49, 395; 64, 66; ZB. 03 Beil. 120; 05, 282. Bei objektiver Verzögerung hat der Anfechtende das Fehlen eines Verschuldens zu beweisen (ZB. 02 Beil. 22). ²⁾ Irrtum (f. RG. 85, 23, Warn. 11, 40) oder unrichtige

Übermittlung. ³⁾ Es genügt zuverlässige Kenntnis eines Sachverhalts, der einen die bloße Vermutung ausschließenden sicheren Schluß gestattet (P.W. 12, 741; 14, 347). Die Zeit der Kenntniserlangung hat der Gegner des Anfechtenden zu beweisen (R.G. 57, 362). Einrede der Arglist, wenn der Geschäftsherr gegen Treu und Glauben nicht dafür sorgt, daß er von Vertragsschlüssen seines Reisenden in angemessener Frist Kenntnis erlangt (R.G. 102, 87). Anfechtungsfrist bei Eheschließung § 1339, Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft § 1954, dgl. eines Vermächtnisses § 2308, bei Testament § 2082, Erbvertrag § 2283. ⁴⁾ Die Erklärung muß aber nachher auch zugegangen sein (§ 130 Abs. 1). ⁵⁾ Berechnung § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2.

Schadensersatzpflicht des Erklärenden.

§ 122. Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende ¹⁾, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war ²⁾, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat ³⁾.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein ⁴⁾, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte ⁵⁾ oder infolge von Fahrlässigkeit ⁶⁾ nicht kannte (kennen mußte).

1) ohne Rücksicht auf Verschulden. 2) Vgl. S. 36 Bbm. 2 zum 3. Abschnitt. 3) also das negative Interesse, jedoch nicht über den Betrag des Erfüllungsinteresses. Beisp. D.R.G. 8, 22. Art der Ersatzleistung §§ 249 ff. Maßgebend ist die Zeit, wo der Beschädigte die Nichtigkeit erkennen mußte (Gruch. 57, 906). 4) Anwendung des § 254 ausgeschlossen (R.G. 57, 87). 5) Anwendung bei Irrtum; Ausschluß der Ersatzpflicht auch, wenn der Beschädigte diesen verursacht hat (R.G. 81, 395). 6) § 276 Abs. 1 Satz 2.

6. Täuschung und Drohung.

§ 123. Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung ¹⁾ oder widerrechtlich ²⁾ durch Drohung ³⁾ bestimmt ⁴⁾ worden ist, kann die Erklärung anfechten ⁵⁾.

Hat ein Dritter die Täuschung verübt ⁶⁾, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war ⁷⁾, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte ⁸⁾. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat ⁹⁾, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

Besondere Vorschriften: §§ 1334, 1335, 1704 (Eheschließung), 2078 Abs. 2, 2281 Abs. 1 (letzwillige Verfügungen und Erbverträge). Ausschluß der Anfechtung bei Beteiligungserklärungen (R.G. 82, 377); Anw. auf Beamtenanstellungssatz (R.G. 83, 429).

1) Dazu genügt, daß der Täuschende vorsätzlich, d. h. in dem Bewußtsein, der andere Teil werde die Willenserklärung ohne den Irrtum, wenn auch nur möglicherweise, nicht abgeben, durch Hervorrufung oder Benutzung eines Irrtums die Willensentschließung eines anderen beeinflusst (R.G. 107, 177; Seuffw. 79, 326, 23. 24, 736); insbes. durch Verschweigen von Umständen, die nach Treu und Glauben mitgeteilt werden mußten; Unterlassen nicht erforderlich, Unterlassen einer Mitteilung allein nicht genügend (R.G. 58, 355; 62, 149; 69, 15; P.W. 05, 13; 06, 329; 12, 284; 26, 795; Gruch. 51, 885; Seuffw. 69, 257; Warn. 10, 10; R.G. 111, 233 betr. Spekulationspapiere). Arglistige Täuschung kann auch durch Abgabe eines unrichtigen Urteils, unter Umständen auch durch Äußerung einer unrichtigen Rechtsansicht erfolgen (23, 26, 324). Beweislast für das Verschweigen P.W. 18, 814; Recht 11 Nr. 391. Verkäufer insbesondere zur Offenbarung von Umständen, die den Käufer abhalten würden, im allgemeinen nicht verpflichtet (P.W. 12, 284; 23, 26, 278). Bestimmtes Behaupten nicht genau bekannter

Tatsachen nur unter besonderen Umständen arglistige Täuschung (ZB. 11, 213). Auf Schädigung gerichtete Absicht nicht erforderlich (Warn 6, 370; ZB. 12, 69; RG. 111, 7), ebenso nicht Vermögensbeschädigung (ZB. 03 Beil. 40). Unerheblich, ob Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung abgegeben wäre (RG. 81, 16). Kein Unterschied mehr zwischen *dolus causam dans* und *incidens* (ZB. 10, 799). Arglistige Täuschung verneint z. B. bei Auftreten des Eigentüfers als Kommissionär (SeuffW. 57, 1), Annahme eines als irrig erkannten Vertragsantrags (DVG. 4, 204), bloßem Verschweigen der Vermögenslage (DVG. 8, 421), Verschweigen der Äußerung eines Sachverständigen, die der Verkäufer für einflusslos hält (ZB. 05, 382), unter Umständen bei Benutzung eines Irrtums über die Marktlage des Geschäftsgegenstandes (SeuffW. 57, 257), bezüglich der unehelichen Mutter bei Vaterschaftsanerkennung (DVG. 35, 291; dagegen SeuffW. 70, 233); bejaht bei Ausnutzung der Unkenntnis des Käufers eines Kuxes von Einsturz eines Schachtes (ZB. 04, 167), Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit (ZB. 08, 476), bloßen Anpreisungen, durch die ein für den Vertragsschluß maßgebender Irrtum hervorgerufen werden sollte und worden ist (ZB. 07, 473), unwahrer Ablehnung der unehelichen Mutter, daß ihr ein anderer beigezogen habe, bei Vaterschaftsanerkennung (RG. 107, 175 m. Nachw. der früheren abweich. Entscheidungen) Anfechtung eines Vergleichs wegen arglistiger Täuschung über einen den Gegenstand des Vergleichs bildenden Punkt (ZB. 05, 228). Bei Kreditkauf i. d. R. zugleich Anfechtungsgrund für Erfüllungsgeschäft (RG. 70, 55). Keine Anfechtung der Aktienzeichnung wegen falscher Bilanz (DVG. 03, 272), wohl aber des Verkaufs des vollen eingezahlten Gesellschaftsanteils einer GmbH. durch die Gesellschaft selbst wegen arglistiger Täuschung des Geschäftsführers (RG. 68, 309). Anfechtung ausgeschlossen neben Wandelungsanspruch wegen arglistigen Verschweigens (RG. 70, 423). Auch ein Gattungskauf kann unter Umständen wegen arglistiger T. beim Abschluß angefochten werden (RG. 104, 1). ²⁾ wegen des Mittels oder des von der Rechtsordnung mißbilligten Zwecks (ZB. 13, 639; 17, 459; Warn. 6, 129; 10, 267). Ausschließungsgründe namentlich §§ 227, 229. Bewußtsein der Widerrechtlichkeit nicht erforderlich (ZB. 11, 27; Gruch. 55, 626; RG. 108, 104; 110, 382). Androhung an sich erlaubter Handlungen ohne Absicht, den anderen dadurch zu bestimmen, nicht widerrechtlich (RG. 59, 351), ebenso nicht eine Drohung, die sich als ein von der Rechtsordnung allgemein zugelassener Rechtsbehelf darstellt; wie besonders Klageandrohung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn das Druckmittel nur gutgläubig angewendet ist (RG. 108, 104; Gruch. 66, 454) oder Androhung einer begründeten Strafanzeige zu nicht unerlaubtem Zwecke (RG. 102, 811; 110, 384), wohl aber Hinweis auf Möglichkeit der Strafanzeige und des Arrestes zwecks Durchsetzung ungeprüfter Erklärungsansprüche (ZB. 05, 134) oder zur Überwindung des widerstrebenden Willens (Gruch. 50, 910; ZB. 09, 11; 13, 1033; 15, 238). Beim Vergleich liegt widerrechtliche Drohung nicht schon vor, wenn der Drohende keinen Anspruch auf den Vergleich hatte, sondern nur, wenn ihm die den Gegenstand bildende Forderung nicht zustand und er ihr Bestehen auch nicht gutgläubig annahm (RG. 112, 226). Die Anfechtung setzt nicht Vermögensbeschädigung voraus (ZB. 10, 104). ³⁾ D. i. Beeinflussung des gegnerischen Willens mittels eines erst durch ein Tun des Drohenden in Bewegung zu setzenden Übels (ZB. 05, 200; SeuffW. 64, 306). Der Drohende muß sich bewußt sein, daß seine Äußerung zu unzulässiger Willensbeeinflussung des anderen geeignet (RG. 104, 80). ⁴⁾ oder nur mitbestimmt (RG. 77, 314). ⁵⁾ Zeitliche Beschränkung der Anfechtung § 124; Wirkung, Vollziehung, Ausschluß §§ 142—144. Der Getäuschte kann Aufhebung des Vertrag nur durch Anfechtung erreichen (ZB. 06, 379). Nicht er an, so kann er nur das negative Vertragsinteresse verlangen; er kann aber, statt anzufechten, auch beim Vertrage stehen bleiben und nach §§ 823 Abs. 2, 826, 249 ff. Schadensersatz verlangen (RG. 59, 155; 60, 294; 63, 112; 83, 245; ZB. 05, 76; 06, 330; 12, 863; Gruch. 49, 902; ZBVG. 8, 538); wegen Täuschung über Eigenschaften der Sache kann der Käufer entsprechend § 463 das Erfüllungsinteresse und wahlweise Wandelung oder Minderung verlangen (RG. 66, 335). Das gilt aber nicht bei Deliktanspruch wegen arglistiger Täuschung (ZB. 11, 486). Einwand mitwirkenden Verschuldens des Getäuschten ausgeschlossen (ZB. 08, 9; 11, 275). Auf den Rückforderungsanspruch des Getäuschten Vorschriften über Rücktritt auch nicht entsprechend anwendbar (ZB. 10, 799), insbesondere

nicht § 356 (ZB. 07, 301; RG. 56, 423.) Der Anspruch wird auch nicht durch verschuldetes Unvermögen zur Rückgewähr ausgeschlossen (Gruch. 55, 339). Den Schadenersatzanspruch verliert Käufer nicht durch Entgegennahme der Auflassung mit Kenntnis des Sachverhalts (ZB. 06, 330). § 472 nicht anwendbar bei Schadenersatzberechnung gegenüber dem Dritten, der die Täuschung verübt hat (RG. 61, 250), wohl aber gegenüber dem Verkäufer (DVG. 13, 326). §§ 459 ff., 537 ff. schließen Anfechtung wegen Täuschung nicht aus (RG. 96, 156). ⁶⁾ Beisp. ZB. 04, 232. Dritter ist nicht, wer einen Vertrag in Vertretung eines Vertragsschließenden geschlossen (RG. 72, 133; 76, 107; Warn. 8, 295) oder als Vertreter arglistig die durch einen andern gutgläubigen Vertreter erfolgte Vertragsschließung nicht gehindert (RG. 81, 433), oder der Vertreter des Gläubigers, der für diesen einen Bürgschaftsvertrag vermittelt (ZB. 16, 1270), ebenso nicht der Agent einer Versicherungsgesellschaft (SeuffA. 63, 449; DVG. 22, 133; a. A. SeuffA. 63, 19); wohl aber der bloße Vermittlungsmakler (RG. 101, 97). Für die Anfechtung wegen Drohung gilt die Beschränkung nicht (ZB. 05, 111). ⁷⁾ S. 36 Bdm. 2 zum 3. Abschnitt. Nichtempfangsbedürftige Rechtsgeschäfte sind schlechthin anfechtbar. ⁸⁾ § 122 Abs. 2. Wirkung der Anfechtung gegen Vertragsschließende, die die Täuschung nicht kannten, gemäß § 139 (ZB. 06, 83). ⁹⁾ insbesondere durch ein Versprechen der Leistung an ihn nach §§ 328 ff.

Zeitliche Beschränkung der Anfechtung.

§ 124. Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen¹⁾.

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt²⁾, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört³⁾. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207 entsprechende Anwendung⁴⁾.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind⁵⁾.

¹⁾ Bedingte Anfechtungserklärung genügt zur Wahrung der Frist nicht (DVG. 12, 13). Der Anfechtungsgegner hat die Versäumung der Frist zu beweisen (Gruch. 48, 334; ZB. 11, 648). ²⁾ d. h. nicht nur von der Unrichtigkeit der Angabe des Gegners, sondern auch von ihrem arglistigen Charakter Kenntnis erlangt (RG. 59, 94). S. auch DVG. 35, 295. ³⁾ d. h. dem Bedrohten die Furcht vor dem angedrohten Übel benommen ist (RG. 60, 374; 90, 411). Berechnung der Frist § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2. Vgl. §§ 318, 1339, 1954, 2082, 2283. ⁴⁾ Vgl. über Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit § 1599. ⁵⁾ Nach Ausschluß des Anfechtungsrechts Schutz des Getäuschten oder Bedrohten gemäß §§ 821, 823, 826, 852, 853; er kann danach auch schuldrechtliche Rückgängigmachung des Vertrags verlangen (RG. 84, 131 m. Nachw.).

II. Form der Rechtsgeschäfte.

1. Nach dem BGB. gilt für Rechtsgeschäfte der Grundsatz der Formfreiheit. Eine allgemeine Sondervorschrift für Handelsgeschäfte (a. HGB. Art. 317) hat sich damit erübrigt. Über Formvereinfachungen im Handelsverkehr s. HGB. §§ 350, 351.

Ob für Vorverträge die Formvorschriften für den Hauptvertrag gelten, bestimmt sich nach Inhalt und Zweck der Vorschriften (RG. 86, 32; vgl. 53, 260; allgemein bejahend RG. 106, 176; 107, 40; 112, 200; ZB. 26, 980).

2. Die Geltendmachung des Formmangels ist weder sittenwidrig noch arglistig, es sei denn, daß ein Verstoß gegen §§ 823, 826 oder gegen Treu und Glauben vorliegt, wie z. B. wenn der sich auf Formmangel Berufende die Beobachtung der Form verhindert oder für unnötig erklärt hat (RG. 96, 345 m. Nachw.; 107, 181, 357; Warn. 17, 2.0). In solchem Falle muß der den Formmangel Geltendmachende sich so behandeln lassen, wie wenn der Formmangel nicht bestände (RG. 107, 357).

Es geht nicht an, Formvorschriften mit der bloßen Erwägung beiseite zu schieben, daß der Zweck der Vorschrift auch auf andere Weise ebenfogut erreicht werden könnte (RG. 110, 314).

3. Ist ein nicht formbedürftiges Rechtsgeschäft beurkundet, so muß, wer mündliche Nebenabreden behauptet, beweisen, daß sie neben der Schrift gelten sollen (RG. 52, 23; JW. 03 Beil. 133; 04, 55; RG. 68, 15; JW. 11, 534; Warn. 11, 78). Kundgabe dieses Willens bei Vollziehung der Urkunde nicht erforderlich (JW. 10, 800). Dieser Grundsatz, nur eine Beweisvermutung (JW. 11, 87), steht aber der Berücksichtigung mündlicher Vereinbarungen über die Auslegung des schriftlichen Vertrags nicht entgegen (RG. 62, 49; JW. 06, 226; Warn. 12, 72), ebenso nicht der Berücksichtigung einer Abrede, die als aus den beurkundeten Bestimmungen sich von selbst ergebend nicht ausdrücklich aufgenommen ist (RG. 88, 370). Der Grundsatz gilt ferner nicht, wenn die Urkunde inhaltlich unvollständig ist und der Ergänzung durch mündliche Abreden bedarf (Gruch. 49, 883). S. auch SeuffW. 77, 180. Geltung mündlicher Abreden neben Bestellschein SeuffW. 63, 386. Bedeutung von Bestätigungsschreiben nach mündlichem Abschluß Warn. 12, 11 mit Nachweis. Maßgeblichkeit eines solchen mit einem für Empfänger erkennbaren Schreibfehler DZ. 32, 153. S. ferner SeuffW. 73, 150; JW. 19, 443; RG. 97, 191. — Bei Auslegung beurkundeter Verträge ist anzunehmen, daß die Urkunde den endgültigen Willen der Parteien ausdrückt, nicht aufgenommene Bestimmungen also ausgehen sind, sofern nicht besondere Umstände das Gegenteil ergeben (JW. 03 Beil. 124; JW. 24, 1506). Zur Entkräftung der Vermutung der Vollständigkeit einer Urkunde ist aber nicht schlechthin die Feststellung besonderer Umstände erforderlich, wegen deren eine mündliche Abrede nicht aufgenommen ist, obwohl sie neben der Urkunde gelten soll (SeuffW. 80, 97). — Wer gegenüber einem klaren Urkundeninhalt eine Abweichung von der mündlichen Vereinbarung behauptet, muß dargetun, wie die unrichtige Beurkundung zustande gekommen (JW. 06, 349).

4. Die Formvorschriften des BGB. gelten nicht für Verträge, die Teil eines prozessgerichtlichen Vergleichs (RG. 48, 183), unter Umständen auch, soweit der Vergleich über den Streitfall hinausgeht (JW. 25, 773). — Über die Form der Befähigung, der Bevollmächtigung, der Zustimmung eines Dritten s. §§ 144, 167, 182.

5. Die Formvorschriften des bürgerlichen Rechts gelten auch für öffentliche Verbände (RG. 38, 375). Die formellen Voraussetzungen der Verbindlichkeit einer Willenserklärung für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmen sich aber weiter nach Landesrecht (RG. 64, 408; 67, 269; 68, 407; Gruch. 65, 696; dagegen DZ. 70, 267).

6. Zwischenstaatliches Anwendungsgebiet der Gesetze über die Form der Rechtsgeschäfte GG. Art. 11.

1. Bedeutung der Formvorschriften.

§ 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form¹⁾ ermangelt, ist nichtig²⁾. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form³⁾ hat im Zweifel⁴⁾ gleichfalls Nichtigkeit zur Folge⁵⁾.

1) Über das Wesen einer solchen Form RG. 52, 436. 2) §§ 139—141. Ausnahme § 566. Teilung des Formmangels durch Erfüllung nur (JW. 16, 678) in den Fällen der §§ 313, 518, 766, 2301. Alle von den Beteiligten zu treffenden Bestimmungen bedürfen der Form (DZ. 8, 84). Der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts muß sich vollständig und unmittelbar aus der Urkunde ergeben, vorbehaltlich der Berücksichtigung anderer Tatumstände für die Erläuterung (RG. 80, 402 m. Nachw.). Formlose Nebenabreden oder Änderungen unwirksam (DZ. 4, 207, 208). Ist ein wesentliches Stück eines formbedürftigen Vertrags nur mündlich vereinbart, so ist der ganze Vertrag als der Form ermangelnd anzusehen (JW. 06, 348, 548; 07, 134). Aus dem nichtigen Geschäft keine Klage auf Vollziehung der Form (RG. 50, 48). Auch formbedürftige und formgerecht errichtete Rechtsgeschäfte unterliegen der Auslegung nach §§ 133, 157 (RG. 80, 402 m. Nachw.). Mündliche Vereinbarung über den Sinn eines Ausdrucks in der Urkunde ist bindend, wenn in dem Ausdruck der Sinn gefunden werden kann (JW. 04, 356). 3) Parteien können jede Form vereinbaren (DZ. 6, 219). Sie bestimmen auch den Umfang des Form-

zwangs (Warn. 15, 78). Beweislast des den mündlichen Abschluß Behauptenden gegenüber dem Einwand vereinbarter Schriftform (R. G. Seuff. 73, 180. Zur Aufhebung der Vereinbarung genügt formloser Vertrag, auch schlüssige Handlungen, besonders Erfüllung (Z. B. 11, 94; Warn. 5, 402). ⁴⁾ Die Form kann auch nur zur Beweissicherung bestimmt sein (R. G. 6, 219; Recht 01, 506). ⁵⁾ Bgl. § 154 Abs. 2. Wie dieser, gilt Satz 2 nur für den Fall, daß für ein abzuschließendes oder künftiges, nicht für ein fertiges Rechtsgeschäft eine Form bestimmt ist (R. G. 94, 333; R. Z. 23, 269).

2. Schriftliche Form.

§ 126. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ¹⁾, so muß die Urkunde ²⁾ von dem Aussteller ³⁾ eigenhändig ⁴⁾ durch Namensunterschrift ⁵⁾ oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens ⁶⁾ unterzeichnet werden ⁷⁾.

Bei einem Vertrage ⁸⁾ muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen ⁹⁾. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet ¹⁰⁾.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ¹¹⁾ ersetzt.

¹⁾ Bgl. §§ 81, 416, 566, 761, 766, 780, 781, 783, 784, 792, 793, 1154, 2231 Nr. 2. ²⁾ Die vom Aussteller unterzeichnete Urkunde muß für sich allein ohne Bezugnahme auf ein anderes Schriftstück den wesentlichen rechtlichen Inhalt der Willenserklärung enthalten (R. G. 105, 292). ³⁾ d. h. dem, von dem die Erklärung tatsächlich ausgeht, sei es im eigenen oder in fremdem Namen (R. G. 24, 78). Im letzteren Fall muß das Vertretungsverhältnis in der Urkunde einen für die Parteien genügend deutlichen Ausdruck gefunden haben (R. G. 96, 289 m. Nachw.). Bei Abgabe im eigenen und in fremdem Namen genügt einmalige Unterzeichnung, wenn Absicht erkennbar (Seuff. 66, 224). ⁴⁾ Herstellung durch Schreibhilfe unwirksam (R. G. 58, 387). Über Unterzeichnung durch mechanisch vervielfältigte Namensunterschrift § 793 Abs. 2, § 68, § 181, § 426 Abs. 2 Nr. 9. Bei Ordrpapieren unzulässig (R. G. 74, 339). ⁵⁾ mit dem Familiennamen (vgl. Seuff. 62, 92) oder auch mit dem Namen, den der Aussteller im Verkehr zu gebrauchen pflegt (R. G. 31, 109 = R. Z. 6, 261; R. Z. 11, 112), unter Umständen auch mit dem Vornamen (R. G. 87, 110; R. G. 48, 93 für eigenhändiges Testament). Genügend, wenn zur Unterscheidung ausreißend (Warn. 7, 391). Unterzeichnung mit Titel oder Verwandtschaftsbezeichnung genügt nicht (R. G. 51, 80 = R. Z. 16, 220). Der Bevollmächtigte kann wirksam mit dem Namen des Nachgebers unterzeichnen (R. G. 74, 69, VerZ. S.). Generalbevollmächtigter will im Zweifel nicht bloß als Schreibgehilfe unterzeichnen (Z. B. 11, 442). Eine mit der Unterzeichnung beauftragte handlungsfähige Person ist im Zweifel nicht Schreibgehilfe, sondern Bevollmächtigter (R. G. 81, 1). ⁶⁾ Über Beglaubigung des Handzeichens Z. B. § 167 Abs. 1, § 183 Abs. 3, § 184, § 191 Abs. 2. Die gerichtliche Beglaubigung schließen aus Pr. G. 2. 1. 24 Art 1 § 2 für das frühere rheinische Rechtsgebiet, Bay. Art. 167 Nr. I, Bad. RP. G. § 40. ⁷⁾ Bgl. R. P. D. § 416. Die Unterzeichnung muß den Text bedecken; die Ausnahmen in R. D. Art. 12, § 68, § 365 nicht ausdehnbar; nachfolgende abredemäßige Ausfüllung des Textes erfüllt die Schriftform nachträglich (Z. B. 06, 388, R. G. 52, 280; 57, 66, 259; 78, 29). Eine nicht vereinbarte nachträgliche Änderung des Textes wird durch die Unterzeichnung nicht gedeckt. Der Einwand, daß Vorlesen oder Selbstlesen der Urkunde unterblieben, außer bei arglistiger Täuschung unzulässig (Z. B. 08, 327). Bei empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften außerdem Abgabe gegenüber dem anderen erforderlich (R. G. 46, 243). Verwendung alter ungültig gewordener Urkunde statt Neubeurkundung (R. G. 78, 31). — Strengere Form für das privatschriftliche Testament § 2231 Nr. 2. ⁸⁾ Einzige Anwendungsfälle im B. G. B. § 566, § 581 Abs. 2. Bgl. § 68, § 79; für preussischen Jagdpachtvertrag Z. B. 15, 993, R. G. 107, 291; 112, 200. Verträge, bei denen nur die Erklärung des einen Teils schriftlicher Form bedarf, f. §§ 761, 766, 780, 781, 1154. ⁹⁾ Unterzeichnung des Antrags durch den Empfänger

mit „Einverstanden“ genügt nicht (OLG. 22, 270; RG. 105, 60). § 128 nicht entsprechend anwendbar (RG. 87, 199), ebenso nicht § 152 (RG. 93, 176). Doch genügt es, wenn die Vertragsbestimmungen in zwei getrennten, nur je von einer Partei unterzeichneten Urkunden enthalten sind, die durch gegenseitige Verweisungen sich als einheitlich darstellen (ZB. 24, 796). Zweifel über die Zusammengehörigkeit der Blätter müssen aber ausgeschlossen sein (ZB. 26, 979). ¹⁰) Daneben Austausch der Urkunden erforderlich (ZB. 02 Beil. 189). Bei Berichtigung nur einer Urkunde ist diese maßgebend (OLG. 22, 271). Austausch einseitiger Bestätigungen des Vertragsverhältnisses genügt nicht; der Vertragswille muß in der Urkunde Ausdruck finden (RG. 59, 245). Die Urkunden müssen vollständig gleich lauten (RG. 95, 83). Briefwechsel genügt bei gesetzlicher Schriftform nicht (vgl. § 127), wohl aber ein Brief für einseitige schriftliche Erklärung (Warn. 8, 160). ¹¹) § 128. Bei prozessualischen Rechtsgeschäften genügt Beurkundung nach ZPO., R.D. (RG. 64, 82).

§ 127. Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel¹⁾ auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form²⁾. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittlung³⁾ und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

¹⁾ d. h. wenn nicht ein anderer Wille der Parteien anzunehmen ist, insbes. Herbeiführung der Namensunterschrift des Ausstellers im Wege mechanischer Vervielfältigung genügen soll (RG. 106, 330). ²⁾ Kündigung durch Einschreibebrief erletzt durch Kündigung mittels zugestellter dem Beklagten bekannt gewordener Klage (RG. 77, 70). Erfordernis der Schriftform für Änderungen und Ergänzungen kann durch mündliche Abrede im Einzelfall außer Kraft gesetzt werden (RG. 95, 175). ³⁾ Unterzeichnung der Aufgabeschrift durch den Erklärenden ist nicht erforderlich. Beweiswert der Antunftsbesuche und ihre Bedeutung für die Beweislast RG. 105, 258.

3. Gerichtliche und notarielle Form.

§ 128. Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben¹⁾, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird²⁾.

¹⁾ Vgl. §§ 311—313, 873 Abs. 2, 1491 Abs. 2, 1501 Abs. 2, 2033, 2348, 2351, 2352, 2371; f. dagegen § 518. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung bei einseitigen Rechtsgeschäften §§ 1516 Abs. 2, 1517, 1730, 1748 Abs. 3, 2231, 2291 Abs. 2, 2296 Abs. 2. Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte ZOG. § 167 Abs. 1; Landesgesetzlicher Ausschluß der Zuständigkeit der Gerichte oder der Notare EG. Art. 141. Verfahren bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung ZOG. §§ 168—182; ergänzende landesgesetzliche Vorschriften ZOG. §§ 198, 200. Von den Fällen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Vertrags sind die Fälle zu unterscheiden, in denen ein Vertrag vor Gericht oder einem Notar geschlossen werden muß; vgl. §§ 1434, 1750 Abs. 2, 2276, 2290 Abs. 4. Siehe auch §§ 925, 1015, 1017. ²⁾ Der für das Zustandekommen des Vertrags erhebliche Umstand, daß die Erklärung jeder Partei mit deren Willen der anderen zugegangen ist, bedarf also nicht der Beurkundung. Es genügt auch Beurkundung des Antrags, seines Zugehens an den Empfänger und der Annahme in einem Protokoll ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Teile (ZB. 08, 520). Vgl. § 152.

4. Öffentliche Beglaubigung.

§ 129. Ist durch Gesetz¹⁾ für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben²⁾, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt³⁾ und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde⁴⁾ oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden⁵⁾. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung⁶⁾ der Erklärung ersetzt.

¹⁾ nicht nur durch das BGB. und nicht nur für Willenserklärungen (FfG. 1, 187). ²⁾ Vgl. §§ 77, 411, 1342, 1491, 1560, 1577, 1597, 1662, 1706, 1945; BGB. § 29. Über den Unterschied zwischen öffentlicher Beglaubigung einer Erklärung und einer Unterschrift s. RG. 54, 171, JZB. 07, 509. ³⁾ § 126 Abs. 1. ⁴⁾ Zuständig sind außer den Notaren die Amtsgerichte; landesgesetzlich kann die Zuständigkeit noch anderen Behörden oder Beamten beigelegt werden (FfG. §§ 167 Abs. 2 Satz 1, 191). Pr. FfG. Art. 115, 122, 123, 125, G. 18. 3. 14, G. 2. 1. 24 § 2 (im früheren rheinischen Rechtsgebiet Amtsgerichte ausgeschlossen); Bay. Art. 167 Nr. I, NotG. 9. 6. 99 Art. 1, 35; Sachf. G. 15. 6. 00 §§ 40, 41, B. 17. 6. 19; Württ. Art. 124; Vab. RPollG. §§ 34, 41, 42; Sessf. G. 18. 7. 99 Art. 65. Vgl. für Irzugesangene Deutsche G. 8. 3. 17 (RGBl. 219) § 2. Die Beglaubigung deckt nicht einen erkennbar nachträglich gemachten Zusatz (RG. 22, 125 = RZM. 2, 101). ⁵⁾ Verfahren für die gerichtliche oder notar. Beglaubigung FfG. § 183 Abs. 1, 2, § 200. ⁶⁾ § 128.

III. Willenserklärung unter Abwesenden.

1. Wirksamkeit im allgemeinen.

§ 130. Eine Willenserklärung¹⁾, die einem anderen gegenüber abzugeben ist²⁾, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird³⁾, in dem Zeitpunkte wirksam⁴⁾, in welchem sie ihm zugeht⁵⁾. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht⁶⁾.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt⁷⁾ oder geschäftsunfähig wird⁸⁾.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist⁹⁾.

¹⁾ ausdrückliche oder stillschweigende (vgl. RG. 89, 291). Anwendung auf erbrechtliche Erklärungen RG. 65, 270. ²⁾ Vgl. Bhm. 2 zum 3. Abschn. S. 36. ³⁾ Über die Voraussetzungen der Wirksamkeit einer unter Abwesenden abgegebenen Willenserklärung solcher Art enthält das BGB. keine Vorschrift; s. darüber RG. 46, 243. Eine Erklärung unter Abwesenden ist auch die durch Boten mündlich abgegebene (DZG. 8, 27), nicht die durch Boten schriftlich abgegebene (JZB. 14, 461). Sie kann auch durch Überreichung eines Briefes, einer zu unterschreibenden Urkunde erfolgen (JZB. 05, 487) und geht dann zu, wenn der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Schriftstück erlangt (RG. 61, 414). Eine vom Erklärenden schriftlich dem anwesenden Empfänger übergebene Erklärung gilt als einem Abwesenden abgegeben (RG. 83, 106). ⁴⁾ auch zugunsten des Erklärungsgegners (RG. 110, 35). ⁵⁾ Dies geschieht jedenfalls mit der Erlangung der Kenntnis von der Erklärung (RG. 49, 131), bei brieflicher und entsprechend bei drahtlicher (RG. 91, 62; 105, 256) Erklärung schon, wenn der Brief in verkehrsbüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Adressaten oder seines zur Empfangnahme berechtigten Vertreters gelangt und ihm dadurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft wird (RG. 50, 194); so regelmäßig durch Abgabe in der Wohnung (RG. 56, 262), bei Kaufleuten durch Entgegennahme seitens eines kaufmännischen Angestellten am Fernsprecher (RG. 61, 125, s. auch DZG. 35, 309, dagegen RG. 97, 388), bei mündlichen Erklärungen durch Abgabe gegenüber einem zur Übermittlung geeigneten Hausgenossen des abwesenden Empfängers, auch wenn diesem selbst vor Übermittlung der Erklärung eine abweichende Erklärung zugeht (RG. 60, 334), bei Sendungen, die der Empfänger auf der Post abholen läßt, wenn die Sendung auf dem Postamt zur Abholung bereit liegt (DZG. 04, 656, DZG. 32, 343; über eingeschriebene Briefe DZG. 35, 296; 44, 120), bei Einwurf in den Briefkasten für Privat- oder Geschäftsbriefe mit dem Zeitpunkt, zu dem mit der Verzierung zu rechnen ist (RG. 99, 23; DZG. 20, 58). Siehe auch Seuffl. 66, 437. Über Zugehen einer stillschweigenden Willenserklärung RG. 89, 291. Mitteilung an Empfänger von Einreichung der Erklärung zu den Gerichtsakten genügt nicht (Seuffl. 63, 50). Hat der Empfänger das rechtzeitige Zugehen einer formgerechten Erklärung schuldhaft verhindert, so muß er die Erklärung als ihm frist- und

formgerecht zugegangen gelten lassen (RG. 58, 406; JW. 04, 337; RG. 95, 315 RG. 25, 252); Zugehen verneint LZ 25, 470. Bei Mitverschulden des Erklärenden § 254 anwendbar (RG. 97, 336). Wer in einem Vertragsverhältnis die Annahme einer Erklärung des anderen Teils, deren Inhalt er kennt oder bestimmt voraussieht, arglistig verweigert, muß sie, wenn sie ihm später zugeht, als zur Zeit der Verweigerung zugegangen gelten lassen (RG. 110, 36). ⁶⁾ Später zugegangener Widerruf auch unwirksam, wenn Empfänger von der Erklärung erst gleichzeitig oder später Kenntnis nimmt (RG. 91, 63). ⁷⁾ z. B. bei Widerruf eines gemeinschaftlichen korrespondierenden Testaments (RG. 65, 270). ⁸⁾ § 104 Nr. 2, 3. ⁹⁾ Die Behörde hat die Erklärung lediglich entgegenzunehmen, nicht ihre Gültigkeit zu prüfen (RG. 35, 58);

2. Abgabe gegenüber nicht unbeschränkt Geschäftsfähigen.

§ 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen¹⁾ gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter²⁾ zugeht.

Das gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person³⁾ gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt⁴⁾ so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

¹⁾ § 104; die Fälle des § 105 Abs. 2 stehen hier nicht gleich. ²⁾ A. 3 zu § 8. ³⁾ §§ 106, 114. ⁴⁾ Vgl. §§ 107, 111.

3. Zustellung.

§ 132. Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn, sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist¹⁾. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung²⁾.

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit³⁾ beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung⁴⁾ erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz⁵⁾ oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

¹⁾ Die Zustellung ersetzt aber deshalb nicht die Kenntnis (RG. 16, 304, RG. 87, 417). ²⁾ ZPO. §§ 167, 169—173, 180—191, 193—195. Ist bei der Zustellung einer schriftlichen Willenserklärung dem Empfänger eine Urkunde vorzulegen, wie nach §§ 111, 174, 410, 1160, 1831, so hat der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers auch die Vorlegung zu bewirken. Vgl. A. zu § 174. ³⁾ § 276 Abs. 1 Satz 2. ⁴⁾ ZPO. §§ 204—206. ⁵⁾ §§ 7—11.

IV. Auslegung.

§ 133. Bei der Auslegung¹⁾ einer Willenserklärung²⁾ ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften³⁾.

Vgl. altes HGB. Art. 278. Stehe ferner § 157 (Verträge), §§ 2066 ff., 2084 (Testamente), HGB. § 346 (Kaufleute).

¹⁾ Nur bei unklarer, unter Umständen auch bei lüdenhafter Erklärung zulässig (JW. 12, 69; 15, 87, 696; RG. 78, 49; Warn. 12, 4; SeuffA. 79, 193). Der Richter muß bestimmten Parteiwillen feststellen, wenn nicht, besonders wegen widerspruchsvollen und widersinnigen Inhalts der Urkunde, unmöglich (JW. 10, 801; Warn. 8,

650). Auslegung ist Aufgabe des Richters, die mit Beweisführung und Würdigung nichts zu tun hat (ZB. 15, 650). ²⁾ Die Regel gilt für das ganze Rechtsgebiet, z. B. Pfändungsbeschlüsse (ZB. 16, 1271). Vgl. §. 1 Bbm. 2. ³⁾ Der wirkliche Wille ist, auch bei Erklärung durch schlüssige Handlungen (ZB. 15, 19), nicht der nichtkundgegebene innere Wille (RG. 68, 126) oder der Wille, den der Erklärende mangels Irrtums erklärt haben würde (RG. 70, 391), sondern der zwar nicht durch Worte, aber durch das ganze Verhalten erklärte Wille (RG. 67, 433). Er kann durch Auslegung nur zur Geltung gebracht werden, wenn er in der Erklärung einen, wenngleich unvollkommenen, Ausdruck gefunden hat (RG. 59, 219; ZB. 05, 336; 06, 86; Warn. 9, 169). Dies gilt auch bei Testament (RG. 39, 61). Ganz stillschweigend ohne jeden Ausdruck der Willensabsicht kann sich ein rechtsgeschäftlicher Akt regelmäßig nicht vollziehen (ZABSch. 26 Nr. 545). Soweit nicht anderer Wille kundgegeben, ist anzunehmen, daß die Beteiligten die Einzelheiten so geregelt wissen wollen, wie es der allgemeinen Anschauung bei einem Verkehr billiger denkender Menschen unter den besonderen Umständen des Falles entspricht (RG. 67, 433; Gruch. 54, 386). Auslegung nach abstrakten Erwägungen ohne Rücksicht auf Sachlage verstößt gegen §§ 133, 157 (ZB. 08, 476; 09, 387), ebenso Entscheidung aus formalrechtlichen Gesichtspunkten (RG. 95, 10). Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks RG. 82, 52. Bei Auslegung typischer Vertragsbedingungen ist, soweit der Wortlaut irgend gestattet, davon auszugehen, daß bei ihrer Aufstellung auf die Interessen der Vertragsgegner billige Rücksicht genommen werden sollte (RG. 98, 122). Willensmeinung der Urkundsperson unerheblich (ZB. 10, 61). Auslegung eines Vertrags gegen übereinstimmende Ansicht der Parteien regelmäßig unzulässig (Gruch. 52, 929; Warn. 5, 323; aber Seuffl. 70, 9). — Anwendung auf Eintragungsbewilligungen (RG. 21, 281), Auflassung (DZB. 15, 329; BayObV. 12, 133), Vorrangseinräumung (Gruch. 52, 1057), Aufhebungserklärung nach § 1183 (RG. 52, 416), vertragmäßige Wettbewerbsverbote (ZB. 03 Weil. 121; 04, 197), formbedürftige Willenserklärungen (ZB. 04, 55, 58; RG. 67, 214; 79, 422; 109, 336; Warn. 8, 60), sich widersprechende Erklärungen einer Partei in derselben Urkunde (DZB. 16, 255), Strafversprechen (ZB. 20, 137), stillschweigende Willenserklärung (ZB. 11, 203), letztwillige Verfügungen (RG. 99, 85; 110, 306), Säkung einer GmbH. (beschränkt RG. 101, 247). Dingliche Rechte begründende Urkunden sind streng nach dem Wortlaut so auszulegen, wie sich der Inhalt des Rechts für jeden dinglich Berechtigten und Verpflichteten aus der Urkunde ergibt (Seuffl. 79, 193). Verstoß gegen § 133 begründet Revision ZB. 06, 543; 09, 190).

V. Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

Über Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe § 344.

1. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot.

§ 134. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot¹⁾ verstößt²⁾, ist nichtig³⁾, wenn sich nicht aus dem Gesetz⁴⁾ ein anderes ergibt.

¹⁾ Für Rechtsgeschäfte, die auf deutschem Boden wurzeln und deutschem Recht unterliegen, sind unter gesetzlichen Verböten nur gesetzliche Anordnungen im Sinne von C. Art. 2 zu verstehen, die vom Reiche oder innerhalb ihrer Zuständigkeit von den Ländern erlassen sind, nicht z. B. Anordnungen einer fremden Besatzungsmacht (RG. 107, 174). Auf ausländische Verbotsgesetze ist § 134 nicht schlechthin anwendbar (Warn. 5, 276; RG. 108, 243). ²⁾ Bei Verträgen genügt nicht, daß nur eine Partei gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, z. B. gegen R. D. § 241, pr. StGB. § 270, StGB. § 266 (RG. 56, 231; 60, 273; 78, 353). Kenntnis des Verbots nicht erforderlich (ZB. 21, 1807). Es genügt auch, wenn das Rechtsgeschäft nicht selbst verboten, aber zu einem verbotswidrigen Zweck vorgenommen ist (ZB. 24, 1710). Objektiver Verstoß unter Umständen genügend (ZB. 22, 89). Umgehungs geschäfte nichtig, wenn das Verbot einen wirtschaftlichen Erfolg, nicht, wenn es nur ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu hindern bezweckt (RG. 31, 187; DZB. 38, 33 f.; f. aber DZB. 24, 252; ZB. 21, 112). Verbotswidrigkeit des Grundgeschäftes macht das Erfüllungsgeschäft nicht nichtig (RG. 68, 100; Seuffl. 76, 345). — Vgl. §§ 309 (Verträge), 817, 819 (Leistungen), 2171 (Vermächtnis). ³⁾ §§ 139—141. Anwendung bezieht z. B. bei Verträgen zur Umgehung des Schanzgenehmigungserfordernisses,

ausschließlich der mit dem unerlaubten Schankbetrieb zusammenhängenden Kaufgeschäfte (Gruch. 50, 919, 920; ZW. 17, 654 Nachweis.; siehe aber auch DRG. 29, 30), Vertrag über Ausschluß der Haftung (RG. 68, 358), Kettenhandel (RG. 98, 1, 63), Verkauf gegen Devisenw. 8. 2. 17 (RG. 107, 51); verneint bei Versicherungsverträgen polizeilich verbotener Versicherungsgesellschaften (DZB. 03, 58), Verkäufen im Ausland zum Zwecke verbotener Einfuhr (DRG. 7, 459; RG. 102, 321), Verträgen über Aufhebung der Folgen verbotswidriger Verträge (ZW. 06, 301), Gestattung einer baupolizeilich vorbehaltenlich Befreiung unzulässigen Bebauung (SeuffA. 61, 263), Vermietung für baupolizeilich verbotenen Zweck (DRG. 17, 25), Verkauf gegen RahtMittGef. oder von Waren, die verbotswidrig mit einem Wappen bezeichnet (DRG. 22, 219, 220), Verkäufen unter Höchstpreisüberschreitung (RG. 88, 250), Lohnwucher im Sinne von § 4 Preistreiw. (SeuffA. 80, 33). Aufhebung des Verbots macht einen Vertrag nur im Falle des § 309 gültig (SeuffA. 79, 322). 4) Z. B. §§ 135, 458, 762, AbzG. 18. 5. 94 § 4 Abs. 2 (RG. 64, 95), Vorschriften über Anfechtung in und außer dem Konkurs (ZW. 08, 444). Über Baupolizeiverordnungen DRG. 24, 277. Die Ausnahme liegt grundsätzlich nicht vor, wenn sich das Verbot gleichzeitig gegen Verkäufer und Käufer wendet (RG. 100, 239).

2. Verstoß gegen ein relatives Veräußerungsverbot.

§ 135. Verstößt die Verfügung¹⁾ über einen Gegenstand²⁾ gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt³⁾, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam⁴⁾. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung⁵⁾ oder der Arrestvollziehung erfolgt⁶⁾.

Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten⁷⁾, finden entsprechende Anwendung⁸⁾.

1) d. i. ein Rechtsgeschäft, durch das unmittelbar ein Recht übertragen, besafset, geändert oder aufgehoben wird; zu unterscheiden von der Verpflichtung zu einer Verfügung (RG. 49, 416; 92, 35). 2) Sache oder Recht. 3) Relatives Veräußerungsverbot, z. B. RD. §§ 6, 7, 15 ff. (DRG. 14, 72), RGef. 12. 5. 01 § 90 (DRG. 3, 401); BGB. §§ 1128, 1130, BGB. §§ 97, 98 (RG. 95, 207), BGB. § 717 (Barn. 13, 11); nicht BGB. § 2211 (RG. 87, 432). Für absolute Veräußerungsverbote (z. B. CG. Art. 119 Nr. 1) gilt § 134. 4) Bgl. für das Grundbuchrecht §§ 878, 892—894, 899, 888 Abs. 2. Der Geschützte kann nicht Löschung der verbotswidrigen Eintragung, sondern nur Eintragung der relativen Unwirksamkeit verlangen (DRG. 5, 143). Die Eintragung ändert nicht den Inhalt der Verfügungsbefchränkung, insbesondere nicht den Kreis der geschützten Personen (Gruch. 47, 901). Unwirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern RD. § 13 (RG. 71, 38). 5) Berücksichtigung des Veräußerungsverbots bei der Zwangsvollstreckung nach ZPO. § 772. 6) Eine Verfügung durch eine nach ZPO. § 894 erlegte Willenserklärung gilt als eine rechtsgeschäftliche. — Ähnliche Vorschriften §§ 161, 184, 353, 499, 893, 2115. 7) U. 3 zu § 117. Auch § 407 anwendbar (DRG. 16, 304). Übergangsvorschrift CG. Art. 168. 8) Daraus folgt aber nicht Erstreckung dieser Vorschriften auf die in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Verfügungen, soweit sie, wie § 892, für solche nicht gelten (RG. 90, 335).

§ 136. Ein¹⁾ Veräußerungsverbot, das von einem Gericht²⁾ oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit³⁾ erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im § 135 bezeichneten Art gleich.

1) den Schutz bestimmter Personen bezweckendes (RG. 105, 75). 2) Z. B. nach ZPO. §§ 829 (RG. 97, 228), 935, 938, 940 (ZW. 03 Beil. 75; RG. 90, 341), 1019; BGB. § 23; RD. § 106 Abs. 1. Auf absolute Verbote im öffentl. Interesse, wie nach StPO. § 332, KapitalabfindungsG. 3. 7. 16 § 6 nicht anwendbar (DRG. 22, 137; RG. 105, 72).

3) nach Reichs- oder Landesrecht.

§ 137. Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht¹⁾ kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden²⁾. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt³⁾.

¹⁾ Forderung (s. aber §§ 399, 400, ferner über Abtretung zur Einziehung R.G. 99, 143), Eigentum, Erbbaurecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Urheberrecht, Verlagsrecht (sofern nicht nach dem Verlagsvertrag unübertragbar), Patentrecht. ²⁾ Satz 1 gilt auch für Eheverträge (R.G. 20, 292) u. Testamente; Erbe kann nur durch Testvollstreckung beschränkt werden (R.G. 38, 127; SeuffW. 68, 321; Gruch. 59, 742), nicht für Verpfändung (R.G. 33, 226; R.G. 90, 237). Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen sind auch nicht mehr eintragungsfähig (R.G. 20, 91, 292; 21, 133). Das nach Satz 1 nichtige Geschäft kann aber gemäß § 139 im Sinne von Satz 2 wirksam sein (R.G. 73, 17). Satz 1 steht ferner einer nach § 883 zulässigen Vormerkung nicht entgegen, auch wenn sie wie eine Verfügungsbeschränkung wirkt (R.G. 40, 123). Anwendungsfälle zu Satz 1 D.R.G. 6, 122, 123; 10, 69; 12, 20; R.G.St. 39, 113. Anwendung verneint R.G. 42, 280. ³⁾ Satz 2 deckt auch Vertragsstrafen (R.G. 73, 17).

3. Verstoß gegen die guten Sitten.

Vgl. den mit § 138 sachlich übereinstimmenden Art. 152 Abs. 2 R.V.

§ 138. Ein Rechtsgeschäft, das¹⁾ gegen die guten Sitten²⁾ verstößt³⁾, ist nichtig⁴⁾.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft⁵⁾, durch das jemand unter Ausbeutung⁶⁾ der Notlage⁷⁾, des Leichtsinns⁸⁾ oder der Unerfahrenheit⁹⁾ eines anderen¹⁰⁾ sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen¹¹⁾ oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung¹²⁾ dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälliger Mißverhältnisse zu der Leistung stehen¹³⁾.

¹⁾ nach seinem aus der Zusammenfassung von Beweggrund, Inhalt und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter (R.G. 80, 221 m. Nachw.); unstiftl. Beweggrund allein genügt nicht (R.G. 78, 283; 82, 222 m. Nachw.). ²⁾ Diese sind nach dem herrschenden Volksbewußtsein, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, unter Umständen mit Rücksicht auf die Sittenschauung eines bestimmten Volkskreises, zu beurteilen (R.G. 48, 124; 63, 391; 77, 421; 80, 221). Begriff und Anforderungen der guten Sitten sind auch in der Jetztzeit auf keinem Gebiet andere geworden (R.G. 104, 330). ³⁾ Bei Verträgen beiderseitiger Verstoß erforderlich, es sei denn, daß die Sittenwidrigkeit auf dem Beweggrund oder Zweck, und nicht auf dem Gegenstand und Inhalt beruht oder daß es sich um sittenwidriges Verhalten der Parteien gegeneinander und nicht gegen Dritte handelt (R.G. 78, 353; 93, 30; 98, 79; 99, 108; Warn. 10, 367; 16, 8; Z.NbSch. 26, 913). Erforderlich ist nicht Bewußtsein des Sittenverstoßes, aber der ihn begründenden Tatumstände (R.G. 97, 255). Die Unstiftlichkeit des Grundgeschäftes macht das Erfüllungsgeschäft nicht nichtig (R.G. 63, 179; 75, 68; 78, 285; 109, 202; Z.Nb. 12, 682; Gruch. 57, 922; 59, 899; Warn. 13, 180; SeuffW. 78, 99; s. aber R.G. 68, 97; Gruch. 57, 916; Z.Nb. 20, 255, 795). **Einzelfälle:** Anwendung bejaht bei übermäßiger Beschränkung einer Vertragspartei durch ehrenwörtliche Bindung (R.G. 78, 258 m. Nachw., s. aber Z.Nb. 19, 918, D.R.G. 39, 191), Wettbewerbsverbot, sofern es nicht einem berechtigten Interesse entspricht und angemessen begrenzt ist (R.G. 53, 154; Z.Nb. 09, 71; 11, 317; 13, 592, aber Gruch. 58, 425), insbes. unter Ärzten, Rechts- und Patentanwälten (R.G. 66, 143; 90, 436; Warn. 6, 275), auch zwischen einem Arzt und dem nichtärztlichen Inhaber einer Privatkrankenanstalt (R.G. 90, 87), nicht bei Zahntechnikern (R.G. 70, 339), ferner bei Beschränkung des Gewerbebetriebs (R.G. 53, 186), unwiderruflicher Generalvollmacht (R.G. 52, 99), Knebelungsvertrag (R.G. 82, 308; Z.Nb. 15, 191; 17, 966; SeuffW. 72, 145; 74, 216; Warn. 12, 169; verneint SeuffW. 79, 7; 80, 37; Z.NbSch. 26, 789); Niederlassungsverbot (R.G. 68, 180; Z.Nb. 12, 285; Warn. 8, 9); Wohnungsverbot (Gruch. 59, 334), übermäßiger Vertragsstrafe u. u. (R.G. 68, 229; 85, 100;

90, 181), Bühnenvertrag mit einseit. Verlängerungs- oder Kündigungsrecht des Unternehmers (RG. 91, 329), Ausschluß des Wettbewerbs zum Schaden Dritter (RG. 93, 19); Einwilligung in eigene Fötung (ZB. 07, 709); Einwirkung auf Religionswechsel (ZB. 13, 1100); Titelverschaffung (ZB. 15, 273); Schiedsrichtervertrag eines Richters in einem vor ihm schwebenden Rechtsstreit auf seine eigene Veranlassung (ZBdSch. 26, 913); kandeswidrige Verträge von Ärzten, bes. Verkauf der Praxis (RG. 66, 139, anders bei nichtapprobierten Ärzten RG. 70, 339 und allgemein einschränkend RG. 75, 120) und andere (Warn. 8, 241; Gruch. 60, 124; ZB. 16, 252) und von Rechtsanwälten (SeuffW. 69, 474); entgeltliche Verpflichtung zur Unterlassung einer Strafanzeige i. d. R. (ZB. 04, 404; 09, 487; Gruch. 53, 685), zur Nichtverweigerung des Zeugnisses (RG. 79, 371); unlaute Gläubigerbenachteiligung durch subzidiarische Geschäfte (ZB. 04, 505; Gruch. 54, 162), besonders Abtretung aller, auch künftiger Aktiven (ZB. 12, 457; 13, 318; Warn. 6, 164, 478; 9, 446; f. aber ZB. 16, 476; 17, 282; dagegen ZB. 25, 176); Abtretung an Zahlungsunfähigen (RG. 81, 175); unlaute Bietervereinbarungen (ZB. 05, 682; f. aber 15, 1257; SeuffW. 71, 307; Gruch. 60, 484), Unternehmerverbände gegen Unterbietung unter Umständen (ZB. 14, 976 m. Nachw.); Ringbildung unter Verpflichtung zum Vertragsbruch (RG. 79, 279); Ausbeutung der geistigen Schwäche des Gegners (RG. 67, 363, ZB. 25, 2127; aber ZB. 15, 392) oder seiner Unerfahrenheit (RG. 96, 92, oder Ungläubigkeit (SeuffW. 78, 180); dgl. eines tatsächlichen Monopols (RG. 62, 266; 81, 319; ZB. 22, 575); übermäßige Haftungsbeschränkung aller Spebiteure eines Bezirks auch für eigenes Verschulden (RG. 102, 82; 106, 386; ZB. 25, 1395), Rechtsgeschäfte zu Vorbellagerten (RG. 63, 346, 367; 68, 97; 71, 192; ZB. 06, 331, 454; 09, 412; Warn. 6, 374; Gruch. 66, 91); Darlehen zum Spiel unter besonderen Umständen (RG. 67, 355; 70, 1; ZB. 14, 296; Warn. 14, 14 f.; Gruch. 67, 546), desgl. zur Gründung eines Spielclubs (Gruch. 65, 213; Warn. 15, 74), dgl. Miete für Spielwede (Warn. 15, 48); Bierabnahmeverträge unter besonderen Umständen (RG. 63, 390; 67, 101; ZB. 06, 419; 08, 325, 327; 09, 412; BayObzW. 6, 336); Schmiergeldversprechen (OLW. 22, 141; 24, 257, nicht dagegen durch Schmiergelber an Angestellte beeinflusste Käufe, RG. 107, 208); unlaute Schenkung (RG. 48, 293), dgl. Vermächtnis (ZB. 05, 640; 10, 6; 11, 29); Provisionsversprechen (ZB. 08, 234); übermäßiger Mäktelohn (RG. 90, 402; 93, 207; Gruch. 64, 462; Warn. 15, 114; f. aber ZB. 20, 738); Abzahlungsgehalt (RG. 63, 346); Umgehung der GewD. §§ 33, 147 (ZB. 06, 347); bewußtes Zusammenwirken zur Umgehung und Schädigung fremder, auch nur obligator. Rechte (RG. 88, 366; ZBdSch. 26, 277), nicht aber Erwerb eines Grundstücks in Kenntnis des älteren Anspruchs eines anderen schließlich (ZB. 25, 1752; 26, 986); Verträge zur Förderung gewerbmäßigen Schmuggels (RG. 96, 283; f. 102, 321; Warn. 16, 64), Mietverträge zur Tauschung des Wohnungsamts (Warn. 16, 106); Verträge unter Ehegatten über dauerndes Getrenntleben (ZB. 11, 398; Gruch. 64, 611; RG. 109, 140), Erleichterung der Scheidung (SeuffW. 64, 71; RG. 70, 59; ZB. 13, 128, 321; Warn. 9, 15; 10, 11; 12, 142), Abtretung des Erziehungsrechts (ZB. 04, 256); Kindesannahme (ZB. 17, 536; RZM. 16, 27; ZfZ. 1, 101); Generalversammlungsbeschlüsse und ähnliche Beschlüsse (RG. 68, 243; 107, 202), Schiedsverträge (BayZ. 14, 175; Warn. 12, 12); Ausbeutung der Kriegsverhältnisse (RG. 93, 29, 106; Warn. 9, 2; SeuffW. 76, 113). — Anwendung verneint z. B. bei Verträgen über Ausschließung eines Rechtsmittels (ZB. 03, Beil. 53), Zuständigkeit des Gerichts (RG. 87, 7); Umgehung eines ausländ. Verbotsgeleges (RG. 108, 243), Vertragsstrafe für Weiterverkauf an Polen oder Deutsche (RG. 55, 78; 77, 419; 84, 106; Gruch. 54, 807), Wiederkaufsrecht bei Verkauf an Nichtkatholiken (RG. 42, 210), Vereinigung von Anwälten oder Ärzten unter Bevorzugung des älteren (ZB. 07, 130; SeuffW. 63, 307), Kassenarztvertrag (Gruch. 56, 887), Vereinbarung gegen Unterbieten bei Vertteigerung (ZB. 08, 296; 11, 642), Mitbieten bei solcher (Warn. 5, 403), nach RD. oder AnsGes. ansehbaren Geschäften (RG. 69, 143; SeuffW. 75, 147), Abkommen über volle Befriedigung eines Gläubigers nach Zwangsvergleich (SeuffW. 61, 268), dgl. Begünstigung bei Privatalkord (ZB. 10, 613), mit Gläubiger über Befriedigung aus unpfändbaren Sachen unter Umständen (ZB. 09, 104); 1500-M.-Vertrag, wenn Gesamtvergütung nicht übermäßig (RG. 81, 45), Kreditversicherungsgeschäfte (Warn. 8, 193); Fall Weingartner (RG. 80, 219); Vor-

rechtsvertrag zwischen Verleger und Toniker (RG. 79, 156); Einräumung des Verlagsrechts für sämtliche Ausgaben (RG. 112, 173); Lizenzvertrag (ZB. 13, 483); Abtretung, um Zebenten als Zeugen zu erlangen, in der Regel (RG. 81, 160); Vertrag über Beschränkung der Kinderzahl (ZB. 08, 28); Sicherung des unschuldbigen Teils bei Scheidung (ZB. 13, 16); Versprechen für den Fall der Verheiratung des Versprechenden (Gruch. 65, 216); Übertragung eines Geschäfts unter Ehegatten (RG. 67, 169; ZB. 14, 638), Erbentfugungsvertrag (Gruch. 51, 892); Widerruf einer Beleidigung (RG. 87, 82); unrichtige Preisangabe zur Steuerhinterziehung (Warn. 14, 108; RG. 107, 364); Verkauf über Höchstpreis (RG. 88, 254; 89, 196; Warn. 10, 103) oder Nichtpreis (RG. 97, 83) oder unter Preistreibererei (RG. 98, 294). S. ferner RG. 101, 399; 104, 100, 306. — **Anderweitige Berücksichtigung der guten Sitten** in den §§ 817, 819 (Leistungen), 826 (Schadenszufügung), 2171 (Vermächtnis), GG. Art. 30 (Anwendung ausländischer Gesetze), ZPD. § 328 Nr. 4, § 723 Abs. 2 (ausländische Urteile). ⁴⁾ Abs. 1 hat rückwirkende Kraft (ZB. 01, 639; Gruch. 53, 404, ZB. 10, 62). Er kann mit § 123 zusammentreffen (Gruch. 53, 681, f. aber Seuffl. 66, 50). ⁵⁾ Abs. 2 gilt nicht nur für Sachwucher (abw. von StGB. § 302 a), sondern auch z. B. für Dienst- und Gesellschaftsverträge (RGSt. 38, 363); auch für dingliche Rechtsgeschäfte (RG. 57, 95; 75, 76; 93, 75). Das ganze Rechtsgeschäft nichtig, auch wenn nur ein Teil wucherisch (Seuffl. 63, 257). Über das Verhältnis des Abs. 2 zu Abs. 1 im allgemeinen f. RG. 97, 253; Warn. 15, 33. ⁶⁾ Dazu genügt Kenntnis oder Überzeugung von der Notlage usw. sowie von dem Mißverhältnis zwischen den Vorteilen und der Leistung und die Absicht, sie zur Erlangung der Vorteile zu benutzen (RG. 60, 9); es genügt Ausnutzung einer zufälligen Gelegenheit, arglistige Verhalten nicht erforderlich (ZB. 05, 366). ⁷⁾ d. i. dringende, die wirtschaftliche Existenz bedrohende Not (ZB. 09, 45; Seuffl. 64, 179; 69, 435; DZS. 11, 1090; Warn. 12, 140). Ein unabhängig von den Parteierklärungen festzustellender Rechtsbegriff (ZB. 05, 75; 09, 45); zeitweise ungünstige Vermögenslage eines Spekulanten genügt nicht (Seuffl. 61, 129). Notlage auch für Gesellschaft oder juristische Person möglich (RG. 93, 27). ⁸⁾ d. i. Mangel an Überlegung und Sorglosigkeit in bezug auf die Folgen der Handlungen (ZB. 05, 366; Warn. 9, 204); Leichtsinns im Beweggrund oder in den Mitteln der Ausführung (ZB. 08, 546). S. aber ZRdSch. 26 Nr. 1108. ⁹⁾ d. i. jeder Mangel an Erfahrung (Warn. 7, 157; 9, 205; 11, 238). ¹⁰⁾ nicht notwendig des Bewucherten selbst (ZB. 15, 574). ¹¹⁾ Unwirksames Versprechen bleibt außer Betracht (ZB. 09, 719). Maßgebende Zeit ZB. 15, 1116. ¹²⁾ Nach der für solche Leistung im redlichen Geschäftsverkehr üblichen Vergütung (Gruch. 46, 899; ZB. 08, 144). ¹³⁾ Vgl. §§ 302 a, 302 e StGB. i. d. Fassung des Gef. v. 19. 6. 93, Art. IV dieses Gesetzes, GG. Art. 47. Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung zu beurteilen nach verkehrszüblichem Entgelt, wo solches fehlt, wie bei gewagten Geschäften, nach Vergleichung von Leistung und Vorteil (ZB. 09, 214; Warn. 9, 313). Mißverhältnis allein ohne Notlage oder Ausbeutung begründet auch niemals ohne weiteres Nichtigkeit nach Abs. 1 (RG. 64, 181; 72, 61; 93, 28; 103, 37; Warn. 15, 114). Mißverhältnis ausgeschlossen bei bloßem wertlosen Wechselversprechen (Warn. 11, 42). — Abs. 2 hat rückwirkende Kraft (RG. 47, 103; Gruch. 51, 892).

VI. Nichtigkeit.

Allgemeine Nichtigkeitsgründe: Geschäftsunfähigkeit und Bewußtlosigkeit usw. (§ 105), Formmangel (§ 125), unerlaubter Inhalt (§§ 134, 138). — Unterschied zwischen nichtigen und unwirksamen Geschäften RG. 79, 309.

1. Teilweise Nichtigkeit,

§ 139. Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts¹⁾ nichtig²⁾, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist³⁾, daß es⁴⁾ auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde⁵⁾.⁶⁾

Vgl. §§ 155 (Vertrag), 2085 (Testament), 2298 (Erbvertrag).

¹⁾ d. i. eines aus mehreren Teilen zusammengesetzten rechtlich oder auch nur wirtschaftlich einheitlichen Rechtsgeschäfts (RG. 78, 43) oder auch einer Mehrheit

von Rechtsgeschäften, falls von den Parteien erweislich als ein Ganzes gewollt (RG. 79, 434; 81, 57); vgl. RG. 93, 338; 102, 63; Warn. 11, 320. Teilweise Personenverschiedenheit bei den einzelnen Geschäften steht nicht entgegen (RS. 19, 200). Alle Bestimmungen eines Vertrags im Zweifel ein einheitliches Ganzes (RG. 72, 218). Auf Vereinsfazungen nicht anwendbar (Seuffl. 65, 385). Über Grundstücksveräußerungsvertrag und Vollmacht RG. 94, 147; 97, 275; 103, 300; BayG. 21, 288; ZFG. 1, 322. ²⁾ z. B. wegen Formmangels (ZWB. 03 Weil. 74; 06, 108), Verstoßes gegen §§ 134, 138 (Warn. 10, 265), Nichtigkeit des Vertrags für einen von mehreren auf einer Vertragsseite Beteiligten, auch bei Gesamtschuldverhältnis (RG. 99, 52 mit Nachw.; Seuffl. 77, 38; f. aber über Hypothekbestellung durch Miteigentümer Seuffl. 65, 434; über Nichtgenehmigung durch Vormund eines Beteiligten DVG. 22, 144), wegen Verstoßes gegen § 311 (RG. 61, 284), § 1822 Nr. 5 (RG. 82, 124), Vereinbarung eines Vorkaufspreises (RG. 43, 224). Die Voraussetzung liegt nicht vor, wenn wegen Kenntnis der Parteien von der teilweisen Nichtigkeit überhaupt kein Rechtsgeschäft zustande gekommen (RG. 68, 322; Seuffl. 74, 354), bei teilweisem Scheingeschäft (ZWB. 10, 388; 22, 1197), z. B. Verbindung eines wegen unrichtiger Beurkundung des Kaufpreises nichtigen Kaufvertrags mit der Auflassung in einer notariellen Urkunde (RG. 104, 172, 296; Warn. 16, 198; 17, 20, 26); im Verhältn. von Grund- und Erfüllungsgeschäft (Seuffl. 66, 353; Warn. 5, 397; DVG. 43, 219; anders RG. 78, 44; 79, 184), Darlehen und Sicherungsvertrag (ZWB. 15, 574; RG. 108, 150), Verbürgung von Mitbürgen in einer Urkunde (RG. 88, 412). § 566 schließt Anwendung des § 139 aus (RG. 86, 33). Entsprech. Anwendung des § 139 f. B. gegen Mißbrauch wirtschaftl. Machtstellungen 2. 11. 23 (RGBl. 1067) § 10 Abs. 5. ³⁾ Beweispflichtig ist, wer die Ausnahme behauptet (RG. 61, 284). Die Ausnahme ist bejaht bei Auflassungsvollmacht im schriftlichen Grundstücksveräußerungsvertrag (RG. 35, 238; DNoiB. 26, 193), ehrenwärtlicher Bestärkung nach den Umständen (ZWB. 15, 995), verneint bei Kenntnis der Parteien von der Nichtigkeit des nichtigen Teils (RG. 79, 437). Es genügt zum Ausschluß der Regel, wenn die Parteien dem nichtigen Teil nicht die Bedeutung beigelegt haben, daß davon das Zustandekommen des ganzen Rechtsgeschäfts abhängt (RG. 107, 40). ⁴⁾ d. h. der von der Nichtigkeit nicht getroffene Teil für sich allein (ZWB. 07, 5). ⁵⁾ Entscheidend der Parteiville zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts (RG. 79, 304; Seuffl. 80, 4), und zwar der Wille beider Parteien, nicht der einseitige der durch den nichtigen Teil begünstigten Partei (RG. 91, 359; 99, 55). Prüfung v. W. v. erforderlich (RG. 90, 256). Richter nicht befugt, nichtigen Teil durch andere angemessene Abrede zu ersetzen (ZWB. 11, 534). ⁶⁾ Replik der Arglist gegen Berufung auf § 139 (ZWB. 16, 390; 21, 1239; 26, 1145).

2. Umdeutung (Konversion).

§ 140. Entspricht ein nichtiges¹⁾ Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts²⁾, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde³⁾.

¹⁾ Nicht auch ein unwirksames oder anscheinbares Rechtsgeschäft (RG. 79, 309).

²⁾ Vgl. dagegen über den Fall des verschleierte[n] Rechtsgeschäfts § 117 Abs. 2.

³⁾ Zu beachten namentlich der wirtschaftliche Zweck des beabsichtigten Geschäfts; bei wesentlich solchem dienenden Geschäft Umdeutung i. d. R. zulässig, wenn es den Parteien nur auf diesen Zweck, nicht, wenn es ihnen gerade auf das gewählte Mittel ankommt (Warn. 10, 111). Das nichtige Rechtsgeschäft muß die Bestandteile eines anderen in sich schließen, das wirtschaftlich annähernd die gleiche Wirkung zu begründen vermag wie das nichtige (ZWBsch. 26, 914, 1109). Bei j. Wechsel als kaufmännischer Verpflichtungsgeschäft (RG. 48, 230) oder Schuldversprechen (Seuffl. 80, 40), Scheck als Zahlungsauftrag (DVG. 42, 215), Erbvertrag als gemeinschaftliches Testament (RG. 28, 16; 31, 112 = RzW. 6, 169), jedoch nur unter Ehegatten (RG. 35, 93 = RzW. 9, 12), Verpfändung eines Hypothekenbriefts als Bestellung eines persönlichen Zurückbehaltungsrechts (RG. 66, 24; ZWZG. 9, 150), schenktweises Schuldanerkenntnis als eigenhändiges Testament (ZWB. 10, 467), Nießbrauchabtretung als Ausübungsbefugnis (ZWB. 10, 80), Grundstücksveräußerungsvertrag als Vertrag auf Bestellung

einer Dienstbarkeit (RG. 110, 391); nicht dagegen Hypothekbestellung als Bestellung einer Eigentümerschuld (RG. 70, 353), Vereinbarung dinglichen Vorkaufsrechts mit festem Preis als Vereinbarung persönlichen Vorkaufsrechts und Bestellung einer Auflassungsvormerkung (RG. 104, 122), formungültige, unwiderrufliche als widerrufliche Vollmacht (ZfV. 26, 280), gemeinschaftliches Testament unter Nichtehgatten als einseitiges Testament des Vangstlebenden (RG. 87, 33); S. auch Warn. 6, 296; 11, 203.

3. Bestätigung.

§ 141. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft¹⁾ von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt²⁾, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen³⁾.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre⁴⁾.

¹⁾ z. B. ein wirksam angefochtenes oder wucherisches Geschäft (DVG. 8, 25; 9, 280; BayDVG. 10, 253). Auf unsittliche Geschäfte nicht anwendbar (RG. 64, 148; Warn. 15, 76).

²⁾ Kenntnis der Nichtigkeit (oder wenigstens Bewußtsein ihrer Mänglichkeit, SeuffW. 79, 167) und Bestätigungswille erforderlich (RG. 68, 400; ZfV. 12, 681); bloße Fortführung des auf einen nichtigen Gesellschaftsvertrag beruhenden Betriebs genügt nicht, da sie Bestätigungswillen nicht erkennen läßt (ZfV. 03 Beil. 42). Teilweise Bestätigung (Warn. 6, 54). Stillschweigende Bestätigung (Warn. 14, 72).

³⁾ In der Bestätigung eines Vertrags müssen alle Erfordernisse des Vertrags erfüllt, besonders die Willensübereinstimmung ausgedrückt sein (RG. 61, 264; 104, 54) und die vorgeschriebene Form beobachtet sein (ZfV. 25, 2230). Mangels Formvorschrift genügt Bestätigung des Willens (BayDVG. 10, 253, DVG. 24, 266). — Ausnahme für Eheschließung § 1325 Abs. 2.

⁴⁾ Keine dingliche Rückwirkung (SeuffW. 78, 221).

VII. Anfechtbarkeit.

Allgemeine Anfechtungsgründe: Irrtum und unrichtige Übermittlung (§§ 119, 120), arglistige Täuschung und Drohung (§ 123). — Verjährung eines von der Anfechtung abhängigen Anspruchs § 200. Anfechtung eines Teils eines einheitlichen Rechtsgeschäfts, entsprechend § 139, nur zulässig, wenn das Geschäft auch ohne den Teil geschlossen wäre (RG. SeuffW. 73, 183). Keine teilweise Anfechtung wirtschaftlich einheitlicher Geschäfte (DVG. 38, 32). — Unanwendbarkeit der privatrechtlichen Anfechtung auf rein prozessuale Rechtsgeschäfte (RG. 81, 177; 106, 310, 355).

1. Wirkung der Anfechtung.

§ 142. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen¹⁾.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte²⁾, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

¹⁾ Unwiderruflichkeit der Anfechtung (RG. 74, 31; Warn. 5, 164; 16, 196). Doch kann die Anfechtung durch übereinstimmende Bestätigung des Rechtsgeschäfts unwirksam gemacht werden (ZfV. 25, 404). Wirksamkeit der Anfechtung schließt Rechte aus dem Vertrag aus; daher zuerst zu prüfen (ZfV. 13, 485 m. Nachw.). Die Anfechtung enthält keinen von dem Anfechtungsgrund unabhängigen Verzicht auf die Rechte aus dem Vertrag (Warn. 16, 197). Wirkung der gegenüber dem Beteiligten erfolgten Anfechtung oder rechtskräftigen Feststellung der Wirksamkeit der Anfechtung gegen den Besonnar (ZfV. 06, 379). Über den Schutz gutgläubiger Dritter vgl. A. 3 zu § 117. Für die Ehe s. § 1343. Der Anspruch auf Rückgewähr des Geleisteten ist Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung; ein Schadenersatzanspruch bedarf besonderer Begründung (RG. 49, 423; ZfV. 03 Beil. 120). Unmöglichkeit der Rückgewähr schließt Anfechtung nicht aus und ist nur zu berücksichtigen, wenn der Gegner Ansprüche daraus herleitet (RG. 59, 92). Zulässigkeit einer die Folgen der Anfechtung einschränkenden Vereinbarung (SeuffW. 68, 5).

²⁾ § 122 Abs. 2.

2. Vollziehung. Anfechtungsgegner.

Besondere Vorschriften: §§ 1341 f. (Eheschließung), 1599 (Anerkennung der Ehegattlichkeit), 1955 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft), 2081 (testamentliche Verfügung), 2282 (Erbvertrag), 2308 (Vermächtnis).

§ 143. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner¹⁾.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Teil²⁾, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war³⁾, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war⁴⁾, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte anderer Art⁵⁾ ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war⁶⁾, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

¹⁾ Vgl. §§ 130—132. Es genügt jede deutliche Kundgebung des Willens, daß das Rechtsgeschäft unwirksam sein soll; Angabe des Grundes nicht erforderlich, doch mindestens Kenntnis der Möglichkeit eines Willensmangels (RG. 48, 221; 65, 86; 68, 6; 105, 207; JW. 12, 28; 14, 1036). Anfechtung unter echter Bedingung unwirksam (RG. 66, 153). Prozeßvollmacht ermächtigt zur Erklärung und Entgegennahme der Anfechtung (u. a. RG. 49, 393); die Anfechtung kann auch in einem vorbereitenden Schriftsatz erklärt werden (RG. 53, 148; 57, 362) mit Wirkung auch außerhalb des Prozesses (RG. 63, 411). § 143 gilt nicht für die Gläubigeranfechtung, deren Wesen durch BGB. und Konkursnovelle nicht geändert; sie kann nur gerichtlich, nicht in einem vorbereitenden Schriftsatz geltend gemacht werden (RG. 52, 334; 58, 44; JW. 03 Beil. 4; 04, 496). ²⁾ Nicht auch dessen Sondernachfolger (Seuffw. 69, 310). Sind bei einem Vertrag auf der einen oder andern Seite mehrere beteiligt, so kann er von und gegenüber einem einzelnen angefochten werden; für die Wirkung gegen die andern gilt § 139 (JW. 12, 788 m. Nachw.). Vgl. § 318. ³⁾ Vgl. §. 36 Bbm. 2 z. 3. Abschn. ⁴⁾ z. B. §§ 875, 876, 880, 1168, 1180, 1183, 1726 Abs. 2, 1748. ⁵⁾ also einem nicht empfangsbedürftigen. ⁶⁾ z. B. §§ 928, 976, 1577.

3. Bestätigung.

§ 144. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird¹⁾.

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

¹⁾ Es genügt jede ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, die den Willen offenbart, bei dem Geschäft trotz Kenntnis des Mangels stehen zu bleiben (Barn. 15, 6; LZ. 21, 409; Vorsicht bei Feststellung des Willens, Barn. 5, 7, 165; RG. 104, 3), z. B. Annahme der Gegenleistung und Erfüllung, wenn auch vorbehaltlich Schadensersatzanspruchs (RG. Seuffw. 62, 93). Bestätigung durch wirtschaftlich gebotene Verfügung verneint (JW. 10, 574). Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner nicht erforderlich, aber Kenntnis der Anfechtbarkeit oder doch ihrer Möglichkeit (RG. 68, 398; 69, 410; JW. 11, 359; 14, 187), bei Drohung vorheriger Wegfall der Zwangslage (RG. 60, 371). Erklärung unter Prozeßbevollmächtigten zulässig (RG. ZBlfZ, 8, 687). Nach erfolgter Anfechtung gilt § 141 Abs. 1 (ebenda). — Über Bestätigung einer anfechtbaren Ehe § 1337, eines anfechtbaren Erbvertrags § 2284.

Dritter Titel. Vertrag.

1. Der Begriff des Vertrags ist im BGB. nicht bestimmt (§ 36 Bbm. 1, 2). Durch Vertrag kann ein Schuldverhältnis begründet oder geändert (§ 305), eine Schuld erlassen (§ 397), eine Forderung oder ein sonstiges Recht übertragen (§§ 398, 413), eine Schuld übernommen (§§ 414, 415), ein dingliches Recht begründet, übertragen oder belastet werden. Auch im Familien- und im Erbrechte spielen Verträge eine Rolle. Im Sachenrechte spricht das BGB. nicht von Vertrag, sondern von Einigung (vgl. §§ 873, 880, 925, 929, 1015, 1032, 1205). Die Vorschriften des ersten Buches über Verträge gelten für alle Verträge, soweit sie nicht aus der Natur einzelner Verträge oder aus besonderen Bestimmungen Abweichungen ergeben. Dies gilt insbesondere von der sachenrechtlichen Einigung, während die Vorschriften über Schuldverträge, z. B. §§ 328 ff., auf sie nicht anwendbar sind (RG. 66, 97).

2. Übersicht. Der vorliegende Titel behandelt die Vertragsschließung im allgemeinen (§§ 145—155) und im Falle der Versteigerung insbesondere (§ 156) sowie die Auslegung der Verträge (§ 157).

3. Beweislast für das Zustandekommen eines Vertrags f. *ABdSch.* 26, 915.

4. Über die Erfordernisse der Gültigkeit eines Vorvertrags *DRG.* 2, 178. *©.* auch *Bbm.* 1 vor § 125 *©.* 46.

5. Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß *ZW.* 12, 743; 22, 1313; *RG.* 95, 58; 103, 50; 104, 267; 107, 362. *©. ©.* 123 *Bbm.* vor § 276.

I. Vertragsschließung im allgemeinen.

1. Gebundenheit an den Antrag.

§ 145. Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt¹⁾, ist an den Antrag gebunden²⁾, es sei denn, daß³⁾ er die Gebundenheit ausgeschlossen hat⁴⁾.

¹⁾ Vgl. *©.* 36 *Bbm.* 2 und §§ 130, 131. Öffentl. Bekanntmachung der Bedingungen für Vertragsschlüsse kein Vertragsantrag (*ZW.* 05, 76); ebenso nicht Zufassung einer verlangten Preisliste (*SeuffA.* 60, 3). ²⁾ Dauer der Gebundenheit §§ 146—148. Gebundenheit kein abtretbares Recht, sondern nur Rechtslage, aus der bei rechtzeitiger Annahme Rechte und Pflichten entstehen (*Gruch.* 53, 833; *ZW.* 11, 352). ³⁾ Vgl. *U.* 2 zu § 4. ⁴⁾ durch das Wort „freibleibend“ oder ähnliche Klausel; Antwortpflicht des Antragenden auf Annahmeerklärung (*Warn.* 14, 46). Bedeutung eines Angebots freibleibend *DRG.* 34, 14, *SeuffA.* 74, 146, *RG.* 102, 227, vgl. des Telegrammzufasses „Brief folgt“ *RG.* 105, 13.

2. Erlöschen des Antrags.

2. Erlöschen des Antrags.

§ 146. Der Antrag erlischt¹⁾, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt²⁾ oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen³⁾ wird⁴⁾.

¹⁾ D. h. verliert seine Annahmefähigkeit schlechthin, *Warn.* 12, 200. ²⁾ Vgl. § 150 Abs. 2; ferner § 663 (Pflicht zur Anzeige von der Ablehnung). ³⁾ Durch Annahme kommt Vertrag im Sinne verkehrsgerechter Auslegung des Antrags zustande, wenn Annahmeerklärung nicht unrichtige subjektive Auslegung des Annehmenden erkennen läßt; sonst kann dieser nur wegen Irrtums anfechten (*ZW.* 10, 803; 11, 179). Bloßes Schweigen auf Antrag nur unter besonderen Umständen Annahme (*SeuffA.* 79, 160). Wer schriftliche Bestätigung verlangt, bringt damit regelmäßig zum Ausdruck, daß er Stillschweigen nicht als Annahme, sondern als Ablehnung ansieht (*RG.* 103, 98; *LG.* 24, 198). Verspätete Annahme § 150 Abs. 1. Fiktion der Annahme mangels unverzüglicher Ablehnung *BGB.* § 362; vgl. *BGB.* § 516 Abs. 2. ⁴⁾ Tod oder Geschäftsunfähigwerden des Antragenden § 153.

3. Annahmefrist.

§ 147. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden¹⁾. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage²⁾.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag³⁾ kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf⁴⁾.

1) Vertragsschluß unter Anwesenden und unter Abwesenden unterscheiden sich dadurch, daß dort sofortige gegenseitige Willenserklärung der Vertragsschließenden möglich ist und erwartet wird; solcher kann auch vorliegen bei Annahme eines Antrags durch Vertreter unter Vorbehalt der Genehmigung des Vertretenen (SeuffW. 59, 387). Wirksamkeit verspätet zugegangener Annahme § 149. Aus Satz 1 folgt nicht Fiktion der Annahme mangels sofortiger Erklärung (ZB. 11, 535).

2) Gespräche mittels Fernsprechers von Person zu Person grundsätzlich wie Gespräche unter Anwesenden zu behandeln (RG. 90, 166). Satz 2 nur anwendbar, wenn der Hörer am Empfangsapparat der ist, für den der Antrag bestimmt (ZB. 05, 488), und vorbehaltlich abweichenden Antragsinhalts (SeuffW. 80, 131). Sofortige Annahme verneint RG. 104, 235. Anfechtung des Vertragsschlusses im Falle des Satz 2 wegen Mißverständnisses nur gemäß § 119 (RG. SeuffW. 61, 3). Wer Mißverständnis behauptet, muß es beweisen (OLG. 15, 316). Keine allgemeine Vermutung für Unverbindlichkeit telephonischer Anschlüsse über größere Werte, falls sich bei schriftlicher Bestätigung Meinungsverschiedenheiten ergeben (DZB. 23, 235). Über und gegen Haftung des Inhabers des Fernsprechanchlusses für die damit abgegebenen Erklärungen SeuffW. 59, 198, insbes. bei kaufmänn. Betriebe (LZ. 25, 206). Eine mittels Fernsprechers an das Kontor eines Kaufmanns in dessen Abwesenheit abgegebene Erklärung geht ihm in dem Zeitpunkt zu, in dem sie von einem dazu Befugten, als welcher i. d. R. jeder kaufmänn. Angestellte des Kontors anzusehen ist, entgegengenommen wird (RG. 61, 127; 102, 295; ZB. 22, 1194).

3) d. i. auch der schriftlich dem anwesenden Antragsempfänger übergebene Antrag (RG. 83, 106). Der Vertragsantrag unter Abwesenden ist in dem Sinne zu verstehen, den er, an sich betrachtet, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte hat, nicht in dem besonderen Sinne des Antragstellers; ebenso muß Empfänger einen vom Willen des Antragstellers abweichenden Willen deutlich erklären; sonst gilt Bestätigung des Vertragsschlusses als unbeschränkte Annahme (RG. 96, 276 m. Nachw.). 4) Eine, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Aufenthaltsorts liegt außerhalb der regelmäßigen Umstände (RG. 59, 296). Beim Handel mit Werten von schwankendem Kurse unverzögl. Antwort zu erwarten (RG. DZB. 08, 538). Regelm. Umstände sind nicht ganz individuelles Empfängers (SächArch. 07, 276). Verlässlichkeit nachhaltiger Verkehrslösungen im besetzten Gebiet LZ. 26, 280. Anwendungsfälle ZB. 10, 999; OLG. 20, 56; 22, 148; SeuffW. 74, 282. Abwendung umgehender Antwort LZ. 24, 647. Verlängerung der Frist bedarf einer Kundgebung des Antragenden; Beweislast des Antragsempfängers (RG. SeuffW. 66, 352).

§ 148. Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt¹⁾, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist²⁾ erfolgen.

1) oder ist solche vereinbart (OLG. 25, 1). Ausdruck „an Hand geben“ (Warn. 9, 12). Bedeutung einer Bedenkfrist OLG. 32, 350. 2) Berechnung §§ 186 ff. Die Annahmeerklärung muß dem Antragenden in d. R. innerhalb der Frist zugehen (RG. 49, 132; 76, 379). Ausnahmefall Gruch. 60, 120. Abwendung innerhalb der Frist genügt im Zweifel nicht (RG. 53, 59). 3. aber § 149.

4. Verspätetes Zugehen der Annahmeerklärung.

§ 149. Ist eine dem Antragenden verspätet¹⁾ zugegangene²⁾ Annahmeerklärung dergestalt abgefordert worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen³⁾, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich⁴⁾ nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

1) §§ 147, 148. 2) §§ 130—132. 3) § 122 Abs. 2. Betrsp. OLG. 35, 310; 42, 264; RG. 105, 257. 4) § 121 Abs. 1.

5. Verspätete Annahme Annahme unter Änderungen

§ 150. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag¹⁾. Eine Annahme unter Erweiterungen²⁾, Einschränkungen³⁾ oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung⁴⁾ verbunden mit einem neuen Antrag.

¹⁾ Zustandekommen des Vertrags durch Stillschweigen auf diesen neuen Antrag RG. 103, 13; Seuffl. 77, 178. ²⁾ insbes. Annahme einer größeren Menge als angeboten; nur unter besonderen Umständen als feste Annahme der angebotenen Menge mit Antrag auf Lieferung der größeren zu gleichen Bedingungen anzusehen (JW. 25, 236). ³⁾ Ob bei Angebot einer größeren Menge Annahme eines Teils wirksam, ist Frage der Auslegung des Angebots (OLG. 44, 130).

⁴⁾ § 146. Ob unter Änderungen, nicht nur nach Wortlaut des Antrags zu beurteilen (JW. 10, 574). S. auch OLG. 38, 39. Annahme mit einer dem Antragenben nur günstigen Zusatzerklärung keine Ablehnung (OLG. 38, 39); ebenso bei Zusatz über Ausführung des Vertrags (OLG. 38, 40).

6. Zustandekommen des Vertrages: a) ohne Erklärung der Annahme.

§ 151. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht¹⁾, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte²⁾ nicht zu erwarten ist³⁾ oder der Antragende auf sie verzichtet hat⁴⁾. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

¹⁾ Ausnahme von § 130 Abs. 1. Kundgebung des Annahmewillens durch unzweideutige Handlungen erforderlich (Warn. 12, 201; 15, 153; Seuffl. 74, 220). ²⁾ Setzt größere Zahl von Fällen voraus, kann nicht aus Umständen des besonderen Falles hergeleitet werden (JW. 09, 720). ³⁾ z. B. bei Bestellung in Erwartung sofortiger Leistung, bei Kaufantrag unter Zusendung der angebotenen Sache. Übersendung von Büchern zur Ansicht (OLG. 8, 29); Verkauf (OLG. 13, 390). S. auch RG. 90, 434. Vgl. StWB. § 362. Über Vertragsschließung durch Bestätigungsschreiben s. OLG. 8, 28, 427. ⁴⁾ Verzicht kann stillschweigend durch entsprechendes Verhalten erklärt werden (Warn. 12, 5). Beispiele JW. 11, 87, RG. 83, 106; 102, 371; 103, 313; LZ. 23, 128. Anwendung verneint RG. 84, 323.

b) bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung.

§ 152. Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zustande¹⁾, wenn nicht ein anderes bestimmt ist²⁾. Die Vorschrift des § 151 Satz 2 findet Anwendung.

¹⁾ Ausnahme von § 130 Abs. 1. Vgl. JW. 08, 444. ²⁾ ausdrücklich oder stillschweigend; letzteres regelmäßig anzunehmen bei Bestimmung einer Annahmefrist (RG. 96, 275 m. Nachw.).

c) nach dem Tode des Antragenden usw.

§ 153. Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig¹⁾ wird, es sei denn, daß²⁾ ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist³⁾.

¹⁾ § 104 Nr. 2, 3. ²⁾ A. 2 zu § 4. ³⁾ z. B. bei Unterhaltsvergleich mit unehelichem Kinde (OLG. 4, 416). Vgl. § 130 Abs. 2.

d) Erfordernis der Einigung, einer Beurkundung.

§ 154. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung¹⁾ auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll²⁾, ist im Zweifel der Vertrag nicht ge-

geschlossen³⁾. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat⁴⁾.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten⁵⁾ Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel⁶⁾ der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist⁷⁾.

1) Stillschweigende Absicht genügt nicht (BayB. 21, 264), wohl aber stillschweigende Vereinbarung (SeuffA. 78, 100). 2) sie mögen für den Vertrag gesetzlich wesentlich sein oder nicht; Beweislast (OLG. 4, 211; SeuffA. 61, 130). Anwendung bejaht bei telegraphischer Annahme unter Vorbehalt eines Briefes, Kauf unter Vorbehalt der Einigung über Zahlungsweise (OLG. 13, 326; 16, 383; f. ferner 38, 42; SeuffA. 77, 100), verneint bei Verweigerung des von den Parteien bedungenen Beitritts eines Dritten (OLG. 16, 368); ebenso, wenn nach der Behauptung beider Parteien sie sich über alle Punkte geeinigt haben und nur der Inhalt der Einigung streitig (RG. 90, 27). Zum Vertragsschluß genügt Bestimmbarkeit der Leistung, z. B. bei Darlehensvorvertrag (Gruch. 53, 828). 3) Wenn gegentheiliger Wille erhehlt, ist die Rüge nach den gesetzlichen Vorschriften auszufüllen (RG. 60, 178, Recht 23 Nr. 1337). 4) Vgl. oben S. 47 Bm. 3 vor § 125. 5) also vor der Willenseinigung; die Bedeutung einer späteren Abrede bestimmt sich mangels Vereinbarung nach den Umständen (RG. 62, 78; SeuffA. 59, 131; 78, 97; JW. 08, 739; OLG. 20, 59). Beweislast dessen, der spätere Abrede behauptete (SeuffA. 78, 97). Stillschweigende Vereinbarung nach Verkehrsfitte (JW. 15, 139; RG. 103, 75). Handelsfitte (§ 347) auch ohne stillschweigende Vereinbarung maßgebend (RG. 95, 243). Beweislast dessen, der vorbehaltlosen Abschluß behauptet (Warn. 11, 107; 15, 34). 6) d. h. mangels für das Gegenteil sprechender Tatumsstände (JW. 08, 105). Beweislast Warn. 6, 56. Wenn Beurkundung nur zum Beweis verabredet, nur Anspruch auf Beurkundung (OLG. 17, 10; f. auch SeuffA. 62, 1). 7) Vgl. § 125 Satz 2. Anwendung des Abs 2 bei Vereinbarung schriftlicher Bestätigung der Verhandlung mittels Fernsprecher (SeuffA. 57, 386), Grundstücksmietauf länger als 1 Jahr (JW. 08, 446). Wer die Vertragsurkunde unterzeichnet hat, kann seinen Antrag, sofern er an ihn nicht mehr gebunden, bis zur Unterzeichnung durch den anderen Teil widerrufen (OLG. 17, 10).

e) Verstärkter Mangel der Einigung.

§ 155. Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen¹⁾ Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt²⁾, so gilt das Vereinharte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde³⁾.

1) nicht wesentlichen (RG. 93, 299). 2) d. h. hat jede Partei irrtümlich frei das von ihr Gewollte erklärt und nehmen die Parteien Übereinstimmung ihrer Erklärungen an, aber nur infolge wechselseitigen Mißverständnisses der undeutlichen oder zweideutigen Erklärung der anderen Partei; hat dagegen nur eine Partei etwas anderes erklärt, als sie wollte, so findet § 119 Anwendung (RG. 58, 233; 105, 211; JW. 06, 190; 13, 480; SeuffA. 62, 89; Warn. 6, 467 f.; OJ. 15, 454); SeuffA. 77, 270). S. auch A. 3 zu § 146. Anwendung bei objektiv, nach der Treu und Glauben und der Partei sitten entsprechenden Auffassung zweideutiger, von den Parteien verschieden verstandener Bestimmung (RG. 66, 122, JW. 14, 674), Vertragsschluß durch ein verschieden verstandenes Stachelwort (RG. 68, 6), eine beim Vorlesen überhörte Bestimmung eines notariellen Vertrags (JW. 16, 1113), Abschluß durch Agenten (RG. 97, 191), nicht dagegen, wenn der Erklärende sich bewußt war, daß der andere die Erklärung in einem ihm ungünstigen Sinne verstehen durfte und verstanden hat (JW. 09, 488; f. auch RG. 100, 135). Über den Fall, daß die Parteien das übereinstimmend Gewollte infolge übereinstimmenden Irrtums über die Bedeutung der Erklärung unrichtig erklären, f. RG. SeuffA. 70, 433 m. Nachtr. 3) In dem nichtgeregelten Punkt gilt das ergänzende Recht (RG. 88, 379). 4) Hat eine Partei das Mißverständnis durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, so hat sie der anderen das sog. Vertrauensinteresse (negative Vertragsinteresse) zu ersetzen;

bei beiderseitigem Verschulden ist dieser Schaden nach Verhältnis ihres Verschuldens von beiden gemeinschaftlich zu tragen (RG. 104, 265).

II. Versteigerung.

§ 156. Bei einer Versteigerung¹⁾ kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande²⁾. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot³⁾ abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird⁴⁾.

¹⁾ sei es einer öffentlichen i. S. d. § 383 Abs. 3, sei es einer anderen. Nicht anwendbar auf Submissionsaus Schreiben; doch ist der Submittent i. Zw. nicht gebunden (DVB. 15, 316). Anwendung des § 156 in ZPO. § 817 Abs. 1. Über gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Versteigerungen ZGO. § 181. ²⁾ Darüber, ob Zugehen an Bieter erforderlich, s. RG. 96, 103. Bedeutung der Versteigerungsbedingungen für die Feststellung, ob und wann der Zuschlag erteilt ist LZ. 24, 632. ³⁾ d. h. ein Gebot von höherem Kennbetrag (RG. 101, 368).

⁴⁾ Satz 2 nicht zwingend (RG. 96, 103). Vgl. ZVG. § 72.

III. Auslegung der Verträge.

§ 157. Verträge¹⁾ sind so auszulegen²⁾, wie Treu und Glauben³⁾ mit Rücksicht auf die Verkehrssitte⁴⁾ es erfordern⁵⁾.

¹⁾ Auf einseit. Erklärungen sinngemäß anwendbar (RG. 82, 153). ²⁾ Vgl. § 133. Maßgebend ist das tatsächlich Erklärte und wie Gegner dies nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte verstehen durfte (ZB. 11, 90; 12, 344; 15, 571; Warn. 7, 246; SeuffA. 79, 100), auch bei Erklärung durch schlüssige Handlungen (ZB. 15, 19; SeuffA. 78, 102). Beweislast des Erklärenden für die eine andere Auffassung begründenden Umstände (ZB. 15, 500). Nach § 157 auch zu bestimmen, was die Beteiligten über einen nicht geregelten Punkt gewollt und erklärt haben würden (ZB. 12, 190, 742). Bei Ausfüllung von Vertragslücken handelt es sich um richterliche Schöpfung dessen, was für einen eingetretenen, nicht vorgesehenen Fall zwischen den Parteien Rechtens sein soll, nach den Richtlinien von Treu und Glauben im Verkehr und des im Vertrage für die ins Auge gefassten Verhältnisse ausgedrückten Willens (RG. 92, 320, 420; Warn. 14, 79). Die richterliche Ergänzung darf aber nicht zur Erweiterung des Vertragsgegenstandes führen (RG. 87, 211; s. auch SeuffA. 72, 109; Gruch. 65, 471, 591). ³⁾ Berücksichtigung von Treu und Glauben darf nicht zur Berichtigung einer in den geschlichen Grenzen getroffenen Vereinbarung führen (ZB. 06, 301), dgl. nicht zur Umdeutung eines klaren, aber gegen Treu und Glauben verstoßenden Vertrags (RG. 82, 316, ZB. 15, 87) oder zur Ersetzung des erklärten durch einen nach dem Urteil des Richters dem Interesse einer oder beider Parteien besser entsprechenden Vertragsinhalt (Warn. 9, 428). — Andere Anwendungen des Begriffs (grundsätzliche Bedeutung RG. 85, 117) in den §§ 162, 242, 320, 815. Gegen die Verweisung auf die Grundsätze von Treu und Glauben bei außervertraglichen Ansprüchen RG. 92, 11; 93, 243. ⁴⁾ d. h. die den Geschäftsverkehr tatsächlich beherrschende Übung; solche kann nicht aus handelsrechtlichen Normen allein hergeleitet werden (RG. 49, 162). Allgemeine Auffassung allein genügt nicht (Warn. 12, 301). Entscheidend ist die Verkehrssitte der beteiligten Kreise (ZB. 06, 736). Verkehrssitte bindet i. allg. auch den, der sich nicht besonders mit ihr vertraut gemacht; sie ergänzt das Gesetz und wirkt nicht nur als stillschweigende Vereinbarung (RG. 69, 125; Gruch. 59, 919); der Wille, sich der Verkehrssitte nicht zu unterwerfen, unerheblich, wenn nicht kundgetan (Gruch. 53, 410). Auch eine nicht zur Verkehrssitte oder zum Handelsbrauch entwickelte und eine nach dem Vertragsschluß entstandene Verkehrsanschauung ist nach Treu und Glauben zu berücksichtigen (RG. 97, 143 m. Nachw.). Keine Berücksichtigung abweichender Verkehrssitte gegenüber klarer und bestimmter Vereinbarung (Warn. 9, 389). Bedeutung allgemeiner Bedingungen bestimmter Berufsgruppen SeuffA. 74, 286. — Andere Anwendung des Begriffs § 242; vgl. §§ 91, 97 Abs. 1 Satz 2, 151 Satz 2. ⁵⁾ Bei Verträgen von Nichtjuristen ist nicht allgemein Gesetzeskenntnis zu unterstellen (RG. SeuffA. 59, 89). Jeder Vertrag ist nach seiner Eigenart und den besonderen Verhältnissen der Parteien auszulegen (ZB. 08, 323), nicht nach dem

einsseitigen Interesse und dem inneren Willen einer Partei, sondern nach den beiderseitigen Interessen und dem erklärten Vertragswillen (RG. 79, 438). Anwendungen des § 157 z. B. ZW. 04, 139; 06, 736 (Vertragsstrafe); ZW. 04, 286 (Geltendmachung vorher nie erhobener Ansprüche aus Dienstverhältnis nach Beendigung); 05, 168; 13, 194; 14, 296 (stillchw. Vorbehalt des Rücktritts wegen veränderter Umstände bei Stundungsabrede); RG. 60, 294 (Ausschließung jeder Aufrechnung); ZW. 08, 135 (stillchw. Wettbewerbsverbot); 08, 234; 11, 162; 15, 572, Gruch. 56, 889; 57, 928; Warn. 12, 294 (Abrede der Kapitalfälligkeit bei unpünktl. Zinszahlung); RG. 87, 92; 88, 143; Warn. 9, 3, 5, 55 ff., 193, 387 f. und sonst (Kriegsflaue); RG. 89, 163 (wahrheitswidriges Sichausgeben als Kaufmann); 91, 108 (verspätetes Geltendmachen der force majeure-Klausel); ZW. 17, 763 (Erklärung, von der der Erklärende weiß, daß der Empfänger sein Handeln danach einrichtet); RG. 100, 129 m. Nachw.; ZW. 21, 23 ff. (clausula rebus sic stantibus); Warn. 14, 140 (Zusatz „Brief folgt“ bei Telegramm). Revision zulässig darüber, was Treu und Glauben erfordert, nicht in bezug auf Verkehrssitte (Warn. 12, 201).

Vierter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung.

1. **Zulässigkeit.** Der Regel nach kann jedes Rechtsgeschäft unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung vorgenommen werden. Gesetzliche Ausnahmen in §§ 388, 925 Abs. 2, 1317 Abs. 2, 1598 Abs. 2, 1724, 1742, 1768 Abs. 1, 1947, 2180 Abs. 2, 2202 Abs. 2. Bei anderen Rechtsgeschäften schließt deren Natur eine Bedingung oder Zeitbestimmung aus, z. B. bei Kündigung (Warn. 8, 147) abgesehen von Bedingungen, deren Erfüllung vom Belieben des Empfängers abhängt (SeuffA. 57, 100; 62, 436, weitergehend 74, 7), Anfechtung (RG. 66, 153), Mahnung (ZW. 11, 441). — Auch Potestativbedingung zulässig, wenn der Wille erkennbar ausgedrückt (ZW. 08, 711); ebenso auf nackten Willen eines Teiles gestellte Bedingung bei zweiseitig verbindlichen Geschäften (ZW. 11, 278); bei gegenseitigen Verträgen kann die Vertragserfüllung von der reinen Willkür einer Vertragspartei abhängig gemacht werden (RG. 104, 100 m. Nachw.).

2. **Überficht.** Der Titel regelt die Wirkung des Eintritts der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung im Sinne der Nichtrückwirkung (§ 158) vorbehaltlich vereinbarter schuldrechtlicher Rückbeziehung (§ 159), die während der Schwebezeit bestehende schuldrechtliche (§ 160) und dingliche (§ 161) Gebundenheit sowie die Folgen unzulässiger Einwirkung auf den Eintritt der Bedingung (§ 162). Der § 163 bestimmt die Wirkung der Befristung bis zu und nach dem Eintritt des Anfangs- oder Endtermins.

3. **Über die Auflage** trifft das BGB. besondere Bestimmungen für Schenkungen (§§ 330, 525—527), letztwillige Verfügungen (§§ 1940, 1941, 2192—2196) und Erbverträge (§§ 2278, 2279).

4. Der Satz, daß Verträge keinen Bestand haben, wenn der eine Vertragsteil eine von ihm unterstellte Voraussetzung beim Vertragsschluß erkennbar gemacht hat und diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist dem BGB. fremd; soweit eine Voraussetzung nicht ausdrücklich als Vertragsinhalt vereinbart ist, entscheiden die Grundzüge der §§ 133, 157 (RG. 62, 267; 66, 132; SeuffA. 71, 260; ZW. 21, 738). Eine erklärte Voraussetzung kann Bedingung oder nur Beweggrund sein (SeuffA. 63, 91).

I. Bedingung.

Über bedingte letztwillige Zuwendungen f. §§ 2066, 2074—2076, 2103—2105, 2108, 2162, 2163, 2177, 2179.

Zulässigkeit der Sicherung bedingter Forderungen durch Bürgschaft, Vormerkung, Hypothek, Pfandrecht §§ 755, 883, 1113, 1204, 1209; Zulässigkeit eines Arrestes und einer einseitigen Verfügung ZPD. §§ 916 Abs. 2, 936; Behandlung bedingter Ansprüche im Konkurse R.D. §§ 54, 66 f., 96, 154, 156, 168, 171, in der Zwangsversteigerung ZW. §§ 48, 50 Abs. 2 Nr. 1, 119 f., 125.

1. Wirkung des Eintritts.

§ 158. Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung¹⁾ vorgenommen²⁾, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung³⁾ ein⁴⁾.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein⁵⁾.

1) Über Rechtsbedingung als echte Bedingung D. 4, 241. 2) Wer Vornahme unter aufschiebender Bedingung behauptet, leugnet unbedingten Abschluß und nötigt den, der aus diesem ein Recht herleitet, zum Beweise (Z. 01, 863; 02, 312, 375; 03, 47; Seuff. 58, 257; Gruch. 51, 828; Warn. 11, 107). 3) Vgl. § 162 Abs. 2. 4) Versprechen einer unmöglichen Leistung unter aufschiebender Bedingung § 308. 5) Es entsteht nicht nur die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes. Abs. 2 gilt i. Zw. auch bei vorzeitiger Erfüllung, insbesondere Auflassung (Z. 08, 270).

2. Zurückbeziehung der Folgen des Eintritts.

§ 159. Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.

3. Wirkungen während der Schwebezeit.

a) Haftung für Verschulden.

§ 160. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadenersatz¹⁾ von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden²⁾ vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wiedereintrifft.

1) Nach §§ 249 ff. 2) Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276); der Grad der zu vertretenden Sorgfalt bestimmt sich nach den für das einzelne Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften.

b) Unwirksamkeit von Verfügungen.

§ 161. Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand¹⁾ verfügt²⁾, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt³⁾.

Daselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zuunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung⁴⁾.

1) Sache oder Recht. 2) A. 1 zu § 135. 3) A. 5, 6 zu § 135. 4) A. 3 zu § 117.

4. Unzulässige Einwirkung auf den Eintritt.

Vgl. § 2076.

§ 162. Wird der Eintritt der Bedingung¹⁾ von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert²⁾, so gilt die Bedingung als eingetreten.

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt³⁾, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.⁴⁾

¹⁾ deren Eintritt oder Nichteintritt nicht vom Belieben der Partei abhängt (RG. 53, 259; 79, 98). ²⁾ je nach Inhalt des Vertrags und der Bedingung durch Tun oder Unterlassen (ZB. 07, 357). Verletzung einer Rechtspflicht nicht erforderlich (RG. 79, 97). Bloße Erschwerung des Eintritts genügt nicht (RG. 66, 222). Maßgebend der Zeitpunkt, wo der Eintritt hätte herbeigeführt werden können und müssen (RG. 79, 101). Anwendungsfälle OLG. 16, 416, ZB. 12, 285, RG. 93, 114. Anspruch des bedingt Berechtigten auf das Erfüllungsinteresse, wenn er von der anderen Partei über den von Anfang an voraussehbaren Nichteintritt der Bedingung getäuscht worden ist (Gruch. 60, 302). ³⁾ Nachweis der Abwesenheit anderer Ursache daneben nicht erforderlich (ZB. 11, 213). Beispiel RG. 101, 238. ⁴⁾ Über § 164 hinaus gilt der allgemeine Rechtsatz, daß innerhalb eines Vertragsverhältnisses Treu und Glauben in jeder Hinsicht gewahrt werden muß (Gruch. 64, 613).

II. Zeitbestimmung.

Vgl. S. 65 Bdm. 1 zu diesem Titel. Über Zeitbestimmungen bei letztwilligen Zuwendungen s. §§ 2066, 2103—2106, 2162, 2163, 2177—2179.

§ 163. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden¹⁾, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung²⁾.

¹⁾ Den Gegensatz bildet der Fall, daß nicht die Wirkung des Rechtsgeschäfts, sondern nur ihre Geltendmachung befristet sein soll (ZB. 02 Beil. 191). Bedeutung befristeter Verpändung für fremde Schuld ZB. 08, 328. ²⁾ Klage auf künftige Leistung ZPD. §§ 257—259; Arrest ZPD. § 916 Abs. 2; betagte Ansprüche im Konkurse R.D. §§ 54, 65, in der Zwangsversteigerung ZB. § 111.

Fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht.

1. Vertretung im Sinne des BGB. ist nur Vertretung im Willen, im Gegensatz zur bloßen Übermittlung der Erklärung (als Bote, Warn. 6, 469; 11, 106), und zwar unmittelbare Stellvertretung. Über die mittelbare Stellvertretung sind besondere Bestimmungen nicht getroffen. Der mittelbare Stellvertreter berechtigt und verpflichtet nur sich selbst, nicht den, in dessen Interesse er handelt; seine schuldrechtlichen Rechte und Pflichten diesem gegenüber bestimmen sich nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse (RG. 58, 273; 80, 398, 418; s. aber OLG. 35, 312). — Über Treuhandverhältnis besonders unter Ehegatten Warn. 8, 196; f. auch BayB. 16, 201, SenffW. 77, 271.

Zulässig ist unmittelbare Vertretung grundsätzlich bei allen Rechtsgeschäften. Doch finden sich zahlreiche gesetzliche Ausnahmen im Familien- und Erbrechte; vgl. §§ 1307, 1317, 1336, 1337 Abs. 3, 1358 Abs. 3, 1437, 1516, 1595, 1598 Abs. 3, 1728, 1748 Abs. 2, 1750, 2064, 2274, 2290 Abs. 2, 2296, 2347 Abs. 2. Eine Verallgemeinerung dieser Ausnahmen ist unzulässig (ZB. 06, 357).

2. Übersicht. Der Titel enthält zunächst einige allgemeine Vorschriften über die Vertretung mit Vertretungsmacht, mag letztere auf Gesetz beruhen (vgl. über gesetzliche Vertretungsmacht Anm. 3 zu § 8 sowie §§ 26 Abs. 2, 30, 48 Abs. 2, 86, 88, 1357) oder durch Rechtsgeschäft erteilt sein (§§ 164, 165, 166 Abs. 1). Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht heißt Vollmacht (§ 166 Abs. 2). Es

folgen besondere Vorschriften über die Vertretung kraft Vollmacht (§§ 166 Abs. 2, 167 bis 170, 173—176) und den Schutz Dritter im Falle der Kundgebung der Bevollmächtigung oder der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde (§§ 171—173). Die §§ 177—180 regeln die Vertretung ohne Vertretungsmacht, der § 181 das sog. Selbstkontrahieren des Vertreters.

3. Über Procura und Handlungsvollmacht siehe HGB. §§ 48—58.

4. Erklärungen eines bloßen Vermittlers (Agenten) hat die Partei nicht zu vertreten (ZB. 07, 134). Vertragliche Übernahme der Haftung für Verschulden einer nicht vertretungsberechtigten Mittelsperson ist wirksam (RG. 63, 146). Haftung nach § 831 (RG. 73, 434).

5. Ermächtigung. Von der Vollmacht ist zu unterscheiden die gemeinrechtlich so genannte Ermächtigung und was nach HGB. neben anderem unter den Begriff der Einwilligung fällt, d. h. die im voraus erklärte Zustimmung zu Verfügungen über ein Recht des Zustimmungenden durch eine im eigenen Namen, unter Umständen auch auf eigene Gefahr und Kosten vorgenommene Rechtshandlung des Verfügenden (RG. 53, 274; 73, 308; 91, 395). Handeln auf Grund Vollmacht und auf Grund Einwilligung wird unterschieden als offene und stille Stellvertretung (RG. 105, 291).

I. Vertretung mit Vertretungsmacht.

1. Wirkung im allgemeinen.

§ 164. Eine Willenserklärung, die jemand¹⁾ innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht²⁾ im Namen³⁾ des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen⁴⁾. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll⁵⁾.

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor⁶⁾, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht⁷⁾.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung⁸⁾ dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

¹⁾ ein nicht Geschäftsunfähiger, vgl. § 165. ²⁾ Bei Überschreitung finden die §§ 177 ff. Anwendung. Nachträgliche Genehmigung des der Vollmacht entsprechenden Vertragsinhalts durch den Vertragsgegner macht den Vertrag nicht dem Vollmachtgeber gegenüber wirksam (RG. SeuffW. 61, 385). Eine Gesamtvertretung kann von einem der Vertreter mit einer nur ihm gegenüber erklärten Vollmacht oder Genehmigung des andern Vertreters wirksam ausgeübt werden (RG. 81, 325; 112, 221). Keine Vertretungsmacht des Gerichtsvollziehers für den Gläubiger (RG. 90, 194).

³⁾ Vgl. Say 2. Bloße Nennung des Eigentümers durch den Drittverkäufer genügt nicht ohne weiteres (OLG. 20, 60). ⁴⁾ Durch eine bei Gelegenheit des Vertragschlusses vom Vertreter begangene arglistige Handlung wird der Vertretene nicht ersatzpflichtig; der Dritte hat nur gegebenenfalls das Anfechtungsrecht nach § 123 oder einen Ersatzanspruch gegen den Vertreter (RG. 61, 207). Aber Haftung für arglistige Vorpiegelung einer Eigenschaft der Sache bei Kaufabschluß innerhalb der Vollmacht (RG. 83, 241), für Verschulden des Vertreters bei den Vertragsverhandlungen (RG. 78, 240; 103, 50; SeuffW. 69, 357), für gewählten Vertreter nach § 831 (RG. 73, 434; 96, 179). Siehe auch Warn. 5, 217.

⁵⁾ Beispiel OLG. 5, 46; 22, 153. Bei Vertrag mit Gewerbetreibenden ist Abschluß mit dem Inhaber des Betriebs Regel (OLG. 20, 61; SeuffW. 68, 129, 432, siehe aber 72, 51).

⁶⁾ Der Name muß als fremder für den Empfänger erkennbar sein (RG. 95, 189).

⁷⁾ Beispiel ZB. 06, 380; Recht 06, 798; OLG. 22, 152; 35, 313. Die Anfechtung nach § 119 ist also ausgeschlossen. Abs. 2 nicht anwendbar bei einverständlich für den wahren Inhaber eines Gewerbebetriebs oder Geschäfts vorgenommenen Rechtsgeschäften (RG. 67, 148; ZB. 21, 1309), dgl. Sparraseneinzahlung für Dritten (Warn. 5, 216). Abs. 2 gilt auch gegenüber dem Vertretenen (Recht 04, 192; DZS. 03, 823). Abs. 2 enthält Vermutung des Selbstkontrahierens (Warn. 7.

298, anders DQ. 20, 61, Beweislast DQ. 22, 153). ⁸⁾ Siehe S. 36 BSm. 2; z. B. Kündigung (Seuffl. 60, 62).

2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters.

§ 165. Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist¹⁾.

¹⁾ §§ 106, 114. Anwendung im Grundbuchverkehr RG. 35, 223. Siehe aber über den Einfluß der beschränkten Geschäftsfähigkeit auf die elterliche Gewalt, Vormundschaft und Pflegschaft §§ 1676, 1686, 1780, 1781, 1915.

3. Willensmängel. Kennen. Kennenmüssen.

§ 166¹⁾. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel²⁾ oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen³⁾ gewisser Umstände⁴⁾ beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht⁵⁾.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht)⁶⁾ der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers⁷⁾ gehandelt⁸⁾, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht⁹⁾.

¹⁾ Abs. 1 gilt auch für Vertreter ohne Vertretungsmacht, ebenso Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollmacht und der bestimmten Weisungen die Genehmigung tritt (RG. 68, 374; 76, 107), dgl. für Gerichtsvollzieher im Falle des § 898 ZPO. (RG. 77, 24), nicht im Falle der Gläubigeranfechtung (Warn. 8, 426); ferner nicht für Vermittler (Warn. 6, 113). ²⁾ §§ 116—123. ³⁾ Begriff § 122 Abs. 2. ⁴⁾ Siehe z. B. §§ 142 Abs. 2, 169, 173, 179 Abs. 3, 307, 405—408, 460, 464, 892, 893, 932 Abs. 2. Anwendung bei Gläubigeranfechtung RG. 68, 374; 72, 133. ⁵⁾ bei Gesamtvertretung die eines von ihnen (RG. 59, 408; 78, 354; ZW. 25, 683). Beispiel ZW. 04, 112; RG. 58, 347; DQ. 8, 33 (Kenntnis des pfändenden Gerichtsvollziehers). Anwendung auf den besitzerwerbenden Bestdiener Seuffl. 79, 302. Abs. 1 nicht anwendbar, wenn das Geschäft nach dem Willen des Vertragsgegners und des Vertreters dem Vertretenen gegenüber als frei von dem Willensmangel und vom Vertragsgegner wirklich abgeschlossen gelten sollte (Gruch. 52, 933). Entsprechende Anwendung bei Kenntnis des Vertretens von Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts (RG. 100, 249). ⁶⁾ Nach Begriff und Rechtsnatur der Vollmacht kann der Bevollmächtigte grundsätzlich keinen Willen erklären, der dem ihm bekannten Willen des Vollmachtgebers widerspricht; weder er noch der Dritte, der den Mißbrauch der Vollmacht kennt oder kennen muß, kann aus solcher Erklärung Rechte gegen den Vollmachtgeber herleiten (RG. 52, 96; 75, 299). Ein von einem Bevollmächtigten im Einverständnis mit dem Vertragsgegner zum Schaden des Vollmachtgebers geschlossener Vertrag ist nach § 138 nichtig, wenn dem Bevollmächtigten dafür ein Vermögensvorteil zugewendet ist (Seuffl. 79, 229). — Übertragung der Vollmacht im Zweifel unzulässig (ZW. 12, 527, a. A. RG. 37, 239; DQ. 9, 294). Siehe Anm. 1 zu § 167. Der Vollmachtgeber kann sich seiner Geschäftsfähigkeit nicht mit Wirkung gegen Dritte durch die Vollmachtserteilung entäußern (RG. 48, 129). Auslegung der Ermächtigung zur Erteilung von Untervollmacht DQ. 40, 276. Untervollmacht zur Vertretung entweder des Vertreters oder des Vertretenen (RG. 108, 407). ⁷⁾ dem dessen dem Vertreter übergeordneter Generalbevollmächtigter gleichsteht (Gruch. 58, 907). Es genügt, daß der Bevollmächtigte im Rahmen der Vollmacht zu einem bestimmten Rechtsakt schreitet, zu dessen Vornahme der Machtgeber ihn bevollmächtigen wollte (ZW. 16, 318). ⁸⁾ oder dieser sonst die Entschlieung des Vertreters beeinflusst (DQ. 30, 350). ⁹⁾ Bezüglich des Einflusses von Willensmängeln gilt auch im Falle des Abs. 2 die Vorschrift des Abs. 1 Willensmängel des Vertretenen kommen nur für die Gültigkeit der Bevollmächtigung in Betracht.

4. Vollmacht insbesondere.

a) Erteilung.

§ 167. Die Erteilung der Vollmacht¹⁾ erfolgt durch Erklärung gegenüber²⁾ dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll³⁾.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht⁴⁾.

1) Die Vollmachterteilung ist im BGB. streng geschieden vom Auftrag; dieser ist nur eines der Rechtsverhältnisse, die jener zugrunde liegen können. Das Rechtsverhältnis kann auch u. a. auf einen Dienst- oder Wertvertrag (§§ 611, 631, 675) oder einem Gesellschaftsvertrag (§§ 714, 715; vgl. HGB. § 125) beruhen. Nichtigkeit des der Vollmacht zugrunde liegenden Vertrags hat jedenfalls einem gutgläubigen Dritten gegenüber die Nichtigkeit der Vollmacht nicht zur Folge (JW. 08, 655). Auftragswidriges, aber vollmachtgemäßes Handeln einem Dritten gegenüber wirksam, wenn dieser nicht den offensibaren Mißbrauch der Vollmacht gegen das Interesse und zu absichtlicher Schädigung des Vollmachtgebers kennt (RG. 71, 219). Weisungen des Vollmachtgebers maßgebend für das Innenverhältnis, nach außen nur als Auslegungsmittel (Gruch. 52, 933; DVB. 38, 43). Im Zweifel ist geringerer Umfang der Vollmacht anzunehmen (JW. 13, 1034). Im kaufmännischen Verkehr muß es aber als genügend angesehen werden, daß der Inhalt der Vollmacht bei Würdigung nach Treu und Glauben eine Überschreitung der Vollmacht nicht erkennen läßt (JW. 24, 961). Mißbrauch einer Generalvollmacht zum Handeln gegen Treu und Glauben unwirksam (SeuffW. 75, 127). Erteilung durch einen vom Vollmachtgeber ermächtigten Dritten zulässig (Warn. 11, 240). Vollmachterteilung ist jedenfalls, wenn mit Parzellierungsvertrag verbunden, Verfügung (RG. 90, 400). 2) Vgl. §§ 130, 131. 3) S. für den 2. Fall §§ 170, 173. In diesem Falle kann die Vollmacht auch durch eine Vollmachtsurkunde, die den Vertreter nach anderen Merkmalen als durch den Namen bezeichnet oder auf den Inhaber lautet, erteilt werden (RG. 35, 227). 4) Vgl. § 182 Abs. 2. Ausdn. § 1945 Abs. 2. Die Vollmacht muß aber auf Bornahme des Rechtsgeschäfts in der vorgeschriebenen Form gerichtet sein (JW. 03 Beil. 80). Stillschweigende Erklärung genügt (RG. 81, 260; Warn. 6, 165; 8, 425); z. B. dadurch, daß die Frau dem Manne die Führung ihres Geschäfts ganz überläßt (Gruch. 52, 937); siehe auch SeuffW. 72, 209; VJ. 19, 166. Trotz Abs. 2 ist aber die Erteilung der Vollmacht zur Veräußerung — nicht zum Erwerb (Warn. 11, 106) — eines Grundstücks mangels der Form des § 313 nichtig, wenn sie Teil eines nach § 313 formbedürftigen einheitlichen Geschäfts (§ 139) oder nur das äußere Gewand ist, unter dem sich die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung verbirgt (RG. 50, 168; 62, 337; 76, 182; 79, 212; 81, 51; 97, 332; 104, 237; 108, 126; DNotW. 26, 195; JRSch. 26, 658). Bedeutung der Vollmachtsurkunde §§ 172—174. Nachweis des Bestehens der Vollmacht zur Zeit der Abgabe einer Eintragungsbewilligung RG. 37, 221.

b) Erlöschen.

§ 168. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse¹⁾. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerrufenlich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt²⁾. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. Anm. 1 zu § 167. Erlöschen durch Tod des Vollmachtgebers (DVB. 10, 67; RZW. 8, 263) tritt bei Vollmacht auf Grund Auftrags i. Zw. nicht ein; Vollmacht auf den Todesfall zulässig (Warn. 17, 165). Erlöschen durch Endtermin, Einfluß auf Untervollmacht (RG. 37, 241). Vollmacht zur Vertretung des Vollmachtgebers und seines Erben zulässig (macht die für den Erben sonst erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung entbehrlich; RG. 106, 185), ermächtigt zur Vertretung des Erben ohne Nachweis, daß das zugrunde liegende Rechtsverhältnis mit dem Tode nicht erloschen (RG. 32, 197; 50, 156; DVB. 30, 411; RG. 88, 348 m. Nachw.:

f. aber BayObLG. 16, 97), dgl. zur Vertretung des Nacherben vor Eintritt des Falles der Nacherbfolge, soweit Nacherbe als solcher handeln kann (RG. 36, 166), aber nicht, wenn Bevollmächtigter alleiniger Vorerbe (RG. 43, 157). Anordnung einer Testamentsvollstreckung kein Widerruf solcher Vollmacht (RG. 37, 231); Übergangsfragen ebenda. Allgemeine Vollmacht zum Betrieb eines Handelsgeschäfts erlischt nicht mit dem Tode des Machtgebers (Gruch. 57, 415). Über Erlöschen des Machtgebers siehe RD. §§ 23, 27, bezüglich der Vollmacht eines Gesellschafters f. § 728, RD. § 28; Erlöschen einer Vollmacht des Konkursverwalters durch Aufhebung des Konkursverfahrens (OLG. 10, 66), des Testamentsvollstreckers mit seinem Tode (RG. 41, 79), einer Vollmacht durch Geschäftsunfähigwerden des Vollmachtgebers (SeuffW. 69, 92), einer vom gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person für diese erteilten Vollmacht (OLG. 35, 314), Ausnahme von Satz 1 in Satz 2 und §§ 169—173, auch RD. § 23. ²⁾ Vgl. z. B. §§ 715, 1189; f. ferner RG. 52, 99; 90, 400; OLG. 12, 280; 22, 157 (Parzellierungsauftrag); dagegen OLG. 22, 155. Zur Ausschließung der Unwiderruflichkeit genügt nicht die einseitige Erklärung des Vollmachtgebers, sondern ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten oder einem Dritten erforderlich (RG. 109, 333). Anwendung auf Handlungsvollmacht (RG. 40, 71). Bei Generalvollmacht Verzicht auf Widerruf nicht zulässig, soweit sie nicht im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten auf die Beforgung der Rechtsangelegenheiten innerhalb eines beschränkten engeren Kreises beschränkt sein soll (ZB. 12, 1102; RG. 47, 152; JbSch. 25, 1340); ebenso Erteilung einer für den Erben unwiderruflichen, den Gesamtnachlaß umfassenden, durch das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht eingeschränkten Vollmacht (RG. 1, 318). Für die Procura f. § 52.

Wirksamkeit des Erlöschens gegen Dritte.

§ 169. Soweit nach den §§ 674, 729¹⁾ die²⁾ erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zugunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß³⁾.

¹⁾ in Verbindung mit § 168 Satz 1; f. auch RD. § 23. ²⁾ in anderer Weise als durch Widerruf oder Kündigung, namentlich durch Tod oder Geschäftsunfähigwerden des Auftraggebers oder eines Gesellschafters. ³⁾ § 122 Abs. 2. Ähnliche Vorschriften §§ 1424, 1682, 1893.

§ 170. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen¹⁾ von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

Ausnahmen § 173, außerdem nach Verkehrsauffassung (OLG. 24, 268).

¹⁾ oder die Abänderung (Warn. 8, 393).

5. Schutz Dritter in den Fällen:

a) der Kundgebung der Bevollmächtigung.

§ 171. Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten¹⁾ oder durch öffentliche Bekanntmachung²⁾ kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt³⁾.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen⁴⁾, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird⁵⁾.

¹⁾ Der Dritte und der andere können nicht dieselbe Person sein (RG. 104, 360). ²⁾ Solche kann in der Bezeichnung des anderen als Geschäftsführer auf einem Wirtschaftsbüchlein gefunden werden (SeuffW. 61, 305). Entsprechende Anwendung auf Geschäftsbereisenden OLG. 35, 314. S. auch SeuffW. 74, 148. ³⁾ auch wenn eine Vollmacht nicht, nicht gültig oder in engerem Umfang erteilt ist. Der Schutz

des Abs. 1 gilt nur für den gutgläubigen Dritten (RG. 108, 127). Über Haftung dessen, der einen Dritten in den Glauben verlegt, ein anderer sei von ihm Bevollmächtigt, s. DRG. 13, 328. Vorhandensein und Umfang der Vollmacht des Angestellten eines Kaufmanns ist nach dem in die äußere Erscheinung tretenden Verhalten des Kaufmanns zu vertreten (RG. 65, 295; 100, 48; s. dagegen 105, 185).
 4) trotz Erlöschens der Vollmacht. 5) Ausnahmen § 173.

b) der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde.

§ 172. Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es¹⁾ gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten²⁾ vorlegt³⁾.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben⁴⁾ oder für kraftlos erklärt wird⁵⁾.

¹⁾ im Sinne des § 171 Abs. 1. ²⁾ nicht dem Grundbuchamt (SächArch. 07, 136; dagegen RG. 97, 275). Der Dritte muß aber förmliche oder sachliche Mängel der Bevollmächtigung, die sich aus der Urkunde ergeben, gegen sich gelten lassen (RG. 108, 128; ZRdSch. 26, 281). Der Schutz des Paragraphen reicht nicht über den Inhalt der Urkunde hinaus (ZRS. 25, 684). ³⁾ Bloße Berufung auf eine nicht vorgelegte Vollmachtsurkunde steht nicht gleich (RG. 56, 63), ebenso nicht Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Vollmachtsurkunde (RG. 88, 428) oder Vorlegung nach Vornahme des Rechtsgeschäfts (RG. 53, 127). Nach einmal erfolgter Vorlegung genügt Bezugnahme (DRG. 24, 279), ebenso Ermächtigung zur Einsicht bei den Grundakten (DRG. 28, 37). ⁴⁾ § 175. ⁵⁾ § 176. Ausnahmen von Abs. 2 in § 173.

§ 173. Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht¹⁾ bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß²⁾.

¹⁾ nach § 168. ²⁾ § 122 Abs. 2. Auch den Grundbuchrichter überheben jene Vorschriften nicht der Prüfung von Zweifeln über das Fortbestehen der Vollmacht (DRG. 10, 68; ZRd. 7, 57); sie gelten aber auch im Grundbuchverkehr für Eintragungserklärungen des Vertreters gegenüber dem Dritten (ZfB. 1. 330).

6. Einseitige Rechtsgeschäfte eines Bevollmächtigten.

§ 174. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt¹⁾, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich²⁾ zurückweist³⁾. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte⁴⁾.

¹⁾ §. 36 Bbm. 2. Auf Vormund nicht entsprechend anwendbar (RG. 74, 263). ²⁾ § 121 Abs. 1. ³⁾ Die Zurückweisung ist bei Zustellung der Erklärung durch einen Gerichtsvolkzieher nicht diesem, sondern dem Bevollmächtigten gegenüber zu erklären (DRG. 12, 250). ⁴⁾ A. 5 zu § 111.

7. Rückgabe der Vollmachtsurkunde.

§ 175. Nach dem Erlöschen der Vollmacht¹⁾ hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben²⁾; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu³⁾.

¹⁾ § 168. ²⁾ auch wenn sie nicht nur die Bevollmächtigung enthält (ZfB. 02 Beil. 211); unter Umständen Zug um Zug gegen ausschließliche Vollmachtsurkunde (DRG. 22, 174). Aber Anspruch nur auf Nichtgebrauch als Vollmachtsurkunde, nicht auf Rückgabe der Vertragsausfertigung, auf die Bevollmächtigte ein Recht hat (DRG. 22, 155). ³⁾ Ausn. von § 273.

8. Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde.

§ 176. Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären¹⁾; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung²⁾ veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats³⁾ nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat⁴⁾, als das Amtsgericht, welches für die Plage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werte des Streitgegenstandes, zuständig sein würde⁵⁾.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann⁶⁾.

¹⁾ Zweck § 172 Abs. 2. ²⁾ ZPO. §§ 204 Abs. 2, 205. ³⁾ Berechnung §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. ⁴⁾ ZPO. §§ 13—19. ⁵⁾ ZPO. §§ 20—23, 29—31 (zu § 29 f. RÖB. § 269). ⁶⁾ § 168 Satz 2.

II. Vertretung ohne Vertretungsmacht.

Über Vornahme von Rechtsgeschäften ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts f. §§ 1643, 1829—1831.

1. Verträge.

a) Wirksamkeit für und gegen den Vertretenen.

§ 177. Schließt jemand ohne Vertretungsmacht¹⁾ im Namen eines anderen²⁾ einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung³⁾ ab.

Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung⁴⁾ erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert⁵⁾.

¹⁾ mit oder ohne Kenntnis von dem Mangel. Anwendung auf Nichtigkeit der Vollmacht (RG. 69, 264), Wechselzeichnung (RG. SeuffA. 56, 464), Aktienzeichnung für eine offene Handelsgesellschaft durch einen nicht allein vertretungsberechtigten Gesellschafter (RG. 63, 96). Entsprechende Anwendung auf Vertragsschluß kraft vermeintlichen Amtes im eigenen Namen, aber erkennbar in fremdem Interesse (RG. 80, 416). Über Gesamtvertretung A. 2 zu § 164. ²⁾ auch eines beschränkt Geschäftsfähigen (ZB. 16, 1016), desgl. eines erst noch zu benennenden Dritten (BanZ. 16, 200). ³⁾ § 182 Abs. 2, § 184. Stillschweigende Genehmigung (SeuffA. 63, 258). Teilweise Genehmigung unzulässig (Warn. 9, 350). Genehmigung unter Änderungen ist nicht unbedingt Verweigerung; § 150 Abs. 2 gilt für sie nicht (RG. ZWZG. 4, 789; ZRBösch. 26, 98). ⁴⁾ Berechnung § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2. ⁵⁾ Vgl. zu §§ 177, 178: §§ 108, 109; zu § 177 Abs. 2: § 458 Abs. 1 Satz 2. Anwendbarkeit des § 177 auf Auflassung (RG. 22, 146 = RZA. 2, 85). Über Geschäfte mit Handlungsagenten f. RÖB. § 85.

b) Widerrufsrecht des anderen Teiles.

§ 178. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden¹⁾.

¹⁾ Die Widerrufserklärung muß die Absicht erkennen lassen, das Vorgehen des Vertreters als unwirksam zu behandeln (RG. 102, 24).

c) Haftung des Vertreters.

§ 179¹⁾. Wer als Vertreter²⁾ einen³⁾ Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist⁴⁾, dem anderen Teile nach dessen Wahl⁵⁾ zur Erfüllung⁶⁾ oder zum Schadenersatz⁷⁾ verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert⁸⁾.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt⁹⁾, so ist er nur zum Erfasse desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut¹⁰⁾, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat¹¹⁾.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte¹²⁾. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war¹³⁾, es sei denn, daß¹⁴⁾ er mit Zustimmung¹⁵⁾ seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

¹⁾ Der dem Paragraphen zugrunde liegende Gedanke des im Verkehrsinteresse erforderlichen Vertrauensschutzes gegenüber demjenigen, der im Namen eines anderen ein Rechtsgeschäft abschließt, ist auf rechtsähnliche Fälle entsprechend anwendbar, insbes. den, daß die angeblich vertretene Person nicht existiert oder zum Abschluß eines solchen Rechtsgeschäfts nicht befähigt ist (RG. 106, 73).

²⁾ auch als gesetzlicher Vertreter (Warn. 7, 1). Keine Haftung des Vertreters bei Abschluß in Vertretung eines dem Namen nach Unbekannten (Seuffh. 78, 104). ³⁾ abgesehen von dem Mangel der Vertretungsmacht rechtswirksamen (DZG. 44, 134). ⁴⁾ Anspruch auf diesen Nachweis hat der andere Teil nicht (DZG. 5, 52). ⁵⁾ §§ 263—265.

⁶⁾ wie wenn er selbst den Vertrag geschlossen hätte (DZG. 12, 21). Daneben Bereicherungsanspruch gegen den Vertretenen nicht ausgeschlossen (ZB. 19, 715).

⁷⁾ §§ 249 f. Anspruch auf Schadenersatz auch bei dinglichen Verträgen, z. B. Zahlung (ZB. 17, 886).

⁸⁾ Die Genehmigung hat der Vertreter jedenfalls dann zu beweisen, wenn er dem anderen durch Nichtnennung des Vertretenen die Einholung der Genehmigung unmöglich macht (DZG. 12, 21).

⁹⁾ z. B. infolge Irrtums über die Gültigkeit der Bevollmächtigung. ¹⁰⁾ d. i. des negativen Vertragsinteresses oder des Schadens, der dem anderen Teil durch Abschluß des nicht zur Ausführung gelangten Vertrags und die dadurch entstandene Sachlage erwachsen ist (Gruch. 51, 903).

¹¹⁾ Vgl. § 122 Abs. 1. Abstrakte Berechnung des Schadens zulässig (RG. 58, 326).

¹²⁾ § 122 Abs. 2. Die Umstände des Falles mußten nach der Auffassung des Verkehrs den anderen Teil veranlassen, sich nach dem Vorhandensein der Vertretungsmacht zu erkundigen (RG. 104, 104). Nichtfordern des Nachweises der Vertretungsmacht genügt ausnahmsweise (Warn. 7, 1). Anwendung des Abs. 3 Satz 1 im Falle der WD. Art. 95 Gruch. 46, 993. ¹³⁾ §§ 106, 114.

¹⁴⁾ § 4 W. 2. ¹⁵⁾ S. 76 Bbm. 1.

2. Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 180. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig¹⁾. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung²⁾. Das gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird.

¹⁾ Satz 1 gilt für nicht empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte (S. 36 Bbm. 2), z. B. die Erbschaftsannahme (§ 1943), ausnahmslos, für empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte mit den in Satz 2, 3 enthaltenen Einschränkungen.

²⁾ §§ 177—179. Anwendung auf Nachfristsetzung RG. 66, 430.

III. Vornahme von Rechtsgeschäften durch einen Vertreter mit sich selbst.

§ 181. Ein Vertreter¹⁾ kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist²⁾ im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen³⁾, es sei denn, daß⁴⁾ das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit⁵⁾ besteht⁶⁾.

¹⁾ mit Vertretungsmacht. Anwendung auf gesetzlichen Vertreter RG. 67, 61; ZW. 24, 1862. ²⁾ entweder durch das der Vertretungsmacht zugrunde liegende Gesetz — z. B. das GenG., RG. 80, 180, auch durch öffentlich-rechtliche Vorschrift, DZB. 22, 699, nicht durch das Vormundschaftsgericht RG. 71, 162 — oder durch Rechtsgeschäft, z. B. durch Vollmacht beider Beteiligten zur Auflassung (RG. 21, 292) oder zu einer sonstigen Einigung (DZB. 5, 46). Auch für das Rechtsgeschäft der Gestattung gilt aber § 181 (RG. 68, 172; 109, 79). Besondere Ermächtigung erforderlich (RG. 51, 422). Allgemeinvollmacht der Frau als Gestattung der ehemännlichen Zustimmung der Frau zu Verfügungen über eingebrachtes Gut (RG. 51, 209). Stillchw. Gestattung genügt (RG. 68, 172). Auslegung nach Treu und Glauben (ZW. 12, 236). Schenkungen des Vaters an das Kind DZB. 22, 158. ³⁾ Das Rechtsgeschäft ist nicht nützlich, sondern nach § 177 genehmigungsfähig (RG. 56, 104; 67, 51; 68, 37; 93, 294). Vgl. §§ 456 bis 458. Zur Genehmigung verpflichtet ist der Vertretene, wenn die Verweigerung einen Verstoß gegen Treu und Glauben oder eine Arglist bedeuten würde (RG. 64, 373; 110, 214). Mehrere Minderjährige bedürfen nach § 181 für die Auseinanderlegung mit dem überlebenden Elternteil und untereinander je eines Pflegers (RG. 22, 34 = RN. 2, 110; RG. 22, 101; 23, 89; BayObLG. 8, 397). Dagegen genügt ein Pfleger zur Auseinanderlegung der Minderjährigen als Gesamtheit mit dem Elternteil (RG. 22, 34; RG. 67, 61; BayObLG. 3, 311) sowie zur Übertragung ihrer Erbteile auf einen Miterben gegen Abfindung in Geld (RG. 40, 1). Anwendung des § 181 auf familienrechtliche Geschäfte (RG. 79, 282), Rechtsgeschäft des Geschäftsführers einer GmbH. mit sich selbst (RG. 51, 422; RG. 37, 283), Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften des Vertretenen (RG. 45, 240), dgl. dieses zu Rechtsgeschäften mit Dritten (BayObLG. 13, 22; a. U. RG. 76, 89, DZB. 14, 132), Abschluß durch verschiedene Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft (Barn. 6, 471), Rechtsgeschäft, das ein Gesamtvertreter zusammen mit dem anderen mit sich als Einzelvertreter eines Dritten vornimmt (RG. 89, 373). Entsprechende Anwendung auf die Erklärung der Zustimmung des Vertretenen zu einem vom Vertreter im eigenen Namen mit einem anderen vorgenommenen Rechtsgeschäft gegenüber dem anderen (ZFG. 2, 283 mit Nachw. der abw. Rspr.) und auf Erklärungen, die gegenüber einer Partei oder dem Grundbuchamt abzugeben sind, gegenüber letzterem (RG. 47, 147; ZFG. 1, 378; 2, 288). — Dagegen steht § 181 nicht entgegen einer Hypothekbestellung des Vaters für das Kind (DZB. 28, 38), einer Verbürgung namens des Vertretenen für eigene Schuld des Vertreters (RG. 71, 219, f. 85, 363), einem Rechtsgeschäft, das der Geschäftsführer mit dem für den Fall seiner Behinderung bestellten Vertreter der Gesellschaft, ein Gewerkschaftsrepräsentant im eigenen Namen mit einem von ihm der Gewerkschaft bestellten Bevollmächtigten, ein Bevollmächtigter mit dem von ihm dem Vollmachtgeber bestellten Vertreter, ein vom Vorstand einer Genossenschaft Bevollmächtigter mit einem Mitglied des Vorstandes, ein Unterbevollmächtigter im Namen des Vollmachtgebers mit dem Bevollmächtigten vornimmt (DZB. 11, 395; RG. 26, 100; 30, 158; BayObLG. 8, 42; DZB. 22, 179; RG. 108, 405), der Vornahme eines Rechtsgeschäfts, bei dem die Belange des Vertreters und des Vertretenen in Gegensatz stehen, mit einem Dritten (DZB. 13, 330), der Erklärung eines Hypothekengläubigers gegenüber Grundbuchamt, auch wenn er zugleich für den Eigentümer Eintragung beantragt (RG. 39, 235), der Annahme eines von einem Vertreter ausgestellten Wechsels durch ihn im eigenen Namen (RG. 77, 139), der Wechselannahme durch den Vertreter zu seinen Gunsten namens des Vertretenen (Barn. 11, 340), der Erklärung der Zustimmung des Vertretenen durch den Vertreter gegenüber dem anderen Teil (RG. 76, 86; RG. 29, 252; dagegen DZB. 43, 358). — § 181 unterlag dem Vertreter nicht die Vornahme jedes Rechtsgeschäfts, bei dem seine Belange

mit denen des Vertretenen zusammenstoßen, sondern will nur den aus dem Wesen der Willenserklärung sich ergebenden Zweifel lösen, ob und inwiefern Erklärungen des Vertreters an sich selbst wirksam sind (RG. 103, 418; 108, 407). Zulässigkeit der Vertretung der Parteien durch denselben Bevollmächtigten bei notarieller Beurkundung eines Vertrags? s. SeuffW. 72, 212. — § 181 gilt nicht für den Testamentsvollstrecker, da nicht Vertreter des Erben (ZB. 05, 490; RG. 61, 139; RG. 27, 148; DLG. 4, 437; abw. RG. 23, 247 = RZM. 3, 44). — Erweitert wird das Verbot des § 181 für den Inhaber der elterlichen Gewalt und den Vormund durch § 1630 Absf. 2, § 1795. ⁴⁾ E. N. 2 zu § 4. ⁵⁾ des Vertreters gegen den Vertretenen oder umgekehrt (BayB. 22, 44). ⁶⁾ Die Ausnahme gilt nicht für die Leistung an Erfüllungsort und für streitige Verbindlichkeiten (DLG. 8, 32), dgl. für die Übertragung einer Nachlasssache auf einen Miterben (BayObLG. 13, 18). Anwendung auf Übereignung durch den Einkaufskommissionär (RG. 52, 130); äußere Bekundung des Willens, Eigentum zu erwerben und zu erwerben, erforderlich (ZB. 03 Beil. 31). Bei sonst zulässigem Selbstkontrahieren Erklärung des Willensentschlusses nicht erforderlich; Feststellbarkeit genügt (ZB. 12, 236).

Sechster Titel. Einwilligung. Genehmigung.

1. Übersicht. Die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäfts hängt in vielen Fällen von der Einwilligung oder Genehmigung, d. h. der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung, eines Dritten ab. Vgl. bes. §§ 107ff., 114 (Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger), 177, 180 (Vertretung ohne Vertretungsmacht), 185 (Verfügung eines Nichtberechtigten), 415, 458, 876, 1071, 1245, 1255, 1276, 1375, 1395ff., 1444ff., 2120 (Verfügungen, die das Recht eines Dritten berühren), Mietvertrag im eigenen Namen über fremdes Grundstück (RG. 80, 395). Zur Ergänzung dieser Vorschriften trifft der 6. Titel allgemeine Bestimmungen über die Erklärung der Zustimmung und ihrer Verweigerung, das Recht zur Zurückweisung eines einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäfts mangels schriftlichen Nachweises der Einwilligung (§ 182), die Widerruflichkeit der letzteren (§ 183) u. die Rückwirkung der Genehmigung (§ 184). § 185 betrifft einen Anwendungsfall von allgemeiner Bedeutung; er bestimmt die Voraussetzungen der Wirksamkeit oder des nachträglichen Wirksamwerdens von Verfügungen eines Nichtberechtigten.

2. Die §§ 182ff. gelten nur für die Fälle, in denen zu einem Rechtsgeschäft die privatrechtliche Zustimmung eines Dritten, nicht aber oder höchstens entsprechend für die, in denen die Genehmigung des Staates erforderlich ist (RG. 106, 145).

3. In allgemeinerem Sinne ist von Genehmigung die Rede in bezug auf das Vormundschaftsgericht und den Gegenvormund (§§ 1643, 1812ff., 1819ff., 1824).
Zustimmung im allgemeinen.

§ 182. Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung¹⁾ eines Dritten ab²⁾, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber³⁾ erklärt werden⁴⁾.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form⁵⁾.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung⁶⁾ des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

¹⁾ d. h. Einwilligung oder Genehmigung (§§ 183, 184 Absf. 1). Für ältere Rechtsgeetze nicht maßgebend (RG. 64, 149). Die Zustimmung setzt voraus, daß der Dritte sich der Sachlage und seiner danach erforderlichen Mitwirkung bewußt gewesen ist (ZBdSch. 26, 177). ²⁾ Trifft nicht zu für vertraglich abgeschlossene Abtretung einer Forderung (RG. 75, 142). ³⁾ Bei Auflassung nicht dem Grundbuchamt gegenüber (RG. 34, 253). ⁴⁾ Ausnahmen §§ 108 Absf. 2, 177 Absf. 2, 876, 1071,

1245, 1255 Abs. 2, 1276 Abs. 2, 1396, 1448, 1748. Abs. 1 schließt die Kundgebung der Zustimmung durch Betätigung ohne Erklärung gegenüber einem Beteiligten aus (D.Ob. 38, 44 m. Nachw.; Warn. 12, 202; gegen RZ. 4, 132; 5, 25). Wenn stillschweigend, muß sie dem Beteiligten erkennbar sein (Warn. 8, 11), zumal wenn der Dritte dem Rechtsgeschäft vorher widersprochen hat (Seuff. 74, 223).
 5) Vgl. § 167 Abs. 2. Besondere Formvorschriften §§ 1516, 1517, 1730, 1748, 2120. Mittelbarer Zwang zu schriftlicher Form bei einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen nach § 182 Abs. 3. 6) Begriff § 183.

Einwilligung.

§ 183. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung)¹⁾ ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt²⁾. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden³⁾.

1) C. 68 Bbm. 5. 2) Ausnahmen §§ 876, 1071, 1178, 1183, 1245, 1255, 1276, 1516, 1517, 1726, 1748, 2291. Die in der Auflassung liegende Einwilligung zu weiteren Verfügungen des Erwerbers ist unwiderruflich (R.G. 53, 145).
 3) Vgl. § 168.

Genehmigung.

§ 184. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück¹⁾, soweit nicht ein anderes bestimmt ist²⁾.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen³⁾ nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden⁴⁾ oder im Wege der Zwangsvollstreckung⁵⁾ oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

1) auch wenn nach dem Tode des das Rechtsgeschäft Vornehmenden erklärt (Gruch. 58, 910). Gilt nicht für den Beginn der Verjährungsfrist (R.G. 65, 245). Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts auch maßgebend für öffentlichen Glauben des Grundbuchs (R.G. 69, 263). Zeit der Genehmigung maßgebend für Kenntnis vom Anfechtungsgrunde bei Gläubigeranfechtung (R.G. 88, 216). Zwischen der Vornahme und der Genehmigung liegende Rechtsänderungen berühren die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts, abgesehen von Abs. 2, nicht (Seuff. 78, 275). 2) C. Abs. 2.

3) A. 1 zu § 135. Eintragung eines Widerspruchs auf Grund einseitwilliger Verfügung fällt nicht darunter (R.G. 69, 263). 4) A. 6 zu § 135. 5) gegen den Genehmigenden (Seuff. 60, 1).

Wirksamwerden der Verfügung eines Nichtberechtigten.

§ 185. Eine Verfügung¹⁾, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand²⁾ trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung³⁾ des Berechtigten erfolgt⁴⁾.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt⁵⁾ oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt⁶⁾ oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet⁷⁾. In den beiden letzteren Fällen⁸⁾ wird, wenn über den Gegenstand mehrere miteinander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam⁹⁾.

1) A. 1 zu § 135. § 185 gilt nur für rechtsgeschäftliche Verfügungen (R.G. 60, 72) und nur für Verfügungen des Nichtberechtigten im eigenen Namen (R.G. 53, 274; R.G. 41, 238; D.Ob. 38, 45), nicht für Verfügungen von Todes wegen (R.G. 111, 247). 2) Sache oder Recht. 3) §§ 182, 183. Einwilligung wie Genehmigung ist Verfügung über den Gegenstand (R.G. 90, 399). 4) Zulässigkeit der Aufrechnung der Forderung eines Dritten mit dessen Einwilligung folgt daraus nicht (R.G. 78, 363); anders bei Aufrechnungsvertrag (Warn. 5, 79). 5) Vgl. §§ 182, 184. Nur in diesem Falle tritt Rückwirkung nach § 184 ein. Genehmigung durch eine die Wirksamkeit der Verfügung voraussetzende Klage (Z. 23, 684). Genehmigung der

Verfügung eines Miterben über Nachlassgegenstand vor Nachlastteilung durch den anderen Miterben unwirksam (R.G. 93, 295; dagegen R.G. 53, 13), ebenso Genehmigung der Verfügung eines nur gemeinschaftlich mit einem anderen Verfügungsberechtigten durch den anderen (Z.B. 25, 604). ⁶⁾ Entsprechende Anwendung auf Pfändungs-
pfandrecht (R.G. 60, 70; D.R.G. 22, 163). ⁷⁾ Vgl. §§ 1994 ff., 2005 ff. Bemeßlast
D.R.G. 24, 85. Entsprechende Anwendung des Abs. 2 Satz 1 auf bedingt unwirksame
Verfügungen des Vorerben gemäß § 2113 (R.G. 110, 94). ⁸⁾ Im ersten Falle
wird die genehmigte Verfügung wirksam. ⁹⁾ Anwendung des § 185 auf
Vestlung an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung § 362 Abs. 2; auf grundbuch-
rechtliche Verfügungen R.G. 54, 366; R.G. 21, 155; 41, 234 = R.Z.N. 11, 292;
R.G. 47, 155 = R.Z.N. 14, 208; D.R.G. 5, 418, 419; 7, 10; insbesondere auf die
Auflassung R.G. 23, 136 = R.Z.N. 2, 250; D.R.G. 5, 418. Abs. 2 nicht anwendbar
auf Kündigung (D.R.G. 15, 327).

Vierter Abschnitt. Fristen. Termine.

1. Übersicht. Der Abschnitt enthält Auslegungsvorschriften für gesetzliche, gerichtliche und rechtsgeschäftliche Frist- und Terminsbestimmungen. Unter den gesetzlichen Fristen sind von besonderer Bedeutung die Verjährungsfristen (§ 195 und U. dazu) und die Ausschlussfristen (f. S. 80 Bbm. 3). Rechtsgeschäftliche Fristen kommen u. a. in den Fällen in Betracht, in denen ein Beteiligter einem anderen zur Bewirkung einer Leistung oder zur Abgabe einer Erklärung eine angemessene Frist bestimmen kann, wie z. B. nach §§ 250, 264, 283, 326, 354, 355, 516, 634, 1003.

2. Die §§ 186 ff. gelten auch für Handelsfachen. Auf die §§ 186 ff. verweisen B.P.O. § 222, F.G.G. § 17. Über Anwendung im Verwaltungsstreitverfahren D.R.G. 38, 452, auf Fristen der pr. Zgd.O. D.R.G. 60, 423, auf öffentlichrechtliche Verhältnisse F.G.G. 1, 280.

3. Über die Ausdrücke „Frühjahr“, „Herbst“ u. ä. als Leistungszeit f. F.G.B. § 358 Abs. 1. Vgl. W.D. Art. 30, 32.

Auslegungsvorschriften.

§ 186. Für die in Gesetzen¹⁾, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

¹⁾ G.G. Art. 2.

1. Fristen.

a) Beginn.

§ 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters¹⁾.

¹⁾ Abweichung von Abs. 1 mit Rücksicht auf die Volksanschauung; gilt auch im Strafrecht (R.G.St. 35, 37).

b) Ende.

§ 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist¹⁾.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt¹⁾ im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch

seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht¹⁾.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats²⁾.

¹⁾ Für den Fall, daß der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, vgl. § 193. Bedeutung der Fristbestimmung „bis zu“ einem bestimmten Tage (RWB. 24, 1712).

²⁾ sofern nicht der Fall des § 191 vorliegt.

c) Halbes Jahr usw.

§ 189. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden¹⁾.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen²⁾.

¹⁾ Die Bedeutung der Ausdrücke „acht Tage“, „vierzehn Tage“ unterliegt freier Auslegung. S. aber RSW. § 359 Abs. 2. 14 Tage von heute OLG. 40, 277. Eine vertragmäßige Frist von „vier Wochen“ ist im Zweifel nicht gleich einem Monat (RG. Recht 02, 19). ²⁾ Gemäß § 187 Abs. 2. Vgl. WD. Art. 32 Abs. 2.

d) Verlängerung einer Frist.

§ 190. Im Falle der Verlängerung einer¹⁾ Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet²⁾.

¹⁾ noch laufenden oder abgelaufenen.

²⁾ Nach § 187 Abs. 2.

e) Jahr, Monat.

§ 191. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiechzig Tagen gerechnet.

2. Anfang, Mitte, Ende des Monats.

§ 192. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

Entsprechend WD. Art. 30.

3. Sonn- und Feiertage.

§ 193. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist¹⁾ eine Willenserklärung abzugeben²⁾ oder eine Leistung zu bewirken³⁾ und fällt der bestimmte Tag oder der letzte⁴⁾ Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erläuterungs- oder Leistungsorte⁵⁾ staatlich⁶⁾ anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag⁷⁾.

¹⁾ auch einer nach Stunden bemessenen rechtsgeschäftlichen Anzeigefrist (OLG. 35, 315). ²⁾ wenn auch nur zur Abwendung von Rechtsnachteilen (RG. 100, 20). Beispiel: Kündigung (RWB. 07, 705; OLG. 17, 9; RSWI. 09, 62; SeuffA. 70, 369). ³⁾ § 272. ⁴⁾ Daß der erste Tag auf einen Sonntag fällt, ist ohne Einfluß (OLG. 13, 331). ⁵⁾ § 269. ⁶⁾ in Ermangelung reichsrechtlicher Bestimmung durch Landesgesetz; Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage sind für die Frage, ob ein Tag als staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag anzusehen ist, nicht entscheidend. Vgl. RGef. 17. 4. 19; für Pr. G. 12. 3. 93 (Bußtag), 2. 9. 99 (Karfreitag), im übrigen die für die einzelnen

Vandestelle verschiedenen älteren Vorschriften; Sachf. B. 6. 7. 99 § 8; Bad. B. 11. 11. 99 § 2; Hess. Art. 18. 7) Auch § 193 enthält nur eine Auslegungsvorschrift (§ 186), die nicht gilt, soweit sich im einzelnen Falle durch Auslegung (vgl. namentlich § 157) ein anderer Wille ergibt (Sächf. Urch. 05. 81). § 193 gilt auch für den Handelsverkehr. Zinsnachschriften Warn. 6, 281. Vgl. W.D. Art. 92; B.P.D. §§ 188, 216, 222, 761; St.P.D. § 43. § 193 gilt nicht für Verjährungsstrafen (Recht 02, 507; D.R.G. 15, 319, 397; R.G. Bay. 3. 2, 123), vgl. für Ausschlußstrafen (D.R.G. 30, 352, 411; Bay.D.R.G. 16, 93).

Fünfter Abschnitt. Verjährung.

1. Die Verjährung (über ihren Grundgedanken R.G. 106, 84) ist nach dem B.G.B. kein allgemeines, den Erwerb und Verlust von Rechten aller Art umfassendes Rechtsinstitut. Ihr Gegenstand ist vielmehr nur der Anspruch, d. h. das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1). Ein Anspruch kann sich auf ein Schuldverhältnis gründen (siehe insbesondere § 241) aber auch auf den Besitz (§§ 861, 862, 867; siehe aber § 864), ein dingliches Recht (namentlich §§ 985 ff., 1017, 1027, 1065, 1090, 1101, 1147 f., 1227), ein familienrechtliches (§§ 1298 ff., 1353, 1360 ff., 1372, 1394, 1421, 1427, 1456, 1601 ff., 1620 ff., 1632, 1681, 1708 ff., 1715, 1833, 1843, 1890 ff.) oder ein erbrechtliches Verhältnis (§§ 1963, 1978, 1980, 2018 ff., 2038, 2042, 2057, 2114 ff., 2120 ff., 2174, 2194, 2215 ff., 2303 ff., 2317). Vgl. auch § 12 (Anspruch aus dem Namenrecht). — Andere Anwendungen des der Verjährung zugrunde liegenden Gedankens enthalten die Vorschriften über die Erlösung von Rechten an Grundstücken (§ 900), das Erlöschen solcher Rechte durch Nichtgebrauch (§ 901) sowie den Erwerb des Eigentums und des Nießbrauchs an beweglichen Sachen durch Erlösung (§§ 93 bis 945, 1033). — Eine unvorbenliche Verjährung ist dem B.G.B. fremd; sie bleibt jedoch nach Maßgabe der Landesgesetze für die diesen vorbehaltenen Gebiete von Bedeutung, soweit sie nicht auch hier beseitigt ist (Hess. Art. 268).

2. Übersicht. Der fünfte Abschnitt regelt den Gegenstand der Verjährung (§ 194), die Fristen (§§ 195—197), den Beginn (§§ 198—201), die Hemmung (§§ 202—207), die Unterbrechung (§§ 208—217), die Verjährung rechtskräftig festgestellter (§§ 218, 219) und nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörender Ansprüche (§ 220), die Anrechnung der Besitzzeit des Rechtsvorgängers (§ 221), die Wirkungen der Verjährung (§§ 222—224) und die Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Abweichungen (§ 225).

Über die Verjährung bei Gesamtschuldnern oder Gesamtschuldignern s. § 425 Abs. 2, § 429 Abs. 3. Übergangsvorschriften im G.B. Art. 169, 174 Abs. 3. Ausführungsgesetze: Pr. Art. 8, 9; Bay. G. 26. 9. 99; Sachf. § 2; Württ. Art. 141; Hess. Art. 19—22.

3. Ausschlußfristen. Von der Verjährung ist streng unterschieden das Erlöschen von Rechten, insbesondere auch Ansprüchen (§§ 864, 977, 1002), durch Ablauf einer Ausschlußfrist (vgl. über den Unterschied R.G. 48, 163, SeuffA. 73, 321). Die Nichtausübung des Rechtes bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist führt der Regel nach zum Erlöschen des Rechtes ohne Rücksicht auf Hindernisse, die der Ausübung entgegenstehen (R.G. 48, 163; 88, 295). Soweit solche Hindernisse bei einzelnen Ausschlußfristen berücksichtigt werden sollen, ist dies durch Verweisung auf Vorschriften dieses Abschnitts besonders bestimmt (vgl. z. B. §§ 124, 210, 212, 215, 802, 1002, 1339, 1571, 1594, 1599, 1944, 1997, 2082, 2283, 2340). Ausdehnung auf andere Ausschlußfristen unzulässig (Warn. 11, 139). Unanwendbarkeit bei rechtsgeschäftlichen Ausschlußfristen D.R.G. 28, 41.

4. Einrede. Dem im § 194 Abs. 1 bestimmten Begriff des Anspruchs entspricht der Begriff der Einrede. Mit diesem Worte bezeichnet das B.G.B. technisch das Recht, eine geschuldete Leistung zu verweigern (vgl. z. B. §§ 390, 768, 1137, 1138, 1157, 1211). Die Einreden unterscheiden sich von den das Recht aufgehenden Tatsachen dadurch, daß bei der durch geschwächte Anspruch insofern Wegfall der Einrede, insbesondere durch Verzicht des Berechtigten, wieder volle Kraft erlangt, während ein aufgehobener Anspruch der Neubegründung bedarf, und daß ferner eine Einrede nur berücksichtigt wird, wenn der Berechtigte sie geltend macht, während

rechtsaufhebende Tatsachen auch zu berücksichtigen sind, wenn sie dem Gericht anderweit unterbreitet werden. Die Einreden sind teils aufschiebende, die nur vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigen, teils zerstörende, die die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausschließen (§§ 813, 886, 1169, 1254).

I. Gegenstand der Verjährung.

§ 194. Das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch)¹⁾, unterliegt der Verjährung²⁾.

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist³⁾.

1) §. 80 Bbm. 1. 2) Ausnahmen, abgesehen von Abs. 2, in §§ 758 (2042 Abs. 2), 898 (1138, 1155, 1157, 1263), 902 (f. aber § 1028), 924. 3) Abs. 2 gilt für Ansprüche der an dem familienrechtlichen Verhältnisse Beteiligten gegeneinander (z. B. §§ 1353, 1360, 1601 ff.) wie gegen Dritte (z. B. § 1632).

II. Regelmäßige Verjährungsfrist.

§ 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre¹⁾.

Außer in den §§ 196, 197 bestimmt das BGB. vielfach besondere kürzere, nie längere Fristen (5 Jahre § 638; 4 J. §§ 804, 1715; 3 J. §§ 786, 852, 2287, 2288, 2332; 2 J. §§ 801, 1302; 1 J. §§ 477, 638, 1623; 6 Monate §§ 477, 558, 581, 606, 1057, 1093, 1226; 6 Wochen §§ 481, 490—492). Vgl. BGB. §§ 26, 61 Abs. 2, 113 Abs. 3, 159, 206, 236 Abs. 3, 241 Abs. 5, 249 Abs. 4, 326 Abs. 3, 414, 423, 439, 470, 901—905. Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Abtötung § 225.

1) Berechnung §§ 187, 188. Vgl. A. 7 zu § 193 a. E.

Kurze Verjährung.

a) Geschäfte des täglichen Lebens.

§ 196. In zwei Jahren¹⁾ verjähren die Ansprüche²⁾:

1. der Kaufleute³⁾, Fabrikanten, Handwerker⁴⁾ und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben⁵⁾, für Lieferung von Waren⁶⁾, Ausfuhr von Arbeiten⁷⁾ und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß⁸⁾ die Leistung für den Gewerbebetrieb⁹⁾ des Schuldners¹⁰⁾ erfolgt¹¹⁾;
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern¹²⁾ die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt¹³⁾;
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute¹⁴⁾, Schiffer, Lohnfuhrer und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen¹⁵⁾;
4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterielose vertreiben, aus dem Betriebe der Lose, es sei denn, daß⁸⁾ die Lose zum Weitervertriebe geliefert werden¹³⁾;
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses;
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte¹⁶⁾ oder die Leistung von Diensten¹⁷⁾ gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;

8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen¹⁸⁾, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge¹⁹⁾, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiter²⁰⁾ — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht²¹⁾, Verpflegung oder Heilung²²⁾ und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung²³⁾ aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Art. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte²⁴⁾ und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen²⁵⁾;
15. der Rechtsanwälte²⁶⁾, Notare²⁷⁾ und Gerichtsvollzieher²⁸⁾ sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind²⁹⁾, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse³⁰⁾;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen³¹⁾.

Soweit die im Abs. 1 Art. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

¹⁾ S. aber § 218 Abs. 1. ²⁾ ohne Rücksicht auf den Betrag (RG. 66, 48).
³⁾ Die Kaufmannseigenschaft bestimmt sich nach dem zur Zeit der Entstehung des Anspruchs geltenden Rechte; nachträglicher Erwerb der Kaufmannseigenschaft genügt nicht (RG. 60, 74). Vgl. jetzt HGB. §§ 1—6. Bloßes Auftreten als Kaufmann begründet nicht die Anwendung der kurzen Verjährung (RG. 89, 163). ⁴⁾ d. h. Gewerbebetreibende, die in kleinerem Umfang durch Alleinarbeit oder doch unter eigener Mitarbeit Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände herstellen und in Verkehr bringen oder sonst bestimmte Werte verrichten (ZB. 05, 337; a. U. DZG. 13, 332, wonach Umfang des Betriebs unerheblich); s. auch U. 5. ⁵⁾ d. i. künstlich veredeltes Handwerk, nicht Architektur (DZG. 22, 164; RG. 97, 126). ⁶⁾ auf den Kaufpreis oder sonstige Gegenleistung (RG. 85, 242), auch auf Rückgabe oder Ersatz der Verpackung (Senffl. 66, 130). Wegen des Abnahmeanspruchs DZG. 28, 41. Keine Waren (RG. 74, 16), dgl. Utten (DZG. 24, 132). ⁷⁾ auch wenn der Gläubiger die Arbeiten nicht selbst ausgeführt hat, wie z. B. ein Handwerker als Bauunternehmer (RG. 66, 4; ZB. 08, 235, 328; a. U. DZG. 10, 72; 13, 332), überhaupt Bauunternehmensverträge (RG. 70, 28; 78, 130); auch der Vertragsanspruch auf Entschädigung (ZB. 13, 129). ⁸⁾ Der Gläubiger hat die Ausnahme zu beweisen.
⁹⁾ Gewerbebetrieb setzt voraus, daß die Absicht auf einen für die Dauer unter-

nommenen Preis von Geschäften als Ganzes gerichtet, das als dauernd und berufsmäßig fließende Einnahmequelle dienen soll (RG. 66, 48). Unter dieser Voraussetzung auch Weitervermieten eines zu diesem Zweck gemieteten Hauses Gewerbebetrieb (RG. 74, 150, f. auch OLG. 30, 358) und Vermieten von Wohnungen durch den Eigentümer des Hauses (RG. 94, 162), ebenso Betrieb einer Lehranstalt (OLG. 35, 317). Kein Gewerbebetrieb: der Betrieb der Landwirtschaft (OLG. 12, 248; 22, 164, 166) oder Ausübung höherer künstlerischer Tätigkeit (RG. 75, 52). Die Bestellung muß sich objektiv als für den Gewerbebetrieb erfolgt darstellen. (ZW. 05, 110). S. auch OLG. 24, 273. Ob eine GmbH. ein Gewerbe betreibt, Tatfrage (OLG. 28, 42; Gruch. 57, 935). ¹⁰ nicht eines Mitschuldners; Schuldner nicht = Empfänger der Leistung (RG. 78, 275). Vgl. für den Fall des § 11 Abs. 2 GmbHG. RG. 75, 203. ¹¹ Vgl. Abs. 2. ¹² Diese Voraussetzung hat Schuldner zu beweisen. ¹³ Abs. 2. ¹⁴ auch solche im Sinne des HGB. und bei Seetransport (ZW. 15, 1000). ¹⁵ Auch der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, der an Stelle des Anspruchs auf Fracht und Auslage tritt (RG. 61, 390). ¹⁶ auch von größerer wirtschaftlicher Bedeutung (RG. 81, 8). ¹⁷ b. i. eine rein persönliche, ohne Verwendung von Rohstoffen und Waren geleistete Tätigkeit (ZW. 05, 337); z. B. Architektenvertrag (ZfRbSch. 26, 659). Auf Werkverträge nicht anwendbar (RG. 97, 125). ¹⁸ b. i. zu Diensten verpflichtet sind ohne Rücksicht auf Art der Entlohnung (OLG. 22, 167), nicht Herstellung eines Werks (ZW. 13, 196; f. aber über Vertrag zwischen Bauherrn und Architekten ZW. 15, 239). Anwendung verneint bei länger dauerndem Dienstverhältnis; Beginn der Verjährung bei solchen (OLG. 38, 46). ¹⁹ auch Lantime; ebenso der Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung (ZW. 18, 550; OLG. 35, 319). ²⁰ GemD. §§ 105ff. ²¹ Öffentlichrechtliche Ansprüche auf Entrichtung von Schulgeld fallen nicht unter die Vorschrift. ²² z. B. Provinzialtrennanstalten (Gruch. 52, 125). ²³ gewerbmäßig (RG. 60, 340). ²⁴ Zahntechniker fallen unter Nr. 1 oder 7 (OLG. 22, 167). ²⁵ Für Ansprüche nicht approbierter Medizinalpersonen und nicht geprüfter Hebammen gilt Nr. 7. ²⁶ Beginn OLG. 35, 320. ²⁷ Beginn OLG. 25, 4. ²⁸ Im Falle des § 24 Nr. 2 der GemD. für Gerichtsvollzieher v. 24. 6. 78 tritt gegenüber dem Erjakpflichtigen an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Staat. ²⁹ GemD. § 36. ³⁰ GemD. für Rechtsanwälte § 84. ³¹ Öffentlichrechtliche Natur der Ansprüche RG. 104, 117. Die Ausschlussfrist der GemD. für Zeugen und Sachverständige v. 30. 6. 78 § 16 Satz 2 bleibt unberührt (EG. Art. 32).

b) Wiederkehrende Leistungen.

§ 197. In vier Jahren¹⁾ verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen²⁾, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge³⁾, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten⁴⁾, Auszugsleistungen⁵⁾, Besoldungen⁶⁾, Wartegeldern, Ruhegehältern⁷⁾, Unterhaltsbeiträgen⁸⁾ und allen anderen regelmäßig⁹⁾ wiederkehrenden Leistungen¹⁰⁾.

¹⁾ S. aber § 218 Abs. 1. ²⁾ gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen. ³⁾ Im übrigen sind diese Beträge keine Nebenleistungen (RG. 24, 246 = NZW. 3, 137; RG. 54, 88; 104, 72). ⁴⁾ S. z. B. §§ 759 ff., 843 ff., 912 ff., 1601 ff. ⁵⁾ EG. Art. 96. ⁶⁾ nicht Aufwandsstagegelber (RG. 84, 405). ⁷⁾ EG. Art. 80; vgl. s. 411. ⁸⁾ Bsm. vor § 1601. Rechtsgeschäftliche oder richterliche Feststellung der Rückstände für Beginn der Verjährung nicht erforderlich (RG. 72, 345). ⁹⁾ zeitlich, wenn auch nicht in demselben Betrage (ZW. 12, 791, OLG. 35, 317), trifft nicht zu bei Gewinnanteilen (RG. 88, 46). ¹⁰⁾ aus einem Rechtsverhältnis, als dessen Früchte sie erscheinen, aus einer sich in ihnen erschöpfenden Hauptverbindlichkeit (RG. 84, 407); auch Ansprüche aus eingetragenen Rechten (§ 902 Abs. 1 Satz 2); vgl. § 223 Abs. 3. Über Ansprüche aus Zins-, Renten- und Gewinnanteilschneimen f. §§ 801 ff.

III. Beginn der Verjährung.

a) Regel.

§ 198. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs¹⁾. Geht der Anspruch auf ein Unterklassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

¹⁾ Satz 1 gilt nur für Ansprüche auf ein Tun (vgl. Satz 2). Die Verjährung beginnt danach bei Ansprüchen aus Schuldverhältnissen mit deren Begründung, nicht erst mit der Verletzung des Anspruchs, (bei Anspruch aus Vertrag jedoch zunächst dieser maßgebend, ZW. 12, 29), bei dinglichen Rechten mit der Entstehung des Anspruchs gegen einen bestimmten Dritten, bei bedingten oder betagten Ansprüchen mit dem Eintritte der Bedingung (Recht 04, 164) oder des Termins. Kenntnis des Gläubigers vom Bestehen des Anspruchs nicht erforderlich (ZW. 12, 70). Bei Wahlansprüchen gilt die gewählte Leistung nach § 263 Abs. 2 auch für die Verjährung von vornherein als geschuldet (RG. 22, 169). Der Beginn der Verjährung setzt nicht Zulässigkeit der Leistungsflage voraus (RG. 83, 358). Über Beginn der Verjährung des Schadenersatzanspruchs bezüglich späteren Schadens RG. 83, 360. — §§ 199, 200 betreffen Fälle, in denen die Entstehung des Anspruchs vom Willen des Berechtigten abhängt. § 201 enthält eine positive Ausnahme von § 198 Satz 1. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus den Vorschriften über die Hemmung der Verjährung (§§ 202 bis 205). Besondere Bestimmungen über den Beginn der Verjährung s. z. B. in den §§ 477, 480, 490, 558, 638, 639, 801, 852, 1057, 1226, 1302, 1715, 2287, 2332.

b) Von Kündigung abhängende Ansprüche.

§ 199. Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist¹⁾. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben²⁾.

¹⁾ d. h. rechtlich zulässig, nicht tatsächlich möglich. ²⁾ Die Frist ist nicht Teil der Verjährungsfrist; eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung kommt daher während der Frist noch nicht in Betracht.

c) Von Anfechtung abhängende Ansprüche.

§ 200. Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte¹⁾ Gebrauch macht²⁾, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist³⁾. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältnis bezieht⁴⁾.

¹⁾ Vgl. S. 58 Bbm. vor § 142. ²⁾ wie bei Bereicherungsanspruch wegen anfechtbarer Leistung, nicht bei Anspruch, dessen Geltendmachung ein anfechtbarer Vertrag entgegensteht (ZW. 15, 650). ³⁾ A. 1 zu § 199. Kenntnis des Anfechtungsgrunds nicht erforderlich (ZW. 15, 652). ⁴⁾ Vgl. §§ 1330—1335, 1341—1343 (Ehe), 1594, 1596, 1597 (Eheleiblichkeit).

d) Beginn der kurzen Verjährung.

§ 201. Die Verjährung der in den §§ 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§ 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt¹⁾. Wenn die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden²⁾, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

¹⁾ Auch im Falle des § 196 Abs. 1 Nr. 1 ist die Zeit der Entstehung der Forderung, nicht die Zeit der Lieferung maßgebend (RG. 62, 178). ²⁾ Namentlich

wegen Stundung, die hier nicht nur die Verjährung für die Dauer der Stundungsfrist hemmt (vgl. §§ 202 Abs. 1, 205).

IV. Hemmung der Verjährung.

Die Hemmungsgründe sind im BGB. wesentlich beschränkt. Tatsächliche Hindernisse der Rechtsverfolgung werden nur gemäß § 203 berücksichtigt. Soweit sie bloß in der Person des Berechtigten ihren Grund haben, wie Abwesenheit und Unkenntnis des Verpflichteten oder des Anspruchs (Warn. 6, 58), wirken sie nicht hemmend. Entsprechende Anwendung der Vorschriften über Hemmung auf Ausschlussfristen f. S. 80 Bbm. 3. Vgl. auch § 477 Abs. 3.

a) Gründe.

α) Einreden.

§ 202. Die Verjährung ist gehemmt¹⁾, solange die Leistung gestundet²⁾ oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde³⁾ vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist⁴⁾.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts⁵⁾, des nicht erfüllten Vertrags⁶⁾, der mangelnden Sicherheitsleistung⁷⁾, der Vorausklage⁸⁾ sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden⁹⁾.

1) Wirkung § 205. 2) Vereinbarung, daß Schuldner bei besseren Vermögensverhältnissen zahlen solle, nur Stundung (RG. 63, 367). Stundung gegen Teilzahlungen unter Umständen dahin auszulegen, daß sie mit Nichterhaltung eines Termins endigt (ZW. 10, 280). Bürgschaftsannahme als Stundung der Hauptverbindlichkeit (ZW. 10, 574). Nachträgliches Stundungsgefuß des Schuldners wirkt als Anerkennung unterbrechend (§ 208). 3) z. B. § 986. 4) d. h. eine aufschiebende Einrede hat (f. S. 80 Bbm. 4); Ausnahme Abs. 2. Die zerstörenden Einreden kommen hier nicht in Betracht, weil sich der Berechtigte nicht zur Abwehr der Verjährungseinrede auf sie berufen wird. Außer dem im Abs. 1 bezeichneten Falle tritt Hemmung allgemein dann ein, wenn der Durchführung eines an sich fortbestehenden Anspruchs ein ernstliches Hindernis entgegensteht, wenn insbes. die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zwecks Unterbrechung der Verjährung ausgeschlossen erscheint (RG. 80, 212; 94, 180). Dies gilt nicht für die Frist des GewUG. § 137 (RG. 84, 311). Entsprechende Anwendung des Abs. 1 auf den Aufwertungsanspruch (RG. 111, 147; ZfVdsch. 26, 916). 5) §§ 273, 274, 1000. 6) §§ 320—322. 7) Z. B. §§ 258, 273, 321, 867, 1005, 2217. 8) §§ 771—773. 9) Die Möglichkeit der Aufsechtung oder der Aufrechnung (§§ 387 ff.) hemmt die Verjährung nicht. Vgl. auch § 2332 Abs. 3

β) Höhere Gewalt.

§ 203. Die Verjährung ist gehemmt¹⁾, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist²⁾.

Das gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt³⁾ herbeigeführt wird.

1) Wirkung § 205. 2) S. ZPO. § 245. 3) Von außen her einwirkendes Ereignis, das unter den gegebenen Umständen durch äußerste, diesen Umständen angemessene Sorgfalt und Umsicht nicht verhütet werden kann (RG. 64, 405; 87, 55). Beisp. Nichtbefanntgabe oder Verzögerung der Armenrechtsbewilligung (DZB. 22, 170, 171, RG. 87, 55), jäh und unerwartet hereinbrechende Krankheit (ZW. 12, 384), nicht Freiheitsstrafe (DZB. 22, 171). Derselbe Begriff in §§ 701, 1996.

γ) Pietätsverhältnis.

§ 204¹⁾. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt²⁾, solange die Ehe besteht³⁾. Das gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern⁴⁾ während der Minderjährigkeit⁵⁾ der Kinder

und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses⁶⁾.

- 1) Diese Hemmungsgründe sind von Amts wegen zu berücksichtigen (ZB. 08, 192).
 2) § 205. 3) Bei Nichtigkeit oder Unsechtbarkeit der Ehe gilt § 1329 oder § 1343. 4) ehelichen (A. 1 zu § 11 und § 1757) und unehelichen (§§ 1705, 1589 Abs. 2). 5) §§ 2, 3. 6) Entsprechend anwendbar auf Pflegschaft (§ 1915).

b) Wirkung.

§ 205. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

V. Aufschub der Vollenbung der Verjährung.

Die in §§ 206, 207 behandelten Hindernisse der Rechtsverfolgung haben nicht im allgemeinen hemmende Wirkung, werden vielmehr nur, soweit sie in der letzten Zeit der Verjährung bestehen, berücksichtigt, dann aber in der Weise, daß dem von dem Hindernisse Betroffenen stets noch eine genügende Frist nach Befestigung des Hindernisses für die Geltendmachung des Anspruchs freibleibt. Über entsprechende Anwendung des § 206 auf Ausschlussfristen s. oben S. 80 Bbm. 3.

§ 206. Ist eine geschäftsunfähige¹⁾ oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte²⁾ Person ohne gesetzlichen Vertreter³⁾, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet⁴⁾, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozessfähig ist⁵⁾.

- 1) § 104. Der § 206 gilt nicht für juristische Personen. 2) §§ 106, 114.
 3) A. 3 zu § 8. 4) Berechnung §§ 187, 188 Abs. 2. 5) Vgl. §§ 112, 113; ZB. § 52 Abs. 1.

§ 207. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet¹⁾, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen²⁾ oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird³⁾ oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter⁴⁾ oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

- 1) § 1967 Abs. 2. 2) §§ 1943, 1944, 1958. 3) R. D. §§ 214 ff.
 4) Nachlasspfleger (§§ 1960, 1961, 1981 ff.), Abwesenheitspfleger (§ 1911) oder Testamentvollstrecker (§§ 2197 ff., 2202, 2212, 2213; Fristbeginn mit Annahme des Amtes, R. G. 100, 281). Vgl. ZB. §§ 243, 327, 728, 748, 779, 863.

VI. Unterbrechung der Verjährung.

a) Gründe.

α) Anerkennung.

§ 208. Die Verjährung wird unterbrochen¹⁾, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung²⁾, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt³⁾.

- 1) Wirkung § 217. 2) Solche unterbricht bei Mehrtheit von Forderungen die Verjährung für alle Restforderungen nur, wenn dahingehende Absicht erkennbar (SenffA. 63, 386). 3) Es ist kein vertragsmäßiges (vgl. § 222 Abs. 2, § 781) und auch kein einseitiges rechtsgeschäftliches Anerkenntnis erforderlich; es genügt jede (ausdrück-

liche oder stillschweigende) dem Berechtigten (oder seinem Vertreter) gegenüber erfolgende Kundgebung der Überzeugung von dem Bestehen des Anspruchs (R.G. 73, 132). Bewußtsein des Bestehens des Anspruchs erforderlich (Z.B. 14, 34). Auch Anerkennung des Anspruchs, soweit solcher begründet, ohne Anerkennung des Betrags genügt (R.G. 63, 389), ebenso Anerkennung dem Grunde nach, wenn nicht auf bestimmten Teil beschränkt (Z.B. 11, 32).

β) Gerichtliche Geltendmachung.

§ 209. Die Verjährung wird unterbrochen¹⁾, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs²⁾, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel³⁾ oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils⁴⁾ Klage erhebt⁵⁾.

Der Erhebung der Klage stehen gleich⁶⁾:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren⁷⁾;
- 1 a. die Geltendmachung eines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrags bei dem Amtsgericht oder einer Gütestelle der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art⁸⁾;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurs⁹⁾;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse¹⁰⁾;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt¹¹⁾;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung¹²⁾ und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten¹³⁾ oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung¹⁴⁾.

1) Wirkung § 217. 2) ZPO §§ 256, 280, 281. Auch eine nicht alle Erfordernisse, bes. des § 256, erfüllende Klage genügt (R.G. 100, 149). 3) ZPO § 731. 4) ZPO §§ 722, 1042. 5) ZPO §§ 207, 253, 281, 499, 500, 510, 696; C.G. Art. 152. Die Klage muß den wesentlichen Formerfordernissen einer solchen genügen (R.G. 84, 311; 86, 246; 87, 273; 100, 149). Unzuständigkeit des Gerichts unschädlich (R.G. 66, 368). ZPO § 89 Abs. 2 gilt auch für die Unterbrechung (Warn. 8, 161). Geltendmachung eines Teilanspruchs unterbricht nicht die Verjährung des Restanspruchs (R.G. 57, 372; bei bloß erhöhter Schadensbeziehung wegen Geldentwertung gilt dies aber nicht; R.G. 106, 184; 108, 40), auch nicht, wenn der Klageantrag nach Vollenbung der Verjährung auf den ganzen Anspruch erweitert (R.G. 57, 372; 65, 398; 66, 365; 75, 302; 77, 215); ebenso die eines Zinsanspruchs nicht die Verjährung des Hauptanspruchs (Z.B. 05, 717). Die Klage vor einem französischen Gericht gegen einen Deutschen, der in Frankreich weder Niederlassung noch Vermögen hat, unterbricht nicht (SeuffW. 63, 29); ebenso nicht Klage vor ausländischem Gericht, wenn das Urteil nach ZPO § 328 im Inland nicht anerkannt wird (Z.B. 26, 374), vgl. nicht der Antrag auf Abweisung einer negativen Feststellungsklage (R.G. 60, 387). Klage auf Vergütung wegen eines nach Anschlag übernommenen Werks unterbricht die Verjährung des Anspruchs wegen nachträglich bestellter Arbeiten (D.R.G. 12, 245). Dauer und Erlöschen der Unterbrechung §§ 211, 212. RD. Art. 80 (f. C.G. z. ZPO § 13 Abs. 3) ist aufgehoben (C.G. SGB. Art. 8 Nr. 2). 6) Unterbrechung durch Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises §§ 477 Abs. 2, 480, 490, 493, 639. 7) ZPO §§ 688, 693. Auch eine durch Versäumung der Prozessfrist wirksam gewordene Stellung genügt (R.G. 87, 271). Unzuständigkeit des Gerichts steht nicht entgegen (D.R.G. 15, 321). Erlöschen der Unterbrechung § 213. 8) Nr. 1a eingefügt durch Art. IV Nr. 1 der B. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. 2. 24 (R.G.B. 135). 9) RD. § 139; vgl. RD. alt § 13. Dauer und Erlöschen der Unterbrechung § 214. 10) § 388. Gedacht ist an Eventualaufrechnung (R.G. 79, 27). Dauer und Erlöschen § 215. 11) Es genügt Streitverkündung nach ZPO §§ 72—74 (R.G. 58, 76; SeuffW. 63, 51; daher nur unterbrechend bei ungünstigem Ausgang des Rechtsstreits, SeuffW. 68, 131, f. 436); ebenso eine den wesentlichen Voraussetzungen einer solchen entsprechende Streitverkündung in einem ausländischen Prozeß, z. B. demande de garantie nach holl. Recht (R.G. 61, 390). Dauer und Erlöschen § 215. 12) nicht Arrestvollziehung (D.R.G. 15, 322).

1*) ZPO. §§ 764, 790, 791, 828, 866, 887 ff. usro. 14*) Erlöschen d. Unterbrechung § 216.

§ 210. Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab¹⁾ oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen²⁾, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klagerhebung³⁾ oder durch Anbringung des Güteantrags⁴⁾ unterbrochen, wenn binnen drei Monaten⁵⁾ nach der Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Güteantrag angebracht⁶⁾ wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

1) B. B. gemäß GGWB. § 11. 2) ZPO. § 36, 37. 3) §§ 211, 221. 4) Der Zusatz betreffs des Güteantrags beruht auf Art. IV Nr. 2 der in der Anm. 8 zu § 209 erwähnten B. 5) Bgl. § 490 Abs. 2.

b) Dauer und Erlöschen der Unterbrechung.

a) Klagerhebung.

§ 211. Die Unterbrechung durch Klagerhebung¹⁾ dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden²⁾ oder anderweit erledigt ist.

Gerät der Prozeß infolge einer Vereinbarung³⁾ oder dadurch, daß er nicht betrieben wird⁴⁾, in Stillstand⁵⁾, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung⁶⁾ der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt⁷⁾, in gleicher Weise wie durch Klagerhebung⁸⁾ unterbrochen.

1) §§ 209 Abs. 1, 210. 2) § 219. 3) unmittelbar oder infolge einer auf der Vereinbarung beruhenden Aussetzung (DZB. 10, 156). Bgl. ZPO. § 251 Abs. 1. Aussetzung auf Antrag nach ZPO. § 148 gehört nicht hierher (DZB. 22, 172). Zu unterscheiden von Stundungseinrede (vgl. § 202 Abs. 1); durch die Vereinbarung darf Verjährung nicht gegen § 225 erschwert werden (RG. 73, 394; ZB. 13, 485; 16, 1188). 4) ZPO. §§ 148, 149, 239 ff., 251 Abs. 2, 306, 307, 330, 331. Veräußertes Weiterbetriebs durch das Gericht hat nicht die Wirkung (RG. 72, 187; DZB. 28, 48; 40, 278). Während des Beweisaufnahmeverfahrens kann die Unterbrechung nicht nach Abs. 2 Satz 1 endigen (RG. 97, 126). Bei Unterbrechung des Prozesses durch Konkursöffnung kann erst nach deren Aufhören die Unterbrechung durch Klage infolge Nichtbetriebs endigen (RG. SeuffW. 72, 113). 5) Gilt auch bei teilweisem Ruhenlassen durch Einschränkung der Anträge, sofern darin nicht teilweiser Verzicht auf den Anspruch oder Zurücknahme der Klage liegt (RG. 66, 12; Warn. 9, 152), bei Nichtbetrieb wegen Irrtums (DZB. 28, 47) oder Nachforschung nach Zeugen (SeuffW. 69, 94), ferner nach Unterbrechung od. Aussetzung des Verfahrens, auch auf Antrag des Klägers, jedoch erst bei Nichtweiterbetrieb nach Wegfall des Grundes der Aussetzung od. Unterbrechung (RG. 72, 185). 6) Begriff RG. 77, 328; DZB. 22, 172. 7) Genügend jede zur Wiederingangsetzung des Rechtsstreits geeignete Prozeßhandlung einer Partei, so Armenrechtsgeuch (RG. 77, 322), Einreichung, nicht erst Zustellung einer Ladung (RG. 97, 66). 8) §§ 211, 212.

§ 212. Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen¹⁾ oder durch ein nicht in der Sache selbst²⁾ entscheidendes Urteil³⁾ rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten⁴⁾ von neuem Klage⁵⁾, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

1) wenn auch mit Rücksicht auf ein vereinbartes Schiedsverfahren (Gruch. 48, 1110). Bgl. ZPO. § 271. Über Zurücknahme durch Nichtverlesen oder Beschränkung

des Antrags Warn. 7, 8, nur mit Einwilligung des Beklagten wirksame Zurücknahme f. RG. 75, 286. ²⁾ d. h. nicht über das Befehlen des Anspruchs (RG. 84, 311). ³⁾ wegen Unzuständigkeit (ZPO. § 274), Unzulässigkeit der Prozeßart (§ 597), Mangel einer Prozeßvoraussetzung, Versäumung der Frist des GewUSG. § 137 (RG. 84, 309) usw. ⁴⁾ Bgl. § 490 Abs. 2. ⁵⁾ d. h. eine der nach § 209 zur Unterbrechung geeigneten Klagen, wenn auch nicht dieselbe (ZRBsch. 25, 1164). Satz 1 gilt auch, wenn die neue Klage vor der Zurücknahme der ersten erhoben wird; es genügt, daß die neue Klage die Durchführung desselben Anspruchs bezweckt (ZB. 26, 374). Der Klageerhebung steht es gleich, wenn der Berechtigte eine der in §§ 209 Abs. 2, 210 bezeichneten Handlungen innerhalb der Frist vornimmt.

β) Güteantrag.

§ 212 a. ¹⁾ Die Unterbrechung durch Anbringung des Güteantrags dauert bis zur Erledigung des Güteverfahrens und, wenn an dieses Verfahren sich ein Streitverfahren unmittelbar anschließt, nach Maßgabe der §§ 211, 212 fort. Gerät das Güteverfahren dadurch, daß es nicht betrieben wird, in Stillstand, so finden die Vorschriften des § 211 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Wird der Güteantrag zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt.

¹⁾ Eingefügt durch Art. IV Nr. 3 der Anm. 8 zu § 209 erwähnten B.

γ) Zahlungsbefehl.

§ 213¹⁾. Auf die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren²⁾ finden die Vorschriften des § 212 a entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert (§ 701 der Zivilprozessordnung).

¹⁾ Die Fassung beruht auf Art. IV Nr. 4 der Anm. 8 zu § 209 erwähnten B. ²⁾ § 209 Abs. 2 Nr. 1.

δ) Anmeldung im Konkurse.

§ 214. Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse¹⁾ dauert fort, bis der Konkurs beendet ist²⁾.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird³⁾.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die infolge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten⁴⁾, so dauert die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 211.

¹⁾ § 209 Abs. 2 Nr. 2. ²⁾ RD. §§ 163, 190, 202, 204. ³⁾ Gilt nicht bei Zurücknahme auf Grund Abstommens mit Vermalter, das als Eingabe an Erfüllungsort die Forderung tilgt oder eine aufschiebende Einrede begründet (RG. 70, 35). ⁴⁾ RD. § 168 Nr. 1.

ε) Aufrechnung oder Streitverkündung.

§ 215. Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß¹⁾ oder durch Streitverkündung²⁾ dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist; die Vorschriften des § 211 Abs. 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten³⁾ nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

¹⁾ § 209 Abs. 2 Nr. 3. ²⁾ § 209 Abs. 2 Nr. 4. ³⁾ § 490 Abs. 2.

c) Vollstreckungshandlung.

§ 216. Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung¹⁾ gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird.

¹⁾ § 209 Abs. 2 Nr. 5.

c) Wirkung der Unterbrechung.

§ 217. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen¹⁾.

¹⁾ Sie beginnt nur, wenn die Voraussetzungen des Beginns vorliegen (§§ 202 ff.); dann aber auch bei den in §§ 196f. bezeichneten Ansprüchen sofort, nicht erst mit dem Schlusse des Jahres nach der Beendigung der Unterbrechung (R.G. 65, 268). Die Frist ist die ursprüngliche außer nach § 218.

VII. Rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

§ 218. Ein rechtskräftig¹⁾ festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt²⁾. Das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde³⁾ sowie von einem Ansprüche, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist⁴⁾.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht⁵⁾, bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist⁶⁾.

¹⁾ durch ein auf Leistung oder Feststellung gerichtetes Urteil (R.P.D. § 705), nicht bloß durch rechtskräftiges Zwischenurteil nach R.P.D. § 304 über den Grund des Anspruchs (R.G. 66, 10). Vgl. § 219. ²⁾ V. zu § 195. ³⁾ R.P.D. § 794 Nr. 1, 2, 5, § 801. ⁴⁾ R.D. §§ 145 Abs. 2, 164 Abs. 2, 194, 206 Abs. 2. ⁵⁾ Über Zulässigkeit der Beurteilung zu künftiger Zahlung vgl. R.P.D. §§ 258, 259. ⁶⁾ § 197 Abs. 2 entspricht dem früheren preuß. Recht (R.W. 05, 335); gilt auch für Verzugszinsen R.G. 70, 68).

§ 219. Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 211 Abs. 1 und des § 218 Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urteil¹⁾.

¹⁾ R.P.D. §§ 145, 302, 305, 529, 540, 599.

VIII. Nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörende Ansprüche.

§ 220. Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht¹⁾ oder einem besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde²⁾ geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 209 bis 213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung³⁾.

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich⁴⁾ oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen⁵⁾, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

¹⁾ R.P.D. §§ 1025 ff. Über entsprechende Anwendung des § 211 Abs. 2 R.G.

34, 16, des § 218 RG. 100, 118. 2) BGB. §§ 13, 14. 3) Vgl. GG. Art. 152. 4) ZPO. §§ 1028 ff. 5) Wirkung § 217.

IX. Anrechnung der Verjährung des Rechtsvorgängers.

§ 221. Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch¹⁾ besteht, durch Rechtsnachfolge²⁾ in den Besitz³⁾ eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zustatten⁴⁾.

1) Vgl. §§ 985, 1065, 1227, 902. 2) d. h. Erbfolge (§ 857) oder Sondernachfolge. 3) § 854. 4) accessio temporis.

X. Wirkung der Verjährung.

a) Einrede. Rückforderung.

§ 222. Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern¹⁾.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist²⁾. Das gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse³⁾ sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten⁴⁾.

1) Die Verjährung begründet also eine Einrede (§ 80 Bm. 4). Ausschluß durch Feststellungsurteil (RG. 84, 373); formloser Verzicht zulässig (RG. 78, 131). Weitergehende Wirkung in den Fällen der §§ 901, 1028. Repitit der Arglist, wenn Beklagter den Kläger durch ein gegen § 826 verstoßendes Verhalten von rechtzeitiger Klagerhebung abgehalten hat (RG. 57, 376; 64, 220; 78, 133; 87, 283; Warn. 12, 5; Scuffl. 75, 211; JW. 24, 1968), insbes. durch ein verbindliches Versprechen (RG. Scuffl. 63, 220). 2) Abweichung von § 813 Abs. 1. 3) gemäß § 781 (JW. 10, 280; RG. 78, 132, 163). Rein tatsächliches Anerkenntnis genügt nicht (Wuch. 50, 1200). 4) Zulässigkeit der Aufrechnung mit einer verjährten Forderung § 390, vgl. §§ 479, 490 Abs. 3; fortbestehende Einrede nach Verjährung des Anspruchs §§ 478, 490 Abs. 2, 639, 821, 853.

b) Sicherungsrechte.

§ 223. Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek¹⁾ oder ein Pfandrecht²⁾ besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstände zu suchen³⁾.

Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen⁴⁾.

1) § 1113. 2) §§ 1201, 1273. Auf Pfändungspfandrecht nicht anwendbar (DZ. 15, 322), aber auf Zurückbehaltungsrecht nach § 273 (DZ. 28, 50). 3) Abweichung von §§ 1169, 1254. Für Vormerkungen gilt § 886 (JW. 08, 235). 4) Nicht beschränkt auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

c) Nebenleistungen.

§ 224. Mit dem Hauptansprüche verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen¹⁾, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist²⁾.

1) z. B. Zinsen, Früchte, Kosten. 2) Vgl. § 558 Abs. 3 (§§ 581 Abs. 2, 606, 1057, 1093, 1226).

XI. Rechtsgeschäftliche Abweichungen.

§ 225. Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden¹⁾. Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist²⁾, ist zulässig.

¹⁾ Ausnahmen §§ 477 Abs. 1 Satz 2, 480 Abs. 1 Satz 2, 490 Abs. 1, 638 Abs. 2; HGB. §§ 414 Abs. 1 Satz 2, 423 Satz 1, 439 Satz 1. Satz 1 steht Rechtsgeschäften, die nur mittelbar die Verjährung erschweren, nicht entgegen (OLG. 35, 321), schließt auflösend bedingten od. unter zum Geschäftsinhalt gemachter Voraussetzung erklärten Verzicht auf Geltendmachung des Anspruchs nicht aus (ZB. 11, 488); er gilt nach O. 169 auch für eine am 1. 1. 00 laufende Verjährung (RG. 79, 268). ²⁾ auch bei Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen (Warn. 5, 169).

Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbsthilfe.

Übersicht. Auf die Ausübung der Rechte bezieht sich nur der § 226, der die schrankenlose Ausübung allgemein verbietet. Das BGB. tritt aber dem Mißbrauch der Rechte auch vielfach durch Einzelvorschriften entgegen, insbesondere durch Betonung der Rücksicht auf Treu und Glauben und durch Begrenzung des Umfangs der Rechte nach dem Interesse des Berechtigten (z. B. §§ 259 Abs. 3, 320 Abs. 2, 459 Abs. 1, 904—906, 910 Abs. 2, 997 Abs. 2, 1353, 1354, 2217, 2287, 2288). Von allgemeinerer Bedeutung ist neben § 226 noch der § 826. — Aus §§ 157, 242, 826 folgt die Zulässigkeit der Einrede der Allgemeinen (oder gegenwärtigen) Arglist gegen Ansprüche, die bei ehrlicher Handlungsweise des Gläubigers nicht oder nicht so, wie geltend gemacht, bestehen würden (RG. 58, 428; 61, 365; 71, 432; 75, 78; 78, 354; 81, 399; 84, 136; 85, 119; 107, 363; 108, 110; ZB. 17, 460; 26, 795; LZ. 26, 279; einschränkend ZB. 15, 391). Die Einrede wird aber bei gegenseitigen Verträgen nicht schon durch Vertragsverletzung des anderen Teils begründet (Warn. 14, 234). Einwand des Rechtsmißbrauchs im Familienrecht ZB. 12, 395. Der Satz *dolo facit, qui petit etc.* gilt auch nach BGB. (RG. 72, 103; 112, 283).

Sodann bestimmt der Abschnitt die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise Selbstverteidigung gegen Personen (Notwehr § 227) oder Sachen (§ 228) oder Selbsthilfe (§§ 229—231) zulässig ist.

Schikaneverbot.

§ 226. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig¹⁾, wenn sie nur den Zweck haben kann²⁾, einem anderen Schaden zuzufügen³⁾.

¹⁾ Auch Klage auf Unterlassung zulässig (RG. 72, 251). ²⁾ Daß die Schadenszufügung Folge oder auch Zweck der Rechtsausübung ist, genügt nicht; die Umstände müssen neben anderen Zweck ausschließen; die Möglichkeit eines anderen Zweckes od. Interesses macht § 226 unanwendbar (ZB. 00, 826; 05, 388; BayObLG. 3, 758; 10, 199; SeuffW. 61, 91). Nicht die Absicht, sondern die nach der Sachlage anzunehmende Bestimmung der Ausübungshandlung entscheidet (RG. 68, 424). Der bezweckte Schaden braucht kein vermögensrechtlicher zu sein (BayObLG. 6, 149); auch ideeller, z. B. Verletzung des Pietätsgefühls, genügt (RG. 72, 251). Bei Ausübung schuldrechtlicher Rechte wird der Paragraph kaum jemals anwendbar sein (ZB. 03 Beil. 54); dagegen gilt er auch im Familienrecht, z. B. bei dem Anspruch aus § 1632 (ZB. 07, 6). Anwendung z. B. bejaht OLG. 1, 437; 7, 460; RG. 06, 680; RG. 96, 184; verneint OLG. 3, 100; 4, 144; 8, 140; 17, 390; RG. 54, 433; RG. 98, 17; SeuffW. 62, 258; SächsArch. 03, 577; Warn. 5, 10; 9, 85; 15, 47. ³⁾ Rückwirkende Kraft OLG. 1, 439.

Notwehr.

§ 227. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich¹⁾. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist²⁾, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff³⁾ von sich oder einem anderen abzuwenden⁴⁾.

¹⁾ Die Handlung ist daher insbesondere nicht eine unerlaubte im Sinne der §§ 823, 831, 832 und, soweit sie in Bestkrentziehung oder Bestkrentörung besteht, nicht verbotene Eigenmacht (§§ 858 Abs. 1, 865, 1029, 1090 Abs. 2). Wer Notwehr be-

hauptet, muß sie beweisen; die Behauptung ist nicht qualifiziertes Bestreiten (ZB. 03 Beil. 54; 07, 138). ²⁾ sachlich nach den Umständen, auch wenn der Angegriffene sie nicht kennt; Möglichkeit der Flucht unbeachtlich, wo diese nicht zuzumuten (RG. 84, 211; ZB. 25, 939). ³⁾ Abwehr von Tieren fällt unter § 228, nicht § 227 (RGSt. 34, 295). Wegnahme eines Gewehrs durch den Jagdberechtigten als Notwehr (ebenda 35, 406), dgl. ein Schuß nach vorherigem Schusse eines Gegners bei Gefahr sofortiger Wiederholung (ZB. 05, 14). S. ferner ZB. 12, 136; 26, 37. ⁴⁾ StGB. § 53 Abs. 2. Verhältnismäßigkeit des bedrohten Rechtsguts und des Abwehrschadens nicht erforderlich (RGSt. 55, 86; RG. 111, 372). Überschreitung der Notwehr ist widerrechtlich und verpflichtet daher, wenn dem Täter Verschulden zur Last fällt, zum Schadensersatz (ZB. 02 Beil. 192). Beweislast des die Überschreitung Behauptenden (RG. 21, 218). Vermeinliche Notwehr, d. h. tatsächlicher Irrtum über die Notwehrlage, befreit von Ersatzpflicht nur, wenn der Irrtum entschuldbar, was Täter zu beweisen hat (RG. 88, 120; ZB. 24, 1968). Über die Voraussetzungen und Grenzen der Notwehr beim Besitze vgl. §§ 858 bis 860, 865, 866, 1029, 1090 Abs. 2.

Selbstverteidigung gegen fremde Sachen.

§ 228. Wer eine fremde Sache¹⁾ beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr²⁾ von sich oder einem anderen³⁾ abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich⁴⁾, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht⁵⁾. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet⁶⁾.

¹⁾ Tier oder leblose Sache. ²⁾ unmittelbar durch sie; daher nicht anwendbar auf Erdbamm, der Wasserabfluß hindert (RG. 71, 240). § 228 nur anwendbar auf Sachen, die unmittelbar aus sich heraus fremdes Rechtsgut gefährden, und als Person gedacht wie ein Angreifer zu behandeln wären; sonst § 904 (RG. 88, 211). ³⁾ Von der Person oder dem Vermögen. ⁴⁾ Vgl. A. 1 zu § 227. Notwehr ist gegen die Handlung nicht zulässig. ⁵⁾ Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt sich nicht nach der Auffassung des Handelnden, sondern nach objektiven Gesichtspunkten (ZB. 26, 1145). ⁶⁾ §§ 249 ff. Über Handlungen, die im Notstand begangen sind, vgl. § 904.

Selbsthilfe.

a) Voraussetzungen der Zulässigkeit.

§ 229. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe¹⁾ eine Sache wegnimmt²⁾, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beilegt, handelt nicht widerrechtlich³⁾, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde⁴⁾.

¹⁾ Der Selbsthilfeszweck macht eine erlaubte Handlung nicht zu einer unerlaubten; er macht aber auch eine unerlaubte Handlung nicht zu einer erlaubten, soweit das Gesetz nicht, wie im § 229 (f. auch §§ 561, 704, 859, 860, 910, 962, 1029, 1090), Ausnahmen bestimmt. Über das Privatpfändungsrecht vgl. GG. Art. 89. ²⁾ Das Wegnahmerecht erstreckt sich nicht auf unpfändbare Sachen (RGSt. 33, 248). Wegnahme eines Gewehrs durch den Jagdberechtigten ist nicht erlaubte Selbsthilfe nach § 229 (ebenda 35, 403). ³⁾ A. 4 zu § 228. ⁴⁾ Vorausgesetzt, daß die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist (§ 230 Abs. 1). — Neben § 229 besteht ein Beschlagnahmerecht entsprechend StPD. § 127 (RG. 64, 385). §§ 229 ff. betreffen nur die eigenmächtige Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche (Warn. 14, 8).

b) Schranke. Verhalten nach dem Zugriff.

§ 230. Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist¹⁾.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen¹⁾.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest²⁾ bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich⁴⁾ dem Gerichte vorzuführen⁵⁾.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich⁴⁾ zu erfolgen.

1) E. A. 4 zu § 229. 2) ZPO. §§ 917, 919 ff. 3) ZPO. §§ 918 ff.

4) § 121 Abs. 1. 5) Vgl. EPO. § 128. Verstoß gegen Abs. 2, 3 begründet die im Abs. 4 bestimmte Verpflichtung und bei Verschulden Schadenersatzpflicht.

c) Schadenersatzpflicht.

§ 231. Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teile zum Schadenersatz¹⁾ verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht²⁾.

1) § § 249 ff. 2) Sonst folgt die Ersatzpflicht schon aus § 823.

Dritter Abschnitt. Sicherheitsleistung.

Übersicht. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen, für alle Fälle, in denen nach Gesetz, gerichtlicher Verfügung oder Rechtsgeschäft eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung besteht (z. B. §§ 843, 1039, 1051, 1067, 1391, 1668, 1844, 2128) oder eine Befugnis oder die Abwendung eines Rechtsnachteils von einer Sicherheitsleistung abhängt (z. B. §§ 52, 257, 258, 273, 509, 562, 775, 867, 1218, 1220, 1986, 2217). Vgl. § 202 Abs. 2, § 208, § 222 Abs. 2. Über Amts- und Gewerbekautionen s. E. Art. 90.

Mittel der Sicherheitsleistung.

§ 232. Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken¹⁾

- durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren²⁾,
- durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind³⁾,
- durch Verpfändung beweglicher Sachen⁴⁾,
- durch Bestellung von Hypotheken⁵⁾ an inländischen Grundstücken⁶⁾,
- durch Verpfändung von Forderungen⁷⁾, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke⁶⁾ besteht, oder
- durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden⁷⁾ an inländischen Grundstücken⁶⁾.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig⁸⁾.

1) Richterliche Bestimmung der Art der Sicherheitsleistung nach §§ 843, 1580, 1668, 1844. 2) E. Art. 144, 145; vgl. §§ 233—235. 3) R. G. 31. 5. 91, Fassung v. 31. 5. 10; E. Art. 97. Vgl. § 236. 4) §§ 1205 ff.; vgl. § 237.

5) §§ 873 ff., 1113 ff.; vgl. § 238. 6) Den Grundstücken gleichstehende Rechte § 1017 Abs. 1, E. Art. 63, 68, 196. 7) §§ 1273 ff., 1154; vgl. § 238.

8) §§ 239, 765 ff. Ausnahmen von Abs. 2 insbes. § 273 Abs. 3, § 1218 Abs. 1.

Geld oder Wertpapiere.

§ 233. Mit der Hinterlegung erwirkt der Berechtigte ein Pfandrecht¹⁾ an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift²⁾

in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht³⁾ an der Forderung auf Rückerstattung.

¹⁾ Bgl. §§ 1257, 1273 Abs. 2. ²⁾ GG. Art. 145. Pr. HinterlegungsD. 21. 4. 13 § 6; SächfG. 15. 6. 00 § 104. ³⁾ §§ 1281 ff.

Geeignete Wertpapiere.

§ 234. Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurzwert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf¹⁾. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen²⁾.

Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteln des Kurzwerts geleistet werden.

¹⁾ § 1807 Abs. 1 Nr. 2—4, GG. Art. 212. Vet. 22. 12. 14. ²⁾ Bgl. § 1296 Satz 1, 2.

Umtausch von Geld und Wertpapieren.

§ 235. Wer durch Hinterlegung von Geld oder von Wertpapieren Sicherheit geleistet hat¹⁾, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Wertpapiere²⁾, die hinterlegten Wertpapiere gegen andere geeignete Wertpapiere oder gegen Geld umzutauschen.

¹⁾ Bei anderen Sicherheiten kein Umtauschrecht (OLG. 39, 138). ²⁾ § 234.

Buchforderungen.

§ 236. Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat¹⁾ kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteln des Kurzwerts der Wertpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

¹⁾ A. 3 zu § 232.

Bewegliche Sachen.

§ 237. Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von zwei Dritteln des Schätzwerts geleistet werden. Sachen, deren Vererb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

Hypothekenforderungen usw.

§ 238. Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf¹⁾.

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek²⁾ besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

¹⁾ § 1807 Abs. 2. ²⁾ § 1184.

Bürgen.

§ 239. Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand¹⁾ im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung²⁾ muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage³⁾ enthalten.

¹⁾ 3PD. §§ 13 ff. ²⁾ § 766. Zur Sicherheitsleistung genügt Übergabe der Bürgschaftsurkunde (ZMbSch. 26 Nr. 548). ³⁾ §§ 771, 773 Nr. 1.

Ergänzung, Erneuerung.

§ 240. Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden¹⁾ des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder andertweitige Sicherheit zu leisten.

¹⁾ Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276).

Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

1. Inhalt und Anordnung. Das zweite Buch zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil (Abschn. 1 bis 6) enthält Vorschriften, die für alle Schuldverhältnisse oder doch, wie die des zweiten Abschnitts, für eine größere Gruppe von Schuldverhältnissen gelten. In dem besonderen Teile (Abschn. 7) folgen zunächst Bestimmungen über Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften (Tit. 1—22); dabei ist jedoch im Anschluß an den Auftrag (Tit. 10) die Geschäftsführung ohne Auftrag (Tit. 11), im Anschluß an die Gesellschaft (Tit. 14) die Gemeinschaft (Tit. 15) behandelt. Daran schließen sich Vorschriften über die Verpflichtung zur Vorlegung von Sachen (Tit. 23). Endlich werden die Schuldverhältnisse aus ungerechtfertigter Bereicherung (Tit. 24) und aus unerlaubten Handlungen (Tit. 25) geregelt.

Eine verhältnismäßig große Anzahl von Einzelvorschriften, die das Recht der Schuldverhältnisse betreffen, sind des Zusammenhanges wegen an anderen Stellen des Gesetzbuchs eingestreut. Zu beachten ist auch, daß vielfach Rechtsnormen in dem Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, sondern, wie z. B. das Erblichen einer Forderung durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung, aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden müssen.

2. Vertragsfreiheit. Auf dem Gebiete des Rechtes der Schuldverhältnisse herrscht Vertragsfreiheit. Die Beteiligten sind in der Lage, soweit nicht im einzelnen zwingende Rechtsätze entgegenstehen (z. B. §§ 134, 138, 276 Abs. 2, 306, 310, 312, 344, 443, 476, 544, 619), noch andere Arten von Schuldverhältnissen als die im Gesetze geregelten zu begründen oder die gesetzlichen Vorschriften durch Vereinbarung abzuändern (RG. 88, 3). Es ist also namentlich nicht notwendig, einen einzelnen schuldrechtlichen Vertrag in einen der Rahmen des 7. Abschnitts einzuzwängen. Die dort geordneten Schuldverhältnisse stellen nur die wichtigsten und häufigsten Formen vor, deren sich der Verkehr bedient.

Einschränkungen der Vertragsfreiheit in neuen Gesetzen: Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. 7. 19 und 2. 10. 19. — Pachtlichungsordnung in der neuen Fassung vom 23. 7. 25. — Mieterschutzgesetz vom 1. 6. 23 (30. 6. 26). — Reichsmietengesetz vom 24. 3. 22 (30. 4. 23). — TarifvertragsWD. vom 23. 12. 18 (23. 1. 23).

3. Anwendung und Begriff. Die Vorschriften des 2. Buches finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (z. B. §WB. § 343), auch auf solche Schuldverhältnisse Anwendung, die nicht im 2. Buch Abschn. 7, sondern an anderen Stellen des BGB. oder in anderen Gesetzen (§WB.) geregelt sind. Schuldverhältnisse des Sachen-, Familien- oder Erbrechts werden aber durch die Natur dieser Rechte wesentlich beeinflusst.

Der Begriff „Schuldverhältnis“ darf nicht zu eng gefaßt werden. Es ist dazu nicht erforderlich, daß dem Rechtsverhältnis nur schuldrechtliche Ansprüche entspringen. Auch aus Eigentum kann ein Schuldverhältnis erwachsen, auf das die Vorschriften §§ 241—432 Anwendung finden. §§ 987 ff. RG. 105, 88. — Zu unterscheiden schuldrechtliche Ansprüche auf eine Rechtsverschaffung (z. B. § 433) und solche auf eine bloße Besitzherausgabe (z. B. § 604); Unterschied wichtig im Konturfe. RD. §§ 61, 43.

4. Natürliche Verbindlichkeiten. Das Gesetz versteht unter Schuldverhältnissen solche, die einen klagbaren Anspruch erzeugen. Ausnahmsweise werden natürliche Verbindlichkeiten anerkannt, die nicht klagbar sind, bei denen aber, wenn eine Leistung stattgefunden hat, die Rückforderung des Geleisteten ausgeschlossen ist: §§ 222, 223, 656, 762, 814; vgl. §§ 313 C. 2, 518 Abs. 2, 766 C. 2, 1297 ff., 1624; RD. § 193 (3WB. 09, 361); WD. Art. 83.

5. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung, die besonders das Recht der Schuldverhältnisse zum Gegenstande haben: EW. Art. 69—72, 75—81, 92—108; Übergangsvorschriften: Art. 170—179; zwischenstaatliches Privatrecht Art. 12 mit Anm.

Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse.

Erster Titel. Verpflichtung zur Leistung.

Anordnung. Nach zwei allgemeinen Sätzen über den Inhalt des Schuldverhältnisses und die Verpflichtung zur Leistung (§§ 241, 242) folgen Vorschriften, die insbesondere den Gegenstand der Leistung bei Schuldverhältnissen betreffen (243—265), nämlich über Gattungsschulden (243), Geldschulden (244, 245), Zinsen (246—248), Schadenersatz (249—255), Ersatz von Aufwendungen, Wegnahme einer Einrichtung (256—258), Rechnungslegung, Herausgabe eines Inbegriffs, Auskunfterteilung, Offenbarungseid (259—261), Wahlschuld (262—265). Daran schließen sich Vorschriften, die für die Erfüllung des Schuldverhältnisses in Betracht kommen (266—274), nämlich über Teilleistungen (266), Leistung durch einen Dritten (267, 268), Leistungsort (269, 270), Leistungszeit (271), Abzug von Zwischenzinsen (272), Zurückbehaltungsrecht (273, 274). Endlich werden Bestimmungen gegeben, welche die Änderung des Inhalts der Leistung durch nachträglich eintretende Umstände betreffen (275—292), nämlich über Unmöglichwerden der Leistung, wobei die Haftung des Schuldners für eigenes und fremdes Verschulden geregelt ist (275—282), über die Umwandlung des Anspruchs auf Erfüllung in einen Anspruch auf Schadenersatz (283), über den Bezug des Schuldners (284—290) und über die Wirkungen des Eintritts der Rechtshängigkeit (291, 292).

I. Wesen des Schuldverhältnisses.

1. Begriff. Gegenstand der Leistung im allgemeinen.

§ 241. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

1. Wesen. Durch das Schuldverhältnis wird lediglich eine persönliche Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner begründet. Ein Recht zur Sache ist dem BGB. unbekannt (ZB. 13, 866; vgl. auch RG. 103, 420). Dingliche Sicherung von persönlichen Ansprüchen durch Hypothek §§ 1113 ff., durch Pfandrecht §§ 1204 ff., durch Vormerkung im Grundbuch §§ 883 ff., persönliche Sicherung oder Verstärkung eines schuldrechtlichen Anspruchs durch Bürgschaft (§ 765), Schuldnernübernahme und Garantievertrag (vgl. Bbm. 1 vor § 765), Schuldanerkenntnis (§ 781) und Schuldverprechen (§ 780).

Neben Verpflichtung zur Hauptleistung häufig Verpflichtung zu Nebenleistungen, Beispiele SeuffA. 76, 224, 226, 227. Vgl. § 611 A. 4, 5. Verhältnis von Hauptleistung und Nebenleistung; RG. 101, 431; SeuffA. 76, 15; 78, 221.

2. Entstehung von Schuldverhältnissen: § 305 m. A., RG. 25, 209, Erlösch.: § 362 ff. m. Bbm.

3. Beteiligung mehrerer Personen als Gläubiger oder Schuldner: §§ 420 ff.; vor § 765. An Stelle des Gläubigers kann ein Dritter den Anspruch als eigenen gegen den Schuldner nur geltend machen, wenn die Forderung auf ihn übergegangen ist (§§ 398 ff.), als fremden, aber im eigenen Namen, wenn er dazu ermächtigt ist. RG. 91, 390 ff. und Bbm. 5 vor § 164.

An Stelle des Schuldners kann ein Dritter die Verbindlichkeit nach §§ 414 ff. übernehmen und nach § 267 erfüllen. Vgl. auch Art. 56 ff. und 62 ff. B.D.

4. Inhalt s. weiter §§ 242 ff. mit Anm. Vermögenswert der Leistung nicht erforderlich; RG. 87, 293; SeuffA. 67, 307; wenn aber kein Vermögenswert, zu prüfen, ob rechtlich bindendes Verprechen gewollt. Sicherung durch Vertragsstrafe bei fehlendem Geldinteresse §§ 339 ff. Vgl. § 253. — Verbotene Leistung § 134, unstatliche § 138, unmögliche §§ 306 ff., unbestimmte §§ 315 ff. — Satz 2 Unterlassungsflage bei Zuwiderhandeln (Zwangsvollstreckung ZPD. § 890), unter Umständen schon vorher (ZPD. § 259); Sicherung möglich durch Vormerkung (§ 883) oder Widerspruch (§ 899) im Grundbuch, Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe (§§ 339 ff.), Arrest (ZPD. §§ 916 ff.), einstweilige Verfügung (ZPD. §§ 935 ff.). Haftung für Dritte hinsichtlich des Unterlassens RG. 63, 116; BayZ. 3, 113. Wenn Anspruch auf Leistung von Diensten nach § 611, deshalb noch keine Klage

auf Unterlassen von Diensten bei anderen; RG., VerZS. 72, 393. Wenn Rechtsverwirrung für den Fall einer Unterlassung kein Verfall, falls Unterlassung schuldlos; RG. 95, 202 (Nachw.). Über Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhaften Unterlassens: RG. 106, 283. — Unerlaubte Handlungen: § 823 Anm. 8.

Änderung des Inhalts durch den Richter wegen Änderung der Verhältnisse: RG. 100, 129 (= JW. 20, 161); grundlegend. Vgl. § 242 II. V., 1.

5. Haftung. Der Schuldner haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeit mit seinem ganzen Vermögen, ausnahmsweise nur mit einem Teil; §§ 419, 1975 ff., 2144, 2383; rechtsgeschäftliche Beschränkung der Haftung auf einen Höchstbetrag oder bestimmte Vermögensstücke zulässig, z. B. bei nicht rechtsfähigen Vereinen Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen.

2. Leistung nach Treu und Glauben.

§ 242. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

I. Grundsatz und Anwendungsgebiet: 1. Verhältnis zu § 157: § 242 regelt die Art der Erfüllung, § 157 handelt von der vertragsmäßigen Begründung des Inhalts und Umfangs einer Verbindlichkeit. Beide Vorschriften sollen dazu dienen, gegenüber einem der äußeren Form nach bestehenden Rechtsanspruch den Verpflichteten gegen ungehörige, gegen Recht und Billigkeit verstoßende Zumutungen zu schützen (JW. 22, 483 Nachw.) vgl. auch Anm. zu §§ 226, 826. — Vielfach Berufung auf §§ 157, 242 nebeneinander; so z. B. in RG. 95, 36; 111, 303. 2. Anwendung: Die Vorschrift des § 242 findet auf alle schuldrechtlichen Verpflichtungen, vertragliche wie außervertragliche Anwendung; Warn. 7, 380; die Anwendung darüber hinaus erklärt das RG. für bedenklich. RG. 92, 11; 93, 243. — Kein allgemeiner Anspruch aus § 242 auf Grund außervertraglicher Verhältnisse RG. 91, 11; 93, 105 (Nachw.), keine Anwendung auf arglistige Handlungen des Stellvertreters bei Vertragsschluss RG. 67, 207. — Pflicht des Gläubigers, § 242 zu berücksichtigen RG. 95, 310; DVG. 43, 19. — Auch schon vor und beim Vertragsschluss bestehen für beide Parteien auf dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhende Sorgfaltspflichten, aus deren Verletzung Schadensersatzansprüche erwachsen können, vgl. RG. 107, 240 (Vorverhandlungen); 107, 357 (Verschulden bei Vertragsschluss), Bbm. vor § 276. — Der Grundsatz von Treu und Glauben gilt nicht für die durch das Gesetz fest umgrenzten dinglichen Ansprüche aus §§ 861, 985, 1004 u. a. (RG. 93, 105), wohl aber für die aus einer Realoffense entspringenden Verpflichtungen B. 22, 327; er kann auch zur Auslegung öffentlich-rechtlicher Erklärungen herangezogen werden RG. 110, 387.

II. Allgemeine Einrede der Arglist vgl. Bbm. vor § 226 und vor § 125. Ferner JW. 13, 129: niemand darf aus dem eigenen vertragswidrigen Verhalten Vorteile ziehen. DVG. 41, 94; JW. 21, 1232.

III. Treu und Glauben: JW. 06, 299; 17, 215; B. 20, 643 (Wesen); RG. 89, 163 (wer als Kaufmann auftritt, kann von der anderen Partei als Kaufmann behandelt werden); 91, 345 (Schweigen, wo Mitteilung erwartet werden konnte); 111, 234; B. 26, 279 (Schweigen kann arglistige Täuschung sein, wenn Treu und Glauben nach der Verkehrsauffassung das Reden erfordern); 88, 143; JW. 18, 85 (Verzögerung einer Anzeige); RG. 92, 358 (Ablehnung der Erfüllung, wenn anderem Teil Annahme durch Gesetz verboten); 111, 302 (Pflichten des Bedenten auch nach erfolgter Zession); 102, 294, 298 (keine Unterstützung von Gesetzwidrigkeiten; vgl. aber auch JW. 20, 138 (Ertragselder). — Verkehrssitte: RG. 49, 162; 55, 377 (tatfächliche Übung); JW. 09, 270; Recht 20 Nr. 227 (größere Anzahl gleichartiger Fälle); RG. 76, 386 (nicht bloß Berufung auf früheres Recht); Recht 03, 603 (Kenntnis und Berücksichtigung der WS. bei Gewerbetreibenden vorausgesetzt); DVG. 33, '98 (beweispflichtig der, welcher sich auf Verkehrssitte beruft; regelmäßige WS. gerichtsunfähig). SeuffA. 74, 285 (Meinung der Fachreise keine WS.).

IV. Einzelne Fälle. Auswahl. Erfüllung: RG. 73, 362 (Art der Zahlung); 57, 118 (§ 179); DVG. '13, 370 (3. durch Schein); Warn. 2, 420 („bündeltige“ Zahlung); Recht 25 Nr. 2189; RG. 104, 4 (vorzeitige Erfüllung); RG. 94, 290

(Besserungsklausel); *ZW.* 07, 5 (Börsenotiz als Maßstab); 17, 215 (Verfendung); *DRG.* 3, 8 (Anzeigepflicht bei Unmöglichkeitwerden); *RG.* 62, 294 (Ausschluß der Aufrechnung); *Warn.* 1, 140 (Anzeige und Prämienannahme bei Versicherung). Kauf: *RG.* 53, 70; 54, 80 (Genehmigung durch Weiterverkauf der beauftragten Waren); 60, 160 (Selbsthilfe durch Verkauf); 74, 152 (Pfandverkauf); 88, 173; 91, 112 (Gattungskauf); 91, 313, 332 (Lieferungskauf); 94, 339 (Weltmarktpreis); *ZW.* 17, 215 (Verfendung); *ZW.* 05, 426 (Mängel), 20, 895 (bezgl.); *DRG.* 16, 351 (Ausfunftspflicht bei in Aussicht genommenen Lieferungen); *SeuffW.* 60, 222 (Wandlung trotz Weitergebrauch); 74, 193 (Mängel); *RG.* 99, 156; 106, 316; 107, 11 (Verkäufer kann Lieferung weigern, wenn Käufer Preiswucher oder Kettenhandel treiben will); *RG.* 105, 176; 105, 389 (Käufer kann Abnahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises weigern, wenn Verkäufer Ware durch Kettenhandel erworben hat); *Miete:* *DRG.* 11, 359; 22, 180; *SeuffW.* 59, 1 (Änderung der Zahlstelle bei Mietzahlungen); 62, 5 (Bringpflicht der Mieters geändert durch längeres Abholen der Miete); 71, 233 (Beseitigung von Mängeln). Dienstvertrag: *RG.* 63, 53 (Kleben von Invalidenmarken). Werkvertrag: *RG.* 80, 27; 83, 137 (Schutzpflicht § 618); 84, 125 (Verhältnislieferung bei unzureichender Menge); *SeuffW.* 74, 1 (Annahme von Poffendungen). Bürgschaft: *RG.* 59, 209; 65, 134 (keine Anzeigepflicht des Gläubigers gegenüber dem Bürgen); 89, 195 (Recht des Bürgen auf Übertragung von Sicherheiten). Versicherungsvertrag: *Recht* 19 Nr. 1758 (Prämienzahlung). Andere Fälle: *RG.* 66, 126 (§ 906), 222 (§ 162), 389 (Verhältnis zu § 119); *ZW.* 06, 458; *DRG.* 4, 105 (Aussteuer); *ZW.* 12, 353 (Hypothekenausfallhaftung); *SeuffW.* 72, 182 (Kriegsklausel); 72, 186 („Kasse gegen Dokumente“, *Nachw.*); 95, 310 (Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse); 102, 294, 298 (keine Unterstützung von Gesehwidrigkeiten; *Nachw.*); vgl. *ZW.* 20, 138, 197 (Konkurrenzverbot). — *RG.* 101, 74; 103, 414 (Klausel „freibleibend“); *RG.* 96, 315; 107, 359 (Berufung auf Nichtigkeit eines Vertrages); *RG.* 78, 385 (bei Verträgen von langer Dauer Erfüllungsverweigerung, solange Verhalten des Gegners gegen Treu und Glauben); *RG.* 112, 86 (Auslegung von Wechseln).

V. Geldwertung und Aufwertung.

1. Entwicklung und Begriff: a) Trotz der immer mehr zunehmenden Geldwertung hielt die Rechtsprechung bis in das Jahr 1923 hinein an dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ fest, suchte aber den daraus entstehenden großen Unbilligkeiten auf verschiedenen Wegen entgegen zu treten: Anfangs vorwiegend Begriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit (*RG.* 94, 49, 50; *ZW.* 20, 434) und der Unzumutbarkeit der Sachleistung (*RG.* 99, 118); später neben dem Grundsatz von Treu und Glauben der Äquivalenzgedanke (*RG.* 103, 179), die sog. *clausula rebus sic stantibus* (*RG.* 103, 331; 106, 13) und die Geschäftsgrundlage (*RG.* 103, 332; 106, 10, 13; vgl. neuerdings *RG.* 112, 333). Zunächst im allgemeinen noch kein Anspruch auf Aufwertung (vgl. aber *RG.* 104, 394; 106, 233, Erhöhung einer Rente), sondern Schuldbefreiung oder Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners, wenn Gegner zur „Erhöhung“ der Geldschuld nicht bereit, *RG.* 103, 333. Änderung des Inhalts eines fortlaufenden Vertrages, *RG.* 100, 129. Allmählich setzte sich der Grundsatz, daß Treu und Glauben einen billigen Ausgleich unter den Parteien verlangen, mehr und mehr durch, bis schließlich mit der Fiktion „Mark gleich Mark“ endgültig gebrochen (vgl. schon zäpernd *RG.* 104, 397; 106, 425), und die Aufwertung entwerteter Geldforderungen, zuletzt auch solcher aus einseitigen Verträgen, grundsätzlich anerkannt wurde (*RG.* 107, 78 ff. grundlegend), vornehmlich gestützt auf § 242; vgl. auch *RG.* 110, 377 B3c. (1). — Über die Entwicklung der Aufwertungslehre und der *clausula*: *ZW.* 25, 1377. — b) Aufwertung ist die unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes eintretende Änderung des Inhalts einer vor Eintritt oder zur Zeit des Währungsverfalls begründeten, auf eine bestimmte Geldsumme in alter Reichswährung lautenden Forderung (Mängel). — Es ist zu unterscheiden zwischen der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften (vgl. unter 2) und der Sondergesetzgebung auf dem Gebiete des Aufwertungsrechts (vgl. unter 3).

Sondervorschriften über die Aufwertung bestimmter Rechtsverhältnisse dürfen nicht auf andere Rechtsverhältnisse entsprechend übertragen werden; vgl. dazu *RG.* 110, 400.

2. Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften. Zahllose Entscheidungen. Rechtsprechung und Rechtslehre in vielen Fragen noch schwankend. Hier nur Auswahl. Vgl. auch die Übersicht in *JW.* 25, 2653.

A. Grundsätze. a) Die Aufwertung vollzieht sich von selbst, kraft Gesetzes, Aufwertungsurteile sind keine Gestaltungsurteile (*RG.* 111, 63), das Gericht stellt nur die ziffernmäßige Änderung der bisher in Papiermark ausgedrückten Schuld fest. (Noch grundlegend anders *RG.* 100, 129.) — b) Nicht jeder den Geldwertverschaden mitumfassende Anspruch ist ein Aufwertungsanspruch (*RG.* 110, 315); Anwendung der Grundsätze über die allgemeine Aufwertung vielmehr nur dann, wenn Geldwertverwertung nicht schon durch andere Rechtsätze ausgeglichen wird. *RG.* 110, 135. *JW.* 26, 159. Keine Aufwertung bei Schadensersatzansprüchen (§ 249, *RG.* 107, 229. *JW.* 24, 815; *SeuffA.* 79, 79), vgl. auch *Gruch.* 68, 303; *U.* 26, 283 (über Aufwertung im Falle des § 88 *U.D.*). Keine Aufwertung ferner bei Wertschulden (*RG.* 108, 340; 109, 88; *JW.* 24, 1359; vgl. aber auch *JW.* 25, 348, 1376; *JRdSch.* 25 Nr. 492). Bei Schadens- und Wertansprüchen keine Aufwertung, da hier keine bestimmte aufzuwertende Forderung vorhanden, eine Forderung vielmehr erst nach dem zur Zeit des Urteils vorhandenen Geldstande ziffernmäßig bestimmt werden muß; Geldwertverwertung also nur Rechnungsfaktor. — Beim Zusammentreffen des Anspruchs auf Verzugsschaden mit dem Anspruch aus allgemeiner Aufwertung: Verzugsschaden nur der den Aufwertungsbeitrag übersteigende Betrag, da bezüglich des übrigen Teils Aufwertung auch ohne Verzug statifinden muß. Rechtsprechung schwankend: vgl. *RG.* 111, 105; *DRZ.* 25, 511; *JW.* 25, 1104; a. *W.* *U.* 26, 1066; *RG.* 110, 35; vgl. aber auch *RG.* 110, 391, 398. — Aufwertung trotz Liebesungsverzugs des Sachschuldners: *RG.* 107, 160; 109, 224; *DRZ.* 25 Nr. 271; *Recht* 26 Nr. 277 (Nachw.); trotz Annahmeverzugs des Sachschuldners, *JW.* 25, 229, aber auch *Warn.* 25, 157. Verzug aber bei Aufwertung zu berücksichtigen, *RG.* 107, 156; 109, 224. — c) „Nachträgliche“ Aufwertung, Vorbehalt, Verzicht: Rückzahlungen zum Nennbetrage in stark entwertetem Gelde waren schon seit Herbst 1922 wegen § 242 keine Erfüllung im Sinne von § 362 mehr, sondern nur Teilleistungen, auch wenn die Rechtsprechung damals noch den Standpunkt „Markt gleich Mark“ vertrat. Daher noch heute Nachforderung der Restsumme möglich, und zwar auch dann, wenn entwertete Zahlung vorbehaltlos angenommen war, dies kein Verzicht auf den Aufwertungsanspruch. *RG.* 110, 132 ff.; 109, 111; *SeuffA.* 79, 34; *JW.* 26, 151 (Nachw.); gegen die nachträgliche Aufwertung: *JW.* 24, 1269; 25, 1784. — Auch in der Ausstellung einer vorbehaltlosen Quittung liegt kein Verzicht, *JW.* 25, 600. — d) Zinselement bei spekulativen Geschäften Aufwertung ausgeschlossen, darüber vgl. *RG.* 106, 177; *JW.* 25, 2655; *Recht* 24 Nr. 1401; einschränkend *SeuffA.* 78, 183; *JW.* 24, 1977; vgl. auch *Recht* 25 Nr. 1330; über Risikobehaltung *JW.* 25, 2655; *DRZ.* 26, 746; Voraussetzbarkeit der Entwertung *JW.* 25, 227. — e) Art und Höhe der Aufwertung: billiger Ausgleich, beiderseitige Interessen und wirtschaftliche Verhältnisse *RG.* 107, 78 ff.; 109, 179; 110, 377 *RS.* (! Nachw.); *JW.* 25, 1105. — Verarmungsfaktor *JW.* 25, 1376 (nicht bei beiderseits noch unerfüllten Verträgen, *JW.* 25, 1747). — Haben beide Teile noch nicht erfüllt, so Aufwertungsbeitrag tunlichst dem gegenwärtigen Sachwert bez. Markt- oder Tagespreis anzugleichen. *RG.* 109, 99; 110, 371; *JW.* 26, 790 (Nachw.); *Recht* 26 Nr. 400; Warenkonjunktur dem Käufer zugute. *RG.* a. a. D. — Die Aufwertung darf aber nicht dazu dienen, einen für eine Partei ungünstigen oder unbilligen Vertrag für sie vorteilhafter zu gestalten; Leistungen sind im Verhältnis auszugleichen, wie beim Vertragschluß gedacht war, *RG.* 109, 99; 109, 162; *U.* 25, 146 Nr. 3. — Keine Höchstgrenze bei der allgemeinen Aufwertung; auch Goldwert bildet nicht notwendig die obere Grenze, *RG.* 111, 62; 110, 371 (für Großhandelsgeschäfte); *Recht* 26 Nr. 279. — Über abstrakte Schadensberechnung bei Großhandelsgeschäften *DRZ.* 26, 671. — Gericht an die Maßzahlen des Aufwertungsgesetzes nicht gebunden; welcher Maßstab anzulegen ist, im Einzelfall zu prüfen, meist Reichsrichtzahl zu empfehlen, aber auch hiergegen Bedenken vgl. *RG.* 109, 147; 108, 382; 109, 163. — Auch bei der allgemeinen Aufwertung kann Gericht Teilzahlungen bewilligen *JW.* 25, 2624 gegen *DRZ.* 26, 230. — f) Rücktritt statt Aufwertung? *RG.* 107, 151; 110, 376 *RS.*;

Recht 26, 545 (Nachw.); *ZW.* 25, 2657; 25, 2654 (Erhöhung der Lieferpflicht); Rücktritt jedenfalls dann, wenn Schuldner berechtigter Aufwertung schuldhaft weigert, vgl. Anm. 5 zu § 326 und *RG.* 111, 156; bis Anfang 1923 (für einseitige Forderungen sogar bis November 1923: *ZW.* 26, 975) lag aber in der Weigerung noch kein Verschulden *SeuffA.* 80, 49; Recht 26 Nr. 539 (Nachw.), vgl. auch *DRZ.* 25 Nr. 269 (Rücktritt nach den Grundsätzen der *clausula rebus sic stantibus*). — g) Verjährung des Aufwertungsanspruchs wie die des Grundanspruchs *ZW.* 25, 1371, aber Hemmung (§§ 202, 203), solange die Aufwertung von der Rechtsprechung noch nicht allgemein anerkannt wurde *RG.* 111, 148; *ZW.* 26, 153, 154 (vgl. dazu auch *ZW.* 26, 1317); a. M. *ZW.* 24, 1434 (Verjährung beginnt mit dem Währungsverfall, vgl. auch *RG.* 111, 105); vgl. ferner Recht 25, 34, C 1 (dreißigjährige Verjährung des Geldwertungsanspruchs). — Durch Klage auf ursprünglichen Betrag auch Unterbrechung der Verjährung des Aufwertungsanspruchs *RG.* 108, 39. — h) Verjährungsrechtliche Fragen. α) Aufwertung im allgemeinen von Amtswegen zu berücksichtigen; beachte aber die Einrede aus § 320, *ZW.* 25, 2595, vgl. auch über die entsprechende Anwendung des § 321: *RG.* 112, 198; *ZW.* 26, 788 (Nachw. in Anm.). — Einzelfragen: *RG.* 108, 75; *ZRdCh.* 25, 79 (Revisionsinstanz); *RG.* 107, 21; *ZW.* 24, 1141; aber auch *ZW.* 24, 463, 292; *ZW.* 25, 772 (Vollstreckungsgegenklage). — β) Rechtskräftige Beurteilung zu einem Papiermarkbetrage während der Inflationszeit schafft Rechtskraft nur in Höhe des dem Papiermarkbetrage entsprechenden Goldmarkbetrage, also nur Teilurteil; im übrigen neuer Prozeß mit allen Einwendungen möglich, *ZW.* 26, 158, 159; 25, 2594 (Nachw.); *RG.* 110, 388 (Nachw.); auch Grund und Bestehen der Forderung von neuem zu prüfen: *RG.* 109, 290; 110, 389 (vgl. aber auch *VZ.* 26, 346). — Über Vollstreckung rechtskräftiger Urteile aus der Zeit vor dem Währungsverfall: *ZW.* 25, 837, 1801; *VZ.* 25, 668. — Kein neuer Aufwertungsprozeß, wenn durch rechtskräftiges Urteil Anspruch aberkannt war *RG.* 109, 346. — γ) Kein Aufwertungsanspruch gegen Staat wegen der zur Sicherheit hinterlegten Geldsummen, *RG.* 112, 224; (gegen Prozeßgegner *ZW.* 25, 834). — Keine Klageänderung, wenn an Stelle des ursprünglichen Betrages Aufwertungsbeitrag verlangt wird, *ZW.* 24, 1718. — Urkundenprozeß *RG.* 109, 71. — Vollstreckungsgegenklage *RG.* 109, 69; *ZW.* 25, 772; 24, 705.

B. Einzelfragen. Abfindungen *Warn.* 25, 104; *Gruch.* 67, 664. — Abtretung Recht 26 Nr. 544 (Berücksichtigung des Erwerbspreises); *DRZ.* 26 Nr. 356; (vgl. auch *ZW.* 25, 1368); *RG.* 113, 30. — Utenteil (siehe unter 3). — Anfechtung nicht wegen Irrtums über Kaufkraft des Geldes *DRZ.* 25, 540; *ZW.* 25, 2229. — Aussteuer *ZW.* 25, 354 (Ungemesstheit zur Zeit der Eheschließung). — Bereicherung *RG.* 108, 120; *ZW.* 25, 465. — Bürgschaft, siehe zu § 765 A. 5. — Darlehn siehe zu § 607 A. 3; vgl. auch *Gruch.* 68, 64 (darlehnsähnliche Geschäfte). — Dienst- und Versorgungsbezüge *RG.* 112, 104. — Grundstückskäufe nicht anfechtbar wegen Irrtums über Wert der Mark, *ZW.* 25, 2229 oder wegen Irrtums über künftige Rechtsprechung oder Gesetzgebung, *RG.* 112, 332. — Hinterlegung, oben unter h, γ. — Kontokorrent, laufende Rechnung (Begriff) *SeuffA.* 80, 68. — Deltwillige Verfügen *VZ.* 25, 479. — Pflichtteil *Warn.* 25, 50; *DRZ.* 26, 92. — Reichsbanknoten *ZW.* 26, 192. — Ruhezehalt *RG.* 109, 122; Recht 26 Nr. 280, 549. — Scheck Recht 25 Nr. 962. — Schuldübernahme vgl. *ZW.* 25, 267; *DRZ.* 26, 515. — Unterhaltsforderungen *ZW.* 24, 1864; 25, 378; *RG.* 108, 292. — Vermächtnis *ZRdCh.* 25, 1730; Recht 26 Nr. 36. — Versteigerungserlös *ZW.* 25, 1788. — Verwahrung *ZW.* 24, 1713 (Erhöhung der Versicherung). — Versicherung, siehe unten unter 3), ferner *SeuffA.* 78, 111 (außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherers); *RG.* 111, 104 (Verzugschaden); *SeuffA.* 79, 46; *Gruch.* 68, 81 (Versicherung in ausländischer Währung). *RG.* 112, 205 (Haftpflichtversicherung). — Vorkaufrecht Recht 26 Nr. 512; *RG.* 109, 162. — Wechsel *RG.* 110, 40; *Warn.* 25, 118; *SeuffA.* 80, 65, 92. — Wiederkauf *SeuffA.* 79, 294, 711, vgl. auch *RG.* 109, 159.

3. Sondergesetzgebung. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. 7. 25 (*RGBl.* I, 117). (Vorläufer: 3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 24 (*RGBl.* I, 74)). — Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom

29. 11. 25. (RGBl. I, 392). — B.D. über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. 5. 26 (RGBl. I, 249). — Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 25 (RGBl. I, 137). — Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Aktenteilsverträgen vom 18. 8. 23 (RGBl. I, 815). — Pachtordnung vom 23. 7. 25 (RGBl. I, 152). — Elektrische Arbeit, Gas, Leitungswasser: Gesetz vom 9. 6. 22 (RGBl. I, 510); B.D. vom 24. 10. 23 (RGBl. I, 997). — B.D. über Steueraufwertung vom 11. und 18. 10. 23 (RGBl. I, 939, 979).

II. Gegenstand der Leistung. Besondere Fälle.

1. Gattungsschuld.

§ 243. Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten¹⁾.

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache²⁾ 3).

¹⁾ **Abf. 1. Gattungsschuld:** besondere Bedeutung im Großhandel. a) Begriff: Gattung kann auch so bestimmt werden, daß z. B. Weizen aus einer bestimmten Schiffsladung oder Milch aus einem bestimmten Stall zu liefern ist; RG. 57, 138; 84, 125; 95, 247; 104, 223; Verkauf von Gutserzeugnissen DKG. 42, 265; sog. beschränkte Gattungsschuld. b) Ob Gattungss- oder Sonderkauf, Lastfrage; zahlreiche Entscheidungen; u. a. RG. 70, 423; 92, 369; 93, 142; 95, 247 („glückliche Antunft vorbehalten“). JW. 18, 86; DKG. 32, 352; 33, 286; 35, 7; 39, 131. SeuffW. 74, 289. — c) Auswahl steht regelmäßig Schuldner zu. Dritter: §§ 317—319. — Vermächtnisse: § 2155. — Handelsverkehr: HGB. § 360. d) Erfüllungsort bei Gattungsschulden: RG. 49, 72. — Unterschied von der Wahlschuld (§ 262) RG. 57, 138. — Sondervorschriften für Haftung bei Gattungskauf: §§ 480, 491, ferner §§ 524, 2182, 2183. Unmöglichwerden der Leistung: § 279. ²⁾ **Abf. 2: a)** Beschränkung der Schuld. Eintritt regelmäßig, wenn Gl. in Annahmeverzug gesetzt ist (§ 299), Voraussl. aber regelmäßig, daß Ware vertragsmäßig (RG. 69, 407; JW. 13, 130); beim Gattungskauf und Werkvertrag nach §§ 447, 644, 651, daß Sache dem Spediteur usw. übergeben ist (RG. 57, 138). Beschränkung nicht dadurch, daß Verkäufer die Ware einseitig auswechset RG. 70, 426 oder sie von irgendetwem anderen Ort versenden läßt. RG. 111, 25. Im überseeischen Abladegeschäft fester Handelsgebrauch, daß Anzeige der Verladung auf bestimmtem Schiff Beschränkung herbeiführt; RG. 88, 389; 92, 129; vgl. 98, 142; SeuffW. 72, 283; DKG. 36, 5, 37. Beschränkung durch Angebot mangelhafter Ware; Annahme durch Käufer und demnächst Wandlung; DKG. 83, 276. — Beschränkung auch durch Vertrag möglich; Beispiel Recht 11 Nr. 347. — b) Wirkung der Beschränkung: Gläubiger kann bestimmte Sache fordern, Schuldner berechtigt und verpflichtet, bestimmte Sache zu leisten. Übergang der Gefahr: §§ 446, 447. Schuldner bleibt aber regelmäßig berechtigt, sich durch Leistung einer anderen Sache gleicher Art, Güte und Menge zu befreien; herrschende Ansicht; RG. 91, 110; SeuffW. 59, 74; DKG. 17, 374. — c) Rückgängigmachung der Beschränkung RG. 108, 187. ³⁾ vgl. auch Anm. 1 zu § 281.

2. Geldschuld. §§ 244, 245.

§ 244. Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld¹⁾ im Inlande zu zahlen, so kann²⁾ die Zahlung in Reichswährung³⁾ erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich⁴⁾ bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerte⁵⁾, der zur Zeit der Zahlung⁶⁾ für den Zahlungsort⁷⁾ maßgebend ist⁸⁾.

¹⁾ Geldschulden sind Wertschulden. Zu unterscheiden Schuldverhältnisse auf Leistung: a) bestimmter Geldstücke: Sonderschuld; b) einer Menge einer bestimmten Münzsorte (z. B. zehn Talerstücke gewissen Gepräges): Gattungsschuld; c) einer Summe unter Angabe einer bestimmten Geldsorte im Schuldvertrage (Geldschuld), und zwar entweder so, daß die Geldsorte nur den Betrag bezeichnet: § 244, oder

so, daß in der genannten Geldsorte gezahlt werden soll: § 245. — Auch bei Verurteilung zu einer in ausländischer Währung ausgedrückten Zahlung gilt § 244. Rz. 24, 816. ²⁾ Keine Wahlschuld im Sinne von § 262 RG. 106, 74. — Wahlrecht des Schuldners, nicht des Gläubigers; RG. 96, 262. Keine Anwendung bei Anspruch auf Schadensersatz; 105, 312; 109, 62. Für das Wechselrecht vgl. Art. 37 B.D. und RG. 110, 295; 108, 337. — Markschulden bisheriger Währung können in Reichsmark gezahlt werden, derart, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt wird. § 5 des Münzgesetzes vom 30. 8. 24. ³⁾ Im Deutschen Reich gilt die Goldwährung. Rechnungseinheit die Reichsmark (RM). Gesetzliche Zahlungsmittel mit Zwangskurs (Geld im eigentlichen Sinne) sind Münzgesetz 30. 8. 24 RGBl. II, 254 und Durchf.B.D. 10. 10. 24 ebenda S. 383): Reichsgoldmünzen, Reichsilbermünzen bis 20 RM, auf Reichspfennige, Rentenpfennige und Pfennige lautende Münzen, soweit sie nicht Silbermünzen sind, bis zu 5 RM; ferner die Noten der Reichsbank, die auf Reichsmark lauten. — Keine gesetzlichen Zahlungsmittel waren und sind: die Rentenbankfcheine (vgl. hierzu B.D. über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. 10. 23 RGBl. I, 963 und Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankfcheinen vom 30. 8. 24 RGBl. II, 252), für sie gilt § 244 entsprechend. Auch die Noten der Golddiskontbank (Gesetz vom 19. 3. 24 RGBl. II, 71) sind nicht gesetzliche Zahlungsmittel. — Im übrigen vgl. Bankgesetz (RGBl. 1924, II, 235) und Privatnotenbankgesetz (ebenda S. 246) vom 30. 8. 24. ⁴⁾ RG. 65, 179; JW. 18, 275; SeuffW. 73, 354; DZ. 38, 14. In der Festsetzung einer Schuld in ausländischer Währung liegt noch nicht notwendig das ausdrückliche Bedingen der Zahlung in dieser Währung. RG. 107, 110; JRBch. 25 Nr. 1731. ⁵⁾ Berechnung DZ. 39, 165. Eine in ausländischer Währung ausgedrückte, auch in Reichswährung zahlbare Schuld, die durch Zwangshypothek gesichert werden soll, ist nach G.B.D. § 28 in Reichswährung ins Grundbuch einzutragen, und zwar wegen der möglichen Kurschwankungen als Höchstbetragshypothek; für den Höchstbetrag ist Zeitpunkt des Eintrags der Hypothek maßgebend. RG. 106, 74; a. M. DZ. 42, 164. ⁶⁾ §§ 271 ff. Zeit der tatsächlichen Zahlung entscheidet; RG. (Vereinigte B.C.) 101, 312; aber dispositiv RG. 111, 318. Bei Verzug Interesse des Gläubigers entscheidend; JW. 20, 704. ⁷⁾ §§ 269 f. Wenn Erfüllungsort im Ausland, keine Umrechnung in deutsche Währung; RG. 95, 164; 96, 270; JW. 21, 63. ⁸⁾ Bei Aufrechnung mit in Reichswährung bestehender Forderung Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung gegenüber dem anderen Teile maßgebend. RG. 106, 99.

§ 245. Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre¹⁾.

¹⁾ Ausnahme von § 275. RG. 107, 370; 96, 122. — Vertragsklausel „Zahlung in Goldwährung“; Anwendung des § 245; RG. 103, 384; 107, 400; 108, 176. JW. 24, 1142. — Zu unterscheiden: „Goldmünzkaufel“ und „Goldwertkaufel“ RG. 107, 401 (Nachw.).

3. Zinsen¹⁾. §§ 246—248.

§ 246. Ist eine Schuld nach Gesetz²⁾ oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist³⁾.

¹⁾ Begriff: Früchte (§ 99) eines aus vertretbaren Sachen bestehenden Kapitals, fortlaufend neben diesem für dessen Gebrauch geschuldet, ausgedrückt in Hundertteilen des Kapitals. — Keine Zinsen daher: Miet- und Pachtzinsen, Abzüge (Provisionen) bei Auszahlung eines Darlehens, Renten, Amortisationsleistungen, Dividenden (RG. 86, 399), Bauz. (G.B.V. § 215). — Zinsen und Kapital bilden eine einheitliche Schuld: §§ 1118, 1158 f. (DZ. 12, 130), 1192, 1210, 1289 (DZ. 12, 286), vgl. § 767 Rz. 1; R.D. § 62; JW. § 12; JW. § 4. Zinspflicht kann aber für Dritten begründet werden; RG. 94, 137. — Entstehung der Zinspflicht bedingt durch Wirksamkeit der Hauptschuld. Mit deren Erlöschen hört Zinslauf auf (Ausn.: § 803), abweichende Vereinbarung zulässig (RG. 53, 294);

aufgelaufene Zinsen werden aber (auch u. U. bei vorbehaltloser Annahme des Kapitals, RW. 01 Beil. 280) weiter geschuldet (Ausn. § 224). — Verzählung: §§ 197, 218, 223, 224. Hemmung des Zinslaufs: §§ 301, 379; vgl. RD. §§ 63, 65, 66. ²⁾ Verzugszinsen: §§ 288f., Prokezzinsen: § 291; ferner §§ 256, 347, 452, 641, 668, 675, 698, 819, 820, 849, 1834, 1915, Handelszinsen GGB. §§ 353f. — Zwischenzinsen: §§ 272, 813, 1133, 1217, RD. § 65. ³⁾ Zinsfuß: Bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5 v. H. (GGB. § 352), im Wechselverkehr: für Wechselregreßschulden Zinssatz 2 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz. Art. 50 WD. und Gesetz v. 3. 7. 1925 (RGBl. I, 93); ebenso nach Wohnheitsrecht für die Schuld des Akzeptanten. — Gesetzlicher Zinssatz für Aufwertungshypotheken: vgl. § 28 AufwGes. — 4 v. H. für landesrechtlich geregelte Verhältnisse: Pr. Art. 3; ebenso die meisten anderen Länder. — Übergang G. Art. 170 (RW. 08, 656). — Pfandleiher G. Art. 94.

[§ 247¹⁾. Ist ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist²⁾ von sechs Monaten kündigen³⁾. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden⁴⁾.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber⁵⁾.]

¹⁾ § 247 einstweilen außer Kraft gesetzt durch Gesetz vom 3. März 1923 (RGBl. I, 163). Kein Zinshöchstbetrag. G. 14. 11. 67 aufgehoben; G. Art. 39. Beschränkungen: §§ 138 (Bucher. Hier kein bestimmter Betrag, sondern Verhältnisse zu berücksichtigen; vgl. RW. 110, 251: 500⁰/₁₀₀ Monatszinsen); 248 (Zinsezinsen). Vgl. auch AbzahlungG. v. 18. 5. 94. ²⁾ §§ 187, 188. ³⁾ §§ 130ff. ⁴⁾ Anwendung bei Eingabe von Geld gegen Beteiligung am Gewinn; RW. 86, 399. ⁵⁾ §§ 793 ff.

§ 248. Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig¹⁾.

Sparbanken, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

¹⁾ Anwendung bei Umwandlung einer Zinsschuld in verzinsliches Darlehen; RW. 35, 321; SeuffA. 73, 115. Keine Anwendung, wenn Abrede, daß Erhöhung des Zinsfußes bei unpünktlicher Zinszahlung, Vertragsstrafe anzunehmen (§ 343); RW. 37, 242. Ebenso, wenn Schuld durch vertragmäßiges Anerkenntnis festgestellt ist; RW. 95, 18. — Keine Verzugszinsen von Zinsen § 289. — Zinsen im kaufmännischen Kontokorrentverkehr GGB. § 355.

4. Schadenersatz. §§ 249—255.

Die §§ 249—255 enthalten die allgemeinen Grundsätze über den Schadenersatz. Die besonderen Vorschriften über den Umfang des Anspruchs auf Schadenersatz (vgl. §§ 122, 179, 307, 847, 1298) und über die Art des Erfasses (vgl. §§ 557, 597, 843—845, 912, 917) gehen den allgemeinen Vorschriften vor.

§ 249. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Erfasse verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

1. Grund der Erfasspflicht: Übernahme durch Rechtsgeschäft, unerlaubte Handlung

(§§ 823 ff.), Verletzung einer Vertrags- oder anderen Rechtspflicht (z. B. §§ 160, 280, 283, 286, 292, 325, 326, 1833, 1980), Gesetz (z. B. §§ 122, 179, 228, 231, 701, 795, 904, 912, 917, 989). Haftung für andere §§ 31, 89, 278, 831; HGB. § 485; WBD. § 12; HaftpfW. §§ 1 ff. Haftung des Staats für Beamte: G. 22. 5. 10; preuß. G. 1. 8. 09. — LandesR.: G. Art. 4, 55; RG. 98, 11 (Preußen).

Haftung für Verschulden beim Vertragsabluß vgl. Bbm. vor § 276.

2. **Schaden:** Jede Minderung oder Beeinträchtigung des Vermögens oder der Person des Verletzten. Grundsätzlich Geldersatz aber nur für Vermögensschaden; § 253. — Berechnung: Maßgeblicher Ort: DLG. 36, 1, 103; Zeitpunkt: eingetretener, nicht drohender Schaden maßgebend, wesentlich wegen Klagmöglichkeit und Verjährung; RG. 90, 82; 93, 262; 94, 191; 96, 158 (Verzug); 98, 55 (!). Für Wertberechnung Zeitpunkt der Urteilsfällung, nicht der des eingetretenen Schadens maßgebend; Geschädigter soll das haben, was er z. Zt. des Urteils aufwenden muß, um Schaden auszugleichen; RG. 101, 418 (grundlegend); ebenso 102, 384; vgl. 102, 62; SeuffW. 75, 272; 77, 108, eventuell § 254, wenn Ersatzberechtigter sich früher billiger hätte Ersatz verschaffen können. Neuer Schaden, wenn Kosten der Wiederherstellung nachträglich höher geworden, also neue Verjährung; RG. 102, 144. Aber keine nachträgliche Erhöhung von Ersatzansprüchen; SeuffW. 76, 119. Wegen Geldentwertung, Erhöhung der Klagsumme und Verjährung vgl. § 242 Anm. V, 2, A, g, h. — Berechnung: Beispiele: Recht 19 Nr. 1305 — 1313. — Abstrakte und konkrete Schadensberechnung: § 326 Anm. 7. — Schaden Dritter: Anm. 6. — Beweis: ZPD. § 287. — Einzelfragen: Schaden durch Verjährung; RG. 98, 82 (Nachw.). Bewohnungsfähigkeit, Bergschaden; RG. 93, 262; 95, 77; 98, 55; falsche Führung eines Prozesses; RG. 91, 164; ZWB. 17, 102. Erwerbssfähigkeit, Berufswechsel; RG. 95, 274; SeuffW. 73, 126; Schaden einer Ehefrau nach § 1356; ZB. 17, 136. Grundschuld, Ausfall wegen Nichtbietens DLG. 34, 37. Verletzung eines Fischereirechts; DLG. 39, 193.

3. **Ursächlicher Zusammenhang** zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und dem Schaden Voraussetzung jedes Ersatzanspruchs. Keine Regelung im BGB. Wichtig die Rechtsprechung des RG. Herrschend die Lehre des adäquaten Ursachenzusammenhangs; verschiedene Fassung. Handlung oder Ereignis kausal für Folgen, welche den normalen Verhältnissen und dem gewöhnlichen typischen Verlauf der Dinge entsprechen; andere Folgen sind als nur veranlaßt, nicht als verursacht anzusehen. Zahllose Entscheidungen. Auswahl. Grundsatz RG. 12, 188 (!); 28, 166 (Verweisungen); 42, 291; 55, 229; 56, 179; 69, 57; 75, 19; 81, 359; 95, 104 (!), 249; 102, 230; 103, 136; SeuffW. 80, 71; ZWB. 17, 461 (!), 850 (!); 21, 741 (ärztl. Kunstfehler). DLG. 36, 145 (!). Einzelfragen: Voraussetzung des Schadens nicht erforderlich RG. 69, 59, 344; SeuffW. 75, 318 (Nachw.). — Unterlassen ursächlich, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand. RG. 52, 376; 106, 285 (Nachw.). Verschweigen ZWB. 11, 641. — Mitwirken anderer Umstände schließt Ursächlichkeit nicht aus; RG. 95, 103; ZWB. 10, 650 (! Nachw.); SeuffW. 75, 319. — Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs RG. 81, 362. — Mittelbarer Schaden RG. 89, 389; ZWB. 17, 461. — Besondere Anlage des Verletzten RG. 6, 1; 44, 152; ZWB. 06, 231, 739; 10, 650. Recht 19 Nr. 1049. Eigenes Verschulden f. § 254. Beweis: Erleichterung durch ZPD. § 287; RG. 102, 320; strenger Beweis nicht immer möglich und erforderlich RG. 10, 64 (!); 29, 139 (! Verweisungen); 95, 104; 249 (Wahrscheinlichkeit); SeuffW. 66, 98 (!); 70, 262; Transportgefahr; RG. 95, 81. Beim sog. **prima-facie-Beweis** (Begriff: RG. 112, 231) genügt der Nachweis eines äußeren Zusammentreffens von Tatsachen, „welches nach dem durch die Erfahrung erkannten gewöhnlichen Gange der Dinge einen (wenn auch als Erfahrungsschluß niemals völlig sicheren) Schluß darauf rechtfertigt, daß sie zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen“. (Warn. 15, 50.) Ist z. B. nachgewiesen, daß eine besonders gefährliche Anlage in ordnungswidrigem Zustande war, so gilt die tatsächliche Vermutung, daß dieser Zustand verursachend gewirkt hat und die erforderliche Sorgfalt

verräumt ist. *JW.* 22, 485; *Recht* 24, 26; *RG.* 97, 116; 112, 42; vgl. auch *Anm.* 3 zu § 282. — *Besondere Fälle:* Zeitliche Differenz zwischen schädigender Handlung und Eintritt des Schadens; *RG.* 95, 72. Herzschlag infolge Aufregung; *RG.* 91, 347. Nervenkrankheit infolge eingelöteten Verschleißens von Glasplättchen; *JW.* 15, 28. Prozeßneurose *Recht* 24 Nr. 173; *Rentenhysterie* *Warn.* 7, 77. Ursache für Austritt eines Bruches; *Recht* 14, 1795. Hysterische Wähmung; *BayB.* 15, 106. — *Schred JW.* 20, 145. — *Ärztl. Kunstfehler:* *JW.* 21, 741 (*Nachw.*). — *Schußverletzter stirbt im Krankenhaus an Grippe* *RG.* 105, 264.

4. *Anspruch auf Schadenersatz:* Ersatzberechtigt nur der unmittelbar Verletzte; *RG.* 92, 404 (*Nachw.*); ausnahmsweise auch der mittelbar Verletzte; §§ 844, 845. — *Geltendmachung des Schadens eines Dritten:* *Anm.* 6. — *Buße in Strafverfahren beseitigt Schadenersatzanspruch nur gegen Beurteilten;* *RG.* 79, 148. *Anfechtung:* Neben Anfechtung (§ 123) wahlweise Schadenersatzanspruch; auch noch nach Verlust des *AnfR.*; *RG.* 84, 131.

5. *Art des Ersatzes:* Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 249 Satz 1), aushilfsweise Entschädigung in Geld (§§ 249 Satz 2, 250, 251). *Art des Schadenersatzes bei mehreren Verpflichtungen nur einheitlich;* *RG.* 68, 430. a) *Grundgedanke:* *RG.* 71, 214 (!); 84, 376; 96, 20 (! *Nachw.*), 127. b) *Satz 1. „Naturalrestitution.“* Grundsätzlich Zustand herzustellen, wie er bei Eintritt des Schadens wirklich war; zukünftige unsichere Veränderungen in den Verhältnissen des Verletzten nicht zu berücksichtigen. Vgl. *RG.* 95, 164 (*Nachw.*); *DSB.* 20, 135; wohl aber die Entwicklung der Dinge, die ohne das schadenbringende Ereignis nach *Erfahrungsgrundsätzen* aller Wahrscheinlichkeit nach stattgefunden hätte. (*Anspruch des Erstkäufer eines Sache gegen den Zweitkäufer aus § 826 auf Herausgabe der Sache, nicht nur auf Geldersatz.* *RG.* 108, 58; 111, 304; *JW.* 26, 986; a. *M.* *RG.* 103, 419.) — *Bei Unmöglichkeit der Leistung einer Speziessache: nur Geldersatz, bei Verlust von Gattungssachen: Naturalherstellung* *Gruch.* 67, 298; *JW.* 26, 1541. *Gleiche wirtschaftliche Lage:* *RG.* 83, 247; 95, 164 (*Hypothekenvorrecht*); 96, 20 (§ 283), 127. *SeuffW.* 75, 357 (*RG. Nachw.*). — *Unterlassungsflagge nur, wenn fortdauernde Beeinträchtigung;* *RG.* 91, 267 (*Nachw.*). *Rücknahme falscher Behauptungen, wenn diese stetig sich erneuernde Quelle der Ehrverletzung oder Vermögensschädigung;* *RG.* 97, 344 (*Nachw.*); vgl. *JW.* 19, 994. *Keine Klage auf öffentlichen Widerruf;* *RG.* 60, 17; aber vertragsumfängliche Verpflichtung zu öffentlichem Widerruf zulässig; *RG.* 87, 80. Vgl. § 823 *W.* 8 zu den vorstehenden Fragen. — *Schadenersatz bei arglistig herbeigeführtem Vertragschluß;* *RG.* 103, 154. — *Einzelragen: Auswahl. Urteil; keine Berufung auf rechtswidrig erstrittenes Urteil; feste Praxis;* *RG.* 88, 293 (*Nachw.*). *Replik gegen Einrede der Verjährung;* *RG.* 64, 220. *Nichtberücksichtigung arglistig herbeigeführter Rechtslage;* *RG.* 70, 193; ähnlich *JW.* 15, 88; *DSB.* 17, 376; *SeuffW.* 66, 381. — *Verletzung des Briefgeheimnisses;* *RG.* 94, 1. — *Ausbietungsgarantie;* *RG.* 91, 213; *Gruch.* 59, 336. — *Vorrangseinräumung;* *RG.* 92, 212. — *Verpflichtung zum Anbieten eines Gattungsguts;* *RG.* 91, 226. — *Recht auf Auskunft;* *RG.* 92, 212. — *Pfändung fremder Sachen;* *JW.* 11, 978. — *Bereitete Erwerbssausicht;* *Gruch.* 58, 987. — *Geschäftsführung ohne *U.*;* *RG.* 63, 288. — *Gattungssache, anderes Stück;* 93, 284; *Eulzeßlieferungen;* *RG.* 96, 127. — *Verurteilung zur Beseitigung der Beschädigungen genügt, nähere Angaben in der Urteilsformel nicht erforderlich, bei Streitigkeiten hierüber:* *BPd.* § 766. *RG.* 109, 152. c) *Satz 2: Grundgedanke: Der Geschädigte soll in die gleiche wirtschaftliche Lage versetzt werden, in der er sich befunden hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre;* *RG.* 103, 42; 71, 214 (!); 98, 56. *Geldersatz: regelmäßig Kapital, nicht Rente. Nur ausnahmsweise Rente, wenn dauernde und laufende Schäden; feste Praxis;* *JW.* 17, 713; 18, 86 (*Nachw.*); *Recht* 19 *Nr.* 1761 (*Nachw.*). — *Berechnung:* *RG.* 69, 306. *Zeit des Urteils maßgebend* *RG.* 106, 184; auch *Verjährungsschaden* *RG.* 107, 392, dies keine Aufwertung vgl. *RG.* 109, 61 und § 242 *Anm.* V. — *Heilungskosten einer Ehefrau, stets Geldansprüche;* *SeuffW.* 71, 50. — *„Erforberlicher“ Betrag. Objekt. Maßstab;* *RG.* 90, 154; *DSB.* 34, 98; auch *Aufwendungen zu ersetzen, die den Um-*

ständen nach als geboten erschienen sind, selbst wenn sie sich nachher als unnütz erweisen; RÖ. 99, 183. — Stelzfuß oder künstliches Bein? Seuffw. 75, 39. — Gefahr künftiger Beschädigung eines Gattungsguts kein Geldanspruch; RÖ. 91, 104. — § 326 Abs. 1 S. 1: stets Geldersatz; RÖ. 61, 353. — Klage gegen Esquireur, der Waren verwechselt, auf Zahlung des Kaufgeldes; RÖ. 62, 332. — Renten bei unerlaubten Handlungen: §§ 843 ff. — Schadenersatz bei notwendigem Berufswechsel; RÖ. 95, 174.

6. Umfang des Ersatzes. a) Voller Ersatz sowohl des unmittelbaren als auch des mittelbaren Schadens; wichtig, namentlich bei letzterem, die Frage des ursächlichen Zusammenhanges. Regelmäßig auch entgangener Gewinn (§ 252), dagegen „immaterieller“ Schaden nur in natura (§ 253). Keine Beschränkung auf voraussehbaren Schaden (RÖ. 13, 65; 42, 293); aber auch hier ursächlicher Zusammenhang zu beachten. Schaden durch Ausfall von Diensten; RÖ. 77, 101. Wegfall der Hauswewenbeste der Ehefrau auch ihr Schaden; LZ. 17, 136; Warn. 3, 205. — b) Berechnung: Anm. 2. — Abstrakter und konkreter Schaden: § 326 Anm. 7. — c) „Schadensbegründung aus der Person eines Dritten“, wenn der Dritte der wirklich und endgültig Geschädigte ist, während ein anderer im eigenen Namen, aber für Rechnung des Dritten gehandelt hat und daher nach außen zur Klage berechtigt erscheint. Feste Praxis RÖ. 97, 87 (! Nachw.); Recht 21 Nr. 819. RÖ. 107, 135. LZ. 22, 525; Anwendung hauptsächlich bei Kommissions- und Expeditionsgeschäften; Anspruch auch, wenn Kläger seinerseits dem unmittelbar Geschädigten Ruhegehalt zahlen muß; RÖ. 98, 344 (!). Geschäftsführer e. G. m. b. H. verletzt, Schadenersatz auch für Schaden der Gesellschaft, wenn Einnahme auch den Geschäftsanteil des Verletzten verringert; JW. 18, 227 (!). — d) Einzelfragen. Heilungskosten, Umfang Recht 17, 1586. — Kosten eines Vorprozesses. Tatfrage; RÖ. 91, 232; Seuffw. 62, 138; DÖ. 33, 293; 36, 1. — Auskunft über Gewinn; RÖ. 89, 103. — Nießbraucher, § 1077; RÖ. 89, 432. — Der Deliktanspruch des arglistig Geläuschten (§ 123) beschränkt sich im allgemeinen auf das negative Interesse (RÖ. 66, 335; 103, 154 (a. M. 63, 110). Positives Interesse, wenn Verkäufer Eigenschaft einer Sache arglistig vorpiegelt oder verschweigt (§ 463); dies gilt jedoch nicht bei Verkauf von Rechten; vgl. auch LZ. 20, 260. — Berufung auf Formmangel als Schadenersatz-Grund: RÖ. 107, 364 f., Verurteilung zur Erfüllung nur, wenn dem Gericht der Formmangel sonst nicht bekannt geworden wäre. Berechnung bei arglistigem Verkauf; JW. 12, 472; Seuffw. 65, 264; bei unerlaubter Handlung; JW. 12, 863. — Keine Berechnung aus § 472 bei arglistiger Schädigung durch Dritte; RÖ. 61, 250; 62, 384. — Ersatz bei Mangel zugesicherten Eigentums; JW. 02 Weil. 239. — Neben Ausbesserungskosten auch Minderwert der ausgebesserten Sache; JW. 04, 140. — Unrichtige ärztliche Behandlung; JW. 12, 863; 13, 322. — e) Sondervorschriften: §§ 340, 472, 557, 597, 702, 842—845; § 308 §§ 431, 457, 611, 613. Binnenschw. § 26, PostG. §§ 8—11. — f) Vorteilsausgleichung, wenn Schaden und Gewinn aus demselben Tatfaktorenkomplex entspringen und im adäquaten Zusammenhang stehen. Keine Anrechnung, wenn nur äußerlicher Zusammenhang zwischen Gewinn und Verlust oder wenn Gewinn erst infolge Entschlusses des schon Geschädigten entstanden ist. Billigkeit zu berücksichtigen. Feste Praxis. RÖ. 93, 143 (!); 100, 257 (Nachw.); 103, 406. DÖ. 34, 77; 43, 22. Gruch. 67, 565 (Begriff der B. darf nicht zu eng gefaßt werden!). Über Aufwertung der zur Vorteilsausgleichung zu berücksichtigenden Gegenleistung; Seuffw. 77, 190. Danach. B. bei Körperverletzung Anrechnung von amtlichen Pensionsgeldern, aber nicht von Renten auf Grund privater Versicherungsverträge; RÖ. 54, 137 (!); 70, 101 (Nachw.); 80, 162 (Tatfrage); 84, 386 (ausgefallener Hypothekengläubiger als Erster; keine Anrechnung späterer Wertsteigerung; RÖ. 100, 257 (!). — Keine Vorteilsausgleichung, wenn nicht Anspruch auf Schadenersatz, sondern Vertragsanspruch; RÖ. 80, 153; Gruch. 63, 481. (Anderes Seuffw. 68, 218); JW. 12, 791; 13, 370; JW. 11, 644 (Nachw.). — Kriegsgefahr; RÖ. 95, 87; Gruch. 64, 481. — Beweispflicht des Schädigers; Warn. 2, 279. — Kein Wegfall des Schadenersatzanspruchs, wenn Dritter aus Wohlthätigkeit Verletzten unterstützt oder Vergütung gewährt; RÖ. 92, 57.

§ 250. Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene¹⁾ Frist mit der Erklärung²⁾ bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist³⁾ kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

¹⁾ Setzung zu kurzer Frist setzt die richtige Frist in Lauf (vgl. § 326 A. 4).
²⁾ §§ 130 ff. Fristbestimmung im Urtheil ZPO. § 255. ³⁾ §§ 187 ff.

§ 251. Soweit die Herstellung nicht möglich¹⁾ oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist²⁾, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen³⁾.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist⁴⁾.

¹⁾ Objektiv unmöglich. Beispiel DZ. 06, 660. ZRdsch. 25 Nr. 1622 (Abtretung einer nicht bestehenden Forderung). ²⁾ Beispiele RG. 72, 224; 84, 334; 93, 284; Gruch. 51, 985; ZM. 04, 140. Aufwendungen RG. 99, 183; § 249 Anm. 5 c. ³⁾ Kapitalabfindung oder Rente nach Ermessen des Richters RG. 68, 431; 80, 27; dazu § 249 Anm. 5 c. — Zeitpunkt für Bemessung: Sachlage bei Fällung des Urtheils RG. 102, 384 (! Nachw.). Währungs-schaden zu berücksichtigen; vgl. RG. 107, 292; dies keine Aufwertung RG. 109, 61 u. § 242 Anm. V. ⁴⁾ Beweispflichtig der Schuldner. Kein Recht des Schuldners zum Geldersatz im Falle des § 1004; RG. 51, 411. Einrede aus § 251; RG. 71, 212. Hinterlegung von Geld als Sicherheit, anstatt einer Sache; Warn. 1, 204. Geld, wenn Kosten der Herstellung den Wert übersteigen; SeuffA. 67, 54.

Entgangener Gewinn.

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Grundsatz: Zu ersetzen ist aller nachweisbar entgangener Gewinn; Satz 2 enthält eine Beweiserleichterung, keine Einschränkung; herrschende Ansicht ZM. 07, 828; Warn. 3, 209; SeuffA. 63, 150. — Berechnung objektiv nach vernünftigem Ermessen und durchschnittlichen Verhältnissen RG. 89, 282; 91, 64; 101, 218 (!); ZM. 07, 169, 828; SeuffA. 71, 219. Abstrakte Schadensberechnung; § 326 A. 7; RG. 68, 163; unter Umständen auch bei Nichtkaufleuten; RG. 99, 48; 101, 218 (! Fiskus); DZ. 36, 2. Aufrechnung von Gewinn und Verlust § 249 A. 6; SeuffA. 71, 219; RG. 89, 282. Unrechtmäßiger oder unsittlicher Gewinn nicht zu berücksichtigen; feste Praxis; RG. 90, 64; 100, 113; ZM. 18, 108; DZ. 12, 104. — Entgangener Gewinn auch bei Anspr. aus unerlaubter Handl.; Warn. 20, 30. — Auch im Falle des § 75 Einl. UR. RG. 102, 390. — Beweis: Patentverletzung; Beweiswürdigung RG. 95, 221; ZM. 20, 281. Einzelfälle. Gewinn durch Weiterverkauf; RG. 49, 52; 89, 282; DZ. 32, 162. — Ersatz von entgangenen Nutzungen; RG. 72, 212. — Vgl. zu § 842. — § 252 bei der Aufwertung zu berücksichtigen. RG. 107, 156.

Nichtvermögensschaden.

§ 253. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden¹⁾ ist, kann Entschädigung in Geld²⁾ nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen³⁾ gefordert werden.

¹⁾ Kummer, Sorge, Angst und dgl. — Bei Sachverlust kann der Vermögensschaden den gemeinen Sachwert übersteigen; Sammlerwert ist als vermertbar zu ersetzen, nicht aber reines Gefühlsinteresse. ²⁾ Kein Ersatz von Nichtvermögens-

schaden wegen Vertragsverletzung (Warn. 1, 334). Anspruch auf Wiederherstellung immer zulässig. RG. 94, 1. — Wegen Unterlassungsflagge vgl. § 823 Ann. 8. *) §§ 847, 1300; vgl. § 343 Satz 2. — Buße: StGB. §§ 186, 187, 231 sowie in den Urheberrechts- und Gewerbeschutzgesetzen.

Eigenes Verschulden des Beschädigten.

§ 254. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Erfasse sowie der Umfang des zu leistenden Erfasses von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

1. Grundgedanke: Wenn eigenes Verschulden des Beschädigten bei Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, soll Prüfung eintreten, wer den Schaden vorwiegend verursacht hat; je nachdem ist der ganze Schaden, ein Teil oder gar nichts zu ersetzen. — Bei Anwendung zunächst Feststellung des Sachverhalts durch das Gericht; ZW. 20, 553. — Wesen und Voraussetzung des mitwirkenden Verschuldens; RG. 85, 372; ZW. 26, 1436; 112, 286 (! Nachw.). Verursachung: Warn. 4, 67. — Wenn wegen des Verhaltens des Beschädigten ursächlicher Zusammenhang unterbrochen erscheint, dann überhaupt kein Schadensersatz (§ 249 A. 3); ZW. 10, 632; Seuffw. 73, 192.

2. Anwendungsgebiet: Bei allen Schuldverhältnissen, einerlei ob sie auf Rechtsgeschäft oder Gesetz beruhen (RG. 62, 346), nicht nur beim BGB., sondern auch, sofern nicht besondere Gegengründe, bei allen anderen Reichs- und Landesgesetzen. Warn. 3, 438. Anwendung z. B. bei BGB. § 618 (ZW. 07, 249), § 701 (RG. 75, 386), § 831 (RG. 71, 217), § 833 (DVG. 28, 57; Schuld durch fremdes und eigenes Tier; ZW. 15, 324; ZW. 12, 190), Gesamtschuldverhältnis ZW. 11, 753; 12, 71. § 840 (RG. 75, 251; Seuffw. 65, 400; ZW. 09, 724), § 844 (RG. 55, 24); § 989 (RG. 93, 281), ZPO. § 333 (RG. 68, 352), Internationales Eisenbahnübereinkommen vom 14. 10. 90 (RG. 67, 171); Haftpflicht, feste Praxis; RG. 62, 350; 63, 332; Gruch. 64, 240; StGB. § 459 (ZW. 06, 12); Eisenbahn, feste Praxis; ZW. 20, 282; vgl. 20, 434 (erhöhte Betriebsgefahr). — Verschulden bei Vertragschluß; RG. 97, 336. — Entsprechende Anwendung bei §§ 324, 325 (RG. 71, 188; 94, 142; BayB. 14, 148); § 426 (feste Praxis; RG. 93, 97; Seuffw. 74, 375 [Nachw.]). — Code c. art. 1384 (Warn. 8, 103). — Eisenb. (DVG. 37, 42). — Keine Anwendung im Falle des § 839 Abs. 1 u. 3 (RG. 86, 287) u. des § 985 (RG. 93, 281); ferner nicht bei PrEKG. § 25, wenn Unfallhaftung (ZW. 11, 211 Nachw.), wohl aber wenn beiderseitiges Verschulden ZW. 21, 1230. — Keine Anwendung ferner bei StGB. § 702 (RG. 62, 422) und bei §§ 122, 307, 308 BGB. (RG. 105, 411; 110, 55).

3. Behandlung im Prozeß. Zunächst Feststellung des Sachverhalts; ZW. 20, 553; vgl. Seuffw. 61, 73; ZW. 09, 13. Berücksichtigung nicht von Amts wegen, nur wenn sich Mitverschulden ohne weiteres aus der Sachlage ergibt, Berücksichtigung von Amts wegen möglich. ZW. 09, 13 (Nachw.); Gruch. 67, 180; Recht 26 Nr. 404; Entscheidung grundsätzlich im Verfahren über den Grund d. Anspr.; ZW. 11, 486; vgl. 11, 445; RG. 82, 196; WZ. 26, 178; jedoch Warn. 3, 229. Beweis ZW. 10, 37 (Nachw.). Nachprüfung bei der Revision; ZW. 11, 91 (Nachw.); ZW. 22, 1005; sofern nicht bloße Tatsachenwürdigung. Recht 25 Nr. 19. — Sondervorschriften §§ 324, 615, 839, 846.

4. Abs. 1. Voraussetzung nicht Verschulden des Schädigers; RG. 51, 275; 54, 13; 63, 332. Aber Bestehen einer Verbindlichkeit, kein unmittelbarer Anspruch aus § 254; RG. 62, 420, betr. StGB. § 702; RG. 77, 212; 79, 319.

5. Abs. 1. Verschulden: Subjektiv schuldhaftes Verhalten erforderlich. Begriff u. Entwicklung RG. 112, 286. ZB. 09, 190; Seuffw. 64, 392. Unzurechnungsfähigkeit (§§ 827, 828) schließt Verschulden aus; RG. 59, 221; 62, 346; 108, 89; Kinder RG. 68, 422; ZB. 11, 578. Beneidlast ZB. 08, 522; Gruch. 52, 1162. — § 829 findet keine Anwendung ZB. 03 Beil. 122; RG. 59, 221 (streitig). — Halten eines Tieres steht Verschulden gleich (RG. 67, 120, einschränkend RG. 71, 7; vgl. ZB. 15, 324). — Sittliche Pflicht zum Handeln; Beispiele RG. 50, 219; ZB. 07, 673; DZG. 3, 290. — Handeln gegen Verbot ZB. 02, 136; 04, 233; Seuffw. 55, 160. Nichtbeaufsichtigung eines Mitarbeiters ZB. 08, 547. — Bei Arglist Berufung des Schuldners auf § 254 regelmäßig ausgeschlossen; RG. 66, 179; 69, 277; ZB. 19, 305; 25, 940; Gruch. 64, 214; Seuffw. 72, 317; DZG. 34, 98, jedoch RG. Seuffw. 67, 355. — Verschulden setzt nicht Bestehen einer besonderen Rechtspflicht voraus; RG. 100, 44 (Nachw.). — Verschulden Dritter wird nicht berücksichtigt; ZB. 20, 965. — Einzelne Fälle, Auswahl. Aufwertung DZG. 24, 112; RG. 111, 381; 109, 181; Recht 24, 220, ZB. 24, 542. Arzt, ZB. 11, 754. Bantgeschäfte RG. 106, 318. Eisenbahnverkehr, ZB. 18, 38; 12, 30; RG. 108, 276, 341; 109, 16; 111, 335 (Verladung von Möbelwagen); 112, 287. Fahren, Gehen, Sitzen, ZB. 05, 44, 45, 491, 640; 06, 54, 110, 350; 07, 307; 11, 360; 11, 578; 14, 509; Seuffw. 57, 396; 60, 391; 61, 236. Unnütze Wacht gefährlichen Wegs, ZB. 12, 1060. — Gastwirtschaft, Seuffw. 75, 24; 76, 79. Warn. 22 Nr. 68. — Gebäude und Treppen, ZB. 06, 54, 110, 680, 710, 738, 808; 07, 10; 11, 182; DZG. 06, 1261; Recht 12, 2012; ZB. 12, 856. Gesamtschuldner u. Mitverschulden des Verletzten ZB. 22, 714. Geschäftsverkehr und Prozesse, RG. 60, 391 (Grundbuch, Einsicht); 75, 22 (Aufregung durch Prozeß); ZB. 09, 190, 315; 11, 149; DZG. 06, 372 (Einsenden eines Manuskripts). Unbegründete Prozesseinwendungen, RG. 77, 30; vgl. 87, 418. Jagd, ZB. 03 Beil. 32; Warn. 6, 59. Kauf, ZB. 14, 675; DZG. 28, 56; Seuffw. 73, 77; RG. 83, 176. Kraftwagen, RG. 92, 39, 131 (Tiere); Seuffw. 60, 225, 274; DZG. 34, 148, 149. Ladenverkehr, RG. 95, 64. — Invalidenmarken, Kleben, RG. 63, 53; ZB. 10, 626; DZG. 34, 145. — Anfaßen eines am Boden liegenden Leitungsdrahtes Seuffw. 79, 271. — Postverkehr, RG. 84, 341. — Radfahren, Warn. 7, 318; Seuffw. 60, 186; BayB. 06, 341. — Reise, Gasthof, ZB. 11, 445; DZG. 20, 226; 34, 67; Seuffw. 75, 124; 76, 79. RG. 103, 9. — Reizen eines Menschen und eines Tieres, ZB. 06, 297; 07, 7, 9, 199; 10, 614, 618; Warn. 4, 295. — Schiefalßung, RG. 100, 60 (Nachw.); ZB. 19, 821. Scherdbetrug RG. 103, 87. Seuffw. 77, 207. Schlichtfachbeschädigung RG. 103, 146. — Seeschiffahrt, ZB. 06, 301; RG. 78, 179; 103, 214; 111, 37 (Schiffszusammenstoß, Verhältnis zu § 485). Straßenbahn, RG. 53, 75, 312, 394; 54, 404; 56, 154; ZB. 03 Beil. 66, 76, 136; 04, 87, 88, 287; 05, 112, 229; 06, 192, 235, 422, 686; 07, 9, 740; 08, 742; 09, 47; Seuffw. 59, 224; 64, 185; SächArch. 07, 256. Straßenverkehr, RG. 95, 64; ZB. 06, 350, 378, 422, 539; 07, 10; Seuffw. 64, 272; 65, 395; BayB. 07, 472; DZG. 34, 145. Tierschaden, RG. 51, 275; 54, 407; 65, 313; ZB. 03 Beil. 1; 04, 57; 06, 350, 470, 739, 808; 07, 307; 09, 136; DZG. 06, 970. Trunkenheit, Seuffw. 57, 396; 60, 353; ZB. 08, 678; 12, 32, 793; 13, 735. Tumultschaden RG. 105, 120, 147, 174. Unfallversicherung, DZG. 22, 182. Vermeintliche Notwehr und Mitverschulden ZB. 24, 1998. Vertragsabluß, Verschulden beider Teile, RG. 97, 446; 104, 267. Witschaden, ZB. 05, 367. — Abgeleiteter Berufswechsel, Warn. 2, 534; ZB. 14, 1758; DZG. 28, 56; Seuffw. 73, 126; Recht 17, 1229. — Keine Anwendung: bei Festsetzung geringsten Gebots, ZB. 14, 864. Hypothekengläubiger nicht verpflichtet, Grundstück zu erstehen, RG. 80, 161, jedoch auch ZB. 15, 1001.

6. Abs. 1. Abwägung: Beispiele RG. 54, 13 (!); 62, 145; 73, 347; 75, 386; ZB. 04, 448; 05, 14, 44, 490, 717 (!); 06, 54, 808; 07, 9, 10, 477 (!); 09, 190; 11, 578; Seuffw. 60, 186. Berücksichtigung der Gewöhnung an die Ge-

fahr, Warn. 3, 7. Abwägung gegen festgestelltes, nicht unterstelltes Verschulden des Schädigers, ZW. 14, 485.

7. Abs. 2 Satz 1: Beweispflichtig ist Erfassungspflichtiger, RG. 98, 347. a) Aufmerksam machen. Beispiele ZW. 04, 166; 11, 35; SeuffW. 62, 227; DZG. 8, 393; Bruch. 50, 366; 59, 747 (keine Verwirkung). — b) Abwendung und Minderung des Schadens. Minderungspflicht, solange Schaden nicht völlig eingetreten, Recht 14, 1543. Beispiele: Nichtausnutzung von Rechtsbehelfen, RG. 55, 329; 98, 345; ZW. 03 Beil. 67; 05, 685; DZG. 4, 276; 10, 157. Operationspflicht. Heilbehandlung, RG. 60, 147; 72, 219; 83, 15; ZW. 06, 206, 341; 07, 740; 08, 329; 12, 136; SeuffW. 65, 230; 69, 451; DZG. 24, 281. Zugiehung eines Arztes, ZW. 03, 114; 10, 65; Warn. 1, 18. Keine Verpflichtung zum Grundstückserwerb bei Ausbietungsgarantie, RG. 91, 215 (Nachw.). Berufswechsel, SeuffW. 73, 126. Wirtschaftliche Maßnahmen, RG. 71, 212; ZW. 10, 613; SeuffW. 60, 395; DZG. 8, 34; insbesondere Weiterverkauf, DZG. 34, 18; Weitervermietung, DZG. 33, 298. Nichtannahme nachträglicher Erfüllung, SeuffW. 73, 76. — Gastwirt; anderweiter Erwerb bei Beschlagnahme seiner Wirtschaft, ZW. 21, 187.

8. Abs. 2 Satz 2. Anwendung auch auf Abs. 1; herrschende Ansicht, RG. 75, 114; SeuffW. 71, 185 (RG. Nachw.); DZG. 22, 181. — Bei Klage eines Kindes keine Anwendung aus Verschulden der Eltern, RG. 54, 404; 62, 349; ZW. 20, 965; ebenso bei Klage des Vaters wegen Heilungskosten des Kindes, RG. 53, 312. — Stiftpersonen, RG. 55, 329; 62, 106. — Keine Anwendung des Satz 2 im Gebiete der unerlaubten Handlungen; vielleicht aber entsprechende Anwendung des § 831, RG. 91, 138 (Nachw.); Recht 23 Nr. 325, freitig; ZW. 12, 138; DZG. 40, 325 (Nachw.); ZW. 13, 590 (Nachw.). Mittelbar Geschädigter und Verschuldung des Verletzten, RG. 81, 214. Verschuldung der Mutter, wenn elterliche Gewalt beim Vater, ZW. 13, 922.

Abtretung von Erfahansprüchen.

§ 255. Wer für den Verlust¹⁾ einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat²⁾, ist zum Erfah nur gegen Abtretung³⁾ der Ansprüche verpflichtet, die dem Erfahberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache⁴⁾ oder auf Grund des Rechtes gegen⁵⁾.

¹⁾ auch Beschädigung (freitig). ²⁾ Grundgedante: ZW. 06, 109. Beispiel: Versicherung, RG. 53, 327. ³⁾ §§ 398 ff., Zug um Zug, RG. 59, 370; Zurückbehaltungsrecht (§ 273) für den Erfahpflichtigen. Herausgabe der Sache bei vollem Wertersatz, Warn. 1, 86. Gelangt die Sache nachträglich an den Geschädigten zurück, regelmäßig Rückforderung des als Schadensersatz Geleisteten nach § 812. Weitergehend als § 255: § 67 ZW. ⁴⁾ Z. B. aus § 823. ⁵⁾ Kein Recht auf Abtretung von Ansprüchen, die dem Geschädigten aus anderen Rechtsgründen zutehen (z. B. aus Versicherungen), ZW. 02 Beil. 245; 08, 446.

5. Aufwendungen. §§ 256, 257.

§ 256⁶⁾. Wer zum Erfah von Aufwendungen verpflichtet ist¹⁾, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als Erfah ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen²⁾. Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Erfahpflichtigen herauszugeben ist, so sind Zinsen für die Zeit, für welche dem Erfahberechtigten die Nutzungen³⁾ oder die Früchte⁴⁾ des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten⁵⁾.

¹⁾ Z. B. §§ 304, 347, 450, 467, 500, 526, 538, 547, 633, 670, 683, 693, 748, 850, 970, 995, 1049, 1390, 1648, 1835, 1978, 1991, 2124, 2185, 2381. — Zurückbehaltungsrecht des Erfahberechtigten: § 273. ²⁾ 4 v. G., § 246. ³⁾ § 100. ⁴⁾ § 99. ⁵⁾ In einigen Fällen (z. B. §§ 500, 526, 996, 2381) Beschränkung des Verwendungsersatzes und Zinsanspruchs. ⁶⁾ Wegen des Verhältnisses zu §§ 249 ff. vgl. Recht 25 Nr. 1243.